




VET TES TAM EN
NOV TAM TVM
Dei
Sub Numine
Viget




OTTO HARRASSOWITZ
BUCHHANDLUNG
LEIPZIG

DR. GEORG SÜSS

DAS GELDWESEN

IM BESETZTEN FRANKREICH



MÜNCHEN
DREI MASKEN VERLAG

Dr. Süss / Das Geldwesen im besetzten Frankreich

Das Geldwesen im besetzten Frankreich

Von

Dr. jur. et phil. Georg Süß

Geheimem Regierungsrat und vortragendem Rat
im Reichsfinanzministerium

Teil I

Bis zum Erlaß der Stadtscheinverordnung
und zur Gründung des Generalwechsel-
amts (Anfang des Jahres 1916)



1920

DREI MASKEN VERLAG MÜNCHEN

VORWORT

Zu Beginn des Jahres 1916 mußte die deutsche Oberste Heeresleitung sich entschließen, das Geldwesen im besetzten Frankreich zu ordnen und das von den französischen Gemeinden ausgegebene Notgeld, die „Stadtscheine", zu einem allgemeinen Zahlungsmittel für dieses Gebiet auszugestalten. Bisher hatte die Oberste Heeresleitung diese Angelegenheit den französischen Gemeinden überlassen und selbst dieser Entwickelung abwartend zugesehen. Als dann ein Eingreifen der Obersten Heeresleitung sich nicht mehr länger hinausschieben ließ, gab es keine Stelle, die über dieses Notgeld Auskunft geben konnte. Es war offenkundig, daß Stadtscheine mannigfaltigsten Ursprungs und verschiedenartigster Ausstattung als Geldersatz in größeren oder kleineren Geltungsgebieten umliefen. Aber niemand konnte angeben, wer alles solches Notgeld ausgegeben hatte, welche Beträge die einzelnen Stellen in Verkehr gebracht hatten, welche Gesamtsumme im besetzten Gebiet umlief, ob die Scheine sich auch schon außerhalb Frankreichs befanden, welche Mindestanforderungen in technischer Hinsicht bei der Mehrzahl der Scheine beobachtet worden waren usf. Es war daher zunächst erforderlich, die bisherige Entwickelung des Stadtscheinwesens näher zu untersuchen und die Emissionen der einzelnen ausgebenden Stellen genau festzustellen. Diese Untersuchungen waren in den meisten Fällen äußerst zeitraubend und mühevoll. Die französischen Gemeinden machten teils große Schwierigkeiten, um solche Feststellungen zu verhindern, teils waren sie aber auch bei gutem Willen nicht mehr in der Lage, genaue Mitteilungen über die von ihnen veranstalteten Ausgaben nach Höhe, Stückelung usw. zu machen, da vielfach die ersten Ausgaben unter dem Drang der Verhältnisse in aller Eile



vorgenommen worden waren, die zuständigen Gemeindebeamten nicht mehr anwesend und durch weniger kundige Stellvertreter ersetzt worden waren, genaue Aufzeichnungen überhaupt gefehlt hatten oder im Laufe des Krieges abhanden gekommen waren. So hatte z. B. die Stadt Douai in ihren ersten Berichten den Gesamtbetrag ihrer Stadtscheine — ob absichtlich oder unabsichtlich, bleibe dahingestellt — um nahezu 5 000 000 frs zu niedrig angegeben. Das Ergebnis dieser Untersuchungen, die ich damals als stellvertretender Vorstand des im Großen Hauptquartier neu gegründeten Generalwechselamtes durchgeführt habe, soll in dem hier vorliegenden ersten Teil der Arbeit auf Grund des mir aus dem gesamten besetzten Frankreich zugegangenen einzigartigen Materials mitgeteilt werden. Den Abschluß dieses Teiles soll dann eine Darstellung der grundlegenden Maßnahmen der Obersten Heeresleitung bilden, durch welche sie eine umfassende Regelung des Geldwesens im besetzten Frankreich getroffen hat. Es waren dies der Erlaß einer Stadtscheinverordnung und die Einrichtung einer Wechselstubenorganisation.

In einem zweiten Teile soll später berichtet werden, wie die Stadtscheinverordnung im einzelnen durchgeführt worden ist, um an Stelle der verschiedenartigen Stadtscheine von mehreren Hunderten ausgebender Stellen ein einheitliches, allgemeines Zahlungsmittel für das ganze besetzte Frankreich zu schaffen, und wie das Generalwechselamt und seine Zweigstellen mit Hilfe dieses Zahlungsmittels den Geldverkehr in diesem Gebiet ausgebaut haben.

Bis jetzt ist meines Wissens eine Bearbeitung der für die Währungstheorie und die Finanzgeschichte interessanten Entwickelung des Geldwesens im besetzten Frankreich noch nicht erschienen. Von der deutschen Obersten Heeresleitung war, neben der militärischen Kriegsgeschichte, die Herausgabe einer groß angelegten Geschichte der Verwaltung und Wirtschaft in den besetzten Gebieten beabsichtigt gewesen; in dieser sollte auch das Geldwesen behandelt werden. Die Anlage dieses Werkes war so gedacht gewesen, daß es aus Textbänden und Quellenbänden bestehen sollte; letztere sollten

alle wichtigen Verfügungen, Berichte, Urkunden usw. enthalten. Infolge der Entwickelung der äußeren und inneren politischen Verhältnisse soll leider die Absicht, dieses Werk durchzuführen, aufgegeben worden sein. Über das Geldwesen war zu Kriegsschluß nur der erste, 79 Seiten umfassende Teil des Textbandes fertiggestellt; er ist aber nicht mehr veröffentlicht worden (im folgenden zitiert als „Geldwesen"). Er gibt in großen Zügen eine Darstellung der Entwickelung des Stadtscheinwesens und der Maßnahmen der Obersten Heeresleitung, geht aber auf die Verhältnisse bei den einzelnen ausgebenden Gemeinden und in den einzelnen Armeegebieten nur gelegentlich und kurz ein; die Geschichte der Wechselstubenorganisation sollte erst in einem späteren Bande gebracht werden. Besonders zu bedauern ist, daß die Quellenbände nicht mehr zustande gekommen sind. Eine Anzahl der für das Geldwesen wichtigen Verfügungen ist abgedruckt in den „Verordnungen und Erlassen über die Verwaltung und Ausnutzung der westlichen Armeegebiete (Verwawest)", herausgegeben vom Generalquartiermeister, Berlin 1918 (im folgenden zitiert als „Verwawest").

Auch in politischer Hinsicht dürfte eine unparteiische Darstellung der Geldpolitik der Obersten Heeresleitung im besetzten Frankreich nur von Vorteil sein. Gewiß sind bei einzelnen untergeordneten Stellen Ungeschicklichkeiten, auch Übergriffe, vorgekommen. Das ist im Kriege verständlich und wird im folgenden nicht verschwiegen werden. Aber die Maßnahmen, welche die Oberste Heeresleitung selbst getroffen hat, werden durchweg vor den Grundsätzen des Völkerrechts voll bestehen können. Die Stadtscheine sind eine Institution der französischen Gemeinden; sie waren bereits vor der Besetzung entstanden, und die deutsche Oberste Heeresleitung hat lange, viel zu lange diese Angelegenheit den französischen Gemeinden überlassen. Sie griff erst ein, als die Bedürfnisse des besetzten Gebietes eine Lösung der Zahlungsmittelfrage aufs dringendste forderten. Bei dieser Lösung hat sie sich an die vorgefundenen, von den französischen Gemeinden geschaffenen Verhältnisse und an die Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung und dieser

entsprechend an die Grundsätze der französischen Landesgesetze möglichst eng angeschlossen.

Zum Schluß möchte ich betonen, daß die vorliegende Arbeit in gar keiner Beziehung zu meiner dienstlichen Tätigkeit im Reichsfinanzministerium steht und daß ich darin nirgends amtliches Material dieses Ministeriums verwertet habe. Ich habe die Abhandlung in München während des letzten Winters ausgearbeitet und sie auch dort bereits im Mai d. Js. abgeschlossen; damals aber gehörte ich noch dem bayrischen Staatsministerium der Finanzen an.

Berlin, Herbst 1919

Der Verfasser

EINLEITUNG

Die Gemeindefinanzen und der Geldmarkt im besetzten Frankreich in der ersten Zeit des Krieges

I

Die Störung des wirtschaftlichen Lebens durch den Krieg und die bald eintretende Besetzung eines großen Teiles von Nordfrankreich durch die deutschen Heere hatten in den Gemeinden dieses Gebietes nach kurzer Zeit das Versiegen ihrer Haupteinnahmequellen und dadurch das Erschöpfen ihrer Geldmittel zur Folge.

In dem straff zentralisierten Frankreich[1]) beruht das Einnahmewesen der Gemeinden zum größten Teile nicht auf einer selbständigen Grundlage. Die Gemeinden haben nur ausnahmsweise das Recht, selbständig direkte Steuern zu erheben; sie sind vielmehr in weitgehendstem Maße auf Zuschläge zu den Staatssteuern angewiesen, die vom Staate veranlagt werden und zunächst dem Staate zufließen, der dann den Gemeinden ihren Anteil durch die „Banque de France" überweist. Das französische direkte Staatssteuersystem, wie es zu Kriegsbeginn bestand, war aber im Vergleich zu dem der meisten deutschen Staaten ziemlich veraltet. Es war noch ein reines Ertragssteuersystem.[2]) Erst kurz vor Kriegsbeginn, am 18. Juli 1914, war nach vieljährigen Kämpfen, nachdem die Regierung wiederholt Gesetzentwürfe vorgelegt hatte und nachdem diese unzählige Male zwischen der Deputiertenkammer und dem Senat hin- und hergewandert, angenommen, abgeändert, verworfen und wieder abgeändert worden waren, ein Einkommensteuergesetz[3]) angenommen worden[4]) und sollte am 1. Januar 1915 in Kraft treten; zu Kriegsbeginn hat daher eine allgemeine Einkommensteuer in Frankreich noch nicht bestanden.[5]) Überdies war das französische Ertragssteuersystem nicht erschöpfend; ihm fehlte eine vollständige

steuerliche Erfassung der Kapitalrenten.[6]) Es bestand nur aus der Grundsteuer[7]), der Tür- und Fenstersteuer, der Gebäudegrundsteuer[8]) und der Gewerbesteuer.[9]) Außerdem gab es als eine Art allgemeiner Personalsteuer und somit als Ersatz für die fehlende Einkommensteuer eine Personal- und Mobiliarsteuer[10]), die teils aus einer Kopfsteuer, teils aus einer Mietsteuer bestand. Zu diesen fünf Staatssteuern[11]) waren die Gemeinden berechtigt, Zuschläge, sog. Zuschlagscentimes (centimes additionnels), zu erheben.[12]) Diese waren aber recht bescheiden.[13]) Zur Deckung der ordentlichen Gemeindeausgaben durften bis zu fünf ordentliche Zuschlagscentimes erhoben werden. Daneben gab es außerordentliche Zuschlagscentimes (centimes extraordinaires), z. B. je drei centimes für die chemins vicinaux ordinaires und die chemins ruraux reconnus[14]), und neben diesen allgemeinen noch spezielle Zuschlagscentimes (centimes spéciaux), d. h. Zuschlagscentimes zur Befriedigung bestimmter besonderer Zwecke, z. B. für Wegebau, für Unterstützung von Reservistenfamilien, für Zwecke eines Gemeindeverbandes[15]), für Erneuerung und Fortsetzung des Grundkatasters, für die assistance médicale gratuite.[16]) Ferner erhielten die Gemeinden Anteile an der staatlichen Jagdscheinsteuer, der staatlichen Wagen- und Pferdesteuer und der staatlichen Fahrradsteuer.[17])

Die Erträgnisse all dieser Steuern waren aber infolge der Kriegsverhältnisse sehr stark zurückgegangen.[18]) Die Grund- und Haussteuer werden kaum am Platze gewesen sein, wenn der Eigentümer sein Grundstück nicht mehr selbst zu bestellen in der Lage war oder sein Haus von deutschen Soldaten belegt war, während er selbst zum Heeresdienst eingezogen oder mit seiner Familie geflüchtet war. Das gleiche gilt für die Tür- und Fenstersteuer und die Personal-Mobiliarsteuer. Bei der Gewerbesteuer konnte auf nennenswerte Erträgnisse nicht gerechnet werden, da Handel und Handwerk nur kümmerlich ihr Geschäft fortführten, die Fabriken entweder stillstanden oder von der deutschen Heeresverwaltung weitergeführt wurden, die Banken und Versicherungsgesellschaften ihren Betrieb nahezu gänzlich eingestellt hatten. Die Aufwandsteuern auf Jagdscheine, auf Wagen und Pferde und auf

Fahrräder waren naturgemäß in einem besetzten Gebiet, in dem die meisten dieser Gegenstände von dem besetzenden Heere requiriert worden waren und die Ausübung der Jagd den Einheimischen verboten war, ohne Bedeutung.

Die infolge des Krieges bereits beträchtlich gesunkenen Sollerträgnisse dieser Staatssteuern erlitten eine weitere bedeutende Verminderung in ihrem Istergebnis durch die Unerfahrenheit der Gemeindeverwaltungen bezüglich ihrer Veranlagung und Einhebung. An der Spitze der französischen Gemeinden, auch der größeren Städte, steht bekanntlich nicht ein Berufsbeamter, sondern ein ehrenamtlich tätiger, nach politischen Gesichtspunkten gewählter Bürger.[19]) Er hatte aber in Friedenszeiten weder mit der Veranlagung noch mit der Einhebung der Staatssteuern, auch nicht soweit es sich um den Anteil der Gemeinden handelte, etwas zu tun gehabt.[20]) Diese waren ausschließlich durch Staatsbeamte erfolgt, die Veranlagung durch den „directeur des contributions directes" am Sitze jeder Präfektur mit seinen „inspecteurs", „contrôleurs" und „premiers commis", die Einhebung durch den Generaleinnehmer („trésorier général") und den Generalzahlmeister („payeur général") am Sitze jeder Präfektur mit ihren Unterorganen, den Kreiseinnehmern („receveurs particuliers des finances") in jeder Arrondissementshauptstadt und den Ortseinnehmern („percepteurs") in jeder Gemeinde. Diese Staatsbeamten waren aber fast durchweg geflohen.

Neben den Zuschlägen und Anteilen an Staatssteuern bilden eine außerordentlich wichtige Einnahmequelle der französischen Gemeinden, wenigstens der Städte, die gemeindlichen Aufwandsteuern, Octrois[21]), die sie auf die verschiedenartigsten Bedarfsartikel erheben, insbesondere auf Getränke und Flüssigkeiten, Nahrungsmittel, Brennstoffe, Futtermittel, Baumaterialien, Seife, Essenzen usw. Allerdings war durch die sog. Octroireformgesetzgebung vom 29. Dez. 1897[22]) der Kreis der Gegenstände, von denen die Gemeinden Octrois erheben durften, beträchtlich eingeschränkt worden. Vom 31. Dez. 1898 mußten die Gemeinden die Verbrauchssteuern auf die sog. hygienischen Getränke, „boissons hygiéniques ou alimentâires" (Wein, Obstwein, Honigmet, Bier, Mineralwasser), entweder

ganz aufheben oder sie so weit herabsetzen, daß bestimmte, im allgemeinen nach der Einwohnerzahl der Gemeinden abgestufte Höchstsätze nicht überschritten wurden. Trotzdem hatten die Erträge aus den letzten Friedensjahren noch immer mehr als 30 % des ordentlichen Gemeindebedarfs gedeckt.[23])

Als Ersatz für die Verminderung der Octrois wurde den Gemeinden neben der Erhöhung der Steuersätze auf Branntwein und der Zuschlagscentimes zu den direkten Staatssteuern die Einführung eigener, von den Staatssteuern unabhängiger Gemeindesteuern gestattet, während ihnen bis dahin nur die Hundesteuer zugestanden war.[24]) Nunmehr konnten sie an eigenen Steuern einführen: Lizenzen auf den Getränkeverschleiß, eine Flaschenweinsteuer, besondere Munizipaltaxen auf das Halten von Pferden, Eseln, Maultieren, Wagen, Kraftwagen, auf den Besitz von Billards, auf die Zugehörigkeit zu Vereinen, einen Zuschlag zur Hundesteuer; falls diese Ersatzsteuern für den Bedarf der Gemeinden nicht ausreichten, wurde ihnen die Erhebung besonderer direkter oder indirekter Steuern gestattet, an direkten Steuern solche von den in der Gemeinde gelegenen Grundstücken oder sonstigen Objekten (z. B. Fahrrädern, Klavieren).[25]) Durch die Octroireformgesetzgebung hatte in dem französischen Gemeindesteuerrecht eine neue Periode begonnen; erst durch sie war den Gemeinden die Möglichkeit geschaffen worden, in ihrem Steuerwesen zu einer Selbständigkeit zu gelangen.

Unter den Kriegsverhältnissen waren auch die Erträge aus den Octrois infolge der Verkehrsbeschränkungen zwischen den einzelnen Gemeinden, der immer größer werdenden Knappheit an Lebensmitteln und Rohstoffen und des Umstandes, daß die Mehrzahl der gemeindlichen Octroieinnehmer, „receveurs“, geflohen war, nach kurzer Zeit bedeutend zurückgegangen und versiegten immer mehr. Die Steuern auf den Getränkeverschleiß und auf Flaschenweine waren ohne Bedeutung; die im Lande vorgefundenen Bestände waren fast durchweg beigetrieben worden, außerdem war der Ausschank alkoholischer Getränke an die Bevölkerung verboten. Für die Aufwandsteuern auf das Halten von Reit- und Zugtieren, Wagen, Automobilen und Fahrrädern und für die gemeindlichen

Steuern auf den Grundbesitz gilt das gleiche wie das oben für die betreffenden Staatssteuern Ausgeführte. Die Hundesteuer dagegen wurde von der deutschen Verwaltung unter Aufhebung der französischen Verordnungen neu geregelt[26]), wobei aber von den Erträgnissen den Gemeinden nur der vierte Teil überwiesen wurde.

Einkünfte aus Erwerbsgütern, d. h. aus der Bewirtschaftung von Grundeigentum oder aus gewerblichen oder gewerbeähnlichen Betrieben, spielen im französischen Gemeindehaushalt nur eine untergeordnete Rolle. Der gemeindliche Grundbesitz ist in Frankreich verhältnismäßig gering; er beträgt nur etwa 9% der gesamten land- und forstwirtschaftlichen Bodenfläche.[27]) Der Betrieb von gewerblichen oder gewerbeähnlichen Anstalten durch die Gemeinden war in Frankreich bisher fast noch gar nicht zur Entwicklung gelangt. Als gemeindliche Gewerbebetriebe kamen in der Hauptsache nur Markthallen, Viehhöfe und Lagerhäuser in Betracht; dagegen waren Straßenbahnen, Gas- und Elektrizitätswerke fast ausnahmslos konzessionierten Privatunternehmern überlassen worden.[28])

Die durch die Kriegsverhältnisse hervorgerufene Verminderung der Einnahmen der Gemeinden wurde um so fühlbarer, als gerade der Krieg eine bedeutende Erhöhung ihrer Ausgaben[29]) zur Folge hatte.

Durch das Dekret vom 2. Aug. 1914, „relatif aux allocations, pendant la durée de la guerre, d'indemnités aux familles des militaires appelés sous les drapeaux“[30]), waren den Familienangehörigen der zu den Fahnen eingezogenen Bürger für die ganze Dauer des Krieges Unterstützungen zugebilligt worden. Gesuche waren an den Maire zu richten; der Präfekt[31]) hatte den Vollzug zu überwachen. Die Gemeinden sollten hierbei nur Zahlstellen sein; letzten Endes sollte der Staat die Unterstützungen tragen nach Art. 22 des französischen Wehrgesetzes vom 21. März 1905. Allein mit der Besetzung der Gemeinden blieb der Anspruch der Kriegerangehörigen auf die Unterstützungen bestehen; es entfiel aber für die Gemeinden die Möglichkeit, sich die auszuzahlenden Beträge von der Staatskasse vorschießen oder sich ersetzen zu lassen. Zu

diesen Kriegsunterstützungen der Familien der Eingezogenen kamen große Beträge für Armenunterstützungen, Erwerbslosenunterstützungen usw. Ferner mußten die Gemeinden nach der Besetzung den Staatsbeamten die Gehälter für Rechnung der Staatskasse weiterzahlen, insbesondere auch den Lehrkräften der öffentlichen Schulen, um den Schulunterricht fortsetzen zu können.

Zu den eigenen Bedürfnissen der Gemeinden kamen die Anforderungen der besetzenden Armeen. Die Gemeinden hatten die ihnen nach Art. 49 der Haager Landkriegsordnung [32]) auferlegten Zwangsauflagen zur Deckung der Bedürfnisse des Besatzungsheeres („Ersatzkontributionen") und für die Kosten der Landesverwaltung („Steuerkontributionen") sowie andere von den militärischen Stellen geforderte finanzielle Verpflichtungen zu erfüllen, z. B. Strafkontributionen nach Art. 50 der Haager Landkriegsordnung, Zahlungen an die Magazine der deutschen Heeresverwaltung als Entschädigungen dafür, daß die Besatzungstruppen ihre Verpflegung nicht auf Grund der den Gemeinden oder einzelnen Einwohnern nach Art. 52 der Haager Landkriegsordnung obliegenden Quartierleistungspflicht aus dem Lande, sondern aus deutschen Magazinen erhielten.

II

So sahen sich die Gemeinden, um ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können, gezwungen, ihren Kredit in Anspruch zu nehmen. Allein inzwischen war auf dem Geldmarkt des besetzten Gebietes ein äußerst drückender Mangel an Zahlungsmitteln, besonders auch an solchen in kleiner Stückelung, eingetreten.

In den französischen Mobilmachungsplänen war vorgesehen gewesen, daß im Falle einer drohenden Besetzung des Landes die Gemeinden und die Banken [33]) ihre Geldmittel an ungefährdete Orte abbefördern sollten. Diese Weisung war fast überall rechtzeitig ausgeführt worden. Die „Banque de France" hatte ihre Filialen angewiesen [34]), in solchem Falle nicht nur ihre Barbestände an Gold, Banknoten und Silber, sondern auch

ihre Wechselportefeuilles und die in der Kasse befindlichen Wertpapiere und wichtigeren Geschäftsbücher fortzuführen und zwar in der angegebenen Reihenfolge oder, wenn dies nicht mehr möglich, die in der Kasse befindlichen Banknoten zu vernichten. Die Zweiganstalten der „Banque de France“ haben fast durchweg ihre Bestände rechtzeitig in Sicherheit gebracht.[35]) So haben an Gold, Banknoten und Silber abtransportiert die Filiale Valenciennes am 10. und 23. Aug. 1914: 4 505 053.60 frs, die Filiale Douai vom 13. bis 24. Aug. 1914: 27 000 000.— frs, die Filiale Cambrai vom 16. bis 23. Aug. 1914: 34 294 610.— frs. Die einrückenden deutschen Truppen haben in den Gebäuden der „Banque de France“ die Kassenräume und Geldschränke, mit Ausnahme der Privatsafes, die überall unberührt geblieben waren, völlig leer vorgefunden. Wie den Filialen der „Banque de France“, so war es auch denen der großen Pariser Privatbanken größtenteils gelungen, ihre Barbestände vor der Besetzung abzutransportieren. Die französische Bevölkerung hatte gleichfalls in großem Umfang ihre Geldmittel aus dem besetzten Gebiet weggeschafft, indem sie sie entweder bei ihrer Flucht mitgenommen oder auf sonstige Weise nach dem unbesetzten Frankreich gebracht hatte. Hierzu kam, daß die Kapitalisten und besonders die Industriellen Nordfrankreichs schon in Friedenszeiten ihre flüssigen Mittel bei belgischen Banken anzulegen geliebt hatten, um sie der seit Jahren drohenden Einkommensteuer zu entziehen. Allerdings war die zurückbleibende Bevölkerung noch immer sehr reichlich mit Geld, besonders auch mit Gold, versehen, wie sich später bei den Aufkäufen durch die Wechselstuben zeigte, allein dieses Geld wurde ängstlich versteckt gehalten und so wenig wie möglich in Verkehr gebracht. In Umlauf befanden sich bald nach der Besetzung nur geringe Mengen an Nickelgeld in Stücken zu 25 cts; an Silber kamen fast nur 5-Frs-Stücke in mäßiger Zahl zum Vorschein, daneben stark beschädigte Stücke zu 1 und 2 frs. Auch das Kupfergeld war bald rar geworden, da die Zufuhr, die im Frieden in gewissen Zeitabschnitten von Paris aus in die Departements erfolgt war, aufgehört hatte und die vorhandenen 1- und 2-Sous-Stücke in großer Menge im Grenzhandelsverkehr nach Belgien wan-

derten; auch sollen einige Säcke als Kupfer nach Deutschland zurückgeführt worden sein. Weitere Abflüsse an Zahlungsmitteln erfolgten dadurch, daß die deutschen Heereskassen das bei ihnen eingehende französische Staatsgeld nicht wieder in Verkehr gaben, sondern es nach Deutschland sandten, ferner dadurch, daß große Summen zu Lebensmitteleinkäufen in Belgien verwendet wurden. Neue Geldmittel konnten infolge der Absperrung des Landes nach allen Seiten und infolge des Zahlungsverbotes Deutschlands nicht mehr zufließen. Dazu kamen die durch den Krieg eingetretenen Verkehrsbeschränkungen, die Schließung der meisten Banken, das Stillestehen der Fabriken, welche auch einen innerhalb des Gebietes etwa noch möglichen und die Geldknappheit weniger fühlbar machenden Ausgleich verlangsamten. So war das besetzte Gebiet nach kurzer Zeit des weitaus größten Teiles seiner Zahlungsmittel entblößt worden.

An neuen Geldmitteln floß nur dasjenige deutsche Geld in das Land, welches die deutschen Heeresangehörigen und auch die deutschen Heereskassen ausgaben. Dadurch sind allerdings, namentlich in der ersten Zeit der Besetzung, da auf deutscher Seite zunächst gar keine Maßnahmen zum Schutze der deutschen Valuta vorher überdacht und vorbereitet worden waren, sehr große Summen unter die französische Bevölkerung geflossen. Allein auf die Dauer war dieses bei weitem nicht hinreichend, um den Mangel an Zahlungsmitteln auszugleichen, um so weniger, als die deutsche Heeresverwaltung wenige Tage nach der Marneschlacht die bisher übliche [36]) Barzahlung der Beitreibungen in deutschem Geld verbot [37]) und das bereits unter die Bevölkerung gebrachte deutsche Geld durch die Zwangsauflagen möglichst wieder herauszuziehen suchte.

Infolge dieser Geldknappheit war den Gemeinden auch die Möglichkeit genommen, sich die erforderlichen Mittel im Wege der Anleihe bei Banken oder vermögenden Mitbürgern zu verschaffen. Die Zahlungsmittelfrage wurde im besetzten Gebiet immer brennender.

§ 1

Die Entstehung der Stadtscheine

Bei der Verminderung ihrer ordentlichen Einnahmen, dem Anwachsen ihrer Ausgaben und dem allenthalben herrschenden Mangel an Zahlungsmitteln waren die Gemeinden genötigt, nach einem Wege zu suchen, um das dringend benötigte Geld aufzubringen.

Es lag nahe, daß sie zu einem Mittel griffen, das auch schon während des Krieges von 1870/71 eine Reihe französischer Städte angewendet hatte, nämlich zur Aufnahme einer gemeindlichen Anleihe durch Ausgabe von Kassenscheinen, eines gemeindlichen Kriegsnotgeldes, der Stadtscheine („bons communaux", „bons municipaux", „bons regionaux", „bons de monnaie", „bons de caisse", „bons de guerre", „bons de paie").

Die Rechtsgrundlage für die Aufnahme gemeindlicher Anleihen[38]) bildet die französische Gemeindeordnung, „Loi sur l'organisation municipale" vom 5. April 1884, abgeändert durch Gesetz vom 7. April 1902, insbesondere die Artikel 142 und 143[39]):

Art. 142: „Les conseils municipaux votent, sauf l'approbation du préfet, les contributions pour insuffisance de revenus ou pour dépenses extraordinaires, qui dépassent le maximum fixé par le conseil général, et les emprunts remboursables sur les impositions, dont l'amortissement n'excédera pas trente ans.".

Art. 143: „Toute contribution établie pour plus de trente ans et tout emprunt remboursable sur cette contribution ou sur ressources ordinaires, dont l'amortissement dépasse trente ans, sont autorisés par décret du président de la République, rendu en Conseil d'Etat. — Il est également statué par un décret rendu en Conseil d'Etat, si la somme à emprunter dépasse 1 million ou si, réunie au chiffre d'autres emprunts non encore remboursés, elle dépasse 1 million, quelle que soit d'ailleurs la durée d'amortissement de l'emprunt."

Diese Bestimmungen betreffen aber nur die Aufnahme von Anleihen, nicht die Eingehung einer Gemeindeschuld in der

besonderen Form durch Ausgabe von Stadtscheinen. Auch das Dekret vom 2. Aug. 1914 über die Familienunterstützungen der Kriegerfamilien gab den Gemeinden keine Ermächtigung, für diesen Zweck besondere Anleihen aufzunehmen oder Notgeld auszugeben. Über die Ausgabe von Stadtscheinen erging für die Kriegszeit ein Dekret vom 21. Sept. 1914 [40]), „autorisant les bons départementaux et communaux":

Art. 1: „Les départements ou les villes pourront être autorisés, par décrets rendus en conseil d'Etat, à émettre des bons départementaux ou municipaux.

Chaque décret fixera le maximum des bons à émettre, la quotité des bons, le taux d'intérêt et la date de remboursement après la fin des hostilités."

Darnach konnten also die Departements und die Städte — über die sonstigen Gemeinden (communes) enthält das Dekret nichts — durch Dekrete des Staatsrates [41]) ermächtigt werden, Departements- und Stadtscheine auszugeben. [42])

Eine Reihe französischer Städte hatte aber bereits vor dem Erlaß des Dekretes vom 21. Sept. 1914 nur auf Grund der Bestimmungen der Gemeindeordnung Stadtscheine ausgegeben [43]), ebenso wie dies auch viele nichtstädtische Gemeinden getan haben, obwohl für diese auch jenes Dekret keine Ermächtigung enthielt. Die Ausgabe von Stadtscheinen ist ausschließlich durch die französischen Gemeindebehörden in die Wege geleitet worden, und ihre gesetzliche Zulässigkeit ist von französischer Seite nicht in Zweifel gezogen worden. Anfangs erfolgte die Ausgabe mit Genehmigung des örtlich zuständigen Präfekten, später ohne diese. In mehreren Fällen hat die französische Regierung selbst die Gemeinden zur Deckung ihres Geldbedarfes auf die Aufnahme einer Anleihe und die Ausgabe von Stadtscheinen verwiesen. [44]) Die in dem Dekret vom 21. Sept. 1914 vorgeschriebene Genehmigung durch den Staatsrat fehlte bei den Stadtscheinausgaben wohl überall, es müßte denn sein, daß die Präfekten sie in einzelnen Fällen telegraphisch oder telephonisch eingeholt hätten, was aber ziemlich unwahrscheinlich ist. Dieses Genehmigungserfordernis dürfte aber für die meisten Gemeinden des besetzten Gebietes überhaupt nicht mehr rechtswirksam geworden sein, da das Dekret

erst nach der Besetzung dieser Gemeinden ergangen ist[45]); jedenfalls wäre aber mit der Besetzung an die Stelle der französischen Aufsichtsbehörde die deutsche Militärverwaltung getreten.[46]) Daß die französischen Behörden aus dem Fehlen der Genehmigung des Staatsrates nicht die Ungültigkeit der Stadtscheine ableiteten, beweist ein Schreiben des französischen Ministers des Innern, Malvy, vom 10. Mai 1915, in dem er die Gemeinde Senones zur Ausgabe von Stadtscheinen auffordert: „dans les conditions prévues par le décret du 21 sept. 1914, en raison de l'impossibilité de soumettre cette opération au Conseil d'Etat dans des conditions regulières".[47])

Hier ist zu betonen, daß die Ausgabe von Stadtscheinen nicht etwa überall erst nach der Besetzung durch die deutschen Truppen erfolgt ist, und daß sie, auch soweit sie erst nach der Besetzung erfolgte, nicht auf eine Anregung der deutschen Heeresverwaltung zurückzuführen ist. Es handelte sich zunächst um eine rein französische Institution der gemeindlichen Finanzverwaltung. Eine Anzahl französischer Städte und Gemeinden war schon vor der Besetzung, teilweise sogar schon in den ersten Mobilmachungstagen, zur Schaffung gemeindlichen Notgeldes genötigt gewesen[48]), und die deutschen Truppen fanden bei ihrem Einmarsch die Stadtscheine bereits im Umlauf. Auch nach der Besetzung wurde die Ausgabe von Stadtscheinen lediglich den französischen Behörden überlassen; die deutsche Heeresverwaltung, insbesondere die Oberste Heeresleitung, griff zunächst nicht, sogar viel zu lange nicht ein, sondern stand der Entwickelung des neuen Geldes abwartend gegenüber.

Außer den einzelnen Gemeinden gaben bald auch Gemeindeverbände, Sparkassen, Handelskammern, aber auch größere private industrielle Unternehmungen, insbesondere Bergwerksgesellschaften, und sogar einzelne Privatpersonen solches Notgeld[49]) aus. In einzelnen Gemeinden gaben auch die „comités de ravitaillement" besondere Scheine aus.

Die Sparkassen hatten gleich den Banken ihre Bestände rechtzeitig abbefördert und zwar größtenteils nach Paris.[50]) Als nun die Sparer Rückzahlung ihrer Gelder verlangten, fehlte es den Sparkassen an den nötigen Zahlungsmitteln.

Sie halfen sich dadurch, daß sie Kassenscheine ausgaben, die von der Bevölkerung sehr gerne genommen wurden.

Die Handelskammern sind nach französischem Recht (Gesetz vom 9. April 1898 Art. 21 f.) zur Ausgabe von Kassenscheinen berechtigt, aber sie bedürfen hierzu einer besonderen Ermächtigung durch Regierungsdekret. Dieses fehlte überall, wie bei den Städten die Genehmigung des Staatsrates. Gleichwohl wurde die Gültigkeit der von den Handelskammern ausgegebenen Geldscheine, die sie vor allem zur Unterstützung des Kleinhandels benötigten, niemals in Zweifel gezogen; einzelne Stadtverwaltungen haben sogar bei den Handelskammern Anleihen aufgenommen, die diese in ihren Kassenscheinen auszahlten.

Die Ausgabe von Papiergeld durch private Gesellschaften und durch einzelne Privatpersonen war nach französischem Rechte zweifellos ungültig. Die industriellen Unternehmungen benötigten aber Geldmittel zur Löhnung ihrer Arbeiter, die sie sich bei dem Stillstand des Bankbetriebes und bei der Unmöglichkeit, über ihre im unbesetzten Frankreich, besonders in Paris, befindlichen Guthaben zu verfügen, auf andere Weise nicht verschaffen konnten. Die Privatpersonen, insbesondere Geschäftsleute, benötigten bei dem stellenweise nahezu gänzlichen Mangel an Kleingeld für ihren Geschäftsverkehr hauptsächlich kleiner Geldzeichen zu 5, 10, 20 und 25 cts.

Auch im unbesetzten Frankreich wurden Stadtscheine ausgegeben, so von der Handelskammer Saint-Omer (Dep. Pas de Calais) gemäß „les instructions du ministre du commerce en date du 14 août 1914", von der Stadt Arras[51]) am 29. Aug. 1914 im Betrage von mindestens 3 000 000 frs, zu zwei Dritteln von der Stadt und zu einem Drittel von der Handelskammer garantiert, von der Handelskammer Toulouse am 6. Nov. 1914, von der Stadt Paris[52]) am 7. Nov. 1914 bis zur Höhe von 120 000 000 frs, von der Handelskammer Angoulême (Dep. Charente) am 15. Jan. 1915, von der Handelskammer Amiens 1915, von der Handelskammer Marseille Sept. 1916 Aluminiummünzen zu 5 und 10 cts, von den Handelskammern des Departements Isère 1916 Noten zu 50 cts und 1 fr.

§ 2

Stadtscheine im Gebiet der 6. Armee[53])

I

Der Stadtscheinverkehr nahm seine bedeutendste Entwickelung im Gebiete der 6. Armee. Dies brachten die wirtschaftlichen Verhältnisse dieses Gebietes mit sich, das den gewerbe- und verkehrsreichsten Teil des gesamten besetzten Frankreichs und mehr als die Hälfte aller Bewohner[54]) umfaßte; zu ihm gehörten der südöstliche Teil des Departements Pas de Calais und der nördliche Teil des Departements Nord mit den vier Arrondissements Lille, Cambrai, Douai und Valenciennes; in ihm lagen eine Reihe großer und reicher Städte: Lille (217 807 Einwohner), Roubaix (122 723 Einw.), Tourcoing (82 644 Einw.), Douai (36 314 Einw.), Valenciennes (34 766 Einw.), Lens (31 812 Einw.), Wattrelos (29 089 Einw.), Cambrai (28 077 Einw.), Denain (26 800 Einw.), Liévin (25 698 Einw.), Hénin-Liétard (17 827 Einw.), Croix (17 596 Einw.), St. Amand (14 828 Einw.), Carvin (11 846 Einw.), Loos (11 468 Einw.). Die Zivilverwaltung der Etappeninspektion der 6. Armee[55]) hat sich daher, durch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebietes angeregt und die finanziellen Notwendigkeiten richtig erkennend, als erste mit dem Stadtscheinwesen ernstlich befaßt und eine umfassende Regelung getroffen, die sich in vielen Punkten als vorbildlich erwies, so daß sie später der einheitlichen Regelung für das ganze besetzte Gebiet zugrunde gelegt wurde.

II

Im Gebiete der 6. Armee hatten folgende Städte und Gemeinden bereits vor dem Einmarsch der deutschen Truppen Stadtscheine ausgegeben:

1. Die Städte Roubaix und Tourcoing hatten bereits zwei Ausgaben von Stadtscheinen vor ihrer Besetzung beschlossen, die erste Ausgabe am 29. Aug. 1914, die zweite

am 2. Sept., bezw. Tourcoing am 1. Sept. 1914. Auf Grund des ersten Beschlusses sind 504 000 frs ausgegeben worden. Der zweite lautete auf 20 000 000 frs (einschl. der 504 000 frs der ersten Ausgabe); er wurde am 2. bzw. 3. Sept. 1914 von dem Präfekten des Departements Nord genehmigt. Vor der Besetzung sind auf Grund dieses Beschlusses 8 788 229 frs ausgegeben worden.

Aus dem Sitzungsprotokoll der Stadt Roubaix vom 2. Sept. 1914 geben folgende Ausführungen des Bürgermeisters Aufschluß, in welcher Weise die Ausgabe des Notgeldes ursprünglich gedacht war:

„La situation grave dans laquelle nous nous trouvons, nous permet de supposer que nous pouvons, d'un moment à l'autre, être privés de tous moyens de communications avec le service du Trésor et de la Banque de France. Il est par conséquent nécessaire de prendre d'urgence les mesures qui s'imposent pour faire face à cette éventualité. — A cet effet, nous nous proposons, d'accord avec notre collègue de Tourcoing, de décider qu'il sera émis par les villes de Roubaix et de Tourcoing et au fur et à mesure des besoins, des billets de monnaie pour une somme globale de vingt millions de francs. .... L'opération sera garantie par les villes dans la proportion où chacune d'elles est intéressée, et elles s'engageront à réaliser, lorsque les circonstances le permettront, un emprunt d'égale somme pour le remboursement des billets émis. — Ce papier-monnaie sera employé comme change contre remise de billets de banque ou encore contre des effets de commerce ou des obligations regulièrement souscrites, dont la valeur sera appréciée, dans chaque ville, par un comité d'escompte composé de trois représentants des principales banques régionales, agissant en leur nom personnel, dans l'intérêt des deux villes et sans engager en quoi que ce soit, la responsabilité de leur banque respective. A ce comité pourront être adjoints avec voix délibérative, deux représentants de l'administration municipale, désignés par le maire."

Über die damalige Lage und die Entwickelung, welche die Stadtscheinausgaben unter dem Druck der Verhältnisse innerhalb kurzer Zeit genommen hatten, gibt der Bericht des

Bürgermeisters von Tourcoing vom 29. Mai 1915 interessanten Einblick:

„Lorsqu'il a été question pour la première fois (das war am 29. Aug. 1914) dans notre région de créer des bons de monnaie, tous les services financiers ordinaires, Trésorerie générale, Banque de France, établissements de crédit, fonctionnaient normalement et procuraient aux administrations et aux particuliers les espèces légales qui leur étaient nécessaires. Le public se plaignait seulement de l'absence de monnaie divisionnaire et pour remédier à cette situation les Chambres de commerce avaient conçu le projet de créer des bons de monnaie de faible valeur.

Ces bons de monnaie auraient été échangés contre de grosses coupures de la Banque de France lesquelles, déposées à la Banque à un compte ouvert aux Chambres de commerce, auraient servi de garantie au remboursement ultérieur des bons émis.

Les événements qui ont surgi, ont brisé le cadre étroit de la conception primitive. Nos villes se sont trouvées privées à l'improviste de tous leurs organismes financiers: elles ont dû, en quelques heures, combiner les moyens de faire face aux nécessités de la situation et créer, sous leur garantie, des bons de monnaie, non plus destinés au change des espèces légales, mais destinés à les remplacer.

Les Chambres de commerce ont laissé aux villes le soin d'assumer cette lourde tâche et nous devons reconnaître que cette substitution s'imposait, le crédit de nos grandes cités étant seul capable d'inspirer au public la confiance indispensable."

2. Die Stadt Douai.

Nach vorübergehender Anwesenheit deutscher Truppen Ende August und Anfang September 1914 erfolgte die endgültige Besetzung der Stadt am 4. Okt. 1914. Die Stadt hat bereits am 30. Aug. 1914 die Ausgabe von Stadtscheinen „jusqu'à concurrence des fonds libres de la ville déposés au trésor" beschlossen, am 7. Sept. 1914 von dem dortigen Unterpräfekten in Vertretung des Präfekten die Genehmigung hierzu erhalten und sie am 10. Sept. 1914 in Verkehr gebracht. In welcher Höhe auf Grund dieses Beschlusses Stadtscheine aus-

gegeben worden sind, ist nicht bekannt. Die Stadtverwaltung schätzte einmal den Betrag auf 160 000 frs, ein andermal auf 200 000 frs; schließlich erklärte sie, der Betrag könne überhaupt nicht mehr ziffernmäßig festgestellt werden, da auch die späteren Ausgaben auf dem Beschlusse vom 30. Aug. 1914 beruhten.

In dem Protokollbuch der „déliberations du Conseil municipal" findet sich unter dem 30. Aug. 1914 folgende Aufzeichnung:

„Mr. le maire: J'expose au conseil qu'en absence de caisses publiques, la ville ne peut plus se procurer de numéraire.

Pour faciliter les transactions et parer à la pénurie de la monnaie métallique, il y a lieu d'émettre des billets communaux remboursables à leur valeur après la guerre."

3. Die Gemeinde Oignies (Dep. Pas de Calais).

Sie hat bereits am 30. Aug. 1914 die Ausgabe von Stadtscheinen „für den Augenblick, in dem es für nötig gehalten werde", beschlossen. Der Beschluß wurde noch vor der Besetzung an den zuständigen Präfekten nach Arras geschickt; eine Antwort ist aber nicht mehr eingegangen.

4. Die Stadt Lille.

Lille wurde vorübergehend am 18. Sept. und endgültig am 13. Okt. 1914 besetzt. Bereits am 31. Aug. 1914 war die Ausgabe von 25 000 000 frs Stadtscheinen beschlossen und am gleichen Tage vom Präfekten des Departements Nord genehmigt worden. Tatsächlich sind aber von der Stadt auf Grund dieser Genehmigung 29 050 000 frs ausgegeben worden.

Vor dieser Ausgabe von städtischem Notgeld war in Lille eine andere Art Notgeld geschaffen worden. Am 8. Aug. 1914 war eine eigene Notenbank für diesen Zweck, die „Banque d'émission de Lille", mit einem Aktienkapital von 100 000 frs gegründet worden, die nach Art. 1 ihrer Statuten zum Zweck hatte: „l'émission de billets au porteur de deux francs et audessous et l'échange desdits billets contre des billets de la Banque de France", also die Ausgabe von Notgeld zur Beseitigung des Kleingeldmangels im Umtausch gegen Noten der französischen Zentralnotenbank in ähnlicher Weise, wie dies auch in Roubaix und Tourcoing ursprünglich gedacht gewesen war. Die Gründung der Bank wurde am 17. Aug. 1914

von dem Präfekten des Departements Nord genehmigt. Sie brachte noch am gleichen Tage in Verkehr: 1 020 000 frs in Stücken zu 1 fr und 1 052 800 frs in Stücken zu 2 frs.

5. Die Stadt Lys-les-Lannoy (Dep. Nord).

Die Stadt hat am 31. Aug. 1914 die Ausgabe von 1 300 000 frs Stadtscheinen beschlossen und hierzu am 10. Sept. 1914 von dem Präfekten des Departements Nord die Genehmigung erhalten. Am 15. Okt. 1914 wurde die Stadt besetzt. Bis dahin hatte sie 26 000 frs in Umlauf gebracht.

Aus dem Protokolle vom 31. Aug. 1914 sind folgende Ausführungen des Vorsitzenden interessant:

„En raison des circonstances graves que nous traversons, le percepteur, receveur municipal se trouve toujours privé de toute communication avec le trésor.

Il ne dispose pas de fonds suffisants pour faire face tant au paiement des dépenses communales qu'au dépenses d'assistance, et il est indispensable de prendre des mesures afin que la commune puisse pouvoir à ses propres besoins et à se substituer à l'Etat et au département dans le règlement des dépenses à leur charge.... Nous vous demandons donc de fixer à 1 300 000 frs l'émission de bons communaux et, pour garantir le remboursement de cette somme, de voter dès à présent un emprunt qui serait contracté après la guerre auprès d'un établissement de crédit ou par tout autre moyen."

6. Die Stadt Lannoy (Dep. Nord).

Die Stadt hat am 10. Sept. 1914 die Ausgabe von 250 000 frs Stadtscheinen beschlossen. Bis zur Besetzung, die am 15. Okt. 1914 erfolgte, scheinen 77 000 frs ausgegeben worden zu sein.

7. Auch die Stadt Toufflers (Dep. Nord) hatte schon vor ihrer Besetzung Stadtscheine ausgegeben.

8. Auch private Industriegesellschaften hatten bereits vor der Besetzung Notgeld ausgegeben. So haben die „Société des mines de Lens" in Lille und die „Société anonyme des mines de Meurchin" in Meurchin (Dep. Pas de Calais) schon im August 1914, die „Société Houillère de Thivencelles" in Fresnes-sur-Escaut (Dep. Nord) am 5. Sept. 1914 die Ausgabe von Gutscheinen beschlossen.

Der „Service du contrôle des mines à Arras" soll schon zu Beginn des Krieges anläßlich einer Konferenz in Douai den Zechen die mündliche Erlaubnis erteilt haben, im Notfalle Kleingeld bis zu Stücken von 5 frs auszugeben.[56]) Daraufhin beschloß die „Compagnie des mines d'Ostricourt" in Oignies (Dep. Pas de Calais) am 1. Sept. 1914 die Ausgabe von 200 000 frs Gutscheinen.

III

Bis zu Beginn des Jahres 1916 waren im Gebiete der 6. Armee folgende Stadtscheine ausgegeben worden:

Gemeinde Abancourt (Dep. Nord) . .	56 000.—	frs
„Caisse du magasin communal" der Gemeinde Abscon (Dep. Nord) . . .	250.—	„
Gemeinde Acheville (Dep. Pas de Calais)	40 000.—	„
Gemeinde Aix (Dep. Nord)	20 000.—	„
Gemeinde Anhiers (Dep. Nord) . . .	125 000.—	„
Stadt Aniche (Dep. Nord)[57])	1 993 750.—	„
„Compagnie des mines d'Aniche" in Aniche	1 950 000.—	„
„Compagnie des mines d'Anzin" in Anzin (Dep. Nord)	5 000 000.—	„
Gemeinde Arleux-du-Nord	307 151.65	„
Gemeinde Aubencheul-au-Bac (Dep. Nord)	100 000.—	„
Gemeinde Aubigny-au-Bac (Dep. Nord)	129 205.—	„
Stadt Auby (Dep. Nord)	1 199 382.—	„
Gemeinde Auchy-les-Orchies (Dep. Nord)	124 570.—	„
Gemeinde Avesnes-le-Sec (Dep. Nord)	750.—	„
Gemeinde Avesnes-les-Aubert (Dep. Nord)	300 000.—	„
Gemeinde Avion (Dep. Pas de Calais) .	500 000.—	„
Gemeinde Baisieux (Dep. Nord) . .	116 400.—	„
Gemeinde Baralle (Dep. Pas de Calais)	53 750.—	„
Gemeinde Bellone (Dep. Pas de Calais)	25 500.—	„
Gemeinde Beuvry-les-Orchies (Dep. Nord)	362 400.—	„

Gemeinde Biache-St. Vaast (Dep. Pas de Calais)	400.000.— frs
Gemeinde Billy-Montigny (Dep. Pas de Calais)	370 000.— „
Gemeinde Boiry-Notre-Dame (Dep. Pas de Calais)	50 000.— „
Gemeinde Bois-Bernard (Dep. Pas de Calais)	14 000.— „
Gemeinde Bondues (Dep. Nord) . . .	850.— „
„Magasin communal de denrées américaines“ der Gemeinde Bouchain (Dep. Nord)	500.— „
Gemeinde Bourlon (Dep. Pas de Calais)	50 000.— „
Gemeinde Bouvignies (Dep. Nord) .	127 150.— „
Gemeinde Brebières (Dep. Pas de Calais)	225 000.— „
Gemeinde Bruille-les-Marchiennes (Dep. Nord)	452 500.— „
Gemeinde Brunémont (Dep. Nord) .	91 741.25 „
Gemeinde Buissy (Dep. Pas de Calais) .	10 000.— „
Gemeinde Cagnicourt (Dep. Pas de Calais)	30 000.— „
Gemeinde Cagnocles (Dep. Nord) . .	50 000.— „
Stadt Cambrai (Dep. Nord)[58] . . .	10 000 000.— „
Sparkasse Cambrai[59]	1 000 000.— „
Handelskammer Cambrai[60]	14 000 000.— „
Stadt Carvin (Dep. Pas de Calais) . .	2 210 543.50 „
„Société anonyme des mines de Carvin“ in Carvin	344 000.— „
Gemeinde Cattenières (Dep. Nord) .	200 000.— „
Gemeinde Cauroir (Dep. Nord) . . .	100 000.— „
Gemeinde Corbehem (Dep. Pas de Calais)	225 354.50 „
Gemeinde Courchelette (Dep. Nord) .	231 700.— „
Gemeinde Courcelles-les-Lens (Dep. Pas de Calais)	240 900.— „
Gemeinde Courrières (Dep. Pas de Calais)	380 362.50 „
„Compagnie des mines de houille de Courrières“ in Billy-Montigny (Dep. Pas de Calais)	1 223 000.— „

Gemeinde Coutiches (Dep. Nord) . .	206 000.— frs
„Compagnie des mines de Crespin-Nord" in Quiévrechain (Dep. Nord) .	20 000.— „
Städte Croix und Wasquehal (Dep. Nord)	5 335 000.— „
außerdem Croix einen der Höhe nach unbekannten Betrag in kleinen Scheinen	
Gemeinde Cuincy (Dep. Nord) . . .	310 000.— „
Gemeinde Cysoing (Dep. Nord) . . .	213 500.— „
außerdem einen der Höhe nach unbekannten Betrag in kleinen Scheinen	
Gemeinde Dechy (Dep. Nord)	620 100.— „
Stadt Denain (Dep. Nord)	6 500.— „
Stadt Douai (Dep. Nord)	29 979 903.75 „
Gemeinde Dourges (Dep. Pas de Calais)	756 378.— „
„Société des mines de Dourges" in Hénin-Liétard (Dep. Pas de Calais) .	651 270.91 „
Gemeinde Drocourt (Dep. Pas de Calais)	277 890.— „
„Compagnie des mines de Drocourt" in Hénin-Liétard (Dep. Pas de Calais) .	207 841.11 „
Gemeinde Dury (Dep. Pas de Calais) .	28 000.— „
Gemeinde Ecourt-St. Quentin (Dep. Pas de Calais)	355 500.— „
Gemeinde Epinoy (Dep. Pas de Calais) .	90 000.— „
Gemeinde Erre (Dep. Nord)	300 000.— „
Gemeinde Esquerchin (Dep. Nord) .	191 750.— „
Gemeinde Estrées (Dep. Nord) . . .	120 000.— „
Gemeinde Etaing (Dep. Pas de Calais) .	49 500.— „
Gemeinde Eterpigny (Dep. Pas de Calais)	19 330.— „
Gemeinde Evin-Malmaison (Dep. Pas de Calais)	165 000.— „
Gemeinde Fampoux (Dep. Pas de Calais)	70 000.— „
Gemeinde Faumont (Dep. Nord) . .	162 525.— „
Gemeinde Féchain (Dep. Nord) . . .	200 000.— „
Gemeinde Fénain (Dep. Nord) . . .	708 850.— „
Gemeinde Férin (Dep. Nord)	243 300.— „
Gemeinde Flers-en-Escrebieux (Dep. Nord)	762 000.— „

Gemeinde Flines-les-Râches (Dep. Nord)	700 000.— frs
Gemeinde Fontaine-Notre-Dame (Dep. Nord)	100 000.— „
Gemeinde Forenville (Dep. Nord) .	10 200.— „
Gemeinde Fresnes-les-Montauban (Dep. Pas de Calais)	20 000.— „
8 Privatpersonen in Fresnes-sur-Escaut[61]), eine in Condé-sur-l'Escaut und eine in Hergnies (Dep. Nord), zusammen mindestens . . .	878.— „
Gemeinde Fressain (Dep. Nord) . . .	169 000.— „
Gemeinde Fressies (Dep. Nord) . . .	60 000.— „
Gemeinde Gavrelle (Dep. Pas de Calais)	40 000.— „
Gemeinde Guesnain (Dep. Nord) . .	400 400.— „
Gemeinde Hamblain-les-Près (Dep. Pas de Calais)	37 000.— „
Gemeinde Hamel (Dep. Nord) . . .	45 080.— „
Gemeinde Harnes (Dep. Pas de Calais) . . außerdem einen der Höhe nach unbekannten Betrag in kleinen Scheinen	526 925.— „
Gemeinde Haucourt (Dep. Pas de Calais)	20 000.— „
Gemeinde Haynecourt (Dep. Nord) .	40 000.— „
Gemeinde Helesmes (Dep. Nord) . .	150.— „
Gemeinde Hem (Dep. Nord)	500 000.— „
Gemeinde Hem-Lenglet (Dep. Nord)	138 000.— „
Gemeinde Heninel (Dep. Pas de Calais)	10 000.— „
Stadt Hénin-Liétard (Dep. Pas de Calais)	2 957 310.50 „
„Comité de ravitaillement d'Hergnies" (Dep. Nord)	102.50 „
Gemeinde Hornaing (Dep. Nord) . .	434 076.90 „
Gemeinde Inchy-en-Artois (Dep. Pas de Calais)	80 000.— „
Gemeinde Iwuy (Dep. Nord)	600 000.— „
Sparkasse Iwuy	95 000.— „
Gemeinde Lallaing (Dep. Nord) . .	510 000.— „
Gemeinde Lambres (Dep. Nord) . . .	402 000.— „

Gemeinde Landas (Dep. Nord) . . .	230 000.— frs
Stadt Lannoy (Dep. Nord)	358 040.— „
Gemeinde Lauwin-Planque (Dep. Nord)	142 380.— „
Gemeinde Lecluse (Dep. Nord) . . .	186 000.— „
Zuckerfabrik Fiévet-Vittard in Lecluse .	10 750.— „
Gemeinde Leers (Dep. Nord)	1 030 400.— „
Gemeinde Leforest (Dep. Pas de Calais)	425 200.— „
Stadt Lens (Dep. Pas de Calais) . . .	5 000 000.— „
„Société des mines de Lens“ in Lille .	170 000.— „
Gemeinde Lewarde (Dep. Nord) . . .	350 000.— „
Stadt Liévin (Dep. Pas de Calais) . .	1 700 000.— „
Stadt Lille (Dep. Nord)	124 000 000.— „
„Banque d'émission de Lille“ in Lille .	4 958 086.10 „
Gemeinde Lourches (Dep. Nord) . .	650.— „
Stadt Lys-les-Lannoy (Dep. Nord) .	1 297 500.— „
Stadt Marchiennes (Dep. Nord) . .	1 654 965.— „
Gemeinde Marq-en Ostrevent (Dep. Nord)	120 175.— „
Gemeinde Marquion (Dep. Pas de Calais)	56 250.— „
Gemeinde Masnières (Dep. Nord) . .	388 500.— „
Gemeinde Méricourt (Dep. Pas de Calais)	350 983.— „
Gemeinde Meurchin (Dep. Pas de Calais)	85 000.— „
„Société anonyme des mines de Meurchin“ in Meurchin	38 185.— „
Gemeinde Monchecourt (Dep. Nord)	312 900.— „
Gemeinde Monchy-le-Preux (Dep. Pas de Calais)	50 000.— „
Gemeinde Mons-en-Pevèle (Dep. Nord)	2 667.— „
„Comité de ravitaillement“ in Mouchin (Dep. Nord)	75.— „
Gemeinde Naves (Dep. Nord)	40 000.— „
Gemeinde Neuville-St. Rémy (Dep. Nord)	100 000.— „
Gemeinde Neuville-sur-Escaut (Dep. Nord)	50.— „
Gemeinde Nomain (Dep. Nord) . . .	225 500.— „
Gemeinde Noyelles-Godault (Dep. Pas de Calais)	350 000.— „

Gemeinde Noyelles-sous-Bellone (Dep. Pas de Calais)	82 000.— frs
Gemeinde Oignies (Dep. Pas de Calais)	582 944.50 „
Gemeinde Oisy-le-Verger (Dep. Pas de Calais)	217 000.— „
Stadt Orchies (Dep. Nord)	683 000.— „
„Compagnie des mines d'Ostricourt" in Oignies	200 000.— „
Gemeinde Palluël (Dep. Pas de Calais)	58 500.— „
Gemeinde Pelves (Dep. Pas de Calais)	35 000.— „
Gemeinde Pequencourt (Dep. Nord) .	247 500.— „
Gemeinde Plouvain (Dep. Pas de Calais)	30 000.— „
Gemeinde Proville (Dep. Nord) . . .	200 000.— „
Gemeinde Quéant (Dep. Pas de Calais)	4 799.50 „
Gemeinde Quiéry-la-Motte (Dep. Pas de Calais)	42 000.— „
Gemeinde Raches (Dep. Nord)	359 250.— „
Gemeinde Raillencourt-Ste. Olle (Dep. Nord)	50 000.— „
Gemeinde Raimbeaucourt (Dep. Nord)	399 500.— „
Gemeinde Récourt (Dep. Pas de Calais)	7 683.— „
Gemeinde Remy (Dep. Pas de Calais) .	20 000.— „
Gemeinde Roost-Warendin (Dep. Nord)	320 000.— „
Städte Roubaix und Tourcoing (Dep. Nord)	102 094 536.50 „
außerdem jede Stadt einen der Höhe nach unbekannten Betrag in kleinen Scheinen	
Gemeinde Rouvroy (Dep. Pas de Calais)	342 110.— „
Gemeinde Rumaucourt (Dep. Pas de Calais)	73 100.— „
Gemeinde Rumilly (Dep. Nord) . . .	300 000.— „
Gemeinde Sailly-en-Ostrevent (Dep. Pas de Calais)	70 000.— „
Gemeinde Sailly-les-Cambrai (Dep. Nord)	50 000.— „

Gemeinde Sailly-les-Lannoy (Dep. Nord)	150 000.— frs
Gemeinde Saméon (Dep. Nord) . . .	145 700.— „
Gemeinde Sancourt (Dep. Nord) . . .	130 000.— „
Gemeinde Sauchy-Cauchy (Dep. Pas de Calais)	21 000.— „
Gemeinde Sauchy-Lestrée (Dep. Pas. de Calais)	40 000.— „
Gemeinde Saudemont (Dep. Pas de Calais)	45 450.— „
Stadt Seclin (Dep. Nord)	1 650 000.— „
Stadt Somain (Dep. Nord)[62])	2 987 000.— „
Gemeinde Templemars (Dep. Nord) .	5 945.20 „
Gemeinde Thun-St. Martin (Dep.Nord)	285 500.— „
Gemeinde Tilloy, Arrondissement de Douai (Dep. Nord)	53 050.— „
Gemeinde Tilloy-les-Cambrai (Dep. Nord)	100 000.— „
„Société Houillère de Thivencelles" in Fresnes-sur-Escaut (Dep. Nord) . .	108 500.— „
Gemeinde Tortequenne (Dep. Pas de Calais)	59 000.— „
Stadt Toufflers (Dep. Nord)	412 000.— „
Gemeinde Tressin (Dep. Nord) . . .	100.— „
Gemeindeverband Valenciennes (Dep. Nord)[63])	66 660 000.— „
Comité de ravitaillement der Gemeinde Vieux-Condé (Dep. Nord)	500.— „
Gemeinde Villers-Campeau (Dep. Nord)	280 600.— „
Gemeinde Villers-les-Cagnicourt (Dep. Pas de Calais)	20 000.— „
Gemeinde Vis-en-Artois (Dep. Pas de Calais)	50 000.— „
Gemeinde Vitry-en-Artois (Dep. Pas de Calais)	350 000.— „
Gemeinde Waudignies-Hamage (Dep. Nord)	278 400.— „

Gemeinde W a r l a i n g (Dep. Nord) . .	133 075.— frs
Stadt W a t t r e l o s (Dep. Nord)[64]) . . .	6 347 500.— „
Gemeinde W a z i e r s (Dep. Nord) . . .	1 092 398.— „
Gemeinde W i l l e m s (Dep. Nord) . . .	310 000.— „

Ferner haben noch folgende Stellen Stadtscheine ausgegeben, bei denen aber die Höhe der Ausgaben nicht mehr festgestellt werden konnte:

Gemeinde A n n e u x (Dep. Nord),
Gemeinde C a n t a i n g (Dep. Nord),
Ravitaillement communal der Stadt C a r v i n (Dep. Pas de Calais),
Gemeinde F a c h e s - T h i m e s n i l (Dep. Nord),
Gemeinde G u é m a p p e (Dep. Pas de Calais),
Gemeinde G o u z e a u c o u r t (Dep. Nord),
Gemeinde H a s n o n (Dep. Nord),
Gemeinde M a l i n c o u r t (Dep. Nord),
Gemeinde M a r c h i e n n e s - C a m p a g n e (Dep. Nord),
Gemeinde M o n t i g n y - e n - G o h e l l e (Dep. Pas de Calais),
Gemeinde P a i l l e n c o u r t (Dep. Nord),
Gemeinde S a i n s - l e s - M a r q u i o n (Dep. Pas de Calais),
Gemeinde V i l l e r s - P l o u i c h (Dep. Nord),
Gemeinde V r e d (Dep. Nord),
Gemeinde W a v r e c h a i n - s o u s - D e n a i n (Dep. Nord).

Somit waren im Gebiete der 6. Armee zu Anfang des Jahres 1916 von 205 verschiedenen Ausgabestellen Stadtscheine im Umlauf. Der Gesamtbetrag der von 190 von ihnen ausgegebenen Stadtscheine belief sich auf mindestens 426 197 069.87 frs.[65])

Die Verbreitung der Stadtscheine haben vor allem zwei Umstände gefördert.

Einmal hat der französische Präfekt des Departements Nord selbst, wie es scheint, einer Reihe von Gemeinden die Ausgabe von Stadtscheinen nahegelegt. Daher tragen eine Anzahl Stadtscheinsorten aus diesem Gebiet den Aufdruck: „Emis par ordre de l'autorité supérieure".

Dann haben die bei der 6. Armee eingeführten V e r p f l e g u n g s g e l d e r in weitem Umfange Veranlassung gegeben, die Notenpresse in Bewegung zu setzen. Nach Art. 52

der Haager Landkriegsordnung ist es zulässig, die Verpflegung des Besetzungsheeres den Gemeinden oder Einwohnern des besetzten Gebietes aufzuerlegen.[66]) Um die Bestände der deutschen Magazine zu schonen und die Vorräte des besetzten Gebietes auszunutzen, griff die 6. Armee, soweit es möglich war, zu dem System der Quartierverpflegung. Da aber die Gemeinden und Einwohner schon nach kurzer Zeit nicht mehr imstande waren, die Verpflegung in Natur für die einquartierten Offiziere und Mannschaften zu liefern, wurden ihnen von den Gemeinden täglich als Vergütung, nach Dienstgraden abgestuft, Verpflegungsgelder in Stadtscheinen gezahlt.[67]) Diese setzten die Heeresangehörigen in die Lage, sich ihre Beköstigung in den einheimischen Geschäften und auf den Märkten zu kaufen. Es handelte sich also gewissermaßen um eine Ersatzquartierverpflegung. Dieses Verfahren hatte den Vorteil, daß die französische Bevölkerung angereizt wurde, Lebensmittel zu erzeugen und an den Tag zu bringen, so daß in den meisten Städten trotz der starken Belegung seit Ende August 1914 ein beträchtlicher Teil des Besetzungsheeres ausschließlich aus den Landesvorräten lebte. Bald aber war es auch den Heeresangehörigen nicht mehr möglich, sich ihre Verpflegung aus dem Lande zu beschaffen. Von da an fehlte es der Auflage von Verpflegungsgeldern an einem inneren Grunde; sie war zu einer reinen Kontribution geworden.

IV

Bei der hohen Entwicklung, die der Stadtscheinverkehr gerade im Gebiete der 6. Armee genommen hat, ist es auffallend, daß, von wenigen Ausnahmen abgesehen, sich fast nirgends Gemeindeverbände zu gemeinsamer Ausgabe von Stadtscheinen gebildet haben. Der Grund hierfür liegt darin, daß die gerade in diesem Gebiete besonders zahlreich vorhandenen größeren und reichen Städte keine Neigung hatten, mit den kleinen, meist leistungsschwachen Gemeinden ihres Bezirkes zur Behebung des Zahlungsmittelmangels gemeinsame Sache zu machen. Sie zogen es vor, ihr Notgeld allein zu schaffen und den kleinen Gemeinden in ihrer Umgebung,

soweit diese nicht selbst eigene Stadtscheine ausgaben, Darlehen in ihren Stadtscheinen zu gewähren, wobei sie darauf bedacht waren, sich von den Darlehensnehmern möglichste Sicherheit bestellen zu lassen. Dieses System der Kreditaufnahme der kleinen Gemeinden bei den größen Städten wurde von den im besetzten Gebiete zurückgebliebenen französischen höheren Verwaltungsbeamten befürwortet.

Auch in den wenigen Ausnahmefällen einer gemeinsamen Ausgabe von Stadtscheinen handelt es sich nur in einem einzigen Falle um einen Verband zwischen den nach der französischen Verwaltungseinteilung zusammengehörigen Gemeinden einschließlich des zugehörigen Hauptortes, bei dem Verband der 82 Gemeinden des Arrondissements Valenciennes (einschließlich der Stadt Valenciennes). In den beiden anderen Fällen taten sich nur zwei einander gleichwertige Städte, Roubaix und Tourcoing, Croix und Wasquehal, unter Ausschluß kleinerer Gemeinden zusammen. Bei allen drei Verbänden war der Zusammenhang nur sehr lose.

Bei den zwei Städteverbänden war gemeinsam nur die technische Herstellung der Scheine; im übrigen gab jede Stadt für sich ihr Notgeld aus, kenntlich gemacht durch den Stempel der einzelnen Stadt, und es haftete im Innen- wie im Außenverhältnis jede Stadt lediglich für die mit ihrem Stempel versehenen Scheine. Irgendein gemeinsames Organ, eine Kontrollkommission oder Einlösungsstelle oder dergl., war nicht vorhanden. — Etwas enger war der Zusammenhalt bei dem Gemeindeverband Valenciennes. Neben der gemeinsam erfolgenden Herstellung der Stadtscheine wurde die Ausgabe durch eine Kontrollkommission überwacht; die Gemeinde, welcher der einzelne Schein zur Deckung ihrer Bedürfnisse zugeteilt worden war, trat nach außen nicht hervor, da sämtliche Scheine nur den Stempel der Mairie von Valenciennes trugen; für die Einlösung war als gemeinsame Stelle die Stadteinnehmerei von Valenciennes vorgesehen. Die Haftungsverhältnisse waren nicht ganz klar festgelegt. Nach dem Aufdruck waren die Scheine garantiert „par les communes de l'arrondissement de Valenciennes“. Im Innenverhältnis scheint aber jede Gemeinde nur für den Betrag gehaftet zu haben, den

sie selbst in Stadtscheinen empfangen hatte. Für den Fall, daß infolge Zahlungsunfähigkeit einer Gemeinde ein Ausfall entstehen sollte, war keine Bestimmung getroffen.

Das im folgenden abgedruckte Protokoll über die Gründungssitzung des Verbandes vom 6. Sept. 1914 ist neben den Ausblicken, die es auf die damalige allgemeine Finanzlage der Gemeinden bietet, besonders bemerkenswert wegen des darin mitgeteilten Briefes des französischen Ministers des Innern, Malvy, den die Abgeordneten des Arrondissements noch kurz vor der Besetzung in Paris aufgesucht hatten. Aus diesem Briefe ergibt sich die Genehmigung der französischen Regierung zu der beabsichtigten Anleihe und Ausgabe von Stadtscheinen; die französische Regierung verpflichtet sich sogar zu deren teilweiser Erstattung.

Das Sitzungsprotokoll lautet:

„Am Sonntag, den 6. Sept. 1914, nachmittags 2 Uhr, versammelten sich im Rathaus zu Valenciennes mit Genehmigung des deutschen Ortskommandanten die Maires der Gemeinden, der Unterpräfekt des Arrondissements Valenciennes, um die Maßnahmen zu beraten, welche die außerordentlichen Umstände erfordern.

Die Maires der 82 Gemeinden des Arrondissements sind alle anwesend oder vertreten.

Die Herren Abgeordneten Durre und Mélin nehmen an der Versammlung teil, ebenso die Mitglieder der Kontrollkommission, welche zwei Tage vorher durch den Gemeinderat von Valenciennes ernannt worden sind.

Herr Tauchen (Maire von Valenciennes) übernahm den Vorsitz und legt dar, daß der Geldbedarf der Gemeinden zur Erfüllung ihrer Unterstützungs- und Gehaltzahlungsverpflichtungen angesichts der augenblicklichen Lage, die eine anderweitige Beschaffung der Gelder ausschließe, Schritte zur Erlangung einer Anleiheerlaubnis nötig gemacht habe.

Die Herren Durre und Mélin haben sich deshalb nach Paris begeben und haben nach Besprechungen mit den Ministern der Finanzen und des Innern von letzterem folgenden Brief erwirkt:

„Ministerium des Innern. Französische Republik.
Kabinett des Ministers. Paris, den 2. Sept. 1914.

An den Herrn Maire der Stadt Valenciennes.

Ich habe die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß ich von der Regierung ermächtigt bin, Sie davon zu benachrichtigen, daß der Staat sich verpflichtet, der Stadt Valenciennes und den Gemeinden dieses Arrondissements diejenigen Summen zurückzuerstatten, welche Sie geglaubt haben, als Anleihe aufnehmen zu müssen, um die Zahlung der Familienunterstützung der zur Fahne Einberufenen zu sichern und zur Erfüllung sonstiger gesetzlicher Zahlungen an berechtigte oder bedürftige Gemeindeeinwohner.

Die Nachweisungen über diese Ausgaben sind zur Unterstützung des Ersatzanspruchs vorzulegen.

Genehmigen Sie usw.

Der Minister des Innern,
gez. Malvy.“

Auf Grund dieses Schreibens und um jeden Zeitverlust zu vermeiden, hat der Maire von Valenciennes sogleich Geldgutscheine vorbereitet, von denen er ein Exemplar in der Versammlung umlaufen läßt. Diese Scheine werden mit seiner Unterschrift und mit der der beiden Mitglieder der Kontrollkommission versehen, jedoch ohne persönliche Haftung, lediglich zur Kontrolle.

Der Maire von Valenciennes fügt hinzu, daß es darauf ankomme, mit allen Mitteln die Agiotage mit diesen Scheinen zu verhindern, und er ersucht seine Kollegen, schnellstens die Liste anzufertigen über die in jeder ihrer Gemeinden zu zahlenden Gehälter und Unterstützungen. Er schlägt den Maires folgenden Entwurf vor, welchen die Gemeinderäte nach ordentlicher Beratung in ihren Gemeinden in möglichst kurzer Zeit zum Beschluß erheben sollen:

„Entwurf

Der Herr Maire teilt dem Gemeinderat mit, daß angesichts der Unmöglichkeit der Gemeinden, sich die zur unerläßlichen Unterstützung notleidender Familien nötigen Gelder ander-

weitig zu verschaffen, die Maires der Gemeinden des Arrondissements am 6. Sept. 1914 eine Beratung in Valenciennes abgehalten und beschlossen haben, eine Arrondissementsanleihe aufzunehmen.

Diese Anleihe wird in Form der Ausgabe von Bons erfolgen, welche vom vierten Monat nach Friedensschluß ab in bar eingelöst werden.

Der Herr Maire ersucht den Gemeinderat, ihn zu ermächtigen, für seine Gemeinde sich an jener Anleihe mit der Summe von . . . . frs zu beteiligen, mit der Verpflichtung der Gemeinde, diesen Betrag vom vierten Monat nach Friedensschluß ab in bar einzulösen.

Nach der Beratung:

Der Gemeinderat ermächtigt den Herrn Maire, sich mit dem vorgesehenen Betrag von . . . . frs an der Anleihe zu beteiligen, und verpflichtet sich, diese Summe vom vierten Monat nach Friedensschluß ab in bar einzulösen."

Die Vorschläge des Herrn Maires von Valenciennes werden einstimmig angenommen.

Der deutsche Oberst Kintzel, der Ortskommandant, erscheint in diesem Augenblick in der Sitzung und erklärt den anwesenden Maires, daß die deutschen Behörden bemüht sein würden, das normale Leben des Arrondissements zu sichern, sofern die deutschen Anordnungen respektiert würden. Er erklärt, daß die deutsche Armee nicht gegen die Bevölkerung Krieg führe, sondern gegen die französische Armee, und bittet die Maires, das ihren Mitbürgern sagen zu wollen, ihnen zugleich den absolutesten Gehorsam gegenüber den Anordnungen der deutschen Obrigkeit zu empfehlen.

Die Sitzung wird um 4½ Uhr geschlossen."

V

Bei den großen wirtschaftlichen Aufgaben, welche die Ausnutzung des Gebietes der 6. Armee der deutschen Heeresverwaltung stellte, mußte hier die Zahlungsmittelfrage besonders stark zu einer Lösung drängen.

Auch in diesem Gebiete mangelte wie anderwärts das

Staatsgeld völlig oder wurde wenigstens ängstlich aus dem Verkehr zurückgehalten. Der Stadtscheinverkehr hatte sich hier zuerst und am lebhaftesten entwickelt und verbreitet. Dieses Gebiet bot nach seinem Reichtum und nach seinem im Frieden regen Gewerbebetrieb augenscheinlich eine ausgezeichnete Möglichkeit zu einer für die deutsche Volkswirtschaft dringend nötigen Ausnutzung. Andererseits mußten der zahlreichen Bevölkerung aus deutschen Magazinen Lebensmittel abgegeben werden, da die von der „Commission for Relief in Belgium“ [68]) eingeführten Lebensmittel nicht ausreichten und da es sich, schon um Ruhestörungen zu vermeiden, nicht empfahl, sie hungern zu lassen. Um die zahlreichen Fabriken, Bergwerke und das sonstige gewerbliche Leben wieder in Gang zu setzen, hatte man zuerst, ebenso wie für die Bestellung der Felder, den Bau von Straßen usw., den Gemeinden die Stellung von Arbeitskräften befohlen und diesen Anerkenntnisscheine über die geleistete Arbeit ausgestellt. Bald zeigte sich aber, daß das dem Militär so sehr geläufige Aushilfsmittel „Es wird befohlen“ auf wirtschaftlichem Gebiete versagte. Die Arbeiter erschienen wohl bestenfalls zur befohlenen Stunde auf der Arbeitsstätte, aber die Ergebnisse ihrer Arbeit waren ziemlich gering. Mit dem Anerkenntnisschein konnte der Arbeiter nichts anfangen, er konnte ihn nicht zur Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse verwenden. Welches Interesse konnte der Arbeiter bei seinem Mangel an Vermögen, von dem er zunächst leben könnte, an einem Scheine haben, den er jahrelang nutzlos aufbewahren mußte, um vielleicht frühestens nach Friedensschluß eine Entschädigung darauf ausbezahlt zu erhalten? Dieses System war, wie fast alles in den deutschen Vorschriften, auf einen kurzen Bewegungsfeldzug zugeschnitten; das System für einen langjährigen Stellungskrieg, bei dem hinter den Frontlinien im besetzten Gebiet eine ganze vielseitige Verwaltung und eine umfassende Wirtschaft einzurichten waren, war im Frieden nicht ausgedacht worden und mußte erst jetzt aus der Not des Augenblicks von tüchtigen Fachleuten, Beamten, Bank- und Kaufleuten, Industriellen usw., geschaffen werden. Der aktive Offizier war bei seiner geringen Schulung für wirtschaftliche

Dinge auf diese Aufgaben gänzlich unvorbereitet, was ihn aber vielfach nicht abhielt, dreinzureden.

Wollte man die Arbeitsergebnisse steigern, wollte man den Arbeitseifer anspornen, dann mußte man den Arbeiter nicht zu der Dienstleistung befehlen, sondern ihn an der Arbeit wirtschaftlich interessieren. Man mußte ihm den Lohn für seine Arbeit in einem Zahlungsmittel gewähren, mit dem er seine Bedürfnisse befriedigen konnte. Auch für den Aufkauf der Vorräte des besetzten Gebietes, der Ernte usw. sowie für den Handelsverkehr der Heeresangehörigen mit der Bevölkerung war ein Zahlungsmittel unbedingt erforderlich. Eine Bezahlung in deutschem Gelde konnte aus valutapolitischen Gründen nicht in Frage kommen; das französische Staatsgeld und die Noten der Banque de France mußten für andere wichtigere Zwecke (Bezahlung unserer Einfuhr, Schutz unserer Valuta) aufgespart werden. So lag es nahe, zu den Stadtscheinen zu greifen und sie als Zahlungsmittel an die Bevölkerung zu verwenden. — Zu dem gleichen Ergebnis führten die Erfordernisse der Ernährungslage der Zivilbevölkerung. Gab man an sie Lebensmittel aus den deutschen Magazinen ab, so gab es nur zwei Wege. Entweder man beharrte bei dem Verlangen der Zahlung in Staatsgeld und lehnte Zahlung in Stadtscheinen ab; dann waren die Lebensmittel, da man sie, gleichgültig ob eine Bezahlung möglich war oder nicht, auf jeden Fall verabreichen mußte und da Staatsgeld nicht mehr genügend vorhanden war, in immer zahlreicheren Fällen ohne jeden Gegenwert hingegeben. Oder man entschloß sich, die Stadtscheine als Zahlungsmittel von der Bevölkerung anzunehmen; dann erhielt man einen Gegenwert, wenn auch vielleicht einen zweifelhaften Wertes. Auf diese Weise wurde auch die Möglichkeit geschaffen, die Steuerkraft des Landes zugunsten des Deutschen Reiches heranzuziehen, Zwangsauflagen zur Deckung der Kosten der Landesverwaltung und der Bedürfnisse des Besatzungsheeres, Strafkontributionen und sonstige finanzielle Leistungen von den französischen Gemeinden oder von der französischen Bevölkerung einzutreiben. Beide Erwägungen drängten dazu, an den Stadtscheinverkehr

auch die Heereskassen[69]) anzuschließen, insbesondere die Aufnahme der Stadtscheine in die Heereskassen zu gestatten.

Es bleibt das Verdienst der 6. Armee und insbesondere der Zivilverwaltung ihrer Etappeninspektion, diese Erfordernisse klar erkannt, für ihre Durchführung in ihrem Gebiete die richtigen Anordnungen getroffen und für deren Ausdehnung auf das übrige besetzte Gebiet sich kräftig eingesetzt zu haben.

Bereits am 21. Jan. 1915 erließ das Armeeoberkommando 6 selbständig von sich aus einen Tagesbefehl, durch den es den ihm unterstellten Dienststellen gestattete, die von den Gemeinden notgedrungen immer häufiger angebotenen Stadtscheine als Zahlungsmittel anzunehmen. In demselben Befehl war angeordnet, die Stadtscheine bei jeder sich bietenden Gelegenheit so viel wie möglich wieder abzustoßen. Solche ständig wiederkehrende Gelegenheit sei gegeben bei der Bezahlung französischer Arbeitskräfte, Kohle, landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Wasser und elektrischer Kraft. Auf keinen Fall dürfe eine Heereskasse zu Zahlungen an Franzosen anderes als das Stadtscheingeld verwenden. Verfüge sie einmal nicht über die erforderlichen Mengen dieses Notgeldes, so solle sie von einer anderen Heereskasse gegen deutsches Geld Stadtscheine einkaufen. Damit planloses Umherfragen ausgeschaltet werde, sollten die einzelnen Kassen größere Bestände an Stadtbons sich gegenseitig melden.

Wenige Tage nach Erlaß dieses wichtigen Armeetagesbefehls, am 30. Jan. 1915, führte die Etappeninspektion 6 auf Vorschlag ihrer Zivilverwaltung für ihr Gebiet eine Art Annahmezwang für Stadtscheine ein. Sie verordnete:

„Die Gültigkeit der von französischen Gemeinden und Handelskammern ausgegebenen Kassenscheine ist nicht auf den Ausgabeort beschränkt. — Die in den Arrondissements Arras, Cambrai, Douai, Lille und Valenciennes ausgegebenen Kassenscheine müssen daher von der Bevölkerung dieser Bezirke ohne Rücksicht auf den Ausgabeort überall als Zahlung angenommen werden. — Einheimische, welche die Annahme solcher Kassenscheine verweigern, können keine andere Zahlung beanspruchen. Auch würde im Falle der Weigerung jede

Zahlung an deutsche Heereskassen und Heeresangehörige in französischen Kassenscheinen verboten."

So hatte die 6. Armee die grundlegenden und, wie die spätere Entwickelung zeigte, richtigen Schritte zur Regelung des Stadtscheinverkehrs unternommen. Die Oberste Heeresleitung dagegen konnte sich noch nicht entschließen, ihrerseits der dringend nötigen Lösung der Zahlungsmittelfrage näherzutreten. Sie begnügte sich vielmehr damit, gegen die Anordnungen der 6. Armee Bedenken geltend zu machen, insbesondere befürchtete sie, es könnten die Stadtscheine seinerzeit etwa wegen einer Gesetzwidrigkeit bei der Schuldaufnahme für ungültig erklärt oder es könnte ihre Einlösung durch Gesetz oder Beschluß des Ausgebers erschwert oder gegenüber bestimmten Inhabern ausgeschlossen werden. Die Zivilverwaltung der Etappeninspektion 6 legte demgegenüber in einer Denkschrift vom 15. April 1915 die Gründe dar, die gegen die völlige Ablehnung der Annahme von Kassenscheinen durch die Heereskassen sprachen.

Schon bisher wäre es manchen Gemeinden nicht mehr möglich gewesen, die Steuern, Strafkontributionen, Kaufbeträge für Abgabe von Lebensmitteln an die Etappenmagazine u. dgl. vollständig in französischem oder deutschem Gelde zu entrichten; diese Schwierigkeit werde sich noch steigern. Es würde aber eine schwere Schädigung der Heereskassen bedeuten, wenn Stadtscheine keinesfalls angenommen würden und daher auf solche Zahlungen mangels Staatsgeldes verzichtet werden müßte.

Die Etappentruppen und -formationen würden, um die Vorräte des besetzten Gebietes auszunutzen, grundsätzlich mit Verpflegung einquartiert. Wo aber zeitweise infolge starker Belegung die zur Verpflegung benötigten Lebensmittel nicht bereitgestellt werden könnten, müßten die Gemeinden sie in den Etappenmagazinen erwerben. Nähme man die Stadtscheine nicht, wären die Gemeinden in der angenehmen Lage, daß sie die Lebensmittel nicht beschaffen müßten, diese müsse vielmehr die Intendantur ohne Entschädigung abgeben, da sie die Truppe nicht hungern lassen könnte.

Durch das System der Verpflegungsgelder, das für die

deutsche Kriegswirtschaft von der größten Bedeutung sei, würden die Lebensmittelbestände der Heimat geschont und das wirtschaftliche Durchhalten Deutschlands in fühlbarer Weise unterstützt. Gegenüber diesem Vorteil könne die Möglichkeit einer Schädigung, die sich aus der Unverwertbarkeit eines größeren Postens von Stadtscheinen nach Friedensschluß ergäbe, nicht ins Gewicht fallen. Überdies würde es sich in solchem Falle nicht um einen wirklichen Verlust, sondern nur um eine Gewinnminderung handeln.

In dieser Denkschrift vom 15. April 1915 legte die Zivilverwaltung 6 gleichzeitig schon die erforderlichen Maßnahmen dar, um Mißständen vorzubeugen und eigene Schädigungen zu verhüten. Als solche kämen in Betracht:

a) Zunächst müsse dafür Sorge getragen werden, daß nicht kreditunfähige Körperschaften Stadtscheine ausgäben, und daß nicht die Ausgaben der einzelnen Körperschaften deren Kredit allzu sehr überstiegen. Am besten würden Zweckverbände geschaffen, die unter gemeinsamer Haftung der beteiligten Gemeinden Stadtscheine ausgeben und die von einzelnen ihrer Mitglieder bisher in Verkehr gebrachten Scheine einlösen sollten.

b) Ferner müsse der Nichteinlösung der Stadtscheine nach Möglichkeit vorgebeugt werden. Solange sich die Scheine überwiegend im Gebiete der ausgebenden Stelle befänden, wäre die Versagung oder Erschwerung ihrer Einlösung gegenüber auswärtigen oder ausländischen Inhabern durchführbar. Derartige Maßnahmen seien aber ausgeschlossen, wenn die Scheine in weiteren Gebieten Verbreitung gefunden hätten und eine Scheidung zwischen inländischen und ausländischen Inhabern nicht mehr möglich sei. In diesem Falle würde die Verweigerung der Einlösung den wirtschaftlichen Zusammenbruch des Ausgebers bedeuten, was die wohlhabenden Städte und Körperschaften Nordfrankreichs jedenfalls vermeiden würden. Es müsse also dahin gestrebt werden, daß die Stadtscheine kreditfähiger Ausgeber möglichst im ganzen besetzten Gebiet verbreitet würden, ohne daß die deutsche Heeresverwaltung ihnen Zwangskurs verleihe. Im Gebiet der 6. Armee sei dieser Austausch durchgeführt; auch hätten Scheine aus diesem Gebiet in Belgien Eingang gefunden.

Die französische Regierung werde sonach, wenn sie sich nach Friedensschluß zur Ungültigkeitserklärung der Stadtscheine entschließen sollte, weite Kreise der französischen Bevölkerung und der befreundeten belgischen Nation schädigen. Deshalb empfehle es sich, jede Gelegenheit, wie z. B. die Zahlungen für Lebensmittel an die amerikanische Kommission in Brüssel, zu benutzen, um Stadtscheine im Auslande unterzubringen.

c) Es seien Wechselstuben einzurichten, in denen deutsches und französisches Geld angenommen und dafür Stadtscheine abgegeben werden sollten.

d) Ferner sei, wie dies bei der 6. Armee bereits geschehen sei, anzuordnen, daß die Heeresangehörigen ihre Einkäufe bei der Bevölkerung nur mit Stadtscheinen bezahlen dürften; sie hätten daher ihr deutsches Geld vorher in den Wechselstuben in Stadtscheine umzuwechseln.

e) Aus demselben Grunde seien die Gehälter an die von der Heeresverwaltung beschäftigten französischen Unterbeamten (für Straßenbau, Kanalbetrieb, Forstwirtschaft usw.), die Löhne für Fabrikarbeiter, soweit sie nicht nach Art. 52 der Haager Landkriegsordnung unentgeltlich beansprucht werden könnten, die Vergütungen für Miete von Transportschiffen auf den Kanälen und ähnliche Ausgaben in Stadtscheinen zu leisten. Bei weiterer Ausnützung der Landesvorräte werde sich je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der einzelnen Bezirke Gelegenheit geben, für die Erwerbung von landwirtschaftlichen oder industriellen Erzeugnissen Aufwendungen in Stadtscheinen in größerem Maßstabe zu machen.

f) Sollten seinerzeit die Friedensverhandlungen geraume Zeit beanspruchen, so wäre diese nach Möglichkeit zum Umtausch der Stadtscheine in Staatsgeld auszunutzen. Auch nach Friedensschluß könnten Stadtscheine durch Agenten unter Gewährung einer entsprechenden Vergütung bei den ausgebenden Stellen eingelöst werden.

Die Denkschrift betonte ausdrücklich, daß die deutsche Heeresverwaltung der Finanzwirtschaft der französischen Gemeinden nicht mit verschränkten Armen gegenüberstehen dürfe. Sie schließt: „Wenn sonach der Verkehr dieser

Zahlungsmittel in die richtigen Bahnen gelenkt und ihrem Rückfluß an die einheimische Bevölkerung die nötige Aufmerksamkeit zugewendet wird, so kann die Reichskasse wohl vor nennenswertem Schaden bewahrt werden."

In dieser Denkschrift der Zivilverwaltung 6 sind also bereits die Grundzüge einer vollständigen Organisation des Stadtscheinverkehrs und des Wechselstubenbetriebes enthalten. Bis sie durchgeführt worden ist, sollten aber noch über drei Vierteljahre vergehen. Die Oberste Heeresleitung tat nämlich zunächst gerade das, was die Denkschrift unbedingt widerriet. Sie verharrte noch weiter in ihrer zuwartenden Haltung, da sich der Referent beim Generalintendanten zu keiner Entscheidung entschließen konnte; man ließ die Gemeinden und sonstigen Stellen Stadtscheinausgaben über Stadtscheinausgaben veranstalten, ohne irgendwelche Richtlinien oder Mindestanforderungen dafür festzusetzen. Um aber die Heereskassen vor Verlusten zu schützen, erließ der Generalintendant am 25. April 1915 telegraphisch folgendes Verbot[70]):

„Kassen der Heeresverwaltung dürfen das von den Gemeinden herausgegebene Papiergeld, sog. Stadtbons, nicht annehmen. Bereits im Besitze der Kassen befindliche Bons sind abzustoßen und, soweit dies nicht möglich ist, baldmöglichst in kursfähiges Geld umzutauschen."

Eine Ausnahme von diesem Verbot war nur für Steuern zugelassen, „wenn sie tatsächlich in kursfähigem Gelde nicht mehr gezahlt werden konnten".

Dieses Verbot war allerdings ein sehr einfaches Mittel, die Heereskassen vor einem Schaden zu bewahren. Allein es übersah völlig die Schwierigkeit des zu lösenden Problems, nämlich der Schaffung eines im gesamten besetzten Frankreich geltenden, umlaufsfähigen Zahlungsmittels, und dessen Bedeutung für die wirtschaftliche Ausnutzung des Gebietes, die ohne eine befriedigende Lösung dieses Problems geradezu unmöglich war. Die Stellung der Obersten Heeresleitung war daher auf die Dauer nicht haltbar.

Die Etappeninspektion 6 beruhigte sich nicht bei dem von dem Generalintendanten erlassenen Verbot der Aufnahme von Stadtscheinen in die Heereskassen, sondern wandte sich bereits am

folgenden Tage, am 26. April 1915[71]), dagegen. Im großen und ganzen konnte sie nur die nämlichen Gründe wie bereits in ihrer Denkschrift vom 15. April nochmals anführen. Sie bat, daß „für die aus militärischen Magazinen an Gemeinden zum Zwecke der Verpflegung abgegebenen Verpflegungsgegenstände nach wie vor Stadtscheine von den militärischen Kassen angenommen werden dürften“. Eine Ansammlung von Stadtscheinen in diesen Kassen sei nicht zu befürchten, da sie bisher schon größtenteils für Zahlungen an französische Beamten und Arbeiter wieder hätten verwendet werden können; außerdem stehe in nächster Zeit ein erhöhter Absatz in Aussicht, sobald die beschlossene Steigerung der Kohlenförderung im Gebiete der Armee durchgeführt sei.

Der Antrag der Etappeninspektion 6 wurde vom Generalintendanten am 7. Mai 1915 aus „grundsätzlichen Bedenken“ abgelehnt[72]), da die in Stadtbons gezahlten Verpflegungsgelder eine ungerechtfertigte Bevorzugung der 6. Armee darstellten und gerade die am wenigsten leistungsfähigen Gemeinden unmittelbar hinter der Front am meisten belasten müßten. Diese Gründe waren an sich zutreffend, aber sie waren bei der vorliegenden Frage nicht die ausschlaggebenden.

Hierauf erwiderte die Etappeninspektion 6 am 26. Juni 1915[73]): Es sei keineswegs eine allgemeine Zulassung der Stadtbons in die Heereskassen erbeten worden, sondern nur eine erweiterte Ausnahme von dem Verbote vom 25. April 1915. Die Gemeinden seien tatsächlich nicht mehr in der Lage, in Staatsgeld die Entschädigung für abgenommene Quartierlasten zu zahlen. Das treffe sowohl für die Summen zu, welche für die zur Erfüllung der Quartierpflicht von den Etappenmagazinen bezogenen Lebensmittel fällig würden, wie für die Verpflegungsgelder. Auch in letzterem Falle müßten die Soldaten sich die Lebensmittel aus den Magazinen kaufen und könnten sie nur mit den erhaltenen Stadtbons bezahlen, so daß sie auch auf diesem Umwege wieder in die Heereskassen kämen. Bleibe es bei dem Annahmeverbot, so müsse man Magazinverpflegung der Truppe einführen. Das widerspreche aber dem allgemeinen Grundsatz der möglichsten Ausnutzung des besetzten feindlichen Gebietes und enthalte

zugleich eine Schädigung der Heereskassen. Die Annahme von Stadtscheinen gebe den Kassen doch immerhin einen — wenn auch minderwertigen — Gegenwert, der zudem alsbald realisierbar sei. Allein für Arbeitslöhne in den Bergwerken könne man monatlich 1 000 000 frs in Stadtbons abstoßen. Ähnliche Gelegenheit biete der Straßenbau, Kanalbetrieb und die Forstwirtschaft, das Mieten von Transportschiffen u. a. m.[74]) Ein weiterer wesentlicher Rückfluß der Stadtbons lasse sich erreichen, wenn man durch Erziehung der Truppe und durch Wechselstellen ermögliche, daß Heeresangehörige in französischen Läden und Geschäften nur mit Stadtbons zahlten. Die zu diesem Zweck von der 6. Armee errichteten Wechselstuben hätten sich gut bewährt. — Obwohl die Armee keine wesentlichen Verlustgefahren für die Reichskassen sehen könne, bitte sie doch selbst für den Fall, daß bei Friedensschluß wertlose Bestände von Stadtbons in den Heereskassen vorhanden sein sollten, um die eingangs bezeichnete weitere Annahmegenehmigung. Denn das bestehende Verbot bedeute tatsächlich und gegenwärtig eine große Schädigung der Reichskasse, während die in Zukunft erwartete Schädigung eben nur befürchtet werde und sehr unwahrscheinlich sei.

Der Antrag der Etappeninspektion 6 wurde vom Armeeoberkommando 6 lebhaft unterstützt. In einem Schreiben vom 20. Juli 1915[75]) rechnete es dem Generalintendanten vor, daß das Reich, wenn man die Kosten für eine Tagesbeköstigung in Natur mit 2 ℳ ansetze, bei einer Stärke der Etappentruppen von rund 20 000 Mann täglich 40 000 ℳ, monatlich 1 200 000 ℳ Kostenaufwand haben werde, der ihm durch das Verfahren der Etappe bis jetzt erspart worden sei.

Trotz der durchschlagenden Gründe wurde auch dieser Antrag vom Generalintendanten abgelehnt. Die Umstände, welche die Ablehnung veranlaßt hatten, waren teils die nämlichen wie gegenüber dem Antrag vom 26. April 1915, dann aber hoffte der Generalintendant gerade damals, durch die Verwirklichung eines Vorschlages der Etappeninspektion 2 eine allgemeine Kassenfähigkeit der Stadtscheine erreichen zu können.[76]) Doch dieser Vorschlag erwies sich bald als undurchführbar.

Nachdem der Plan der Etappeninspektion 2 zur Beseitigung der Zahlungsmittelnot gescheitert war, trat die Zivilverwaltung der Etappeninspektion 6 nochmals für die Stadtscheine ein, indem sie am 8. Sept. 1915 [77]) dem Generalintendanten eine Denkschrift über die Entstehung und Bedeutung der Stadtscheine vorlegte.

Nochmals war hier dargelegt, daß die Nichtaufnahme von Stadtbons in die Heereskassen nur denjenigen Gemeinden zum Vorteil gereiche, die sich gegenüber den Forderungen in Staatsgeld für zahlungsunfähig erklärten und damit aller weiteren Verpflichtung ledig würden. Ein zureichender Grund zu Befürchtungen sei nicht vorhanden; die Oberste Heeresleitung habe es ja in der Hand, nicht höhere Beträge in Stadtbons anzunehmen, als sie abzustoßen in der Lage sei. — Da die französische Regierung beim Friedensschlusse wegen der zu Hunderten von Millionen in französischer Hand sich befindenden Stadtbons sie unmöglich plötzlich für ungültig erklären könne, werde auch für die in Heereskassen etwa noch vorhandenen Bestände die Möglichkeit bestehen, sie durch Agenten abzusetzen; wenn man überhaupt von Verlust reden könne, da doch die Scheine als Kriegsauflagen größtenteils ohne Gegenleistung in die deutschen Kassen kämen.

Auch in dieser Denkschrift wurde nicht eine allgemeine Kassenfähigkeit der Stadtscheine gefordert; erbeten wurde lediglich die Genehmigung einer gewissermaßen durchlaufenden Aufnahme der Bons in die Heereskassen. Diese Denkschrift hatte aber eine weit größere Wirkung, als die Zivilverwaltung 6 sich erwartet hatte. Sie wurde der Anlaß, daß der Generalintendant — endlich — nicht nur seine Stellung gegenüber den Stadtscheinen völlig aufgab, sondern auch ihre Ausgestaltung und Verwendung als allgemeines Zahlungsmittel in die Wege leitete. Bis dahin vergingen allerdings noch nahezu vier Monate.

Die Zivilverwaltung 6, nichts ahnend von dieser Wirkung ihrer Denkschrift, unternahm unterdessen ihrerseits bei ihrem Armeeoberkommando Schritte, um die von ihr für notwendig gehaltene Ordnung und Beaufsichtigung des Stadtscheinverkehrs wenigstens in ihrem Armeegebiet

durchzuführen. Am 31. Okt. 1915 erließ das Armeeoberkommando 6 eine Verfügung „über die Stadtbons“ [78]), die das Vorbild der künftigen Stadtscheinverordnung für das ganze besetzte Gebiet werden sollte.

Die Stadtscheinverfügung der 6. Armee führte für alle Neuausgaben von Stadtscheinen eine Genehmigungspflicht ein. Sie knüpfte hierbei an die durch die Verordnung des Generalquartiermeisters vom 10. Mai 1915 [79]) eingeführte Pressezensur an, der die Stadtscheine als „Erzeugnisse der Buchdruckerpresse“ unterlagen. Noch in ihrer Denkschrift vom 8. Sept. 1915 hatte sich die Zivilverwaltung 6 gegen die Einführung einer solchen Genehmigungspflicht durch eine deutsche militärische Dienststelle ausgesprochen, damit nicht hieraus eine Haftung des Armeeoberkommandos oder der Obersten Heeresleitung bzw. des Reichsfiskus abgeleitet werden könnte. Allein die Verhältnisse zwangen zu einem solchen Einschreiten; die Anordnung der Genehmigungspflicht sollte die unmäßige Vermehrung der Stadtscheine, insbesondere durch kleine Gemeinden, verhindern und für die Herstellung gewisse technische Mindestanforderungen durchführen. Mit der Ausgabe der Stadtscheine hatte die genehmigende Dienststelle nichts zu tun; dies blieb nach wie vor Sache der französischen Gemeinden, die auch ausschließlich für die Einlösung der Scheine hafteten.

Die Stadtscheine mußten folgenden Anforderungen in technischer Hinsicht genügen:

1. Jeder Schein mußte in deutlichem Aufdruck enthalten:

a) die Wertangabe in französischer Währung; zugelassen waren Scheine, die auf 50 cts, 1, 2, 5, 10 frs oder ein Vielfaches von 10 frs lauteten, Scheine auf Beträge unter 50 cts nur in dringenden Ausnahmefällen;

b) die Angabe, welche Gemeinde oder Vereinigung von Gemeinden die „Kassenscheine“ ausgab und auf Grund welcher Beschlüsse; beizufügen war das Gemeindesiegel oder die Unterschrift von mindestens zwei Personen, die für die ausgebende Körperschaft verantwortlich waren;

c) die Angabe, wann und durch welche Gemeinden oder Kassen die Scheine einlösbar waren;

d) die Serie der Ausgabe und die Nummer des Scheines.

2. Die Scheine durften nur auf Papier mit natürlichem Wasserzeichen gedruckt werden. Zur leichteren Unterscheidung der einzelnen Werte im Verkehr wurde für die Scheine jeder Wertgröße eine bestimmte Grundfarbe des Papiers vorgeschrieben, für die Scheine zu 50 cts hellblau, zu 1 fr hellgrün, zu 2 frs hellrot, zu 5 frs und mehr weiß. Papier mit natürlichem Wasserzeichen konnte durch die Zivilverwaltung der Etappeninspektion 6 bezogen werden.

3. Auch das Format der Scheine war zur Vermeidung von Verwechslungen für die einzelnen Wertgrößen vorgeschrieben; es sollte betragen bei Scheinen zu 50 cts ungefähr 5×8 cm, zu 1 fr 6×9 cm, zu 2 frs 7×10 cm und für höhere Werte mindestens 8×12 cm.

Zur Erteilung der Genehmigung zuständig waren die Generalkommandos und selbständigen Divisionen, die Etappeninspektion und das Gouvernement Lille. Diese Zersplitterung der Zuständigkeit war sehr verfehlt; abgesehen davon, daß wohl nur die Etappeninspektion in ihrer Zivilverwaltung die geeigneten Kräfte für die Prüfung der Genehmigungsanträge zur Verfügung hatte, während bei den anderen Stellen sie nur nach rein militärischen Gesichtspunkten erledigt werden konnte, hätte man sämtliche Genehmigungen bei einer einzigen Stelle zentralisieren müssen, um den nötigen Überblick und die nötige Kontrolle zu sichern. Diese sachgemäße Regelung konnte aber zunächst bei der zwischen militärischen Exzellenzen und höheren Kommandostellen regelmäßig herrschenden Eifersucht in Kompetenzfragen nicht durchgeführt werden.

Die Stadtscheinverfügung galt sowohl für die Neuausgabe von Stadtscheinen wie für den Ersatz unbrauchbar gewordener Scheine durch neue. Die mit der Prüfung beauftragten Stellen erhielten aber die Ermächtigung, die Bestimmungen auch auf Scheine auszudehnen, die noch nicht der Erneuerung bedurften, wenn für diese Maßnahme bestimmte Gründe bestanden und die Durchführung keinen erheblichen Schwierigkeiten begegnete. Von dieser Ermächtigung wurde nirgends Gebrauch gemacht.

§ 3

Die Entstehung der ersten Wechselstuben. — Wechselstuben im Gebiet der 6. Armee

I

Wie der Stadtscheinverkehr überhaupt, so entwickelten sich auch die eng damit zusammenhängenden Wechselstuben am frühesten und lebhaftesten im Gebiet der 6. Armee. Hier entstand die erste militärische Wechselstube, hier verbreiteten sich die Wechselstuben am raschesten über das ganze Armeegebiet, hier allein wurden sie zu einer einheitlichen Organisation mit einheitlicher Regelung zusammengefaßt, die gleich der Regelung des Stadtscheinverkehrs als Muster bei dem künftigen Ausbau des Wechselstubenbetriebs im gesamten besetzten Gebiet gedient hat.

Wie in der Einleitung berichtet, war, namentlich zu Beginn des Krieges, durch die Zahlungen der deutschen Heereskassen und der einzelnen Heeresangehörigen viel deutsches Geld unter die französische Bevölkerung gekommen. Das deutsche Geld wurde aber nur ungern genommen; der französische Stadtschein wurde vorgezogen, und man suchte, vertrauend auf den Sieg der französischen und englischen Waffen und mit der baldigen Vertreibung der Deutschen rechnend, das deutsche Geld möglichst wieder abzustoßen. Auf der anderen Seite waren den großen Städten, die sich im Gebiete der Armee befanden, Kontributionen auferlegt worden, die in deutschem Gelde zu bezahlen waren, über das aber die Stadtverwaltungen naturgemäß nicht verfügten. Hier traten vermittelnd die Wechselstuben ein. Die Stadtverwaltungen entrichteten die Kontributionen vorläufig in Stadtscheinen, die den Wechselstuben zur Verfügung gestellt wurden. Diese gaben sie an Einheimische ab, die ihr deutsches Geld loswerden wollten, und nahmen dafür deutsches Geld ein. Soweit auf diese Weise die von den Gemeinden eingezahlten Stadtscheine in deutsches Geld umgewandelt wurden, wurden die Gemeinden

endgültig von ihrer Steuerschuld befreit. Das deutsche Geld wurde, soweit es nicht für den Wechselverkehr mit Heeresangehörigen benötigt wurde, von den Wechselstuben an die Feldkriegskasse abgeführt.

Auf diesem Grundsatz: Gemeindenotgeld in kursfähiges deutsches Geld umzuwandeln, beruhte die Tätigkeit aller Wechselstuben.

Neben diese nächste Aufgabe der Wechselstuben, deutsches Geld für die Kontributionen zu beschaffen, trat sehr bald eine andere, die immer größeren Umfang gewann und die erstere für längere Zeit ganz in den Hintergrund drängte: dies war die Umwechslung ersparter Verpflegungsgelder in deutsches Geld. Von den durch die Gemeinden in Stadtscheinen gezahlten Verpflegungsgeldern[80]) erübrigten die Heeresangehörigen einen nicht unbeträchtlichen Teil. Um diese Ersparnisse, wie es ihr Bestreben war, in die Heimat senden zu können, mußten sie sie in deutsches Geld umwechseln, da die Feldpostanstalten keine Einzahlungen in Stadtscheinen annahmen. Hier mußten wieder die Wechselstuben aushelfen. Sie mußten das deutsche Geld, das sie von Franzosen einnahmen, mehr und mehr und vom Sommer 1915 bis Januar 1916 fast ausschließlich gegen ersparte Verpflegungsgelder abgeben.

Dies waren die beiden Zwecke, die zur Gründung von Wechselstuben geführt haben, und zwar nicht infolge Befehls einer höheren Stelle, sondern sie haben sich geradezu von selbst aus den örtlichen Bedürfnissen heraus entwickelt. Dagegen hat der Zweck, der später in erster Linie die Einrichtung militärischer Wechselstuben veranlaßt hat, nämlich die Einsparung deutscher Zahlungsmittel und die Verhinderung von deren Abfluß unter die feindliche Bevölkerung, bei der ersten Entstehung von Wechselstuben noch gar keine Rolle gespielt; diese valutapolitischen Notwendigkeiten scheinen damals noch gar nicht erkannt gewesen zu sein.

Die erste militärische Wechselstube im besetzten Frankreich ist schon am 24. Nov. 1914 in Roubaix bei der von Leutnant d. L. Albert Schilling des Landsturm-Bataillons Chemnitz 1 geleiteten dortigen Zweigstelle des Wirtschaftsausschusses der Etappeninspektion 6 eingerichtet worden. Den Anlaß bot die

der Stadt Roubaix durch die Armeetagesbefehle vom 23. Sept. und 4. Okt. 1914 auferlegte Kontribution von 6019922 frs, die ihr äußerst schwer wurde, in deutschem Gelde aufzubringen. Schilling kam auf den Gedanken, Stadtscheine der Stadt in ihrem Auftrag und für ihre Rechnung an Einwohner, die deutsches Geld umwechseln wollten, abzugeben. Dieses Wechselgeschäft wurde vor allem mit Hilfe zweier Geldhändler gemacht, die französisches Staatsgeld mit Stadtscheinen ankauften, es an die „Deutsche Bank" in Brüssel verkauften und das hierbei erlöste deutsche Geld dann bei der Wechselstube gegen Stadtscheine umwechselten, um damit wiederum französisches Staatsgeld aufzukaufen. Auf diese Weise wurde die der Stadt Roubaix und bald darnach auch die der Stadt Tourcoing auferlegte Kontribution in deutschem Gelde entrichtet. Als dieser Zweck erfüllt war, wurde das Wechselgeschäft: Einwechslung deutschen Geldes aus den Händen der Bevölkerung gegen Stadtscheine, fortgesetzt, um den Heeresangehörigen ersparte Verpflegungsgelder in deutsches Geld umwechseln zu können.

Die zweitälteste Wechselstube scheint nicht im Gebiet der 6. Armee, sondern in dem der 2. Armee entstanden zu sein, nämlich zu St. Quentin.[81])

Die nächste im Gebiet der 6. Armee gegründete Wechselstube war die an deren Etappenhauptort Valenciennes, die am 27. April 1915 eröffnet wurde, zunächst unter Aufsicht der dortigen Etappenkommandantur stand, später von der Zivilverwaltung 6 übernommen wurde. Ihr folgte noch im gleichen Monat, am 30. April 1915, eine Wechselstube zu St. Amand, am 6. Mai 1915 Denain, am 9. Juni Marchiennes, am 26. Juni Seclin, am 1. Juli Cambrai, am 23. Juli Tourcoing und am 31. Juli Douai, an welch letzterem Orte zuerst der verständnislose Widerstand der Etappenkommandantur hatte überwunden werden müssen.

In Lille wurde am 26. Aug. 1915 eine Wechselstube in Anlehnung an die Festungskriegskasse eröffnet, nachdem letztere schon einige Zeit vorher Stadtscheine und deutsches Geld auf der Basis 80:100 gegenseitig umgewechselt hatte.

II

Der Gedanke, tunlichst bei jeder Etappenkommandantur eine Bankstelle der Heeresverwaltung mit den durch die finanziellen Verhältnisse des besetzten Gebietes gegebenen Aufgaben in Form einer Wechselstube einzurichten und diese sowie die bereits bestehenden zu einer einheitlichen Organisation zusammenzufassen, war bei der 6. Armee von der Zivilverwaltung ihrer Etappeninspektion ausgegangen. Auf ihren Vorschlag hatte die Etappeninspektion am 20. April 1915 die Etappenkommandanturen zur Errichtung von Wechselstuben angewiesen, damit die Heeresangehörigen sich für ihre Einkäufe in französischen Geschäften mit Stadtscheinen versehen könnten. Dem Befehl der Etappeninspektion folgte am 21. April 1915 eine Verfügung des Armeeoberkommandos mit gleichem Inhalt.[82]) Auf diese Verfügungen ist die Errichtung der vorstehend genannten Wechselstuben zurückzuführen.

Für die Organisation und die Tätigkeit der Wechselstuben veröffentlichte die Etappeninspektion am 17. Juni 1915 auf Vorschlag ihrer Zivilverwaltung einheitliche Richtlinien.[83]) Diese wurden dann, unter Beibehaltung der bisherigen Grundsätze, nur in mehreren Punkten ergänzt, am 18. Nov. 1915 als „Wechselstubenvorschrift" von der Etappeninspektion gleichfalls nach den Vorschlägen ihrer Zivilverwaltung erlassen.[84])

Als Wechselstellen sah diese außer den Wechselstuben bei den Etappenkommandanturen noch Wechselkassen und Ausgabestellen für Stadtscheine vor. Wechselkassen sollten als Zweigstellen der Wechselstuben des betreffenden Ortes in größeren Bahnhöfen und an wichtigeren Plätzen eröffnet, Ausgabestellen für Stadtscheine auf Wunsch der Truppen durch den Wirtschaftsausschuß der Etappeninspektion 6 in Valenciennes oder durch deren Zweigstellen in Roubaix und Seclin eingerichtet werden. Es bestanden sieben Wechselkassen, je eine in Valenciennes, Douai, Pont-à-Marq, Sainghin, Annoeuillin, letztere drei der Wechselstube Seclin angegliedert, und zwei in Lille, ferner vier Ausgabestellen.

An Aufgaben waren den Wechselstuben nach der Wechselstubenvorschrift folgende zugewiesen:

1. zu verhindern, daß deutsches Geld unter die französische Bevölkerung käme, indem sie den Heeresangehörigen für ihre Einkäufe Stadtscheine gegen deutsches Geld abgeben sollten;

2. das deutsche Geld aus der Bevölkerung herauszuziehen, indem sie der Bevölkerung deutsches Geld gegen Stadtscheine umwechseln sollten;

3. Heeresangehörigen deutsches Geld nach Maßgabe der verfügbaren Bestände für ersparte Verpflegungsgelder oder sonstwie nicht ausgegebene Stadtscheine zu liefern;

4. französisches, englisches und belgisches Gold und französische Banknoten zu sammeln, sowie Heeresangehörigen, die aus dem Osten kamen, österreichisches und russisches Staatsgeld umzutauschen;

5. französisches Silber sowie Staatsgeld jeder Art bis zu 25 ₰ oder 25 cts einschließlich in Verkehr zu bringen.

Schließlich sollten die Wechselstuben auch die Einzahlungen von Feldpostanweisungen an Orten, an denen sich keine Feldpostanstalt befand, vermitteln. Diese Aufgabe hat aber keine praktische Bedeutung erlangt.

Das erforderliche Betriebskapital erhielten die Wechselstuben der 6. Armee von der Feldkriegskasse der Etappeninspektion 6 als Vorschuß in Stadtscheinen.

III

Die Wechselstubenvorschrift der 6. Armee hatte demnach zwar die Aufgaben beibehalten, die zuerst und zwar hauptsächlich für die Interessen des Einzelnen zur Errichtung von Wechselstuben geführt hatten, insbesondere die Umwechslung ersparter Verpflegungsgelder in deutsches Geld. Aber darüber hinaus und nunmehr in den Vordergrund gerückt, erscheinen bereits diejenigen Aufgaben, welche die Wechselstuben im Interesse der Allgemeinheit erfüllen sollten. Wie die 6. Armee als erste dazu geschritten war, die Stadtscheine im Interesse der Valutapolitik des Reiches zu einem Zahlungsmittel für ihr Gebiet und dadurch zu einem Ersatz deutscher Banknoten auszugestalten, so suchte sie auch ihre Wechselstubenorganisation in den Dienst der deutschen Valutapolitik zu stellen.

Durch die englische Blockade war der Ausfuhrhandel Deutschlands fast gänzlich abgeschnitten worden; dagegen war es nicht möglich, die Einfuhr im gleichen Maße zu verringern. Deutschland war dadurch nicht mehr in der Lage, seine Einfuhr durch den Wert seiner Ausfuhr auszugleichen. Verschiedene andere Umstände wirkten in gleicher Richtung. Die deutschen Forderungen an das Ausland, insbesondere die Zinsen aus den ausländischen Guthaben und die Gewinnerträgnisse aus den im Ausland angelegten Kapitalien, wurden uneinziehbar, sei es durch Zahlungsverbote, sei es durch Moratorien; das völlig stillgelegte deutsche Seetransportgewerbe brachte keine Einnahmen mehr. Aus diesen Gründen mußte die deutsche Zahlungsbilanz immer mehr passiv werden. Hierin lag aber die größte Gefahr für den Stand der deutschen Valuta [85]); denn soweit es Deutschland nicht gelang, den Passivsaldo seiner Zahlungsbilanz mit internationalen Zahlungsmitteln, also mit Gold und Devisen, zu decken, mußte er mit Marknoten bezahlt werden. Fand aber eine Zahlung mit Marknoten in weitem Umfange statt, so mußte sich ein sehr stark vermehrtes Angebot von Markdevisen im Ausland ergeben, während im Inland die Nachfrage nach ausländischen Devisen sehr steigen mußte. Dies mußte sich natürlich im Kurs ausdrücken: der Kurs der Markdevisen auf den ausländischen Bankplätzen mußte stark sinken, der Kurs der Devisen ausländischer Währungen auf den inländischen Bankplätzen stark anziehen. Der Rückgang der deutschen Valuta mußte naturgemäß den Bezug von Rohstoffen und Lebensmitteln aus dem Ausland um die entsprechenden Sätze verteuern. Für unsere Valuta war daher zweierlei von größter Bedeutung: einerseits Einsparung deutscher Zahlungsmittel, um die Gesamtmenge der umlaufenden deutschen Banknoten zu vermindern und dadurch auch den zu deren Deckung notwendigen Goldbestand zu verringern; andererseits Vermehrung des deutschen Vorrats an Devisen und Gold.

Bei diesen Aufgaben konnte die Verwaltung in den besetzten Gebieten mitwirken:

a) durch Ersetzung der deutschen Banknoten in möglichst weitem Umfang durch andere Zahlungsmittel;

b) durch Verhinderung des Abflusses von deutschem Gelde unter die feindliche Bevölkerung und Herausziehen des bereits unter der Bevölkerung befindlichen deutschen Geldes;

c) durch Aufkauf fremden Goldes und fremder Noten.

Diese Aufgaben sind bereits in der Wechselstubenvorschrift der 6. Armee erkannt und berücksichtigt. Ihre Durchführung sollte später vom Generalwechselamt weiter ausgebaut und auf das ganze besetzte französische Gebiet ausgedehnt werden.

IV

Im Laufe des Jahres 1915, besonders von der erfolglosen französischen Mai-Offensive ab, hatte sich die Bewertung des deutschen Geldes seitens der Bevölkerung des besetzten Gebietes geändert; sie schätzte es nicht mehr niedriger, sondern höher als die Stadtscheine ein. Infolgedessen hatte der Zufluß deutschen Geldes aus französischer Hand bei den Wechselstuben bedeutend nachgelassen. Die Franzosen mochten allmählich die Hoffnung auf Vertreibung der Deutschen aufgeben und begannen, deutsches Geld für ihre Zahlungen an Heereskassen (Steuern, Strafen, Zahlungen für Zucker, Kohlen, Spiritus usw.) anzusammeln; manche mochten damals auch an eine Kriegsentschädigung für den Fall eines für Frankreich unglücklichen Ausganges des Krieges denken. Zudem gelangte, da inzwischen fast allenthalben im Armeegebiet Verpflegungsgelder eingeführt worden waren, erheblich weniger deutsches Geld unter die Bevölkerung, während ebendadurch die Nachfrage der Heeresangehörigen nach deutschem Gelde beträchtlich stieg. Die Wechselstuben haben so im Laufe des Jahres 1915 allmählich ein anderes Gesicht bekommen; während im Anfange die Franzosen deutsches Geld zu pari wechselten, das an die Heereskassen und auch an Heeresangehörige wieder ausgegeben werden konnte, wurde später deutsches Geld nur noch aus den Händen von Heeresangehörigen gegen Abgabe von Stadtscheinen zur Vornahme von Einkäufen in französischen Geschäften eingenommen. Die unmittelbaren Wechselgeschäfte mit Franzosen hörten so gut wie völlig auf, da der Besuch der Wechselstuben von

ihnen als unpatriotisch angesehen wurde. Nur durch die Vermittelung von Geldhändlern konnte das unter der Bevölkerung vorhandene deutsche Geld noch erfaßt werden.

Die Nachfrage nach deutschem Geld bei den Wechselstuben war gegen Ende des Jahres 1915 etwa zehnmal größer als der Eingang. Die Folge davon war, daß die Wechselstuben die Nachfrage nicht mehr in vollem Umfange befriedigen konnten und dessen Abgabe begrenzten. Die Zivilverwaltung 6 erließ daher die Anordnung, daß die Wechselstuben für die Abgabe deutschen Geldes Höchstbeträge für den Mann und für den Tag festzusetzen hatten und daß in erster Linie diejenigen Heeresangehörigen zu berücksichtigen waren, die das Armeegebiet verließen oder an einen Ort an der Front kamen, wo Stadtscheine nicht eingeführt waren; sodann diejenigen, welche ersparte Verpflegungsgelder nach Hause senden wollten; endlich diejenigen, welche in deutschen Geschäften, Marketendereien und dergl. einkaufen wollten. Die Bahnhofwechselkassen erhielten Weisung, nur noch denjenigen Heeresangehörigen deutsches Geld zurückzugeben, die ihnen nachweislich am gleichen oder am vorausgehenden Tage mindestens ebenso viele Stadtscheine abgenommen hatten.

Um auf der anderen Seite den Absatz der Stadtscheine zu vergrößern und den Abfluß deutschen Geldes zu verhindern, wurde, nachdem bereits ein Armeetagesbefehl vom 13. Febr. 1915 nicht nur den Heereskassen, sondern auch den einzelnen Heeresangehörigen die Zahlung mit Stadtscheinen in französischen Geschäften dringend ans Herz gelegt hatte, durch Armeebefehl vom 14. Juli 1915 den Heeresangehörigen verboten, bei Einkäufen in französischen Geschäften und beim Besuche französischer Wirtschaften mit deutschem Gelde zu bezahlen; die Bezahlung durfte nur in Stadtscheinen erfolgen.

Von weitaus größerer Wichtigkeit als dieses Verbot, das wie so viele folgende gleichen Inhalts von den Heeresangehörigen nur wenig beachtet wurde, — auch vielen Offizieren fehlte das Verständnis für diese Maßnahme — war für den Absatz der Stadtscheine der Umstand, daß die Wechselstuben allmählich ein Aufgeld auf deutsches Geld eingeführt haben, um den Heeresangehörigen einen Anreiz zu bieten, möglichst viel mit Stadt-

scheinen zu bezahlen und sich diese vorher auf der Wechselstube zu holen. Indem die Heeresverwaltung ein Aufgeld zuließ, folgte sie dem Beispiel des freien Verkehrs, insbesondere der Brüsseler Börse. Das Aufgeld, welches die militärischen Wechselstuben gewährten, war stets niedriger als das im freien Verkehr übliche, da der Heeresverwaltung daran liegen mußte, nicht auch ihrerseits zum fortwährenden Sinken des Stadtscheinkurses beizutragen. Dieses Aufgeld war in den einzelnen Wechselstuben je nach der örtlichen Wertung der deutschen Mark im freien Verkehr verschieden hoch. Es konnte in den kleinen Orten ziemlich gering sein; dagegen mußte es höher sein in den großen Städten des Nordens in der Nähe der belgischen Grenze, da nach Belgien große Mengen Stadtscheine zum Zwecke des Lebensmitteleinkaufs abflossen und die dortige sinkende Bewertung der Stadtscheine auch auf ihren Kurs in Frankreich großen Einfluß hatte.

Dem Aufgeld bei der Abgabe von Stadtscheinen entsprach ein Abgeld bei der Rücknahme von Stadtscheinen. Das Abgeld war in der ersten Zeit gleich dem Aufgeld; später wurde es höher bemessen, um einer unerlaubten Abhebung deutschen Geldes für Franzosen durch Heeresangehörige vorzubeugen.

Das von den einzelnen Wechselstuben der 6. Armee während des Jahres 1915 berechnete Auf- und Abgeld ergibt sich aus Tabelle 1 (Seite 60).

Trotz der geschilderten, den Zufluß deutschen Geldes erheblich vermindernden Schwierigkeiten haben die Wechselstuben der 6. Armee bis zum 14. Febr. 1916 — am 15. Februar erfolgte ihre Übernahme auf das neugegründete Generalwechselamt — an deutschem Gelde 12 850 057.62 ℳ eingenommen und 17 138 036.30 frs in Stadtscheinen abgegeben; in der nämlichen Zeit wurden 17 143 245.07 frs Stadtscheine eingenommen und 12 614 245.80 ℳ in deutschem Gelde ausgegeben. Der Gesamtverlust durch Aufgeldgewährung betrug für die nämliche Zeit 1 075 464.19 frs, der Gesamtgewinn durch Abgeldrechnung 1 100 350.27 ℳ (vgl. Tabelle 2, Seite 61).

Neben dem Umwechseln von deutschem Geld gegen Stadt-

Tabelle 1

Aufgeld (+) und Abgeld (—) bei den Wechselstuben der 6. Armee im Jahre 1915

1915	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Roubaix	+ 0 — 0	+ 0 — 0	+0,5 —0,5	+2,5 —2,5	+ 3 — 3	+ 3 — 4	+ 3 —$^{4}/_{10}$	+$^{8}/_{9}$ —11	+10 - $^{12}/_{13}$	+10 —13	+10 —13	+12 —15
Valenciennes					+3,2 — 4	+3,2 — 4	+3 2 — 4	+ 4 —10	+ 4 —10	+ 5 —10	+ 6 —10	+ 6 —10
St. Amand					+ 0 — 0	+ 0 — 0	+3,2 — 5	+3,2 — 5	+3,2 — 5	+ 6 —10	+ 6 —10	+ 6 —10
Denain					+$^{3}/_{4}$ -3,75	+$^{3}/_{4}$ -3,75	+$^{3}/_{4}$ - 2,5	+ 3 — 3	+ 3 — 2	+ 3 — 3	+ 6 —10	+ 6 —10
Marchiennes						+ 3 — 3	+ 3 — 3	+10 - 10	+10 —10	+10 —10	+ 6 —10	+ 6 —10
Seclin							+ 2 — 2	+ 3 — 3	+ 4 -10	+ 4 —10	+ 4 —10	+ 5 —10
Cambrai								+ 4 — 4	+10 —13	+10 —13	+ 6 — 10	+10 —13
Tourcoing								+10 —13	+10 —13	+10 —13	+10 —13	+20 —20
Douai								+ 4 —10	+ 4 —10	+ 4 — 10	+ 4 —10	+ 4 —10
Lille								+ 5 — 5	+ 5 — 5	+ 5 — 5	+ 5 — 5	+ 5 — 5

Durchschnittsaufgeld bis 15. 2. 16: 6,5 %,
Durchschnittsabgeld bis 15. 2. 16: 7,7 %.

Tabelle 2

Umsätze der Wechselstuben der 6. Armee in Stadtscheinen und deutschem Gelde von ihrer Gründung bis zum 14. Februar 1916

Lfde. Nr.	Wechselstube zu	Errichtet	Stadtscheine ausgegeben frs	Verlust dabei frs	Deutsches Geld ausgegeben Mark	Gewinn dabei Mark
1.	Roubaix	24.11.14	11 686 204.90	703 165.59	8 857 763.23	682 893.67
2.	Valenciennes	27. 4. 15	1 180 976.20	68 583.87	763 320.24	69 457.36
3.	St. Amand	30. 4. 15	65 865.42	2 767.61	47 169.48	4 099.64
4.	Denain	6. 5. 15	66 610.20	2 354.15	42 312.60	2 631.77
5.	Marchiennes	9. 6. 15	90 916.15	5 827.95	52 926.65	5 621.82
6.	Seclin	26. 6. 15	128 650.52	4 497.60	36 987.63	3 058.—
7.	Cambrai	1. 7. 15	448 024.86	19 448.49	305 180.90	17 551.70
8.	Tourcoing	23. 7. 15	1 328 659.30	177 098.50	882 227.95	129 489.80
9.	Douai	31. 7. 15	338 057.90	13 048.10	246 038.30	18 820.95
10.	Lille	26. 8. 15	1 804 070.85	78 672.33	1 380 318.82	166 725.56
	Summa:		17 138 036.30	1 075 464.19	12 614 245.80	1 100 350.27

scheine entwickelte sich in den Wechselstuben der 6. Armee ein weiteres Geschäft, der Ankauf französischen und sonstigen fremden Goldes und französischer Banknoten. Beide Geldsorten waren im Laufe des Jahres 1915 auf dem neutralen Geldmarkt über die deutsche Valuta gestiegen[86]); auch im besetzten Gebiet standen sie über Nennwert. Doch war der Kurs sehr wechselnd; er ging von 1 %—20 % über pari. Diesen Umstand hatten, wie erwähnt, zunächst französische Geldhändler benutzt, französisches Gold und französische Noten in Roubaix und Tourcoing unter dem Vorwand, sie zur Einfuhr von Lebensmitteln zu verwenden, aufzukaufen und an die „Deutsche Bank“ in Brüssel weiter zu veräußern. Als jedoch anfangs Mai 1915 die Geldhändler wegen Verlängerung ihrer Pässe nach Brüssel auf Schwierigkeiten stießen — es wurde ihnen auf der Reise nach Brüssel einige Male das französische Geld abgenommen und zwangsweise in deutsches

Geld umgewechselt — und dadurch ihre dem deutschen Geldmarkt dienenden Geschäfte, die einmal Gelegenheit zur Umwechslung von Stadtscheinen in deutsches Geld geboten, dann durch Abführung französischer Sorten die deutsche Devise gestützt hatten, unmöglich geworden waren, wurde auf Anregung des Leutnants d. L. Schilling die Wechselstube Roubaix ermächtigt, Gold und Noten selbst anzukaufen und an die „Deutsche Bank" in Brüssel abzuliefern (19. Mai 1915). Seitdem hat zunächst die Wechselstube in Roubaix unter Zuhilfenahme von Agenten beträchtliche Mengen an französischem Gold und französischen Noten angekauft. Neben ihr haben sich bald auch die anderen Wechselstuben in kleinerem Maße um den Ankauf von französischen Sorten bemüht; auch diese Beträge sind zunächst unter Vermittelung der Wechselstube Roubaix gleichfalls der „Deutschen Bank" in Brüssel zugeflossen. Später erfolgte der Ankauf auch für die Reichsbank und die „Dresdener Bank", von Mitte November 1915 ab für die Reichsbank allein. Bei den Ankäufen wurden im allgemeinen die von den Banken mitgeteilten Kurse zugrunde gelegt; sie ergeben sich aus Tabelle 3. Nach Möglichkeit wurde versucht, als Gegenwert beim Ankauf der Sorten Stadtscheine abzusetzen.

Tabelle 3

Durchschnittsagio beim Ankauf von französischem Gold und französischen Noten im Gebiete der 6. Armee

		Agio bei Gold	Agio bei Noten
Juni	1915	11%	8%
Juli	„	12%	8%
August	„	10—15%	5—1½%
September	„	3%	2—1%
Oktober	„	13%	1—2¾%
November	„	15%	1¾—3%
Dezember	„	15%	3—5%
Januar	1916	16½%	4—12%

Tabelle 4

Ankauf franz. Goldes und franz. Noten im Gebiete der 6. Armee bis 14. Februar 1916

Ankaufsstelle	Gold im Jahre 1915 frs.	Gold v. 1.I.-14.II.16 frs.	Gold zusammen frs	Noten im Jahre 1915 frs	Noten v. 1.I-14.II.16 frs.	Noten zusammen frs.
Wechselstube Roubaix	5 990 735.—	384 290.—	6 375 025.—	8 615 815.—	993 665.—	9 609 480.—
„ Valenciennes	38 660.—	88 985.—	127 645.—	105 970.—	40 815.—	146 785.—
„ St. Amand	1 720.—	1 390.—	3 110.—	8 740.—	3 060.—	11 800.—
„ Denain	1 310 —	11 150.—	12 460.—	12 660.—	5 075.—	17 735.—
„ Marchiennes	1 290.—	—	1 290.—	2 910.—	1 095.—	4 005.—
„ Seclin	2 850.—	2 900.—	5 750.—	2 405.—	2 740.—	5 145.—
„ Cambrai	15 410.—	6 070.—	21 480.	21 295.—	15 980.—	37 275.—
„ Tourcoing	255 090.—	65 850.	320 940.—	99 525.—	101 680.—	201 205.—
„ Douai	15 840.—	4 530.—	20 370.—	21 810 —	32 140.—	53 950.—
Andere Sammelstellen						
in Hénin-Liétard	860.—	—	860.—	110.—	—	110.—
„ Wervicq	200.—	260.—	460.—	—	10.—	10.—
„ Lens	50.—	3 480.—	3 530.—	—	—	—
„ Comines	380.—	—	380.—	3 125.	—	3 125.—
„ Carvin	100.—	790.	890.—	—	2 235.—	2 235.—
„ Epinay	190.—	920.—	1 110.—	70.—	10.—	80.—
6. bayr. Res.-Division	—	580.—	580.—	—	5 590.—	5 590.—
in Péronne	—	1 570.—	1 570.—	—	7 980.—	7 980.—
	6 324 685.—	572 765.—	6 897 450.—	8 894 435.—	1 212 075.—	10 106 510.—
	Entstandener Kursverlust:		M. 720 559.85			M. 447 082.25
	Durchschnittskurs:		90.44			81.42

Das Notengeschäft ging im Laufe des Sommers 1915 erheblich zurück, nachdem die „Banque de France" die Einlösung aller Noten mit Rostflecken und aller Noten, die mehr beschädigt waren als durch Nadelstiche bei dem in Frankreich üblichen Zusammenheften, verweigerte. Diese Weigerung stützte sich auf die Behauptung, solche Noten könnten vergraben gewesen und von den Deutschen widerrechtlich angeeignet worden sein.

Im ganzen wurden von den Wechselstuben der 6. Armee bis 14. Febr. 1916 gesammelt:

6 897 450 frs Gold und

10 106 510 frs französischer Noten. Von dieser Summe sind allein in Roubaix aufgebracht worden:

6 375 025 frs Gold und

9 609 480 frs französischer Noten. Über die Ergebnisse im einzelnen vgl. Tabelle 4 (Seite 63).

Der Gesamtgewinn, den die Wechselstuben der 6. Armee einschließlich Lille bis zu ihrer Übernahme auf das Generalwechselamt (am 15. Febr. 1916) gemacht hatten, betrug 270 599.44 frs.

§ 4

Stadtscheine und Wechselstuben im Gebiet der 4. Armee

Das Gebiet der 4. Armee, welche die ganze Front in Belgien umfaßte und deren Oberkommando in Thielt lag, gehörte fast vollständig zu Belgien[87]); nur ein ganz kleiner Teil des Armeegebiets war französischer Boden. Bei der Geringfügigkeit des in Frankreich gelegenen Teiles hatte diese Armee keinen Anlaß, dem Stadtscheinverkehr besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Ausgabe von Stadtscheinen war in diesem Gebiet ausschließlich von den betreffenden Gemeindeverwaltungen veranlaßt worden; die deutsche Heeresverwaltung war daran nicht beteiligt.

Im einzelnen ist folgendes zu erwähnen:

Die Stadt Comines (Dep. Nord) (nicht zu verwechseln mit der gleichnamigen belgischen Stadt) hatte vor ihrer Besetzung am 3. Aug. 1914 die Ausgabe von 100 000 frs Stadtscheinen beschlossen und hierzu am 6. Aug. 1914 die Genehmigung des Präfekten des Departements Nord erhalten. Später hat sich die Stadt bemüht, diese Stadtscheine wieder einzuziehen, was ihr auch bis auf einen Betrag von etwa 5000 frs gelungen ist.

Ähnlich lagen die Verhältnisse bei der Gemeinde Bousbecque (Dep. Nord). Sie hatte im Oktober und November 1914 85 000 frs Stadtscheine ausgegeben, diese aber später wieder eingezogen und vernichtet. Sie deckte dann ihren Geldbedarf durch Anleihen bei der Stadt Tourcoing, welche diese in ihren Stadtscheinen auszahlte.

Ferner hatten in diesem Gebiete die Stadt Halluin (Dep. Nord)[88]) für 2 125 000 frs Stadtscheine und die Gemeinde Bas-Warnêton (Dep. Nord) für 17 500 frs Stadtscheine ausgegeben.

Die französische Stadt Wervicq (Dep. Nord) hatte keine Stadtscheine in Verkehr gebracht, dagegen hatte die gleichnamige belgische Stadt solche im Betrage von 546 371 frs ausgegeben.

Wechselstuben sind in diesem Gebiete von der 4. Armee nicht errichtet worden. Als später die Organisation des Generalwechselamtes auch auf das französische Gebiet der 4. Armee ausgedehnt wurde, überließ diese Armee die Einrichtung und den Betrieb von Wechselstuben der benachbarten 6. Armee.

§ 5

Stadtscheine im Gebiet der 2. Armee

I

Im Gebiet der 2. Armee hatte die Stadt St. Quentin[89]) bereits am 3. Aug. 1914, also vor ihrer Besetzung durch deutsche Truppen (28. Aug. 1914), die Ausgabe von Stadt-

scheinen, „bons municipaux“, beschlossen und den Betrag von 300 000 frs sofort ausgegeben, sowie sich je nach Bedarf weitere Ausgaben vorbehalten. Bereits kurz vor der Mobilmachung war in der Stadt kleines Geld sehr selten geworden[90]), und am 2. Aug. 1914 hatte sich ein derartig empfindlicher Mangel an Zahlungsmitteln eingestellt, daß die Stadt zur Schaffung von Notgeld schreiten mußte.[91]) Sie war am 5. Aug. 1914 von dem Präfekten von Laon genehmigt worden. Die Scheine waren noch von dem Bürgermeister Dr. Müller gezeichnet, der kurz vor dem Einrücken der Deutschen nach Paris geflüchtet war.

Außer St. Quentin haben, soweit festgestellt werden konnte, im Gebiete dieser Armee die Städte Ham und Noyon und zwei kleine Gemeinden, Levergies (Dep. Aisne) und Tugny-et-Pont (Dep. Aisne), Stadtscheine vor ihrer Besetzung ausgegeben. Ham hat bereits am 2. Aug. 1914 die Ausgabe von Stadtscheinen beschlossen; Noyon hat sie am 4. Aug. 1914 beschlossen und 35 000 frs ausgegeben. Levergies hat am 16. Aug. 1914 die Ausgabe von 6000 frs Stadtscheinen für die Unterstützung von Familien beschlossen und 5 190 frs ausgegeben. Zu dem nämlichen Zweck hat Tugny-et-Pont, durch das seit 15. Sept. 1914 deutsche Truppen marschiert waren, das aber erst am 20. Okt. 1914 dauernd besetzt war, am 15. Sept. 1914 die Ausgabe von Stadtscheinen beschlossen, ohne hierfür eine Höhe festzulegen. Eine höhere Genehmigung war in den beiden letzten Fällen nicht mehr erfolgt.

II

Nach der Besetzung war die Behandlung der Stadtscheinangelegenheiten bei der 2. Armee keine glückliche. Die Zivilverwaltung der Etappeninspektion, der Wirtschaftsausschuß der Etappeninspektion und einzelne Korpsintendanten arbeiteten nebeneinander in dieser Materie, ohne daß sich eine Stelle um die andere gekümmert hätte. Vom Armeeoberkommando wurden keine allgemein gültigen, einheitlichen Richtlinien erlassen. Daher zeigten die Stadt-

scheinverhältnisse in den einzelnen Abschnitten des Armeegebietes große Mannigfaltigkeit. Weder vom Armeeoberkommando noch von den meisten anderen Dienststellen wurden die Wichtigkeit der Frage noch die hauptsächlichsten, in Betracht kommenden Gesichtspunkte klar erkannt. Der Hauptfehler aber, der bei der 2. Armee gemacht wurde, war der, daß die einzelnen deutschen Heeresstellen sich viel zu viel selbst um die Schaffung der Stadtscheine gekümmert haben. Ihre Ausgabe mußte lediglich Sache der französischen Gemeinden bleiben; es mußte unbedingt der Anschein vermieden werden, als ob die Stadtscheine eine Einrichtung der deutschen Armeen seien. Der Wirtschaftsausschuß der 2. Armee ging aber sogar so weit, selbst Notgeld herzustellen und in Verkehr zu bringen.

III

Dies waren die Deichmannbons oder Wirtschaftsausschußbons, so benannt, da sie von dem Leiter des Wirtschaftsausschusses der 2. Armee, Major d. R. Deichmann, geschaffen worden waren; von den Franzosen wurden sie „bons de requisition“ oder „bons de petite“ bzw. „de grande coupure“ genannt.

Sie beruhten auf dem Gedanken, den Mangel an Zahlungsmitteln durch Umwandlung der Beitreibungsscheine in Papiergeld zu beseitigen; an Stelle der Anerkenntnisscheine über Lieferung konkreter Gegenstände sollten abstrakte Lieferungsscheine, die nur auf bestimmte runde Geldbeträge (zu 5, 10, 20, 50 und 100 frs) lauteten, ausgegeben werden.

Die Scheine waren technisch sehr gut hergestellt; sie waren auf tadelloses Wasserzeichenpapier gedruckt. In ihrer äußeren Form waren sie Kassenscheinen und Banknoten täuschend ähnlich. Der Aufdruck war deutsch und französisch. Wohl stand auf den Scheinen „Lieferungsschein“ („bon de requisition“) und „Der Schein bestätigt eine Lieferung der Gemeinde“, aber es hieß nicht „Lieferungsschein über die und die Sache“, sondern „Lieferungsschein über x francs“. Dabei war die Wertangabe durch den Druck und die Anordnung so hervorgehoben, daß sie die ganze Vorderseite beherrschte.

Der Name der französischen Gemeinde wurde in kleinen Buchstaben aufgestempelt. Außerdem sollten die Scheine den Dienststempel einer deutschen Militärstelle und den einer französischen Gemeinde enthalten. Schließlich trugen die Scheine unter dem Vordruck „Deutsche Militär-Dienststelle" die gestempelte Unterfertigung:

„Etappeninspektion 2, W. A.[92])
Deichmann (facsimiliert), Major."

Ein Teil der Scheine trug die Unterfertigung einer Etappenkommandantur und die Unterschrift eines anderen Offiziers.

Auf der Rückseite der Scheine war folgender Vermerk aufgedruckt: „Die Einlösung dieses Scheines an den Inhaber regelt sich nach den internationalen Abmachungen." Es folgte dann eine Strafbestimmung über Nachmachen und Verfälschen und dann: „Dieser Schein hat nur Gültigkeit und kann nur in Umlauf gesetzt werden, wenn er den Stempel einer deutschen Behörde und der oben genannten Gemeinde trägt."

Schließlich wurden die einzelnen französischen Gemeinden, welche die Scheine für ihre Lieferungen erhielten, veranlaßt, folgende Erklärung auf die Scheine durch Aufstempeln zu setzen: „Auf Beschluß vom . . . . des Gemeinderats der Gemeinde, deren Stempel sich hierunter befindet, wird dieser Bon sechs Monate nach Unterzeichnung des Friedens auf der Mairie dem Inhaber zu pari eingelöst werden."

Bei der Schaffung dieser Scheine hat also der Gedanke vorgeschwebt, daß durch die Willenserklärung der deutschen Militärbehörde nur eine Empfangsbescheinigung, eine Quittung ausgestellt werde, und daß diese erst durch die Willenserklärung der französischen Gemeinde Zahlungsmittel, Geldpapier werde.

Dieser Gedanke ist aber in der Praxis sehr unklar durchgeführt worden, so daß die Bons infolge ihrer äußeren, von Papiergeld sich kaum unterscheidenden Form und infolge der zweideutigen Fassung des Textes zu den schwerwiegendsten Zweifeln Anlaß gegeben haben. Sie stellten sich für das Publikum (schon ohne den die Erklärung der französischen Gemeinde enthaltenden Stempel) nicht als Quittungen dar, d. h. als Erklärungen, daß eine bestimmte Sache geliefert

worden ist, ohne daß sich aber daraus ohne weiteres das Vorhandensein eines Gegenanspruchs ergibt[93]), sondern als mehr oder weniger von ihrem konkreten Entstehungsgrund losgelöste Schuldurkunden, die einen Gegenanspruch aus der Lieferung voraussetzen, wenn nicht gar als Inhaberpapiere (Geldpapiere).[94]) Aus der mißverständlichen Fassung der rechtlich erheblichen Willenserklärungen ergaben sich Zweifel, wer eigentlich aus diesen Bons haftete, die durch den dunklen Satz auf der Rückseite nicht gelöst wurden: ob die Etappeninspektion bzw. der Reichsfiskus oder Major Deichmann oder die betreffende französische Gemeinde. Eine Haftung des Reichsfiskus hätte aber nicht in Frage kommen dürfen; denn das Deutsche Reich hatte für das besetzte französische Gebiet, anders wie für Belgien und Polen, keine Erklärung abgegeben, daß es die Zahlung der Requisitionen in irgendeiner Form zusicherte; überdies war eine Etappeninspektion oder ein Wirtschaftsausschuß gar nicht befugt, das Deutsche Reich zu verpflichten. Die französischen Gemeinden stellten eine Haftung entschieden in Abrede; sie erklärten, die Beifügung des Stempels gebe nicht den Zahlungsverpflichteten, sondern lediglich die Zahlstelle an, die Gemeinden hätten keine Schuldverpflichtung übernommen, sondern der Bon sei deutsches Geld, für dessen Einlösung die deutsche Militärverwaltung zu sorgen habe. Überdies scheint es, daß die Erklärungen der Gemeinden, sich an der Ausgabe der Bons zu beteiligen, nicht überall freiwillig erfolgt waren, sondern daß sie zum Teil durch die Drohung der Kohlenentziehung oder durch persönliche Druckmittel von Major Deichmann zu erzwingen versucht worden waren.

Sehr zweifelhaft war auch, ob diese Bons nach Art. 52 Abs. 3 der Haager Landkriegsordnung, welcher für Naturalleistungen neben Barzahlung nur Empfangsbestätigungen vorsieht, als dieser Bestimmung genügende Empfangsbestätigungen angesehen werden konnten. Diese Frage wird zu verneinen sein; denn zum Begriff einer Quittung gehört, daß sie angibt, was geliefert worden ist. Weder dies noch die Zeit noch der Ablieferer ließ sich aber aus den Deichmannbons ersehen. Als „Barzahlung" konnte die Hingabe solcher Bons auch

nicht aufgefaßt werden; denn da ganz unbestimmt war, wer und ob überhaupt jemand für deren Einlösung haftete, konnten sie als Papiergeld nicht angesehen werden.

Schließlich bestand die Gefahr, daß diese Scheine als von deutscher Seite in Verkehr gebrachte Bons den Gegnern Gelegenheit boten, Verdächtigungen gegen die Stärke der deutschen Finanzwirtschaft auszustreuen.

Die Entstehungsgeschichte der Deichmannbons bietet ein wenig erfreuliches Bild. Die zuständigen Stellen der Obersten Heeresleitung, Generalintendant des Feldheeres und Generalquartiermeister, haben sich von Anfang an entschieden gegen ihre Schaffung ausgesprochen, ebenso das Oberkommando der 2. Armee, welches in einer Verfügung vom 7. Nov. 1914 die Mängel der Bons richtig erkannt und seine Zustimmung zu ihrer Ausgabe von deren Beseitigung abhängig gemacht hatte. Major Deichmann kümmerte sich aber um diesen Widerstand nicht, sondern ließ seine Bons, ohne die befohlenen Änderungen vorzunehmen, von Mitte November 1914 an durch den von ihm geleiteten Wirtschaftsausschuß der Etappeninspektion 2 in Verkehr bringen. Bereits im September 1914 war vom Generalintendanten ein Befehlsentwurf fertig ausgearbeitet worden, der den Armeen die Ausgabe von „Scheinen, die von der Bevölkerung für Wertpapiere gehalten werden könnten", als Zahlungsmittel verbot, „weil die spätere Einlösung durch die französische Regierung nicht verbürgt sei und weder die Etappeninspektion noch die Heeresverwaltung ihrerseits dafür Bürgschaft übernehmen könnten"; „schon ausgegebene unzulässige Gutscheine seien, soweit möglich, gegen vorschriftsmäßige Requisitionsscheine umzutauschen". Auf diesen Entwurf hatte der Chef des Generalstabs des Generalquartiermeisters, der bayrische Generalmajor Zöllner, folgende Bemerkung mit Bleistift gesetzt: „General v. Wild[95]) hält es für erforderlich, daß die ganze Gutscheinwirtschaft einmal scharf unter die Lupe genommen wird, um spätere Haftung der Militärverwaltung auszuschließen. In dieser Richtung besteht ja zwischen allen hier Beteiligten (Herrn General v. Schoeler[96]), Geheimrat Selle[97]) und mir) keinerlei Meinungsverschiedenheit." Der Befehl ist

erst am 14. Januar 1915 vom Generalintendanten im Einverständnis mit dem Generalquartiermeister erlassen worden.

Wie Deichmann früher, sich über die abweichende Meinung der höheren Stellen wegsetzend und sogar einen kaiserlichen Prinzen für seinen Zweck benutzend, seinen Gedanken in die Tat umgesetzt hatte, so versuchte er trotz jenes Verbotes mit aller Energie das Weiterbestehen seiner Erfindung zu sichern. Es gelang ihm, oberste Behörden in der Heimat (Reichsschatzamt, Reichsamt des Innern, Reichsbankdirektorium, auch das preußische Kriegsministerium) für sich zu gewinnen, und er suchte durch deren Einfluß den Widerstand der Obersten Heeresleitung zu brechen. Doch diese blieb fest.

Zunächst beauftragte Deichmann, Anfang Februar 1915, den Reichstagsabgeordneten und Rittmeister d. L. Kreth, den Leiter des Wirtschaftsausschusses der damals noch bestehenden 1. Armee, sich in Berlin beim Reichsschatzamt und Reichsamt des Innern für seine Bons zu verwenden. Dieser teilte Deichmann mit, daß man mit einigen unwesentlichen Änderungen mit den Bons einverstanden sei.[98]) Ende Februar 1915 fuhr Deichmann selbst nach Berlin. Grundsätzliche Bedenken wurden von den Berliner Stellen überhaupt nicht erhoben; die Einwendungen bezogen sich mehr auf das Technische und die äußere Form. So hielt man Kontrollziffern, Wasserzeichenpapier und dergleichen für notwendig. Durch die Forderungen der Berliner Stellen wurde die Ähnlichkeit der Bons mit Papiergeld noch vergrößert, also gerade das erreicht, was die Oberste Heeresleitung in erster Linie zu ihrem Verbot veranlaßt hatte. Deichmann verließ Berlin mit dem Versprechen des Reichsschatzamtes und des Reichsamts des Innern, man werde dem Generalquartiermeister mitteilen, daß gegen die allgemeine Einführung und Verbreitung eines Armeebons nach Art desjenigen der 2. Armee keine Bedenken bestünden. Als im März 1915 in Berlin eine Besprechung über die einheitliche Regelung der Geldwirtschaft im besetzten Frankreich stattfand, wurde der Vertreter des Generalintendanten, Oberleutnant d. L. Dr. Ratjen, über diese Stellungnahme der Berliner Behörden unterrichtet. Allein der oben genannte Chef des Generalstabs des Generalquartier-

meisters setzte unter den Bericht über jene Besprechung die Bemerkung: „Der Generalquartiermeister wird einer allgemeinen Einführung solcher Scheine nicht zustimmen. Die Gründe dafür sind I.[99]) bekannt.“ Tatsächlich ging am 4. April 1915 dem Generalintendanten und dem Generalquartiermeister vom Kriegsministerium ein Schreiben[100]) zu, in dem betont war, daß „gegen Geldzeichen in dieser Form Bedenken nicht mehr zu erheben seien“, und darauf hingewiesen war, daß das Reichsschatzamt, das Reichsamt des Innern und die Reichsbank den gleichen Standpunkt verträten. Hierauf telegraphierte der Generalintendant in Übereinstimmung mit dem Generalquartiermeister am 10. April 1915 an das Kriegsministerium zurück[101]): „Es wird angenommen, daß Voraussetzung für die allgemeine Einführung der Lieferungsscheine ist, daß militärische Kassen solche Scheine als Zahlungsmittel nicht annehmen dürfen und auch Heeresangehörige darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Scheine kein gesetzliches Zahlungsmittel sind. Drahtbestätigung erbeten.“ Durch dieses Telegramm wurde das Kriegsministerium zu einer wichtigen Entscheidung gedrängt. Entweder es erklärte die Annahme der Obersten Heeresleitung für unrichtig; dann konnten tatsächlich solche von einer deutschen Militärbehörde ausgegebenen Bons alle Funktionen eines Papiergeldes übernehmen, die Zahlungsmittelnot war durch Schaffung eines deutschen Armeegeldes beseitigt, aber dann mußte das Kriegsministerium auch die Konsequenzen ziehen und die daraus für den Reichsfiskus erwachsenden Haftungsverpflichtungen mit in Kauf nehmen. Oder aber es erklärte die Annahme der Obersten Heeresleitung für richtig; dann fehlte den Bons gerade eine der wichtigsten Funktionen, um ihren Zweck erfüllen zu können; sie waren dann kein Zahlungsmittel im Verkehr zwischen deutschen Heeresangehörigen und französischer Bevölkerung, sie waren also überhaupt kein allgemeines Zahlungsmittel, kein Papiergeld. Dann hatte aber der Gedanke eines Armeegeldes überhaupt seinen Zweck verfehlt, und es bestand kein Grund, solche Scheine allgemein einzuführen. Angesichts der sich für den Reichsfiskus ergebenden Folgen gab das Kriegsministerium seinen früheren



Standpunkt auf und erteilte am 13. April 1915 die vom Generalintendanten erbetene Bestätigung, daß seine Voraussetzung für die allgemeine Einführung der Lieferungsscheine zutreffend sei.[102]) Der Generalintendant zog darauf die Konsequenzen seiner Ansicht, indem er an das Kriegsministerium telegraphierte[103]):

„Nachdem bestätigt ist, daß Lieferungsscheine weder in die Kassen der Heeresverwaltung aufgenommen werden dürfen noch Zahlungsmittel für Heeresangehörige sind, können Scheine nur zwischen Bewohnern des besetzten Gebietes kursieren. Von einer Einführung der Scheine will ich unter diesen Umständen Abstand nehmen, wenn dortseits für Einführung nicht besondere Gründe noch vorliegen, worüber Drahtnachricht erbeten wird.“ Das bisher fast nur von Major Deichmann informierte Kriegsministerium telegraphierte am 21. April 1915 an den Generalintendanten zurück[104]): „Hier angenommen, daß Heeresverwaltung am Vorhandensein ausreichender Zahlungsmittel in Gemeinden des Etappengebiets Interesse habe, wegen Verkehrs mit Wirtschaftsausschüssen. Zunächst hierüber sowie über etwaige andere Gründe, die Entgegenkommen gegen Gemeinden verbieten, schriftliche eingehende Mitteilung erbeten. Entscheidung über Einführung der Scheine noch aussetzen.“

Damit war der Standpunkt der Obersten Heeresleitung über die Gefährlichkeit der Schaffung eines deutschen Armeegeldes gegenüber Major Deichmann und den Heimatbehörden, die sich von ihm zum Eintreten für seinen Gedanken hatten bereden lassen, zum Siege gelangt. Die heimischen Stellen überließen nun die Regelung der Armeebonsfrage den Feldstellen, die anfangs Sept. 1915 die Ausgabe von Deichmannbons streng verboten.[105])

An der Ausgabe hatten sich 192 Gemeinden beteiligt. Die Städte St. Quentin, Caudry und Le Cateau hatten sich geweigert daran teilzunehmen. Der Gesamtbetrag der ausgegebenen Bons belief sich auf rund 3 500 000 frs. Ein Teil davon war trotz des Verbotes in Heereskassen aufgenommen worden. Bei der französischen Bevölkerung waren die Bons sehr wenig angesehen.

IV

An Stadtscheinen, die von den französischen Gemeinden ausgegeben waren, gab es im Gebiet der 2. Armee folgende Arten:

1. Stadtscheine von St. Quentin.

a) Bons municipaux.

Von diesen wurden auf Grund des Beschlusses vom 3. Aug. 1914[106]) im ganzen, also einschließlich der bereits vor der Besetzung ausgegebenen 300 000 frs, 9 000 000 frs in Verkehr gebracht. Eine zweite Ausgabe von bons municipaux in Höhe von 4 000 000 frs wurde am 22. Sept. 1915 beschlossen. Sie waren ursprünglich für Zahlungen der Stadtgemeinde an die Bevölkerung, insbesondere für Armenlasten[107]), bestimmt; später dienten sie hauptsächlich zur Zahlung von Verpflegungsgeldern.[108])

Durch einen Vertrag von vier Einwohnern der Stadt mit der „Rotterdamschen Bankvereenigung" wurden bei dieser Wertpapiere im Betrage von etwa 3 923 885 frs als Sicherheit für diejenigen Stadtscheine hinterlegt, die sich bei Friedensschluß in deutschen Heereskassen oder in den Händen deutscher Heeresangehöriger befänden, bis zu einem Höchstbetrag von 3 000 000 frs. Es war nicht anzunehmen, daß sich nach Friedensschluß mehr als die Hälfte aller umlaufenden Bons in deutschem Besitze befinden würde. Daher sollte die Stadt berechtigt sein, für den doppelten Betrag der hinterlegten Wertpapiere Stadtscheine auszugeben. Die Präsentation der im deutschen Besitz befindlichen Stadtscheine bei der „Rotterdamschen Bankvereenigung" sollte durch die „Deutsche Bank" erfolgen, mit der am 8. Juni 1915 ein Zusatzvertrag abgeschlossen worden war. Näheres über diese beiden Verträge, insbesondere darüber, ob die vier Einwohner von St. Quentin bevollmächtigt waren, rechtsgültig für die Stadt zu handeln, konnte ich nicht feststellen.

b) Bons de guerre.

Sie wurden in Höhe von 7 100 000 frs auf Grund verschiedener Beschlüsse (die ersten vom 30. Jan. und 13. Febr. 1915) vom 26. Febr. 1915 ab ausgegeben. Sie waren für Zahlungen

an die Armee, insbesondere für Verpflegungsgelder, bestimmt. Die Hinterlegung für die bons municipaux bei der „Rotterdamschen Bankvereenigung" galt als Sicherheit auch zugunsten der bons de guerre. Sie waren auf gutes Wasserzeichenpapier gedruckt und technisch viel besser hergestellt als die erste Ausgabe der bons municipaux. Von der deutschen Verwaltung wurde daher der Stadt nahegelegt, lediglich bons de guerre herzustellen; die Stadt lehnte dies aber ab, da deren Papier zu teuer sei.

Eine Prüfung der Leistungsfähigkeit der Stadt und eine Bemessung des Betrags der auszugebenden Stadtscheine nach der Leistungsfähigkeit hatte weder bei den bons municipaux noch bei den bons de guerre stattgefunden.

c) Sparkasse St. Quentin (Caisse d'épargne de St. Quentin).

Sie hatte auf Grund eines Beschlusses vom 24. Okt. 1914 Gutscheine im Betrag von 3 500 000 frs ausgegeben.

d) Zur Beseitigung des Kleingeldmangels ließ eine Vereinigung von Kaufleuten, die „union commerciale", in St. Quentin, Gutscheine in Stücken von 5 und 10 cts für insgesamt 40 000 frs herstellen, welche an Stelle der verschiedenen, von einzelnen Geschäften vorher ausgegebenen Gutscheine traten. Als Sicherheit wurde die gleiche Summe in St. Quentiner Stadtscheinen hinterlegt. Die Etappeninspektion 2 genehmigte Anfang Juli 1915 die Ausgabe dieser kleinen Scheine unter der Bedingung, daß die „union commerciale" eine Wechselstelle in St. Quentin einrichtete, um den deutschen Soldaten jederzeit diese Scheine gegen deutsches Geld oder französische Stadtscheine umzuwechseln.

2. Gemeindeverband Avesnes und Gemeindeverband Solesmes, bzw. Gemeindeverband Avesnes-Solesmes.

Eine Anzahl von Gemeinden in der Umgebung von Avesnes hatte sich am 15. Nov. 1914 zur Ausgabe von Stadtscheinen zu einem losen Verband mit dem Sitz in Gommegnies zusammengetan („Emission garanti par les communes de l'arrondissement d'Avesnes"). Die Scheine wurden nicht vom Arrondissement ausgegeben, da nicht alle Gemeinden beteiligt

waren. Der Zusammenhang zwischen den Gemeinden war nur ein sehr lockerer; es bestand nur Einzelhaftung, da die Übernahme einer Solidarhaftung von den Gemeinden als den französischen Gesetzen widersprechend bezeichnet wurde. Auf dem einzelnen Bon erfolgte die Bezeichnung der ausgebenden und daher haftenden Gemeinde durch Aufdruck des betreffenden Gemeindestempels auf der Rückseite. Eine Sicherheitsleistung war nicht erfolgt. Die Ausgabe wurde von einer Kontrollkommission überwacht, die jedes Vierteljahr die Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden prüfte und darnach die Zuteilung der Stadtscheine vornahm. Jede Gemeinde sollte nur bis zum vierfachen Betrag ihres Budgets Stadtscheine ausgeben, später wurde der Betrag auf das Sechsfache erhöht, aber von den meisten Gemeinden wurde auch der sechsfache Betrag überschritten. Die Scheine wurden hauptsächlich zur Unterstützung Arbeitsloser und der Familienangehörigen von Soldaten verwendet.

Dem „Gemeindeverband Avesnes" trat am 15. Nov. 1915 der „Gemeindeverband Solesmes" („Association des communes de la région de Solesmes") bei. Er war am 26. Juli 1915 gegründet, bestand aus 12 Gemeinden und hatte seinen Sitz in Solesmes. Er hatte vom 26. Juli bis 15. Nov. 1915 2 974 500 frs Stadtscheine ausgegeben.

Der vereinigte Gemeindeverband Avesnes-Solesmes („Société des bons d'émission des communes adhérentes de l'arrondissement d'Avesnes et de la région de Solesmes") umfaßte schließlich 118 Gemeinden. Er hat einschließlich der vom früheren Gemeindeverband Avesnes, aber ausschließlich der vom früheren Gemeindeverband Solesmes ausgegebenen Stadtscheine vom 15. Nov. 1914 bis 1. Jan. 1916 13 007 450 frs Stadtscheine in Verkehr gebracht.

Von den Gemeinden, die später dem Gemeindeverband Avesnes bezw. dem Gemeindeverband Solesmes angehört haben, hatten folgende vor ihrem Beitritt eigene Stadtscheine ausgegeben:

A) vom Arrondissement Avesnes:

a) Stadt Le Quesnoy[109]) (Dep. Nord) für 509 161.75 frs seit November 1914,

b) Gemeinde Crèvecoeur (Dep. Nord) für 300 000 frs,

c) Gemeinde Lesdains (Dep. Nord) für 50 000 frs,

d) Gemeinde Maroilles (Dep. Nord) in unbekannter Höhe,

e) das Wohltätigkeitsbureau der Gemeinde Walincourt (Dep. Nord) hatte am 3. Aug. 1915 die Ausgabe kleiner Scheine zu 5, 10 und 25 cts beschlossen und hiervon 5 212.90 frs in Verkehr gebracht;

B. von der Région Solesmes:

a) Gemeinde Fontaine-au-Pire (Dep. Nord) für 20 000 frs,

b) Gemeinde Beauvois-en-Cambrésis (Dep. Nord) für 25 505 frs.

Ferner waren in diesem Gebiete folgende Gutscheine ausgegeben worden:

a) Die Sparkasse von Avesnes für 450 000 frs,

b) die Sparkasse von Solesmes für 300 000 frs,

c) die Sparkasse von Landrecies für 35 000 frs,

d) der Wohltätigkeitsausschuß in Beauvois-en-Cambrésis für 5000 frs,

e) die Wollweberei von Th. Michau & Cie. in Beauvois-en-Cambrésis für 504 500 frs,

f) fünfzehn Privatpersonen in Solesmes und zwei in Bevillers, erstere zusammen im Betrage von 220.50 frs, letztere von 75 frs, sämtlich in Stücken unter 25 cts.

3. Bons régionaux unifiés.

Diese Scheine wurden seit 5. Aug. 1915 von einer Anzahl Gemeinden der Umgegend von St. Quentin ausgegeben. Die Gemeinden gehörten den Arrondissements St. Quentin und Vervins, zwei dem Arrondissement Cambrai an. Der Verband umfaßte schließlich 132 Gemeinden. Eine Kontrollkommission mit dem Sitze in St. Quentin, deren Vorsitzender der französische Unterpräfekt dieser Stadt war, überwachte die Ausgabe. Jede Gemeinde sollte auch bei diesem Verbande höchstens den vierfachen Betrag, später den sechsfachen Betrag ihres gewöhnlichen Budgets in Stadtscheinen ausgeben dürfen. Für die auszugebenden Scheine mußten als Sicherheit Beitreibungsscheine im doppelten Betrag hinterlegt werden.[110]) Doch konnte diese Bestimmung in Ermangelung der erforder-

lichen Anzahl Anerkenntnisscheine nach einiger Zeit nicht mehr aufrechterhalten werden. Auch zwischen diesen Gemeinden bestand nur ein sehr lockerer Zusammenhalt. Die Gemeinschaft beruhte lediglich darauf, daß die technische Herstellung der Scheine gemeinsam erfolgte und die Anträge der einzelnen Gemeinden auf neue Ausgaben und die hierfür zu hinterlegenden Sicherheitsleistungen von der Kontrollkommission geprüft wurden. Im übrigen aber gab jede einzelne Gemeinde selbständig ihre Stadtscheine aus. Der Schein enthielt daher im Aufdruck neben der Bezeichnung „Bon régional unifié, émis sous le contrôle de la commission régionale" den Namen der einzelnen Gemeinde als den der ausgebenden Körperschaft. Eine Solidarhaftung bestand nicht; nach außen haftete jede einzelne Gemeinde für die Einlösung ihrer Scheine. Die meisten Gemeinden waren sehr klein; eine Anzahl hatte nur 300 Einwohner und noch weniger. Bis zum 1. Jan. 1916 belief sich der Gesamtbetrag der ausgegebenen Stadtscheine auf 9 412 428 frs.

Soweit festgestellt werden konnte, hatten folgende Gemeinden vor ihrer Beteiligung an den „Bons régionaux unifiés" eigene Stadtscheine ausgegeben:

Banteux (Dep. Nord) für	40 000.—	frs
Bantouzelle (Dep. Nord) für	30 000.—	„
Becquigny (Dep. Aisne) für	15 750.—	„
Bohain (Dep. Aisne) für	475 000.—	„
Brancourt-le-Grand (Dep. Aisne) für .	25 000.—	„
Croix-Fonsommes (Dep. Aisne) für . .	10 000.—	„
Etaves-et-Bocquiaux (Dep. Aisne) für .	18 500.—	„
Fontaine-Uterte (Dep. Aisne) für . .	8 490.—	„
Fresnoy-le-Grand (Dep. Aisne) für . .	202 775.—	„
Levergies[111]) (Dep. Aisne) für	7 690.—	„
Montbrehain (Dep. Aisne) für	70 160.—	„
Montigny-en-Arrouaise (Dep. Aisne) f.	10 050.—	„
Prémont (Dep. Aisne) für	35 000.—	„
Ramicourt (Dep. Aisne) für	10 100.—	„
Seboncourt (Dep. Aisne) für	60 800.25	„
Serain (Dep. Aisne) für	30 000.—	„

ferner die „Société de secours mutuels et de prévoyance de Montbrehain“ für 768.75 frs,
ferner folgende Gemeinden, bei denen die Höhe ihrer eigenen Stadtscheinausgaben nicht mehr ermittelt werden konnte:
Barzy (Dep. Aisne),
Beaurevoir (Dep. Aisne),
Bellenglise (Dep. Aisne),
Bellicourt (Dep. Aisne),
Escaufourt (Dep. Aisne),
Esqueheries (Dep. Aisne),
Essigny-le-Petit (Dep. Aisne),
Estrées (Dep. Aisne),
Flavigny-le-Grand (Dep. Aisne),
Flavigny-le-Petit (Dep. Aisne),
Fontenelle (Dep. Aisne),
Gouy (Dep. Aisne),
Grougis (Dep. Aisne),
Guise (Dep. Aisne),
Iron (Dep. Aisne),
Lavaqueresse (Dep. Aisne),
Leschelle (Dep. Aisne),
Lesdins (Dep. Aisne),
Lesquielles-St. Germain (Dep. Aisne),
Le Verguier (Dep. Aisne),
Mennevret (Dep. Aisne),
Neuville-les-Dorengt (Dep. Aisne),
Neuvillette (Dep. Aisne),
Origny-Ste. Benoite (Dep. Aisne),
Ribemont (Dep. Aisne),
Thenelles (Dep. Aisne),
Tupigny (Dep. Aisne),
Vadencourt-et-Boheries (Dep. Aisne),
Vaux-Andigny (Dep. Aisne),
Verly (Grand) (Dep. Aisne),
Verly (Petit) (Dep. Aisne),
Villers-lez-Guise (Dep. Aisne).

4. Bons der 70 Gemeinden im Bereich des XIV. Reservekorps.

Die im Bereich des XIV. Reservekorps liegenden Gemeinden wurden von dessen Korpsintendanten am 23. April 1915 zu einem Verband zur Ausgabe von Stadtscheinen zusammengefaßt. Er umfaßte 70 Gemeinden; Sitz des Verbandes war Bapaume. Den Stadtscheinen waren die Namen sämtlicher 70 Gemeinden aufgedruckt.[112]) Jeder Schein mußte den Stempel einer französischen Kontrollkommission tragen; dagegen befand sich ein Stempel einer französischen Gemeinde oder einer deutschen Militärdienststelle oder eine deutsche Unterschrift nicht darauf. Unter den Gemeinden bestand Gesamthaftung.

Es war ein großer Nachteil, daß dieser Verband auf Befehl einer deutschen militärischen Stelle zustande gekommen war; denn die von ihm ausgegebenen Scheine wurden deshalb bei der Bevölkerung fast allgemein als deutsches Geld angesehen.

Die Gemeinden mußten täglich für jeden einquartierten Soldaten ein Verpflegungsgeld in diesen Scheinen zahlen.[113]) Sie befanden sich daher in den Heereskassen. Tatsächlich wurden aber die Verpflegungsgelder nur zum Teil eingehoben, so daß die Gemeinden auf dem Papier der Heeresverwaltung große Beträge schuldeten.

Bis zum 1. Jan. 1916 hatte der Verband für 6700000 frs Stadtscheine ausgegeben.

Von den zu dem Verband gehörigen Gemeinden hatten zuvor, soweit sich noch feststellen ließ, eigene Stadtscheine ausgegeben: Bapaume, Fins und Marcoing. Von den beiden ersteren Gemeinden konnte die Höhe der eigenen Ausgaben nicht mehr ermittelt werden; letztere hat mindestens 20843 frs in eigenen Stadtscheinen in Verkehr gebracht.

5. Die Bons der 83 Gemeinden im Bereich des VI. Armeekorps, „Bons de guerre de la région de Peronne".

Für das Gebiet um Peronne hatte das VI. Armeekorps am 2. Sept. 1915 eine ähnliche Organisation geschaffen wie das XIV. Reservekorps für die Gegend um Bapaume. Der Verband zählte 83 Gemeinden, deren Namen auf der Rückseite jedes Scheins aufgedruckt waren. Auch hier trug jeder Schein

nur den Stempel der französischen Kontrollkommission, aber keinen Stempel der ausgebenden Gemeinde, auch keinen deutschen Stempel oder eine deutsche Unterschrift. Da die Scheine dieses Verbandes gleichfalls hauptsächlich zur Zahlung von Verpflegungsgeldern dienten, befand sich auch von ihnen ein großer Betrag in den Heereskassen. Bis zum 1. Jan. 1916 waren 1 900 000 frs in Stadtscheinen des Gemeindeverbands Peronne ausgegeben.

Vor ihrem Beitritt zu diesem Verband hatten, soweit bekannt, die Gemeinden Hargicourt (Dep. Somme) und Monchy-Lagache (Dep. Somme) eigene Scheine ausgegeben[114]), erstere im Betrage von 12 000 frs, bei letzterer ist die Höhe nicht bekannt.

Zu diesen beiden Stadtscheinverbänden ist zu bemerken, daß es nicht günstig war, den Umfang eines Gemeindeverbandes nach den gewissermaßen willkürlichen und leicht wechselnden militärischen Grenzen der Befehlsbereiche der Armeekorps zu bestimmen; es hat sich viel besser bewährt, ihn möglichst der französischen Departements- und Arrondissementsabgrenzung anzupassen.

6. Eine ähnliche Organisation wie das XIV. Reservekorps und das VI. Armeekorps hatte auch das XVII. Armeekorps für die Gegend von Ham und Nesle geplant. Sie ist aber dann infolge des Erlasses der Stadtscheinverordnung nicht mehr durchgeführt worden.

In dem übrigen Operationsgebiet gab es daher nur Stadtscheinausgaben einzelner Gemeinden. Es hatten ausgegeben:

Gemeinde Annois (Dep. Aisne)	8 000.— frs
Gemeinde Artemps (Dep. Aisne)[115]) . .	10 450.— „
Gemeinde Aubigny-aux-Kaisnes (Dep. Aisne)	6 600.— „
Gemeinde Beauvois (Dep. Aisne) . . .	11 000.— „
Gemeinde Berlancourt (Dep. Oise) . . .	1 500.— „
Gemeinde Béthencourt-sur-Somme (Dep. Somme)	10 380.— „
Gemeinde Bray-St. Christophe (Dep. Aisne)	6 170.— „
Gemeinde Brouchy (Dep. Somme)[116]) . .	38 000.— „

Gemeinde Clastres (Dep. Aisne)	5 150.—	frs
Gemeinde Cressy-Omencourt (Dep. Somme)	2 000.—	„
Gemeinde Cugny (Dep. Aisne)	11 000.—	„
Landwirt Deguise in Douchy (Dep. Aisne)	396.—	„
Gemeinde Douilly (Dep. Somme)	40 000.—	„
Gemeinde Dury (Dep. Aisne)	6 000.—	„
Gemeinde Eppeville (Dep. Somme) . .	48 000.—	„
Gemeinde Ercheu (Dep. Somme)	10 000.—	„
Graf de Vaudrimey d'Avout auf Schloß Estouilly bei Ham (Dep. Somme) . .	40 000.—	„
Gemeinde Etreillers (Dep. Aisne) . . .	6 000.—	„
Gemeinde Flavy-le-Martel (Dep. Aisne) .	34 000.—	„
Gemeinde Flavy-le-Meldeux (Dep. Oise)	1 500.—	„
Gemeinde Fluquières (Dep. Aisne) . .	21 020.—	„
Aktienzuckerfabrik in Foreste (Dep. Aisne) .	3 803.60	„
Gemeinde Frières-Failleuël (Dep. Aisne)	20 000.—	„
Gemeinde Germaine (Dep. Aisne) . . .	5 500.—	„
Ferme Deguise in Germaine (Dep. Aisne)	1 700.—	„
Gemeinde Golancourt (Dep. Oise) . . .	7 000.—	„
Gemeinde Guiscard (Dep. Oise) . . .	5 000.—	„
Stadt Ham (Dep. Somme)[117]	111 999.—	„
Gemeinde Happencourt (Dep. Aisne) . .	7 000.—	„
Bürgermeister Dauthuille in Lanchy (Dep. Aisne)	22 495.—	„
Gemeinde Matigny (Dep. Somme) . . .	21 980.—	„
Gemeinde Mesnil-St. Nicaise (Dep. Somme)	12 976.75	„
Gemeinde Moyencourt (Dep. Somme) . .	11 000.—	„
Gemeinde Muille-Villette (Dep. Somme)	11 500.—	„
Gemeinde Muirancourt (Dep. Oise) . .	3 000.—	„
Stadt Nesle (Dep. Somme)	81 300.—	„
Stadt Noyon (Dep. Oise)[118]	55 000.—	„
Gemeinde Ollezy (Dep. Aisne)	17 000.—	„
Gemeinde Pithou (Dep. Aisne)	2 000.—	„
Gemeinde Quivières (Dep. Somme) . .	8 000.—	„
Gemeinde Rouy-le-Grand (Dep. Somme)	7 500.—	„
Gemeinde Rouy-le-Petit (Dep. Somme) .	4 650.—	„
Gemeinde St. Simon (Dep. Aisne)	7 000.—	„

Gemeinde St. Sulpice (Dep. Somme) . .	20 000.— frs
Gemeinde Sancourt (Dep. Somme) . . .	38 000.— „
Gemeinde Sommette-Eaucourt (Dep. Aisne)	4 000.— „
Gemeinde Tugny-et-Pont (Dep. Aisne)[119]	23 000.— „
Gemeinde Ugny-l'Equipée (Dep. Somme) .	5 000.— „
Gemeinde Villecourt (Dep. Somme) . .	7 745.— „
Gemeinde Villers-St. Christophe (Dep. Aisne)	17 000.— „
Gemeinde Voyennes (Dep. Somme) . . .	25 000.— „

V

Der östliche Teil des Gebietes der 2. Armee hatte früher zur 1. Armee bis zu deren Auflösung (17. Sept. 1915) gehört. Soweit im Bereiche dieser Armee Stadtscheine von französischen Stellen ausgegeben worden sind, sind sie teils bereits unter Vorstehendem berücksichtigt, teils wird darüber bei den Stadtscheinen im Gebiet der 7. Armee, welcher der östliche Teil des Gebietes der früheren 1. Armee später zugeteilt worden ist, berichtet werden.[120]) Hier ist nur zu erwähnen, daß auch vom Wirtschaftsausschuß der Etappeninspektion 1 Armeebons nach dem Muster der Deichmannbons geschaffen worden waren. Der Leiter des Wirtschaftsausschusses 1, Rittmeister d. L. und Reichstagsabgeordneter Kreth, hatte die Deichmannbons nachgeahmt und sie durch den Wirtschaftsausschuß an die französischen Gemeinden für ihre Lieferungen ausgeben lassen. Sie haben übrigens im besetzten Gebiet keine große Bedeutung erlangt; es scheint von ihnen nur eine verhältnismäßig geringe Summe im Umlauf gewesen zu sein. Das anläßlich der Deichmannbons vom Generalintendanten erlassene Verbot der Ausgabe von Armeebons[121]) traf auch die Scheine der 1. Armee.

Die Etappeninspektion der 1. Armee hatte durch Verfügung vom 10. Aug. 1915 einen Zwangskurs für die Stadtscheine festgesetzt, und zwar 1 fr = 80 ₰.

VI

Berücksichtigt man von den vorstehend erwähnten Stadtscheinausgaben im Gebiete der 2. Armee nur diejenigen, deren

Höhe festgestellt werden konnte, so ergibt sich, daß bis zum 1. Jan. 1916 in diesem Gebiet Stadtscheine im Betrag von mindestens 61 806 295.50 frs im Umlauf waren, zu denen noch etwa 3 500 000 frs Deichmannbons kamen. Es gab mindestens 142 verschiedene Ausgabestellen. Die Gemeinden waren zum Teil schon Ende 1915 ungeheuer überlastet. Beispielsweise hatte schon damals eine Gemeinde von 2000 Einwohnern 300 000 frs Stadtscheine ausgegeben, also 150 frs auf den Kopf.

Trotz der Menge der umlaufenden Stadtscheine unterlagen sie im Gebiet der 2. Armee keinen Kursschwankungen; sie wurden zum Kurse von 1 fr = 80 ₰ gegeben und genommen.

Die technische Ausführung der Stadtscheine war, von den bons de guerre der Stadt St. Quentin und den einwandfrei hergestellten Deichmannbons abgesehen, fast durchweg ziemlich minderwertig. Selbst die Scheine der verschiedenen Gemeindeverbände waren nicht auf Wasserzeichenpapier gedruckt. Die von einzelnen Gemeinden ausgegebenen Scheine waren meist mit einfachem, schwarzem Druck auf gewöhnliches weißes oder farbiges Papier oder auf Kartonpapier hergestellt. Es gab daher auch bereits Ende 1915 zahlreiche gefälschte Stadtscheine.

Ein allgemeiner Annahmezwang für die Stadtscheine seitens der französischen Bevölkerung war nicht festgesetzt.

Was die Aufnahme von Stadtscheinen in die Heereskassen anlangt, so wurden angenommen die bons de guerre von St. Quentin, die Bons der 70 Gemeinden im Bereich des XIV. Reservekorps und die der Région Peronne für Truppenverpflegung und für die Kohlenzahlungen an die Bergwerksverwaltung der 6. Armee, worüber besondere Vereinbarungen mit dieser bestanden. Ferner wurden von den Heereskassen angenommen, auch bei Entrichtung von Steuern, die Deichmannbons, wenn sie den Stempel einer französischen Gemeinde trugen, aber nur bis zur Hälfte des zu zahlenden Betrags. Die deutschen Magazine nahmen im allgemeinen nur deutsches und französisches Geld; Stadtscheine wurden von ihnen nur angenommen, wenn die Etappenkommandantur bescheinigte, daß die Gemeinde zur Zahlung in Staatsgeld außerstande wäre. Im übrigen wurde beim Etappenmagazin

eine eigene Abteilung eingerichtet für Gegenstände, die mit Stadtscheinen gekauft und infolgedessen auch gegen Stadtscheine verkauft wurden: Butter, Eier, Obst, Geflügel usw.

Die Aufnahme dieser Stadtscheine in die Heereskassen stand mit dem Verbot des Generalintendanten vom 25. April 1915 [122]) in Widerspruch. Nachdem zwischen der Stadt St. Quentin und der „Rotterdamschen Bankvereenigung" der oben erwähnte Vertrag über Hinterlegung von Wertpapieren zustande gekommen war, stellte die Etappeninspektion 2 beim Generalintendanten den Antrag, solche Bons zur Zahlung bei den Heereskassen zuzulassen. Der Generalintendant bat das Kriegsministerium um Entscheidung, und dieses erklärte am 12. Aug. 1915 [123]), daß hiergegen grundsätzliche Bedenken dann nicht zu erheben seien, wenn die Bons auf gutem Wasserzeichenpapier angefertigt würden, die Deckung von $1/2$ auf $2/3$ erhöht werde und die Gemeinde sich bereit erklärte, etwaige Falschstücke einzulösen; auch sei vor jeder Vermehrung der Geldzeichen die Genehmigung der Militärbehörde einzuholen. Der Generalintendant wies daher durch Verfügung vom 25. Aug. 1915 [124]) allen Oberkommandos der in Frankreich stehenden Armeen diesen Weg zur Beschaffung eines kassenfähigen Zahlungsmittels. Allein wie bei sämtlichen anderen Armeen [125]), so erwies sich dieser Weg auch bei der 2. Armee, die ihn in Anregung gebracht hatte, als ungangbar. Die in Stadtscheinen ausgegebenen Summen waren rasch so sehr gestiegen, daß es der großen Mehrzahl der Gemeinden nicht möglich gewesen war, die für eine Zweidritteldeckung erforderlichen Wertpapiere zu beschaffen. Keine der verschiedenen Stadtscheinsorten im Gebiet der 2. Armee war kassenfähig im Sinne dieser Verfügung des Generalintendanten.

Die 2. Armee machte darauf am 11. Sept. 1915 dem Generalintendanten einen anderen Vorschlag, um zu einer Deckung für die Stadtscheine zu gelangen. Man solle als Sicherheit für sie Anerkenntnisscheine, nötigenfalls im doppelten Betrag, hinterlegen lassen. Der Wert der jedem Anerkenntnisschein zugrunde liegenden Leistung solle nach den vom Generalintendanten festgesetzten Einheitspreisen berechnet und auf den Anerkenntnisscheinen vermerkt werden, so daß sie dann

als Sicherheit für die Stadtscheine angesehen werden könnten. Gegen diesen Vorschlag sprach die nämliche Erwägung, die oben gegen die notenartige Ausgestaltung der Anerkenntnisscheine, gegen die Deichmannbons, angeführt worden ist[126]), daß nämlich die Anerkenntnisscheine lediglich Beweisurkunden sind, aus denen sich das Vorhandensein eines Anspruchs nicht ergibt, und daß erst im Friedensvertrag festgestellt wird, ob und von wem sie eingelöst werden. Wie dieser Umstand eine unmittelbare Verwendung der Anerkenntnisscheine als Papiergeld ausschloß, so machte er sie auch zu einer Deckung für Papiergeld ungeeignet. Überdies ergab sich, daß gar nicht die genügende Anzahl Anerkenntnisscheine hätte aufgetrieben werden können, um den Gesamtbetrag der ausgegebenen Stadtscheine zu decken.

Ausgegeben wurden die Stadtscheine von den Heereskassen vor allem zur Bezahlung der Ernte, von Arbeitslöhnen, Vieh usw.

Über die sonstigen Zahlungsmittelverhältnisse im Gebiet der 2. Armee ist folgendes hervorzuheben. Der Kleingeldmangel war äußerst drückend. Es befand sich sehr viel deutsches Geld unter der Bevölkerung. Ferner war französisches Silbergeld noch in ziemlicher Menge vorhanden; es wurden große Summen hiervon nach Deutschland geschafft, von denen allerdings ein ziemlich hoher Betrag außer Kurs gesetzt oder gefälscht war.

VII

Schließlich sind hier noch die Stadtscheinverhältnisse in den Kantonen Maubeuge Nord und Süd und Solre-le-Château zu berühren. Sie gehörten in jener Zeit noch zu dem Generalgouvernement Brüssel und wurden erst am 1. Okt. 1916 von diesem abgetrennt und der 2. Armee zugeteilt.

Hier bestand das „Syndicat des communes des cantons de Maubeuge et de Solre-le-Château", das am 4. März 1915 gegründet worden war. Es umfaßte zunächst 40, später 52 Gemeinden der genannten drei Kantone und hatte seinen Sitz in Maubeuge.[127])

Über die Haftung der einzelnen Gemeinden bestimmte Art. 10 der Statuten:

„Toutes les communes sont solidairement responsables du remboursement des billets émis par le syndicat proportionnellement à la somme prise par elles dans l'émission." [128])

Bis zum 1. Jan. 1916 hatte der Verband Stadtscheine in Höhe von 6 000 000 frs, bis zur Übernahme des Gebiets durch die 2. Armee in Höhe von 13 000 000 frs ausgegeben.

Sieben zu dem Verband gehörige Gemeinden hatten vor ihrem Beitritt eigene Stadtscheine ausgegeben. Diese hatten sich entsprechend einer Bestimmung in den Verbandsstatuten bemüht, ihre älteren Scheine aus dem Verkehr zurückzuziehen und sie gegen Scheine des Verbandes umzutauschen. Von den ursprünglich ausgegebenen Scheinen war daher gegen Ende 1916 nur noch ein kleiner Betrag im Umlauf (vgl. Tabelle 5).

Tabelle 5

Die zum Gemeindeverband Maubeuge-Solre-le-Château gehörigen Gemeinden, die vor ihrem Beitritt eigene Stadtscheine ausgegeben hatten

Gemeinde	Ausgegeben frs	Zurückgezogen frs	Am 9. Sept. 1916 noch im Umlauf frs
Louvroil (Dep. Nord)	50 000.—	48 350.—	1 650.—
Solre-le-Château (Dep. Nord)	30 000.—	28 700.—	1 300.—
Rousies (Dep. Nord)	14 400.—	13 542.—	858.—
Feignies (Dep. Nord)	140 000.—	135 550.—	4 450.—
La Longueville (Dep. Nord)	40 000.—	37 296.—	2 704.—
Taisnières-sur-Hon (Dep. Nord)	15 000.—	13 085.—	1 915.—
Hautmont [129]) (Dep. Nord)	500 000.—	417 650.—	82 350.
zusammen	789 400.—	694 173.—	95 227.—

§ 6

Wechselstuben im Gebiet der 2. Armee

Auch im Gebiet der 2. Armee entstanden Wechselstuben zunächst aus den Bedürfnissen des täglichen Verkehrs geradezu von selbst. Die erste Wechselstube in diesem Gebiet, nach der von Roubaix[130]) überhaupt die älteste im besetzten Frankreich, entstand bereits Mitte März 1915 bei der Etappenkommandantur St. Quentin-Land.

Wie die Regelung der Stadtscheinverhältnisse, so war auch der Wechselstubenbetrieb im Gebiet der 2. Armee nicht zentralisiert. Die einzelnen Kommandostellen (Generalkommandos, Etappeninspektion) richteten, soweit die Bedürfnisse dies nahelegten, Wechselstuben ein, aber sie wurden in den einzelnen Befehlsbereichen nach ganz verschiedenen Grundsätzen geführt. Das Armeeoberkommando unterließ es, die verschiedenen Wechselstuben in einer einheitlichen, nach einer einheitlichen Regelung arbeitenden Organisation zusammenzufassen. Die einzelnen Stellen neigten aber zu sehr dazu, die Wechselstuben nur zu dem privaten Zweck auszugestalten, daß sie die Möglichkeit boten, ersparte Verpflegungsgelder in deutsches Geld umzuwandeln. Die volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte dagegen, die allein die Führung militärischer Wechselstuben rechtfertigen konnten, wurden nicht klar erkannt und daher zu wenig berücksichtigt. Die Wechselstuben im Gebiet der 2. Armee haben daher, vom finanzwirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet, fast keine Ergebnisse aufzuweisen.

Wir betrachten zunächst das ursprüngliche Gebiet der 2. Armee, also den westlichen Teil.

Im Etappengebiet bestanden Wechselstuben bei vierzehn Etappenkommandanturen. Im Operationsgebiet hatten einzelne Generalkommandos Wechselstuben eingerichtet, so das XIV. Reservekorps[131]) (73 an Zahl), das Gardekorps.[132]) Wie gesagt, bestand zwischen den Wechselstuben der einzelnen

Korpsbezirke unter sich und denen des Etappengebietes gar keine Verbindung.

Die Wechselstuben des Etappengebietes erhielten das erforderliche Betriebskapital in folgender Weise: wie oben berichtet [133]), wurden die der Stadt St. Quentin auferlegten Verpflegungsgelder für die Mannschaften von täglich je 2 frs nicht tatsächlich an diese ausbezahlt, sondern je 0.50 fr wurden an die Kassen- bzw. Küchenverwaltungen für Zutaten zur Kost abgeführt und je 1.50 fr wurden durch die Ortskommandantur an die Wechselstube St. Quentin überwiesen, welche die bons de guerre für das Etappenmagazin in Anrechnung auf die von ihm gelieferten Verpflegungsmittel in deutsches Geld umwandeln sollte. Außerdem hatten die militärischen Dienststellen wöchentlich einmal der Etappenkommandantur St. Quentin-Land ihre Bestände an St. Quentiner bons de guerre und an Deichmannbons zu melden. Die Wechselstube St. Quentin gab überschüssige Stadtscheine auf Anfordern an die Feldkriegskasse ab, die damit die anderen Wechselstuben außerhalb St. Quentin versorgte. Angenommen wurden nur Stadtscheine von St. Quentin und Deichmannbons. Ein Aufgeld wurde nicht gewährt. Die Wechselstuben nahmen Stadtscheine, zu deren Verausgabung die Heeresangehörigen keine Gelegenheit hatten, nicht zurück, um zu verhüten, daß nicht Stadtscheine aus dem Besitze von Landeseinwohnern durch Heeresangehörige umgetauscht würden. Aus diesen beiden Gründen wurden die Wechselstuben von den Heeresangehörigen trotz des Verbotes, Zahlungen an die Bevölkerung in deutschem Gelde zu machen, sehr wenig besucht. Ihre Ergebnisse waren dementsprechend nur sehr gering. Die Wechselstube der Stadt St. Quentin hatte z. B. einen durchschnittlichen Tagesumsatz von nur 100 ℳ.

Die Wechselstuben wurden fast nur von Offizieren und sonstigen Heeresangehörigen, die nicht Naturalverpflegung erhielten, aufgesucht, um ihre ersparten Verpflegungsgelder zur Sendung in die Heimat in deutsches Geld umzuwechseln. Um hierfür deutsches Geld zur Verfügung zu haben, erhielt die Stadt St. Quentin den Befehl, täglich 5000 ℳ in deutschem Geld an die Wechselstube gegen Abgabe von Stadt-

scheinen abzuliefern. Wie vorauszusehen war, erwies sich der Befehl als undurchführbar. Es wurde daher angeordnet, daß die Wechselstube in St. Quentin jedem Heeresangehörigen an deutschem Gelde täglich nur bis zu 40 ℳ abgeben dürfe. Allein, da sie täglich nur durchschnittlich etwa 100 ℳ in deutschem Geld abgeben konnte, war auch dieser Befehl nicht durchführbar, und es mußte der weitaus größere Teil der Besucher abgewiesen werden. Um deutsches Geld für die Wechselstuben zur Einwechslung der Verpflegungsgelder zu beschaffen, erhielten einzelne Dienststellen den Befehl, das Geld, das sie an die Bevölkerung auszugeben hatten, zuerst bei einer Wechselstube in Stadtscheine umzutauschen. Dieser Befehl war aber im deutschen valutapolitischen Interesse sehr bedenklich; denn die Heereskassen wurden dadurch gehindert, den größtmöglichen Betrag an Stadtscheinen abzustoßen. Wenn sie nämlich selbst Stadtscheine in ihrer Kasse hatten, trotzdem aber in erster Linie im privaten Interesse der einzelnen Heeresangehörigen deutsches Geld bei den Wechselstuben gegen Stadtscheine umwechseln mußten, so verringerte sich dadurch der mögliche Gesamtabsatz der Heereskassen an Stadtscheinen, und es erhöhte sich die Ausgabe an deutschem Geld.

Da der östliche Teil des Armeegebietes früher zur 1. Armee gehört hatte, hatten sich hier die Wechselstuben anders entwickelt.

Auch die 1. Armee hatte in ihrem Etappengebiet bei den Etappenkommandanturen Wechselstuben eingerichtet. Diese waren unter einer Hauptwechselstube im Etappenhauptort Chauny zentralisiert. Am 10. Aug. 1915 war eine Dienstanweisung für die Wechselstuben erlassen worden. Die Umwechslungen erfolgten zu pari. Um das erforderliche Betriebskapital zu erhalten, war den Etappenkommandanturen gestattet worden, sich von den Gemeinden, die mit Zahlungen im Rückstand waren, einen Teil in Stadtscheinen entrichten zu lassen. Angenommen wurden Stadtscheine jeder Art. Diese wurden in deutsches Geld umgewandelt, indem die Heeresangehörigen für Einkäufe bei der Bevölkerung sich Stadtscheine bei den Wechselstuben holten. Soweit die von den

Gemeinden eingezahlten Stadtscheine in deutsches Geld umgewandelt wurden, wurden die Gemeinden endgültig entlastet. Das angesammelte deutsche Geld ging an die Feldkriegskasse der Etappeninspektion 1 für deren Wirtschaftsfonds. Aus diesem Fonds hat die 2. Armee bei der Übernahme 150 000 frs überwiesen erhalten. Die Wechselstuben der 1. Armee sammelten auch bereits Gold und französisches Silber.

Bei der Auflösung der 1. Armee kamen vier Etappenkommandanturen mit ihren Wechselstuben zur Etappeninspektion 2, welche die Wechselstuben weiter in Betrieb ließ, sie aber in gleicher Weise wie ihre eigenen mit St. Quentiner Stadtscheinen ausstattete.

§ 7

Stadtscheine im Gebiet der 7. Armee

Im Gebiet der 7. Armee waren vor der Besetzung durch die deutschen Truppen nur ganz unbedeutende Beträge in Stadtscheinen ausgegeben worden. Die Gemeinde Appilly (Dep. Oise) hatte am 4. Aug. 1914 die Ausgabe von 7500 frs Stadtscheine und die Gemeinde St. Germainmont (Dep. Ardennes) am 22. Aug. 1914 die Ausgabe von 9700 frs Stadtscheine beschlossen und durchgeführt.

Nach der Besetzung führte aber die Zahlungsmittelnot auch in diesem Gebiete zahlreiche Gemeinden und einzelne Privatpersonen (natürliche und juristische) zur Ausgabe von Gutscheinen; einige Gemeinden schlossen sich auch zu Verbänden zur gemeinsamen Ausgabe von Stadtscheinen zusammen.

Als erste nach der Besetzung gab die Stadt Chauny[134]) am 14. Sept. 1914 Stadtscheine aus. Ihr folgten am 6. und 28. Okt. 1914 die Stadt Fourmies[135]), am 21. Okt. 1914 die Gemeinde Wignehies (Dep. Nord), am 28. Okt. 1914 die Stadt Hirson und am 29. Okt. 1914 die Sparkasse von Chauny. Die große Mehrzahl der Stadtscheinausgaben wurde erst im Laufe des Jahres 1915 veranstaltet.

Es waren von folgenden Stellen Stadtscheine in Verkehr gebracht worden:

*Gemeinde[136]) Achery (Dep. Aisne) . .	275.— frs
*Gemeinde Anguilcourt-le-Sart (Dep. Aisne)	4 200.— „
*Gemeinde Anizy-le-Château (Dep. Aisne)	26 000.— „
*Gemeinde Anor (Dep. Nord)	261 000.— „
*Gemeinde Appilly (Dep. Oise)[137]) . .	7 452.— „
**Gemeinde Archon (Dep. Aisne)	2 500.— „
**Gemeinde Athies-sous-Laon (Dep. Aisne)	36 000.— „
*Gemeinde Autreville (Dep. Aisne) . .	10 000.— „
*Gemeinde Baives (Dep. Nord)	11 111.— „
**Gemeinde Barenton-Bugny (Dep. Aisne)	3 000.— „
**Gemeinde Barenton-Cel (Dep. Aisne)	725.— „
*Gemeinde Barisis (Dep. Aisne) . . .	40 000.— „
*Gemeinde Bertaucourt-Epourdon (Dep. Aisne)	2 875.— „
*Gemeinde Bichancourt (Dep. Aisne) .	1 000.— „
*Gemeinde Bois-les-Pargny (Dep. Aisne)	15 175.— „
**Gemeinde Bosmont (Dep. Aisne) . . .	3 000.— „
Wohltätigkeitsbureau der Gemeinde Bosmont (Dep. Aisne)	1 000.— „
*Gemeinde Boult-sur-Suippe (Dep. Marne)	25 000.— „
*Gemeinde Brancourt (Dep. Aisne) . .	5 000.— „
**Gemeinde Bray-en-Thiérache (Dep. Aisne)	1 000.— „
*Gemeinde Buironfosse (Dep. Aisne) .	60 000.— „
**Gemeinde Cerny-les-Bucy (Dep. Aisne)	500.— „
**Gemeinde Chalandry (Dep. Aisne) . .	9 011.50 „
**Gemeinde Chambry (Dep. Aisne) . .	13 000.— „
*Gemeinde Charmes (Dep. Aisne) . .	100.— „
*Stadt Chauny (Dep. Aisne)[137]) . . .	1 508 400.— „
Sparkasse Chauny (Dep. Aisne)[137]) . . .	500 000.— „
**Gemeinde Chéry-les-Pouilly (Dep. Aisne)	11 750.— „

*Gemeinde Chevresis-Monceau (Dep. Aisne)	32 000.— frs
*Gemeinde Crécy-sur-Serre (Dep. Aisne)	5 800.— „
**Gemeinde Dagny-Lambercy (Dep. Aisne)	1 400.— „
*Gemeinde Danizy (Dep. Aisne) . . .	100.— „
**Gemeinde Dercy (Dep. Aisne)	2 657.50 „
**Gemeinde Dizy-le-Gros (Dep. Aisne) .	10 000.— „
*Gemeinde Eppe-Sauvage (Dep. Nord)	14 000.— „
**Gemeinde Erlon (Dep. Aisne)	3 850.50 „
*Gemeinde Erloy (Dep. Aisne)	20 000.— „
*Gemeinde Etréaupont (Dep. Aisne) .	70 000.— „
*Gemeinde Faucoucourt (Dep. Aisne) .	6 000.— „
*Stadt Fourmies (Dep. Nord)[137] . .	1 397 059.— „
**Gemeinde Froidmont (Dep. Aisne) . .	812.50 „
*Gemeinde Gergny (Dep. Aisne) . . .	5 000.— „
*Gemeinde Glageon (Dep. Nord) . .	113 612.— „
**Gemeinde Grandlup (Dep. Aisne) . .	3 000.— „
**Gemeinde Hannogne (Dep. Ardennes)	4 000.— „
**Stadt Hirson (Dep. Aisne)[137] . . .	450 000.— „
*Gemeinde La Capelle (Dep. Aisne) . .	150 000.— „
*Stadt La Fère (Dep. Aisne)	650 500.— „
Sparkasse La Fère (Dep. Aisne) . . .	150 000.— „
*Gemeinde La Ferté-Chevresis (Dep. Aisne)	38 250.— „
*Gemeinde La Flamengrie (Dep. Aisne)	75 000.— „
**Gemeinde La Neuville-Bosmont (Dep. Aisne)	3 250.— „
**Stadt Laon (Dep. Aisne)[138]	450 000.— „
Sparkasse Laon (Dep. Aisne)	200 000.— „
*Gemeinde Liessies (Dep. Nord) . . .	15 000.— „
*Gemeinde Lizy (Dep. Aisne)	2 000.— „
*Gemeinde Luzoir (Dep. Aisne) . . .	4 000.— „
*Gemeinde Manicamp (Dep. Aisne) . .	7 654.20 „
**Stadt Marle (Dep. Aisne)	7 000.— „
**Gemeinde Monceau-le-Wast (Dep. Aisne)	5 000.— „
*Gemeinde Monceau-sur-Oise (Dep. Aisne)	15 500.— „

*Gemeinde Mondrepuis (Dep. Aisne) .	12 000.—	frs
**Gemeinde Montaigu (Dep. Aisne) . .	800.—	„
*Gemeinde Montigny-sur-Crécy (Dep. Aisne)	1 400.—	„
**Gemeinde Mortiers (Dep. Aisne) . .	2 594.—	„
*Gemeinde Moustier (Dep. Nord) . .	3 000.—	„
**Gemeinde Nampcelles-la-Cour (Dep. Aisne)	2 500.—	„
*Gemeinde Nouvion-et-Catillon (Dep. Aisne)	6 000.—	„
*Gemeinde Nouvion-le-Comte (Dep. Aisne)	5 000.—	„
*Gemeinde Ohain (Dep. Nord)	59 130.—	„
*Gemeinde Pargny-les-Bois (Dep. Aisne)	7 025.—	„
*Gemeinde Pierremande (Dep. Aisne) .	2 500.—	„
*Gemeinde Pouilly-sur-Serre (Dep. Aisne)	6 000.—	„
**Gemeinde St. Quentin-le-Petit (Dep. Ardennes)	6 125.—	„
*Gemeinde Renansart (Dep. Aisne) . .	25 000.—	„
**Gemeinde Rozoi-sur-Serre (Dep. Aisne)	25 000.—	„
**Gemeinde St. Germainmont (Dep. Ardennes)[137]	9 700.—	„
*Gemeinde St. Gobain (Dep. Aisne) . .	121 000.—	„
**Gemeinde Sevigny-Waleppe (Dep. Ardennes)	12 500.—	„
*Gemeinde Sinceny (Dep. Aisne) . . .	90 000.—	„
*Gemeinde Susy (Dep. Aisne)	2 250.—	„
**Gemeinde Tavaux-Pontsericourt (Dep. Aisne)	15 000.—	„
**Gemeinde Toulis-et-Attencourt (Dep. Aisne)	38 341.75	„
*Gemeinde Travecy (Dep. Aisne) . . .	40 000.—	„
*Gemeinde Trelon (Dep. Nord)	146 250.—	„
*Gemeinde Vauxaillon (Dep. Aisne) . .	9 650.—	„
*Gemeinde Vendeuil (Dep. Aisne) . .	40 000.—	„
**Gemeinde Verneuil-sur-Serre (Dep. Aisne)	2 812.50	„

**Stadt Vervins (Dep. Aisne) . . . . 20 000.— frs
**Gemeinde Vesles-et-Caumont (Dep. Aisne) . . . . 5 000.— „
*Gemeinde Villequier-Aumont (Dep. Aisne) . . . . 10 000.— „
*Gemeinde Viry-Noureuil (Dep. Aisne) 300.— „
**Gemeinde Voyenne (Dep. Aisne) . . 1 700.— „
*Gemeinde Wallers-Trelon (Dep. Nord) 8 000.— „
*Gemeinde Wignehies (Dep. Nord)[137] . 355 000.— „
*Gemeinde Willies (Dep. Nord) . . . 20 200.— „
*Gemeinde Wimy (Dep. Aisne) . . . . . 40 000.— „

Folgende Gemeinden hatten sich zu gemeinsamer Ausgabe von Stadtscheinen zusammengetan:

1. Die *Stadt Coucy-le-Château (Dep. Aisne) gab mit 13 Nachbargemeinden 75 343.50 frs in Stadtscheinen aus;

2. die *Stadt Crépy-en-Laonnais (Dep. Aisne) mit 16 Nachbargemeinden 55 400 frs.

3. 29 Gemeinden der Kommandanturbezirke **Hirson (Dep. Aisne), **Aubenton (Dep. Aisne), **Auvillers-les-Forges (Dep. Ardennes) und **Signy-le-Petit (Dep. Ardennes) gaben 200 000 frs aus.

4. Die *Gemeinde Sains-Richaumont (Dep. Aisne) gab mit 28 Gemeinden ihrer Umgebung 320 065 frs Stadtscheine aus. Von diesem Betrag hat sie für ihre eigenen Ausgaben 63 529.50 frs verwendet; den Rest hat sie den beteiligten Gemeinden als Darlehen gegeben. Gesamthaftung bestand nicht; Dritten gegenüber haftete lediglich Sains-Richaumont. Im Innenverhältnis haftete jede Gemeinde für die von ihr entliehenen Summen der Darlehen gebenden Gemeinde, bei der zur Sicherheit Anerkenntnisscheine im fünffachen Betrag der entliehenen Summen hinterlegt waren. Von den beteiligten Gemeinden haben *Colonfay, *Lemé und *Le Sourd außer der Aufnahme von Anleihen bei der Gemeinde Sains-Richaumont eigene Stadtscheine ausgegeben, nämlich:

Colonfay (Dep. Aisne) . . . . 800.— frs
Lemé (Dep. Aisne) . . . . 5 000.— „
Le Sourd (Dep. Aisne) . . . . 15.— „

5. Die Gemeinden *Tergnier, *Fargnies, *Quessy

und *V o u ë l haben gemeinsam nach Beschlüssen vom 29. Nov. 1914, 23. Febr. und 18. April 1915 863 371.25 frs Stadtscheine ausgegeben. Hiervon treffen auf

Tergnier (Dep. Aisne)	492 975.— frs
Fargnies (Dep. Aisne)	219 346.25 „
Quessy (Dep. Aisne)	99 550.— „
Vouël (Dep. Aisne)	51 500.— „

Die Gemeinde Tergnier hat außerdem für sich allein eine Sonderausgabe von 40 000 frs veranstaltet.

Nach dem Protokoll der Gemeinde Tergnier sollte die Ausgabe „von den vier Gemeinden garantiert" werden, und dies sollte auf jedem Schein vermerkt sein. Der Aufdruck der Scheine enthielt aber keine Bemerkung dieses Inhalts, sondern nur den Satz: „Le receveur municipal de Tergnier remboursera au porteur la somme de .... francs (Décisions des conseils municipaux du 29 nov. 1914, bzw. 23 févr. 1915 oder 18 avril 1915)".

Schließlich hatten auch zwei Aktienzuckersiedereien, eine Destillerie, eine Schloßverwaltung und zwei Fermen[139]) Gutscheine ausgegeben, zusammen im Betrage von 76 403.85 frs.

In dem verhältnismäßig kleinen Gebiet der 7. Armee[140]) waren somit von nicht weniger als 112 verschiedenen Stellen Stadtscheine in Verkehr gebracht worden. Allerdings war deren Gesamtbetrag nicht sehr hoch; er belief sich nur auf 9 225 079.05 frs. Da zudem einzelne Gemeinden ihre einzelnen Ausgaben nach verschiedenen Mustern hatten herstellen lassen, so war eine sehr große Anzahl Stadtscheinsorten im Umlauf. Die Emissionen der Städte waren technisch noch einigermaßen genügend hergestellt. Dagegen waren die von der Mehrzahl der Gemeinden ausgegebenen Scheine äußerst minderwertig. Vielfach war die Farbe des Papiers bei der nämlichen Ausgabe ohne Rücksicht auf Wertbetrag und Serie verschieden; man verwendete Papier, wie es eben gerade vorhanden war. Zum Teil waren die Scheine nur handschriftlich auf irgendein Stück Papier (Schreibpapier, Packpapier, Zeitungspapier, Papier aus Schulheften) unter Beifügung eines Stempels angefertigt. Soweit sich Gemeinden zur gemeinsamen

Ausgabe von Stadtscheinen zusammengeschlossen hatten, war der Zusammenhang unter ihnen sehr lose. Die Frage der Haftung war meistens überhaupt nicht zweifelfrei festgestellt.

Was die Tätigkeit der militärischen Dienststellen anlangt, so hatte die Etappeninspektion der (früheren) 1. Armee in einem Schreiben vom 23. Nov. 1914 den Städten Chauny, La Fère und Tergnier die Ausgabe von Stadtscheinen nahegelegt, als sie die Vergütung für die Verpflegung, die bei dem Unvermögen der Städte zu Naturallieferungen den einquartierten Truppen aus deutschen Magazinen abgegeben worden war, aus Mangel an Staatsgeld nicht zahlen konnten. Davon abgesehen hatte sich die Heeresverwaltung bei der Schaffung der Stadtscheine nicht beteiligt, sondern diese Angelegenheit den französischen Gemeinden überlassen. Auf die Dauer wurden aber die Stadtscheinverhältnisse in diesem Gebiet unhaltbar; es mußte auf irgendeine Weise eine Regelung durchgeführt werden.

Die Zivilverwaltung der Etappeninspektion 7[141]) löste diese Aufgabe in sehr geschickter Weise. Sie faßte die sämtlichen Gemeinden ihres Gebietes in zwei große Verbände zusammen. Die 221 Gemeinden des östlichen Teils, des ursprünglichen Gebiets der 7. Armee, gründeten am 19. Sept. 1915 den Gemeindeverband „Aisne et Ardennes“ mit dem Sitze in Laon, die 173 Gemeinden des westlichen Teils, des Gebiets der früheren 1. Armee, am 24. Okt. 1915 den Gemeindeverband „Nord-Aisne-Oise“ mit dem Sitz in Fourmies. Die Scheine hießen „Bon régional Aisne et Ardennes“ oder „Bon régional Nord-Aisne-Oisne“.[142]) In ihrer äußeren Ausstattung waren die Scheine der beiden Verbände einander gleich. Die Ausgabe erfolgte durch französische Kontrollkommissionen und wurde von der Zivilverwaltung der Etappeninspektion 7 überwacht. Die Kontrollkommissionen prüften die Leistungsfähigkeit der Gemeinden.

Auch von der 7. Armee war beabsichtigt, die Aufnahme der Scheine der beiden Verbände in die Heereskassen entsprechend der oben erwähnten Verfügung des Generalintendanten vom 25. Aug. 1915[143]) zu ermöglichen, indem für zwei Drittel des ausgegebenen Betrags Wertpapiere hinterlegt

werden sollten. Aber auch hier erwies sich dies aus Mangel an Wertpapieren als nicht durchführbar.

Trotzdem wurden die Scheine der beiden Gemeindeverbände von den Heereskassen angenommen, aber nur in folgenden Fällen: bei Entrichtung von Kriegssteuern für die Hälfte des Betrags, während die andere Hälfte in Staatsgeld bezahlt werden mußte, und bei Zahlungen für geliefertes Mehl, Kohlen usw. Sie sollten aber nur insoweit angenommen werden, als für sie zu Zahlungen an Gemeinden und Landeseinwohner Wiederverwendung bestand. Den Heereskassen wie den einzelnen Heeresangehörigen wurde verboten, für solche Zahlungen Staatsgeld zu benutzen. Bei den Heereskassen der 7. Armee war die Trennung von Staatsgeld und Stadtscheinen strenge durchgeführt, indem für letztere besondere „Verwaltungsstellen der Gemeindewertscheine" eingerichtet wurden.

Als Zentrale für die Verwaltung der Stadtscheine war im Anschluß an die Feldkriegskasse der Etappeninspektion 7 eine besondere Dienststelle, die „Hauptverwaltung der Gemeindewertscheine", gebildet worden. Sie empfing von der Feldkriegskasse der Etappeninspektion 7 Stadtscheine, die bei dieser von den Gemeinden bei Entrichtung von Zwangsauflagen eingingen. Von ihr erhielten die Kassenverwaltungen, welche Zahlungen an Gemeinden oder Landeseinwohner zu leisten hatten, ihren Bedarf an Stadtscheinen. Bei den Generalkommandos waren im Anschluß an deren Feldkriegskassen besondere Vermittelungsstellen, die „Korpsverwaltungsstellen der Gemeindewertscheine", eingerichtet worden. Bei den Kassenverwaltungen der Truppen wurden die Stadtscheine gleichfalls in besonderer Verwaltung, getrennt von den eigentlichen Kassenbeständen, durch die „Verwaltungsstellen der Gemeindewertscheine" geführt.

Da alle älteren Scheine, die vor der Gründung der beiden Gemeindeverbände in Verkehr gebracht worden waren, nicht nur bei den Truppenkassen, sondern auch bei den Wechselstuben von der Annahme ausgeschlossen waren, wurden sie auch unter der französischen Bevölkerung, unter der sie im

Umlauf bleiben durften, allmählich zurückgedrängt, so daß gegen Ende des Jahres 1915 tatsächlich für das Gebiet der 7. Armee nur mehr zwei Stadtscheinsorten, die überdies äußerlich einander gleich und nur im Texte voneinander verschieden waren, in Betracht kamen.

Für die Scheine der beiden Gemeindeverbände bestand ein mittelbarer Annahmezwang: wer ihre Annahme verweigerte, bekam von der Heeresverwaltung anstatt Barzahlung nur einen Anerkenntnisschein; außerdem wurden den Heeresangehörigen Einkäufe bei Kaufleuten und Gewerbetreibenden, welche die Stadtscheine ablehnten, verboten.

Bis zum 1. Jan. 1916 hatte der Gemeindeverband Aisne-Ardennes 4 000 000 frs Stadtscheine und der Gemeindeverband Nord-Aisne-Oise gleichfalls 4 000 000 frs ausgegeben.

Im Gebiet der 7. Armee war der Kleingeldmangel noch nicht sehr fühlbar. Kupfergeld war zwar in ziemlichen Mengen nach Belgien abgeflossen. Aber es war noch immer hinreichend französisches Kupfergeld und deutsches Kleingeld im Umlauf.

Schließlich sei noch folgende besondere Einrichtung bei der 7. Armee erwähnt, durch die das deutsche Geld wieder aus der Bevölkerung herausgeholt werden sollte. Bei der Etappenintendantur war eine „Amtliche Einkaufsstelle von Gebrauchsartikeln für die Zivilbevölkerung“ eingerichtet. Sie kaufte in Berlin Waren ein, die von den dortigen Behörden freigegeben worden waren. Die Bevölkerung bestellte nach einem Musterlager und zahlte im voraus in Staatsgeld. Dieses Verfahren hatte die Vorteile, daß es das deutsche Geld aus der Bevölkerung herauszog und der deutschen Industrie Abnehmer schuf; auf der anderen Seite bestand aber die Gefahr, daß an Franzosen Waren abgegeben wurden, von denen man nicht immer wissen konnte, ob man sie nicht noch einmal im Inland selbst benötigen werde.

§ 8

Wechselstuben im Gebiet der 7. Armee

Die Wechselstubenverhältnisse bei der 1. Armee, welcher der westliche Teil des Armeegebietes früher angehört hatte, sind bereits geschildert worden.[144] Bei der Zuteilung des Gebietes an die 7. Armee wurden die von der 1. Armee eingerichteten Wechselstuben von jener übernommen[145] und nach den nämlichen Grundsätzen weiter betrieben, die für ihre eigenen Wechselstuben erlassen waren, so daß das ganze Gebiet der 7. Armee einheitlich organisiert war.

Auch im östlichen Teile des Armeegebietes, im ursprünglichen Gebiet der 7. Armee, hatte sich der Wechselstubenbetrieb im Laufe des Jahres 1915 entwickelt. Am 2. Okt. 1915 war eine allgemeine Verfügung für die Wechselstuben ergangen.

Nach dieser hatten die Wechselstuben den Zweck, „dem Abfluß baren Geldes" (gemeint ist deutschen Geldes) „an die Bevölkerung aus den Händen der einzelnen Heeresangehörigen vorzubeugen und die von den Gemeinden in Gemeindewertscheinen gezahlten Steuern in bares Geld umzutauschen". Die volkswirtschaftlichen Aufgaben der Wechselstuben waren also hier richtig erkannt. Um den Abfluß deutschen Geldes zu verhüten, war, wie oben erwähnt, den Heeresangehörigen zur Pflicht gemacht worden, Zahlungen an die Bevölkerung nur in Stadtscheinen zu leisten.

Die Einrichtung von Wechselstuben sollte im Anschluß an die bestehenden „Verwaltungsstellen der Gemeindewertscheine"[146] erfolgen. Grundsätzlich sollten bei sämtlichen Etappenkommandanturen und bei sämtlichen Kassenverwaltungen und Kassenkommissionen Wechselstuben eröffnet werden; nur bei kleineren Formationen sollte eine eigene Wechselstube entbehrlich sein, wenn eine andere am gleichen Orte benutzt werden konnte. An größeren Orten sollten überdies noch weitere Wechselstuben eingerichtet werden, wenn sich

ein Bedürfnis hierfür durch die örtlichen Verhältnisse ergab. Diese Wechselstuben erhielten ihre Betriebsmittel, Stadtscheine und, für Auszahlungen unter 25 cts, französische Kupfermünzen, von den „Verwaltungsstellen", in der Regel als Tageskasse; der Erlös an Staatsgeld und die nicht verwendeten Stadtscheine lieferten sie jeden Abend an die „Verwaltungsstellen" ab. Diese führten das Staatsgeld über ihre Kassenverwaltungen an die Feldkriegskassen ab, die es bei den Verwaltungssteuern vereinnahmten. Nur ausnahmsweise wurden selbständige Wechselstuben, die über einen eigenen Kassenbestand verfügten, eingerichtet.

Ein Aufgeld wurde nicht gezahlt. Auch französisches Staatsgeld, Gold, Noten und Silber, durfte nur zu pari angenommen werden, weshalb dieses nur äußerst selten den Wechselstuben gebracht wurde. Den Wechselstuben war es verboten, Stadtscheine, welche die Heeresangehörigen nicht ausgegeben hatten, gegen deutsches Geld umzuwechseln; der Rücktausch war lediglich durch den Truppenteil gestattet. Infolge dieser beiden Gründe war, gleich wie bei den Wechselstuben im Gebiet der 2. Armee, der Besuch der Wechselstuben der 7. Armee recht gering; der durchschnittliche Tagesumsatz der Wechselstube am Etappenhauptort Vervins betrug nur etwa 100 frs.

In den Wechselstuben wurden die Stadtscheine vom Stamm abgeschnitten. Das war nicht zu billigen. Den Stamm hätte die ausgebende Gemeinde behalten müssen, um jeden Anschein zu vermeiden, als ob die Wechselstuben etwas mit der Ausgabe der Stadtscheine zu tun hätten.

Die Wechselstubenorganisation der 7. Armee war noch nicht vollständig durchgeführt, als infolge der Zentralisierung des ganzen Wechselstubenbetriebes im besetzten Frankreich auch die Wechselstuben der 7. Armee vom Generalwechselamt übernommen wurden. Bis zu diesem Zeitpunkt bestanden bei jeder der 26 Etappenkommandanturen Wechselstuben; dagegen waren sie bei den Fronttruppenteilen erst zum Teil eröffnet.

§ 9

Stadtscheine im Gebiet der 3. Armee

Im Gebiet der 3. Armee waren vor der Besetzung durch deutsche Truppen keine Stadtscheine ausgegeben worden. Die erste Stadtscheinausgabe in diesem Gebiet wurde von der Stadt Sedan am 27. Aug. und 1. Sept. 1914 beschlossen und am 2. Sept. 1914 durchgeführt. Die Städte Charleville und Mézières gaben am 7. und 8. Sept. 1914, die Gemeinden Château-Regnault-Bogny, Bazeilles, Balan und Remilly-Aillicourt im Laufe des Oktobers 1914 Stadtscheine aus.

Im ganzen haben in diesem Armeegebiet folgende Gemeinden[147]) Stadtscheine in Verkehr gebracht:

Gemeinde Balan	74 025.--	frs
Stadt Bazeilles	58 150.—	„
Städte Charleville und Mézières	650 000.—	„
Städte Charleville, Mézières und Mohon	1 500 000.—	„
Gemeinde Château-Regnault-Bogny	80 000.—	„
Gemeinde Daigny	4 000.—	„
Gemeinde Donchery	37 003.—	„
Gemeinde Floing	50 000.—	„
Vereinigung von 27 Gemeinden des Maas- und Semoytales	2 505 180.—	„
Gemeinde Remilly-Aillicourt	1 702.—	„
Stadt Rocroi	12 000.—	„
Stadt Sedan	2 662 000.—	„
Gemeinde Villers-Cernay	2 681.—	„

Es waren somit in diesem Gebiete nur 7 636 741 frs, ausgegeben von 13 verschiedenen Stellen, im Umlauf. Diese Stadtscheine waren durchweg äußerst mangelhaft hergestellt; gegen Fälschungen boten sie nicht den geringsten Schutz.

Die Heeresverwaltung hatte bei der Ausgabe dieser Stadtscheine nicht mitgewirkt. Dagegen hatte die 3. Armee gleich

der 2. und 1. Armee schon gegen Ende des Jahres 1914 Armeebons (zu 1, 2, 3, 5, 10, 25, 50 und 100 frs) geschaffen. Diese hatten folgenden Wortlaut:

„Gutschein über . . . . Francs,

zahlbar durch die französische Regierung.

Dieser Schein hat Zwangskurs bei der französischen Bevölkerung.

Wer von ihr ihn nicht oder nicht voll in Zahlung nimmt, wird streng bestraft.

Nur gültig mit Nummer und mit Dienststempel der Etappeninspektion der 3. Armee.

gez. Unterschrift und Dienststempel."

Wie sich aus diesem Text ergibt, war für diese Scheine ein Annahmezwang und Zwangskurs vorgeschrieben. Es scheint aber von diesen Bons nur eine ganz geringe Anzahl in Verkehr gekommen zu sein. Sie wurden vielmehr sogleich nach Bekanntwerden am 14. Jan. 1915 vom Generalintendanten[148]) wieder verboten und gegen vorschriftsmäßige Beitreibungsscheine[149]) umgetauscht.

Anfangs September 1915 wurde von der Zivilverwaltung der Etappeninspektion 3[150]) auch die Ausgabe weiterer Stadtscheine verboten. Nur für die Stadt Sedan wurde im Hinblick auf deren vollständige Entblößung an Zahlungsmitteln noch einmal eine Ausnahme bewilligt. Eine französische Kontrollkommission bestand bei der Ausgabe dieser Stadtscheine nicht; eine Prüfung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden fand nicht statt. Mit den Handelskammern in Sedan und Charleville bestand keine Verbindung. Eine Deckung durch Hinterlegung von Wertpapieren im Sinne der Verfügung des Generalintendanten vom 25. Aug. 1915[151]) war mangels der hierfür erforderlichen Wertpapiere nicht durchführbar.

In den Heereskassen befanden sich (abgesehen von den drei Wechselstuben in Sedan, die aber keine Heereskassen waren[152])) keine Stadtscheine. Die Heereskassen hatten lange Zeit alles in deutschem Gelde bezahlt. Späterhin erfolgte die Bezahlung in Sedan durch Vermittelung der Wechselstuben in

Stadtscheinen, soweit solche vorhanden waren, andernfalls immer noch in deutschem Geld.

Der Kleingeldmangel war in diesem Armeegebiet sehr groß. Französisches Silbergeld wurde von den Heereskassen gesammelt und nach Deutschland abgeführt.

§ 10

Wechselstuben im Gebiet der 3. Armee

Eigenartig hatten sich die Wechselstuben bei der 3. Armee entwickelt. In deren Gebiet waren nur drei Wechselstuben, sämtlich in Sedan, entstanden. Diese waren aber in erster Linie nicht für die deutsche Heeresverwaltung, sondern für die Stadt Sedan tätig.

Die Stadt Sedan hatte an das Besatzungsheer eine Reihe von Zahlungen zu leisten, die in deutschem Geld erfolgen sollten. Für die erste Zeit leistete die Stadt die Zahlungen in deutschem Gelde. Dann wurden von der Stadt Wertpapiere aus dem Besitz von Bürgern verkauft, und zwar auch deutsche. Über diesen Verkauf soll ein Vertrag zwischen der Stadt und der Etappeninspektion abgeschlossen worden sein. An das deutsche Zahlungsverbot scheint man hierbei nicht gedacht zu haben.[153]) Als es der Stadt immer schwerer wurde, deutsches Geld für ihre Zahlungen aufzubringen, erließ der Bürgermeister am 27. Juli 1915 einen Aufruf an die Einwohner, ihr deutsches Geld bei der Stadtkasse gegen Stadtscheine einzuwechseln. Dieser Aufruf hatte aber nicht den erwarteten Erfolg. Der Bürgermeister erließ daher auf Befehl der Etappenkommandantur am 8. Aug. 1915 ein „avis à la population“, daß innerhalb fünf Tagen sämtliches deutsches, französisches, belgisches und sonstiges Staatsgeld in Gold, Silber, Nickel, Kupfer und Papier bei der Stadtkasse gegen Stadtscheine der Stadt Sedan unter Gewährung eines Aufgeldes von 4 % umgetauscht werden müsse und daß nach Ablauf dieser Frist die Stadtscheine Zwangskurs haben sollten. Das Ergebnis waren etwa 130 000 frs. Am 13. Aug. 1915 erging dann ein Befehl der Etappenkommandantur, durch den

die Heeresangehörigen angewiesen wurden, ausschließlich mit Stadtscheinen zu zahlen, und den Einwohnern verboten wurde, Staatsgeld anzunehmen oder auch nur im Besitze zu haben; Zuwiderhandlungen sollten bestraft werden. Die Heeresangehörigen erhielten Stadtscheine zunächst bei der Kassenverwaltung der Etappenkommandantur, wo ihnen auch diejenigen, für die sie keine Verwendung hatten, zurückgetauscht wurden.

Da nunmehr die Stadt nicht mehr über Staatsgeld verfügte, andererseits aber ihre Zahlungen noch immer in Staatsgeld leisten sollte, schritt man an die Einrichtung von Wechselstuben. Zunächst wurde nur eine eröffnet, der am 28. Nov. 1915 zwei weitere folgten. Sie erhielten ihre Stadtscheine von der Stadt. Die Wechselstuben gaben die Stadtscheine an die Heeresangehörigen für ihre Einkäufe bei Landeseinwohnern gegen deutsches Geld ab, und dieses so eingenommene deutsche Geld wurde an die Etappenkommandantur abgeführt und der Stadt als Zahlung ihrer Steuerschuld angerechnet. Die Wechselstuben wurden von Franzosen bedient. Im Prinzip hatten also die Wechselstuben in Sedan das nämliche Ziel, das die Wechselstuben auch bei den anderen Armeen verfolgten; im Unterschied zu diesen wurde aber hier der ganze Betrieb von der Stadt geführt. Die Wechselstuben hatten die Weisung, den Heeresangehörigen auf Verlangen über jedes einzelne Wechselgeschäft eine schriftliche Abrechnung zu geben. Ein Aufgeld wurde nicht gezahlt. Es wurden nur Stadtscheine von Sedan abgegeben. Die Wechselstuben durften nur deutsches Geld gegen Stadtscheine umwechseln; das umgekehrte Geschäft, die Abgabe deutschen Geldes gegen Stadtscheine, war ihnen streng verboten. Stadtscheine, für welche die Heeresangehörigen keine Verwendung mehr hatten, konnten nur bei der Kassenverwaltung der Etappenkommandantur zurückgewechselt werden.

Bei den vielfachen Mängeln dieses Systems war der Erfolg der Wechselstuben in Sedan nur gering. Bis Ende September 1915 hatte z. B. die damals bestehende Wechselstube nicht ganz 300 000 ℳ deutsches Geld eingenommen.

§ 11

Stadtscheine und Wechselstuben im Gebiete der 5. Armee, im Schutzgebiet von Longwy und Briey, in den Gebieten der Armeeabteilungen v. Strantz und v. Falkenhausen[154])

I

Im Gebiet der 5. Armee waren Stadtscheine gänzlich unbekannt.[155])

II

Aus dem Gebiet der 5. Armee, des Gouvernements Metz und der Armeeabteilung v. Strantz war ein Teil, das „besetzte Gebiet von Longwy und Briey"[156]), wegen der hervorragenden Wichtigkeit seiner Berg- und Hüttenwerke als besonderes Verwaltungsgebiet zusammengefaßt worden, für das durch Anordnung des Reichskanzlers vom 10. Sept. 1914 eine eigene Zivilverwaltung unter dem Gouverneur von Metz eingerichtet worden war. Im einzelnen war die Regelung der Verwaltungsbefugnisse zwischen dem Gouvernement Metz, der Zivilverwaltung, den Armeeoberkommandos und den Kreisdirektoren sehr verwickelt.[157]) Die Finanzangelegenheiten der Gemeinden unterstanden der Zivilverwaltung.

Stadtscheine sind in diesem Gebiete schon sehr bald ausgegeben worden. Die Gründe für ihre Ausgabe waren die nämlichen wie in den Gemeinden des übrigen besetzten Gebietes: einerseits Erschöpfung des Bargeldes, Verminderung der Einnahmen, Unmöglichkeit der Aufnahme von Anleihen, andererseits Steigerung der Ausgaben auf dem Gebiet der Fürsorge für Angehörige von Kriegsteilnehmern, Arme und Kranke. Die Ausgabe erfolgte aber nur durch solche Gemeinden, in denen im Frieden eine größere Anzahl Industriearbeiter ansässig war, während in überwiegend ländlichen Gemeinden das Bedürfnis nach Zahlungsmitteln ziemlich gering war.

Mehr als von Gemeinden ist in diesem Gebiet von privaten Berg- und Hüttenwerken Notgeld ausgegeben worden, um die Mittel zu haben, die Angehörigen ihrer Arbeiterschaft zu unterstützen und die von ihnen noch gehaltenen Arbeiter regelmäßig zu entlohnen. Da den Werken die Möglichkeit genommen war, mit ihren Banken im unbesetzten Frankreich in Verbindung zu treten, und da Banken, welche in der Lage gewesen wären, größeren Kreditansprüchen zu genügen, im besetzten Gebiet von Longwy und Briey nicht mehr vorhanden waren, so blieb ihnen zur Beseitigung der Zahlungsmittelnot nur der Ausweg, Gutscheine auszugeben. Übrigens waren sämtliche Werke so kapitalkräftig und besaßen in ihren Erzgruben und Werkanlagen so sichere Gegenwerte, daß es ihnen auch möglich gewesen wäre, bei einer Bank im neutralen Ausland oder in Deutschland Geld aufzunehmen; allein die Verhandlungen scheiterten meist daran, daß in den Werken keine Vertreter mit genügender Vollmacht zurückgelassen worden waren.

Es hatten Gutscheine ausgegeben:

A) im Etappengebiet der 5. Armee:

1.	die Gemeinde Hercerange	10 525.— frs
2.	die Gemeinde Longlaville	95 791.25 „
3.	die „Société métallurgique de Gorcy“, Aktiengesellschaft, in Gorcy (bereits im September 1914)	28 645.— „
4.	die „Société des aciéries de Longwy“, Aktiengesellschaft, in Mont-St. Martin .	310 000.— „
5.	das „Syndicat de la concession de Tiercelet“ in Thil	11 847.50 „

B) im Gebiete des Gouvernements Metz:

1.	die Gemeinde Auboué	19 000.— frs
2.	die Gemeinde Homécourt	32 000.— „
3.	die Gemeinde Joeuf	100 000.— „
4.	die Gemeinde Moutiers	15 000.— „
5.	die „Société anonyme des hauts-fourneaux et fonderies de Pont-à-Mousson, division d'Auboué“, Sitz in Pont-à-Mousson	130 000.— „

6. die „Compagnie des forges et aciéries de la marine et d'Homécourt", Aktiengesellschaft, in Homécourt . . . . 194 350.— frs
7. die Kommanditgesellschaft de Wendel et Cie in Joeuf . . . . 140 300.— „
8. die „Société de Moutiers", Aktiengesellschaft, in Moutiers . . . . 8 250.— „

Die Gesamtsumme der von 13 verschiedenen Stellen im besetzten Gebiet von Longwy und Briey ausgegebenen Notgeldzeichen belief sich Ende 1915 auf 1 096 208.75 frs.

III

Im Gebiet der Armeeabteilung v. Strantz gab die Stadt St. Mihiel[158]) am 1. Jan. 1916 17 000 frs Stadtscheine aus. Bis dahin waren Stadtscheine in diesem Teil Frankreichs unbekannt.

IV

Im Gebiet der Armeeabteilung v. Falkenhausen geben die Verhandlungen der Stadt Senones (Dep. Vosges) über die Beschaffung von Zahlungsmitteln einen interessanten Einblick in die Verhältnisse, die damals in den besetzten Gemeinden herrschten; gleichzeitig zeigen sie, wie die französische Regierung selbst die Gemeinden auf die Ausgabe von Stadtscheinen verwies.

Am 1. Dez. 1914 berichtete der deutsche Ortskommandant von Senones an die 5. bayerische gemischte Ersatzbrigade:

„Wenn auch die Geldmittel der Gemeinde Senones noch einige Zeit ausreichen werden, so ist bei längerer Dauer der Okkupation dennoch mit einer Erschöpfung derselben bestimmt zu rechnen.

Es leben hier Staatspensionäre, die zurzeit ohne Bezüge aus der französischen Staatskasse bleiben müssen. Ein Gleiches gilt von den vielen Familien, deren Ernährer zum Heeresdienst eingerückt sind und die nach französischem Gesetz Anspruch auf Familienunterstützung haben.[159])

Viele Arbeiter haben ihre Ersparnisse auf der Sparkasse in St. Dié angelegt. Außerdem wurden die Gemeindegelder und

die gesammelten Bestände der hiesigen Bankfilialen in den ersten Kriegswochen nach Epinal verbracht.

Ich beantrage deshalb, daß dem Bürgermeister gestattet werde, sich durch Vermittelung eines Schweizer Untertanen an den Präfekten von Epinal zu wenden, um die Verfügung über einen Teil dieser Gelder zu erlangen.

Als Vermittler stände Herr Vultier, Repräsentant der eidgenössischen Eisenbahnen in Boucourt (Schweiz), zur Verfügung.

Das Schreiben würde durch einen unserer Soldaten auf der Schreibmaschine geschrieben, vom Bürgermeister unterschrieben und dann durch die deutsche Militärbehörde abgesandt werden, so daß jede Möglichkeit eines Mißbrauchs der Korrespondenz für Spionagezwecke ausgeschlossen wäre.

Dieser Antrag entspringt nicht der Initiative des hiesigen Bürgermeisters. Der Bürgermeister hat indessen, als gesprächsweise diese Möglichkeit der Geldbeschaffung erwähnt wurde, den Gedanken dankbar begrüßt und ist der festen Überzeugung, daß es ihm gelingen werde, den Präfekten von Epinal zur Freigabe der notwendigen, der Gemeinde Senones und ihren Bürgern zustehenden Geldmittel zu veranlassen.

Voraussetzung müßte natürlich sein, daß die deutsche Militärbehörde die Verpflichtung übernimmt, die auf diese Weise flüssig gewordenen Gelder nicht für Heereszwecke zu beschlagnahmen. Es wäre dies eine ähnliche Verpflichtung, wie sie das deutsche Generalgouvernement in Belgien bereits gegenüber dem aus Amerika Getreide einführenden amerikanischen Hilfskomitee übernommen hat."

Die 5. bayerische Ersatzbrigade sandte dieses Schreiben am 3. Dez. 1914 an die 30. Reserve-Division mit folgender Stellungnahme:

„Da der Antrag, sofern er überhaupt von Erfolg begleitet ist, nur dazu dienen kann, der Zivilbevölkerung von Senones mehr Geldmittel zuzuführen, und dieser Zustand uns nur erwünscht sein kann, so befürworte ich ihn."

Von dort ging der Antrag zum Generalkommando des XV. Reserve-Korps, und dieses legte ihn dem Armeeoberkommando v. Falkenhausen vor:

„Das Generalkommando hält den Vorschlag zur Beschaffung

von Geld für die Bevölkerung für zweckmäßig und durchführbar. Es kann nur erwünscht sein, wenn der Gemeinde Geldmittel aus Frankreich zufließen, die dann unserer Reichskasse wieder zugute kommen."

Vom Armeeoberkommando v. Falkenhausen erging am 24. Dez. 1914 folgende Verfügung:

„Gegen den Vorschlag ist an sich nichts einzuwenden, wenn der Brief von einer deutschen Militärbehörde unter Aufsicht eines vom Ortskommandanten zu bestimmenden Offiziers geschrieben und durch deutsche Behörden in die Schweiz befördert wird.

Vielleicht empfiehlt es sich aber auch, zur Behebung der Geldnot die Stadt zu veranlassen, unter Aufsicht der Militärbehörden eine Stadtanleihe aufzunehmen und diese in kleinen Scheinen auszugeben. Diesen Scheinen müßte dann Zwangskurs beigelegt werden. Als Sicherheit könnten die Grundstücke der reichsten Leute des Ortes dienen. Dieses Verfahren ist in anderen besetzten feindlichen Gebieten mit gutem Erfolge angewandt worden."

Der Brief des Bürgermeisters von Senones kam auf die angegebene Weise zustande und gelangte auf dem vorgeschlagenen Wege nach Frankreich. Darauf ging im Mai 1915 folgende Antwort ein:

„Chambre des Députés. Hôpital militaire.

Clairvaux (Aube), 12. 5. 15.

Mein lieber Bürgermeister und Freund!

Ich erhielt Ihre Nachricht durch Herrn Chomelin, der mich hier besucht hat.

Ich beeile mich, Ihnen durch den Herrn Gesandten den Brief zuzuschicken, den mir der Herr Minister des Innern gesandt hat.

Empfangen Sie, mein lieber Bürgermeister, usw.

C. Verlot

Deputierter des Departements Vosges."

„Ministerium des Innern. Paris, 10 mai 1915.

Monsieur Verlot,
Député des Vosges, Officier gestionnaire,
Capitaine Commandant le détachement,
Hôpital temporaire n° 2 de la 3e Armée,
Clairvaux-sur-Aube.

Herr Deputierter und lieber Kollege!

Sie hatten die Güte, meine Aufmerksamkeit auf die sehr große Schwierigkeit zu lenken, die durch das Fehlen jeglichen Geldes der Gemeindebehörde von Senones — gegenwärtig vom Feinde besetzt — erwächst.

Je m'empresse de vous informer qu'il ne saurait être question d'autoriser la commune à émettre des bons municipaux dans les conditions prévues par le décret du 21 septembre 1914, en raison de l'impossibilité de soumettre cette opération au Conseil d'Etat dans des conditions régulières.

Die Gemeinde braucht sich nur darnach zu richten, was in anderen Ortschaften gemacht worden ist, nämlich Geldbons von 0.50, 1, 2, 3 und 10 frs z. B. herauszugeben, für eine Summe, die derjenigen entspricht, die notwendig ist, um der eingeborenen Bevölkerung zu Hilfe zu kommen. Die Einlösung dieser Bons könnte mittels einer Anleihe garantiert werden, die durch die Mitglieder der Gemeindeversammlung, die in Senones wohnhaft sind, im Prinzip genehmigt wird.

Genehmigen Sie usw.

Der Minister des Innern
gez. G. Malvy."

Die Gemeinde Senones hat übrigens, nachdem ihr Versuch, die Verfügung über ihre in das unbesetzte Frankreich abgelieferten Gelder wiederzubekommen, gescheitert war, keine Stadtscheine ausgegeben.

Dagegen ließ in der Stadt Cirey (Dep. Meurthe-et-Moselle) der Fabrikant Mazerand im April 1915 Blechmarken zu 10 cts im Betrage von 30 frs und die „Association coopérative de consommation du personnel de la manufacture des glaces de Cirey, société anonyme" Marken zu 50 cts im Betrage von 500 frs

herstellen. Ferner ließ Mazerand, gleichfalls im April 1915, als „administrateur“ Stadtscheine der Stadt Cirey im Betrage von 24 500 frs herstellen und ausgeben, für die er die persönliche Haftung übernahm. Erst im April 1916 beschloß die Stadtverwaltung, die Haftung für die Einlösung dieser Stadtscheine mitzutragen.

Die Summe der im Gebiete der Armeeabteilung v. Falkenhausen ausgegebenen Stadtscheine betrug somit 25 030 frs.[160])

V

Wechselstuben gab es in diesen Gebieten nicht.

§ 12

Überblick über den Stadtscheinmarkt zu Ende des Jahres 1915

Ein Überblick über die bis Ende des Jahres 1915 im besetzten französischen Gebiet ausgegebenen Stadtscheine ergibt folgenden Stand:

Gebiet	Zahl der ausgebenden Stellen (mindestens)	Gesamtbetrag (mindestens)
6. Armee	205	426 197 069.87 frs
4. Armee	3	2 147 500.— „
2. Armee	142	61 806 295.50 „
Kantone Maubeuge und Solre-le-Château	8	6 095 227.— „
7. Armee	114	17 225 079.05 „
3. Armee	13	7 636 741.— „
5. Armee	—	— „
Besetztes Gebiet von Longwy und Briey	13	1 096 208.75 „
Armee-Abteilung v. Strantz	1	17 000.— „
Armee-Abteilung v. Falkenhausen	3	25 030.— „

Es waren also mindestens 522 246 151.17 frs Stadtscheine in Umlauf, ausgegeben von mindestens 502 verschiedenen Stellen. Dabei sind die von einzelnen Armeen ausgegebenen Scheine nicht mitgerechnet.

Das äußere Aussehen der Stadtscheine war völlig verschieden. Berücksichtigt man nur die Anzahl der ausgebenden Stellen, so ergibt schon dies einen Begriff, welche Buntheit und Vielgestaltigkeit unter den umlaufenden Stadtscheinsorten herrschte. Hierbei ist aber noch zu bedenken, daß selbst bei derselben ausgebenden Stelle die einzelnen, zeitlich einander folgenden Ausgaben oft einander völlig unähnlich waren, da sie infolge Mangels an Papier, Farben u. dergl., infolge Wechsels der benutzten Druckerei usw. genötigt wurde, ihre Scheine nach einem anderen Muster herzustellen. Die Stadtscheine der größeren Städte, insbesondere die von Lille, Roubaix, Tourcoing, dann die der Gemeinden im Gebiet der 6. Armee nach Erlaß der Stadtscheinverfügung, waren technisch einwandfrei hergestellt. Sie waren auf Wasserzeichenpapier gedruckt; die einzelnen Werte waren nach Größe und Farbe deutlich voneinander unterschieden. Dagegen genügte die große Mehrzahl der Stadtscheine der kleineren Städte und der Gemeinden auch nicht im entferntesten den Anforderungen, die in technischer Hinsicht an Geldzeichen zur Sicherheit des Verkehrs gestellt werden müssen. Sie waren auf einfaches Papier gedruckt, oft auf Zeitungs-, Pack- oder Schulheftepapier, wie es gerade zur Hand gewesen war. Die einzelnen Werte waren einander äußerlich oft ganz gleich, nur durch den Aufdruck verschieden, so daß im Verkehr leicht Verwechslungen entstanden. In vielen Fällen waren die Stadtscheine handschriftlich oder mit der Schreibmaschine hergestellt. Solche Scheine mußten zu Fälschungen geradezu anreizen, und es war nur durch den im besetzten Gebiet herrschenden Mangel der für den Nachdruck benötigten Materialien erklärlich, daß in der Tat nur verhältnismäßig selten Fälschungen aufgetaucht sind.

Eine bankmäßige Deckung der Stadtscheine war selbst in der ersten Zeit nur ausnahmsweise vorhanden. In einzelnen Fällen, als die Stadtscheine zunächst nur zum Ersatz des fehlenden Kleingeldes geschaffen wurden, bestand die Absicht, die ausgegebenen Stadtscheine durch Hinterlegung von Noten der Banque de France in großer Stückelung zu decken (Stadt Roubaix, Stadt Tourcoing, Banque d'émission de

Lille). Diese Absicht konnte stets nur ganz kurze Zeit verwirklicht werden. Andere Städte und Gemeinden suchten eine Deckung in Wertpapieren oder Anerkenntnisscheinen zu schaffen (Stadt St. Quentin, „Bons régionaux unifiés“ der Gemeinden der Umgebung von St. Quentin, Gemeindeverband Sains-Richaumont). Allein auch diese Art der Deckung konnte nicht lange durchgeführt werden. Bei dem rasch eine bedeutende Summe erreichenden Bedarf an Stadtscheinen wurde es den Gemeinden bald unmöglich, die zur Hinterlegung erforderlichen Bestände an Wertpapieren oder Anerkenntnisscheinen zusammenzubringen. So mußten die Versuche, Stadtscheine mit einer bankmäßigen Deckung zu schaffen, überall aufgegeben werden. Die Stadtscheine beruhten nach kurzer Zeit regelmäßig lediglich auf dem Kredit der ausgebenden Stellen.

Dabei stiegen die Summen der von den einzelnen Gemeinden ausgegebenen Stadtscheine in raschem Tempo immer höher, da die Gemeinden bei dem Versiegen fast aller anderen Einnahmequellen genötigt waren, ihren ganzen Bedarf an Zahlungsmitteln durch die Notendruckpresse zu befriedigen. Die Höhe der Stadtscheinausgaben richtete sich nicht nach der Leistungsfähigkeit der Gemeinden, sondern nach ihrem Bedarf an Zahlungsmitteln. Eine sehr ungünstige Rolle spielte hierbei das System der Verpflegungsgelder[161]), da hierdurch gerade von den kleinen, leistungsschwachen Gemeinden hinter der Front, die am stärksten mit Truppen belegt waren, Beträge von Stadtscheinen in den Verkehr gebracht wurden, die in gar keinem Verhältnis zu deren Kreditfähigkeit standen. Eine Beaufsichtigung der Gemeinden hinsichtlich der Höhe ihrer Stadtscheinausgaben fand fast nirgends statt. In den wenigen Fällen, in denen französische Präfekten und Unterpräfekten Gemeindebeschlüsse über Neuausgaben von Stadtscheinen prüften, waren diese unter dem Zwang der Verhältnisse gar nicht imstande, einer Gemeinde die Genehmigung zu einer weiteren Ausgabe von Stadtscheinen zu verweigern, da sich die Gemeinde auf keinem anderen Wege die dringend benötigten Zahlungsmittel beschaffen konnte. Seitens der Obersten Heeresleitung war eine Prüfung der Stadtscheine nur nach den Gesichtspunkten der

Pressezensur vorgeschrieben[162]); soweit einzelne Armeen eine Genehmigungspflicht neuer Stadtscheinausgaben eingeführt hatten, erstreckte sich die Prüfung nur auf die Erfüllung formaler Erfordernisse hinsichtlich der Herstellung der Scheine, nicht aber auf die Leistungsfähigkeit der ausgebenden Gemeinden.

Die ständige Vermehrung der umlaufenden Stadtscheinmengen und die damit verbundene Überspannung des Kredits der Gemeinden, dazu die Buntheit und Aufsichtslosigkeit des ganzen Stadtscheinmarktes konnte naturgemäß nicht ohne Einfluß auf den Kurs der Stadtscheine bleiben. In der ersten Zeit, etwa bis Februar 1915, wurden die Stadtscheine als ein vollgültiges Zahlungsmittel von der französischen Bevölkerung angesehen. Vielfach brachte sie ihnen sogar, da sie eine französische Institution waren und da man auf den baldigen Rückzug der deutschen Heere hoffte, mehr Sympathie und Vertrauen entgegen als dem von den deutschen Soldaten in Verkehr gebrachten deutschen Gelde, das sie bei den Wechselstuben durch Umwechslung gegen Stadtscheine wieder abzustoßen trachtete. Als aber die Dauer des Krieges immer unabsehbarer wurde, die Buntheit der Stadtscheinsorten und die Gesamtmenge der Stadtscheine immer größer wurde, bildete sich allmählich ein Disagio auf Stadtscheine gegenüber dem deutschen und natürlich auch gegenüber dem französischen Staatsgeld aus. Dieses trat zuerst bei den Scheinen der kleineren Gemeinden auf, während der Kurs der Scheine der größeren Städte, besonders der von Lille, Roubaix und Tourcoing, noch nicht nachgab, später aber, wenn auch in verschiedenem Grade, bei sämtlichen Stadtscheinen. Das Disagio war auch verschieden bei den einzelnen Geschäftsarten. Es zeigte sich zuerst, etwa im Februar 1915, bei den Lebensmitteleinkäufen in Belgien, wohin für diesen Zweck große Beträge an Stadtscheinen geflossen waren. Mit dem Verkauf der aus Belgien bezogenen Lebensmittel übertrug sich das Disagio auch auf Frankreich. Hier kam es besonders bei den Geschäften der Banken, z. B. beim Kauf von Wertpapieren und Coupons, zum Ausdruck. Das Ab-

geld beim Ankauf von Wertpapieren gegen Stadtscheine betrug z. B. in Lille, Roubaix und Tourcoing

Februar 1915	3 %,
März und April	5 %,
Mai	6 %,
Juni und Juli	9 %,
August	13 %,
September	14 %,
Oktober	16 %,
November	21 %,
Dezember	24 %.[163])

Bedeutend geringer als das Disagio im Bankverkehr war aber das Disagio im Verkehr des täglichen Lebens. Hier war es nur wenig höher als das von den Wechselstuben gezahlte Aufgeld.[164]) Der Kursrückgang war aber weniger auf die sonst hierfür maßgebenden Gründe zurückzuführen, also insbesondere nicht so sehr auf die Überspannung des Kredits der Gemeinden — nach Ansicht angesehener, in Geldfragen bewanderter Franzosen wären die Gemeinden fast durchweg nach Kriegsschluß außerstande gewesen, aus eigenen Mitteln auch bei Anspannung all ihrer Kräfte die ausgegebenen Stadtscheinmengen einzulösen — als vielmehr auf die Verschlechterung der politischen Lage des französischen Staates. Daß die französische Bevölkerung das Vertrauen in die Stadtscheine nicht in noch höherem Maße verlor, hatte vor allem darin seinen Grund, daß sie mit dem künftigen Eintreten des französischen Staates für die von den Gemeinden aufgenommenen Stadtscheinanleihen geradezu als mit etwas Selbstverständlichem rechnete. Diese Hoffnung war darauf gegründet, daß die französische Regierung selbst diesen Weg zur Beschaffung von Zahlungsmitteln genehmigt und sogar anempfohlen hatte, daß eine große Reihe von Ausgaben, zu deren Deckung Stadtscheine ausgegeben worden waren, nicht Verpflichtungen der Gemeinden, sondern Verpflichtungen des Staates darstellten, welche also eigentlich vom Staate hätten bezahlt werden müssen, für den die Gemeinden daher nur gewissermaßen als Geschäftsführer ohne Auftrag handelten[165]), z. B. die Zahlung von Staatsbeamtengehältern, Kriegsunterstützungen; diese Beträge

wurden von französischer Seite auf ungefähr zwei Fünftel der gesamten, in Stadtscheinen ausgegebenen Summen geschätzt. Aber auch bezüglich der übrigen Ausgaben, die den Gemeinden durch den Krieg verursacht worden waren, tröstete man sich damit, daß der französische Staat den Gemeinden des besetzten Gebietes werde helfen müssen, da sie andernfalls nicht in der Lage wären, sich je wieder wirtschaftlich und finanziell zu erholen. Je mehr aber die militärische und finanzielle Lage des französischen Staates sich verschlechterte, desto geringer wurde die Hoffnung auf die spätere Hilfeleistung des Staates, und desto tiefer sank der Kurs der Stadtscheine.

Alle die verschiedenen Stadtscheinsorten hatten nur ein sehr beschränktes örtliches Geltungsgebiet. Sie galten meist nur in ihren Ausgabeorten, die Scheine der größeren Städte auch in den Orten ihrer Umgebung. Nur das Notgeld von Lille, Roubaix und Tourcoing wurde im Vertrauen auf die finanzielle Kraft dieser drei Städte fast überall im besetzten Gebiet anstandslos genommen. Allein selbst wenn ein Stadtschein auch außerhalb seines Ausgabeortes in Zahlung genommen wurde, waren die Kursverschiedenheiten zwischen den einzelnen Stadtscheinsorten sehr hinderlich. Besonders unangenehm machten sich der beschränkte Geltungsbereich und der verschiedene Kurs bemerkbar bei Truppenverschiebungen, da hierbei die Inhaber von Stadtscheinen regelmäßig Gefahr liefen, Verluste zu erleiden, oder mindestens Schwierigkeiten hatten, ihre Stadtscheine loszuwerden.

Bei diesen buntgestaltigen und zersplitterten Verhältnissen auf dem Stadtscheinmarkt konnte durch die, sei es auch noch so gute Regelung des Stadtscheinwesens durch einzelne Armeeoberkommandos keine nachhaltige Besserung erzielt werden; denn diese Vorschriften galten stets nur für das betreffende einzelne Armeegebiet. Eine durchgreifende Ordnung des Stadtscheinverkehrs und insbesondere eine weitergehende Verwendung der Stadtscheine als Zahlungsmittel konnte nur erreicht werden, wenn die Regelung einheitlich für das ganze besetzte Gebiet erfolgte. In richtiger Erkenntnis dieser Notwendigkeit hatte die Etappeninspektion 6 in ihrer Denkschrift

vom 8. Sept. 1915 die Bildung einer Finanzkommission der Obersten Heeresleitung zu einer umfassenden und einheitlichen Regelung der Zahlungsmittelfrage für das ganze besetzte Frankreich angeregt.[166])

§ 13

Die Verhandlungen der Finanzkommission der Obersten Heeresleitung

I

Durch Verfügung des Generalquartiermeisters vom 30. Okt. 1915[167]) wurde bei der Obersten Heeresleitung eine „Finanzkommission zur Regelung der Stadtscheinwirtschaft im besetzten Frankreich" gebildet. Sie bestand aus Vertretern der Obersten Heeresleitung und der 6. Armee. Vorsitzender war der Armeeintendant beim Stabe des Generalintendanten des Feldheeres, Geheimer Intendanturrat Selle; Mitglieder waren Hauptmann d. R. Rose, Kais. Geheimer Oberregierungsrat, vom Stabe des Generalquartiermeisters; Oberintendanturrat Dr. Brill und Oberleutnant d. L. Dr. Ratjen, Bankdirektor, vom Stabe des Generalintendanten; Hauptmann d. L. Frhr. v. Welser, Kais. Geheimer Regierungsrat, Leiter der Zivilverwaltung der Etappeninspektion 6.[168]) Im Laufe der Verhandlungen trat noch hinzu Hauptmann d. R. Dr. Merkt, II. Bürgermeister von München, damals Finanzreferent der Zivilverwaltung 6.[168])

II

Bevor die Finanzkommission die Verwendung und Ausgestaltung der Stadtscheine als Zahlungsmittel ins Auge faßte, prüfte sie die verschiedenen anderen Vorschläge, welche die Schaffung eines Zahlungsmittels für das besetzte französische Gebiet zum Gegenstand hatten.

Als solche kamen in Frage:

1. Verwendung des noch unter der Bevölkerung vorhandenen französischen Staatsgeldes

Diesen Vorschlag hatte die Etappeninspektion 2 bereits am

7. April 1915 eingereicht.[169]) Sie nahm an, daß noch genügend Geld im Besitze der französischen Bevölkerung sei. „Die Verpflichtungen der französischen Einwohner dürften vorläufig noch in bar erfüllt werden können, und es muß mit aller Energie hierauf hingewirkt werden . . . Vor allem muß die Bonswirtschaft wenn vielleicht auch nicht ganz aufhören, so doch in engste Grenzen gewiesen werden. Neue Bons dürfen nicht ausgegeben, die alten müssen abgebaut oder gesichert werden . . . Dem Unfug einer Papierwährung darf nicht durch Annahme Unterstützung geliehen werden . . . Bedauerlicherweise haben deutsche öffentliche Kassen derartige Scheine angenommen . . . Welchen Wert haben denn solche Scheine nach Beendigung des Krieges für uns? . . . tatsächlich keinen . . . Ein weniger ängstliches Hüten deutschen Geldes werde die einheimische Bevölkerung veranlassen, auch ihrerseits weniger ängstlich wieder mehr Geld in Umlauf zu setzen."

Es war allerdings noch viel französisches Staatsgeld, auch Gold, im Besitze der Bevölkerung. Dies bewiesen die späteren Ankäufe des Generalwechselamtes. Allein ob die Menge so groß war, um damit den Bedarf an Zahlungsmitteln zu decken, war doch sehr zweifelhaft. Dann aber wurde dieses Geld von der Bevölkerung ängstlich gehütet; es war zum weitaus größten Teil versteckt und vergraben. Die Bevölkerung wäre keineswegs gewillt gewesen, ihr Geld im Interesse der Allgemeinheit wieder in Verkehr zu geben. Wie sehr sie ihr Geld festhielt, bewiesen die großen Schwierigkeiten bei der Einhebung von Zwangsauflagen. Die vielen angewandten Mittel, wie Verzugsstrafen, Festsetzung von Mitgliedern der Verwaltungsorgane, Enthebung derselben vom Amt und Ersatz durch andere Landeseinwohner oder durch Heeresangehörige, Belegung der Gemeinden mit stärkerer Einquartierung, Einführung von Verkehrsbeschränkungen, Heranziehung der Einwohner zu persönlichen Diensten, Festsetzung und Abführung angesehener Einwohner als Geiseln, haben in vielen Fällen keinen Erfolg erzielt. Eine Beschlagnahme des Geldes wäre völkerrechtlich unzulässig gewesen.[170]) Die nach der Verfügung des Generalquartiermeisters vom 27. Sept. 1916 zu

bestellenden Spezialdelegierten zur Beitreibung von Zwangsauflagen konnten nur die im Eigentum der Gemeinde stehenden Vermögenswerte in Besitz nehmen.[171]) Ein Vorgehen gegen die einzelnen Gemeindeangehörigen war nur zulässig, wenn eine Steuerverordnung erlassen war, durch welche die Auflage nach einem bestimmten Verteilungsfuß auf die Einwohner umgelegt wurde.[172]) Schließlich war bei diesem Vorschlag völlig übersehen, daß das unter der Bevölkerung noch vorhandene Staatsgeld für einen viel wichtigeren Zweck dringend gebraucht wurde, nämlich als Devisen zur Stärkung der deutschen Valuta.

2. Versorgung mit deutschen Noten

Auch dieser Vorschlag konnte aus valutapolitischen Gründen nicht in Frage kommen. Seine Durchführung hätte eine starke Erhöhung des Notenumlaufs der Reichsbank bzw. der Darlehenskasse und damit eine Erschwerung der Drittelsgolddeckung zur Folge gehabt. Ferner hätte nach Friedensschluß ein plötzlicher Rückfluß der Noten zum Schaden der deutschen Valuta befürchtet werden müssen. Die militärischen Wechselstuben sollten gerade die Aufgabe erfüllen, den Abfluß deutschen Geldes unter die französische Bevölkerung zu verhindern und zur Verringerung des Notenumlaufs beizutragen.

3. Gründung einer Darlehenskasse

Ein anderer Vorschlag regte bei der Obersten Heeresleitung die Gründung einer Darlehenskasse im besetzten Gebiet nach dem Vorbild des deutschen Darlehenskassengesetzes[173]) an; sie sollte Wertpapiere — Waren kamen im besetzten Gebiet kaum noch in Frage — beleihen und die Darlehen in Darlehenskassenscheinen auszahlen.

Dieser Plan schien sehr leicht verwirklicht werden zu können. Der Gesamtbetrag der im besetzten Gebiet vorhandenen Wertpapiere wurde von Kennern der französischen Finanzverhältnisse auf zwei Milliarden Francs veranschlagt. Diese Schätzung war, wie sich später zeigte, nicht zu hoch; denn als durch die später eingerichteten Bankaufsichtsstellen[174]) der Bestand der im Eigenbesitz der Banken und in offenen Depots befindlichen Wertpapiere festgestellt wurde, ergaben diese insgesamt

einen Kurswert von über einer Milliarde Francs.[175]) Man durfte aber mit Sicherheit annehmen, daß in den geschlossenen Depots, die von den Heeresdienststellen nicht berührt wurden, mindestens die gleiche Summe lag. Trotzdem war dieser Plan unausführbar; denn er hatte einen ausschlaggebenden Umstand außer acht gelassen, nämlich die Psyche der Bevölkerung in einem okkupierten Land. Als Hauptzweck einer solchen Darlehenskasse wäre den Franzosen erschienen, der deutschen Verwaltung die zur Einhebung von Zwangsauflagen erforderlichen Zahlungsmittel zu schaffen. Für diesen Zweck aber hätte der Franzose nimmermehr seine Wertpapiere beleihen lassen. Dies hätte nur erwartet werden können, wenn er sich dadurch Zahlungsmittel zur Befriedigung seiner eigenen Bedürfnisse hätte beschaffen können, für den Erwerb von Lebensmitteln oder sonstiger Waren oder für industrielle Zwecke. Die Lombardierung für eigene Bedürfnisse der Bevölkerung hätte aber nur eine untergeordnete Rolle spielen können; denn an Lebensmitteln kam nur die vom amerikanischen Komitee gelieferte, ziemlich geringe Menge in Betracht, an sonstigen Waren war im besetzten Gebiet fast nichts mehr vorhanden, eine Einfuhr aus Deutschland war infolge des dort herrschenden Mangels ausgeschlossen und die industriellen Betriebe standen, soweit sie nicht für deutsche Heereszwecke weitergeführt wurden, fast alle still. Eine Darlehenskasse hätte also die für das besetzte Gebiet erforderlichen Zahlungsmittel wohl nicht verfügbar machen können.[176])

4. Heranziehung von Privatbanken

Die Heranziehung von Privatbanken zur Hebung des Zahlungsmittelmangels war in dreierlei Weise denkbar:

a) Verleihung des Notenprivilegs an eine französische Bank.

Man konnte einer der im besetzten Gebiet befindlichen französischen Privatbanken das Notenprivileg verleihen und diese Noten als allgemeines, gesetzliches Zahlungsmittel erklären. Dieser Vorschlag war bei einer Besprechung in Berlin im März 1915 von Vertretern des Reichsschatzamtes, des Reichsamts des Innern und der Reichsbank gemacht worden. Er

lag nahe, nachdem man in Belgien in ähnlicher Weise Zahlungsmittel geschaffen hatte.[177]) Allein die unerläßlichen Voraussetzungen für die Gründung einer Notenbank, insbesondere für die Beschaffung einer Deckung, waren in den beiden Ländern grundlegend verschieden. Für Belgien hatte die deutsche Regierung erklärt, daß alle Beitreibungen nach bestimmten Grundsätzen bezahlt werden sollten. Dadurch entstanden belgische Guthaben in Deutschland, die auf gesperrtem Konto als Deckung für die Noten der „Société Générale de Belgique" verwendet werden konnten. Nachdem aber die Oberste Heeresleitung in Frankreich Zahlung für Beitreibungen verboten hatte[178]), und da die für die Beitreibungen ausgestellten Anerkenntnisscheine lediglich Beweisurkunden, keine Schuldurkunden oder Wertpapiere darstellten[179]), konnten diese nicht als bankmäßige Deckung dienen. Dies wäre nur möglich gewesen, wenn die deutsche Regierung auch für Frankreich sich bereit erklärt hätte, künftig die Anerkenntnisscheine einzulösen. Die Übernahme einer solchen Einlösungspflicht für Belgien hatte ihren Grund in den besonderen Umständen, unter denen dieses Land in den Krieg eingezogen worden war; dagegen konnte sie für Frankreich im Hinblick auf die unübersehbare finanzielle Belastung, die sie zur Folge gehabt hätte, nicht in Frage kommen. In Belgien, das nur zu einem geringen Teil Operations- und Etappengebiet war, hatte sich trotz des Krieges ein Wirtschaftsverkehr wieder einigermaßen eingestellt; damit war auch ein Wechsel- und Scheckverkehr wieder aufgekommen, so daß auch Wechsel und Schecks auf belgische Plätze als Notendeckung benutzt werden konnten. Bei dem völligen Darniederliegen des Wirtschaftslebens im besetzten französischen Gebiet standen Wechsel oder Schecks nicht zur Verfügung. Schließlich waren zur Deckung der Société-Générale-Noten Verpflichtungsscheine der besetzten belgischen Provinzen in Form von Schatzscheinen, die sie auf Grund der monatlichen Zwangsauflagen ausstellten, zugelassen. Eine Auflegung der Zwangsauflagen in der Art, daß die Provinzen die Steuersubjekte bildeten, war wohl in Belgien, nicht aber in Frankreich durchführbar. In Belgien befanden sich die Provinzen größtenteils in ihrem ganzen

Umfang in deutscher Gewalt; die Beamten waren fast überall noch vorhanden, die Behörden hatten ihre Tätigkeit nicht eingestellt. In Frankreich war nur ein einziges Departement, Les Ardennes, vollständig besetzt, die anderen nur zu 2 bis 67 %.[180]) Die Präfekten waren fast durchweg geflüchtet, die französische Verwaltung der Departements, Arrondissements und Kantone hatte sich aufgelöst oder wurde nur notdürftig weitergeführt. Somit mußte auch der Gedanke, Verpflichtungsscheine der Departements als Notendeckung zu verwenden, ausscheiden. Andere Wege zur Beschaffung einer Deckung, etwa durch französisches oder deutsches Geld oder Wertpapiere, erschienen gleichfalls aussichtslos; denn wie bereits bei dem Plan der Gründung einer Darlehenskasse ausgeführt wurde[181]), konnte von der französischen Bevölkerung nicht erwartet werden, daß sie für einen solchen Zweck ihre Gelder oder Effekten zur Verfügung stellen werde. Schließlich war noch der Umstand zu berücksichtigen, daß das besetzte französische Gebiet, wenn man das Operationsgebiet abzog, nur einen verhältnismäßig schmalen Streifen bildete, der als Tätigkeitsfeld für eine Notenbank wohl sicher zu klein war.

b) Bildung einer Bankenvereinigung und Ausgabe von Banknoten unter gesamtschuldnerischer Haftung.

Da die Bildung einer eigentlichen Notenbank nicht durchführbar erschien, wurde vorgeschlagen, die verschiedenen im besetzten Gebiet befindlichen Banken unter Führung der bedeutendsten von ihnen[182]) zusammenzufassen und dieser Bankenvereinigung das Recht zur Ausgabe von Banknoten zu geben, die, unter Abstandnahme von einer speziellen Deckung, lediglich durch die gesamtschuldnerische Haftung dieser Banken gedeckt sein sollten.

Auch dieser Plan konnte nicht verwirklicht werden. Zunächst war es sehr zweifelhaft, ob es — von Konkurrenzgründen ganz abgesehen — gelungen wäre, die verschiedenen Banken zu einem solchen Zusammengehen zu bewegen. Die meisten Banken im besetzten Gebiet waren entweder Zweiganstalten von Pariser Großbanken oder waren wenigstens von

diesen wirtschaftlich abhängig. Es konnte als sicher angenommen werden, daß diese Banken die Teilnahme verweigert hätten. Aber auch bei den anderen Banken war es sehr wahrscheinlich, daß sie nicht geneigt gewesen wären, eine Sache zu fördern, die nach ihrer Ansicht weniger dem Lande als dem Feinde zugute kommen sollte. Wenn aber die Teilnahme und die Garantieübernahme nicht freiwillig zu erreichen war, so konnte eine erzwungene gar nicht in Erwägung gezogen werden; denn bei Anwendung von Zwang hätten die auszugebenden Noten bei der Bevölkerung sicherlich nicht das unbedingt notwendige Vertrauen gefunden.

c) Besondere Noten der „Société Générale de Belgique" für Nordfrankreich.

Da eine Heranziehung der französischen Banken weder auf dem Wege der Gründung einer eigenen Notenbank noch auf dem der gemeinsamen Ausgabe von Banknoten unter gesamtschuldnerischer Haftung möglich war, wurde vorgeschlagen, die „Société Générale de Belgique" auch zur Versorgung Nordfrankreichs mit Zahlungsmitteln zu verwenden: man sollte ihr Notenprivileg erweitern und gestatten, daß sie für Nordfrankreich besondere Noten ausgäbe. Dieser Gedanke wurde von dem Direktor des „Crédit du Nord", Assaud, angeregt.

Allein die nämlichen Gründe, deretwegen der Plan der Gründung einer eigenen Notenbank hatte aufgegeben werden müssen, ließen auch diesen Vorschlag undurchführbar erscheinen. Auch der „Société Générale" standen nach dem oben Ausgeführten keine Mittel zu einer Deckung der für Frankreich bestimmten Noten zur Verfügung. Ohne Deckung aber konnten Noten einer belgischen Bank nicht in Frankreich als allgemein gültiges Zahlungsmittel eingeführt werden.

III

So hatten sich alle Vorschläge, ein einheitliches, nach banktechnischen Grundsätzen geschaffenes Zahlungsmittel für das besetzte französische Gebiet zu finden, als praktisch undurchführbar herausgestellt. Die Aufmerksamkeit wandte sich daher von den theoretisch recht schönen Gedanken dem in

der Wirklichkeit gegebenen, den Stadtscheinen, zu, und man untersuchte, ob es nicht möglich sei, sie von den Mängeln, die sie bisher von der Aufnahme in die Heereskassen ausgeschlossen hatten, zu befreien, insbesondere ob es nicht möglich sei, für sie eine Deckung zu schaffen.

Zwei Vorschläge zur Schaffung „gedeckter" Stadtscheine hatten bereits die Oberste Heeresleitung beschäftigt, die beide von der 2. Armee ausgegangen waren [183]); man sollte als Deckung für die Stadtscheine Wertpapiere oder Anerkenntnisscheine hinterlegen. Beide Vorschläge hatten sich aber bereits bei der 2. Armee nicht durchführen lassen, da, abgesehen von anderen Gründen, die zur Deckung der Gesamtsumme der ausgegebenen Stadtscheine erforderlichen Beträge an Wertpapieren oder Anerkenntnisscheinen von den Gemeinden nicht aufgebracht werden konnten. Auch bei den anderen Armeen konnten sie nicht verwirklicht werden.

Bezüglich des Vorschlags der Deckung durch Wertpapiere sei noch aus dem Berichte der Etappeninspektion 6 [184]) folgendes angeführt: Diese Deckung erfordere für ihr Armeegebiet insgesamt Wertpapiere im Nennbetrage von weit über 100 000 000 frs. [185]) Ein großer Teil der Gemeinden sei zweifellos selbst bei Heranziehung des Privatbesitzes nicht imstande, die Zweidrittelsicherheit zu hinterlegen. Daß andere Gemeinden für sie eintreten würden, sei ebenfalls ausgeschlossen. Aber selbst Gemeinden mit vermögenden Bürgern würden sich für unfähig erklären, Wertpapiere in entsprechender Höhe abzuliefern. Wenn man dann nicht entschlossen sei, gewaltsam in die bisher sorgfältig geschonten Safes einzudringen und die dort in Privatbesitz liegenden Wertpapiere zu nehmen, so werde bei den meisten Gemeinden die Sicherheitsleistung für die Stadtbons unterbleiben.

Somit hatte sich auch der Plan der „gedeckten" Stadtscheine als undurchführbar erwiesen.

IV

Nachdem die Prüfung aller dieser Vorschläge ihre Undurchführbarkeit in der Praxis ergeben hatte, trat die Finanzkommission den in der Denkschrift der Zivilverwaltung der Etappen-

inspektion 6 vom 8. Sept. 1915[186]) enthaltenen Anregungen näher. In dieser war, wie oben berichtet, nicht die Verwendung der Stadtscheine als allgemein gültiges Zahlungsmittel, sondern nur ihre Verwendung als Zahlungsmittel in sehr beschränktem Umfange befürwortet. Das Entscheidende war aber, daß die Zivilverwaltung 6 den Mut gehabt hatte, die Stadtscheine, auch wenn ihnen jede Deckung fehlte, überhaupt als Zahlungsmittel zuzulassen. Nachdem die Finanzkommission aber einmal sich mit dem Gedanken vertraut gemacht hatte, die Stadtscheine unter Verzicht auf jede bankmäßige Deckung als Zahlungsmittel in bestimmten Fällen zu verwenden, wurde sie, unter der immer dringlicher werdenden Notwendigkeit der Lösung der Zahlungsmittelfrage und bei dem Versagen aller anderen Vorschläge, geradezu von selbst im Verfolg dieses Weges dazu geführt, aus den Stadtscheinen ein einheitliches, allgemeines Zahlungsmittel für das ganze besetzte Gebiet Frankreichs zu schaffen.

Als die Finanzkommission sich zu dem Wagnis entschloß, der Obersten Heeresleitung die Einführung eines neuen Papiergeldsystems ohne jegliche spezielle Deckung zu empfehlen, lag es ihr völlig ferne, sich in dem Streit zwischen Metallisten und Nominalisten irgendwie aus Überzeugung für letztere zu entscheiden. Eine solche folgenschwere Maßnahme, die allerdings gerade für das deutsche Geldwesen von mehreren Seiten dringend gefordert wurde[187]), „um die enormen Kosten der Goldwährung zu sparen", hätte unter den damaligen Verhältnissen niemals aus reiner Theorie, die noch durch keine Erfahrung bestätigt war, getroffen werden können. Was die Finanzkommission zu diesem Schritt ermutigte, war, neben der praktischen Undurchführbarkeit aller anderen, auf die Schaffung einer Deckung ausgehenden Vorschläge, die Tatsache, daß dieses Geld von den französischen Gemeinden auf Grund des französischen Rechtes und mit Billigung der französischen Regierung geschaffen worden war und das Vertrauen der französischen Bevölkerung besaß. Da dieses Geld als Zahlungsmittel nur für ein abgeschlossenes Wirtschaftsgebiet, nicht aber für den internationalen Verkehr dienen sollte, seine

Verwendung als Devisen daher ausschied, konnte der schwierigste Punkt in dem Streite der Währungstheoretiker außer Frage bleiben, ob nämlich eine reine Papiergeldwährung überhaupt möglich oder ob nicht wenigstens für die Ausgleichung der internationalen Verpflichtungen und damit zur Aufrechterhaltung fester Wechselkurse, d. h. fester Kurse zwischen den valutarischen Geldarten verschiedener Länder, eine „Goldkernwährung" erforderlich sei.[188])

Wenn aber die Stadtscheine als allgemeines Zahlungsmittel für das besetzte Gebiet Frankreichs eingeführt werden sollten, dann mußte unbedingt ihre Ausgabe nach wie vor ausschließlich Sache der französischen Gemeinden bleiben; sie durfte eine Institution nur der französischen Gemeindefinanzwirtschaft sein. Die deutsche Heeresverwaltung durfte gewissermaßen nur die „Münzhoheit", d. h. das Recht zum Erlaß der für die Regelung des Geldsystems notwendigen Rechtsbestimmungen, und die „Münzpolizei", d. h. diejenige Zwangsgewalt, durch die sowohl die Durchführung der auf Grund der Münzhoheit erlassenen Rechtsbestimmungen als auch die einzelnen Personen vor Gefährdungen durch Menschen geschützt werden, ausüben, dagegen nicht die „Münzprägung", d. h. den technischen Akt der Herstellung der dem Geldsystem entsprechenden Zahlungsmittel.[189]) Das Recht der besetzenden Macht zur Ausübung der Münzhoheit und der Münzpolizei ergibt sich aus Art. 43 der Haager Landkriegsordnung. Es mußte in die Buntheit der bisher umlaufenden Stadtscheinsorten Ordnung gebracht und künftig jede Neuausgabe von Stadtscheinen überwacht werden. Es mußten ferner für die äußere Ausstattung gewisse Normativbestimmungen aufgestellt und versucht werden, den „inneren" Wert der Stadtscheine nach Möglichkeit zu heben. Schließlich mußten Einrichtungen geschaffen werden, die, gewissermaßen als die Banken des Stadtscheinverkehrs fungierend, den Umlauf der Stadtscheine, ihre Abgabe gegen deutsches Geld und ihre Rückwechselung in deutsches Geld erleichterten.

Zur Durchführung dieser notwendigen Maßnahmen schlug die Finanzkommission den Erlaß einer Stadtscheinverordnung und einer Wechselstubenvorschrift vor.

Ferner regte sie die Aufhebung der bei der 6. und 2. Armee eingeführten Verpflegungsgelder an, da gerade durch diese der Verkehr mit einer großen Menge minderwertiger, von kleinen Gemeinden ausgegebener Stadtscheine überschwemmt worden war.[190])

Zunächst faßte die Finanzkommission die Ergebnisse ihrer Verhandlungen und ihre Vorschläge in einem Bericht[191]) zusammen, der den im Westen stehenden Armeeoberkommandos[192]), dem Gouvernement Metz, dem Generalintendanten des Feldheeres und dem preußischen Kriegsministerium zur Äußerung übersandt wurde. Den Vorschlägen der Finanzkommission wurde im wesentlichen von sämtlichen Stellen zugestimmt.

Die wichtigsten Maßnahmen für die Ausgestaltung der Stadtscheine als allgemeines Zahlungsmittel sollen im folgenden dargestellt werden.

§ 14

Die Stadtscheinverordnung

Am 1. Jan. 1916 wurde vom Generalquartiermeister die „Verordnung, betreffend die Ausgabe von Geld und Schuldverschreibungen auf den Inhaber (Stadtscheinen usw.)“[193]), erlassen. Die Verordnung wurde den im Westen stehenden Armeeoberkommandos[194]) und dem Gouvernement Metz zur öffentlichen Bekanntmachung mit einem Begleitschreiben übersandt, das die Ausführungsbestimmungen und in zwei Anlagen „Vorschriften für die Herstellung und Einziehung von Stadtscheinen“ und ein „Muster für den Antrag einer Körperschaft auf Genehmigung der Ausgabe von Stadtscheinen“ enthielt. Die Verordnung wie die beiden Anlagen waren, von unwesentlichen Zusätzen abgesehen, bereits von der Finanzkommission ausgearbeitet und ihrem zusammenfassenden Schlußbericht im Entwurf beigefügt worden; auch die in dem Begleitschreiben enthaltenen Ausführungsbestimmungen waren größtenteils schon in diesem Schlußbericht erörtert.

a) Genehmigungserfordernis.

Wollte man aus den Stadtscheinen ein allgemeines Zahlungsmittel machen, so war das erste Erfordernis, Ordnung in den Stadtscheinmarkt mit seinen zahllosen, von über fünfhundert Stellen ausgegebenen Sorten zu bringen. Es durfte nicht, wie bisher, jeder Gemeinde, jeder Handelskammer, jeder Sparkasse, ja jedem industriellen Unternehmen und jedem Privatmann überlassen bleiben, in beliebiger Menge und in beliebiger Ausstattung Gutscheine herauszugeben. Die Anzahl der Stadtscheinsorten mußte beschränkt, die Höhe der von den einzelnen Stellen ausgegebenen Beträge mußte überwacht werden. Zur Durchführung dieser Ordnung wurde ein allgemeiner Genehmigungszwang für alle Stadtscheine festgesetzt, und zwar sowohl rückwirkend für die bereits früher ausgegebenen wie für künftig neu auszugebende. § 1 der Verordnung bestimmte:

„In dem in Frankreich gelegenen Operations- und Etappengebiet bedarf die Herstellung und die Ausgabe von Geld und von Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Summe versprochen wird (Stadtscheine usw.), der Genehmigung des Generalquartiermeisters...

Für die bereits ohne Genehmigung hergestellten Stücke ist der Antrag auf nachträgliche Genehmigung bis zum 1. März 1916 bei der zuständigen Orts-(Etappen-)Kommandantur einzureichen."

Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sollten nur solche Ausgaben sein, die bereits vor der Besetzung von den zuständigen französischen Behörden genehmigt worden waren. Zuständig zur Genehmigung war nach französischem Recht der Staatsrat.[195]) Eine solche Genehmigung hat sich aber in keinem Falle nachweisen lassen[196]), so daß in Wirklichkeit sämtliche Stadtscheinausgaben im besetzten Gebiet genehmigungspflichtig waren.

Am besten wäre es gewesen, wenn man im besetzten Gebiet die Prüfung der Genehmigungsanträge einer französischen Behörde hätte übertragen können; eine solche war aber nicht vorhanden. So mußte eine deutsche militärische Dienststelle damit betraut werden. Da aber die genehmigten Stadt-

scheine, ohne Rücksicht auf den Ausgabeort, Zahlungsmittel für das ganze besetzte Gebiet sein sollten, konnten die Prüfungen und das Genehmigungsrecht nicht den einzelnen Armeeoberkommandos übertragen werden, sondern sie mußten bei einer Stelle zentralisiert werden. Dadurch konnte auch auf eine möglichst gleichmäßige Inanspruchnahme des Kredits des gesamten besetzten Gebietes hingewirkt werden.

Die Prüfungen der sämtlichen eingehenden Anträge auf Genehmigung der Stadtscheinausgaben wurden dem neugegründeten Generalwechselamt übertragen, von dem im folgenden Kapitel noch die Rede sein wird. Bei diesem wurden von den Kommandanturen die sämtlichen Anträge sowohl auf nachträgliche Genehmigung der vor dem 1. Jan. 1916 ausgegebenen wie auf Genehmigung von neu auszugebenden Stadtscheinen eingereicht. Das Generalwechselamt legte sie dann mit seinem Gutachten auf dem Umweg über den Generalintendanten dem Generalquartiermeister vor, da sich Generalquartiermeister und Generalintendant wieder einmal nicht über die Zuständigkeit hatten einigen können; der Generalquartiermeister war zur Erteilung der Genehmigung oder zur Ablehnung zuständig.

Durch die Genehmigung übernahm die Heeresverwaltung natürlich keinerlei Gewähr für die Sicherheit der Stadtscheine. Um aber auch einen etwaigen Versuch der Ableitung einer Haftung aus der Genehmigung zu unterbinden, war bestimmt, daß die Stadtscheine keinen Aufdruck enthalten durften, der auf die Genehmigung ihrer Ausgabe durch die deutsche Militärbehörde hinwies.[197])

b) Vorschriften für die Herstellung der Stadtscheine.

Unter Zugrundelegung der von der 6. Armee am 31. Okt. 1915 erlassenen Bestimmungen[198]) wurden für die technische Herstellung der Stadtscheine folgende Vorschriften[199]) erlassen, durch die an Stelle der bisherigen Vielgestaltigkeit ein äußerlich einheitliches Papiergeld trotz der Mehrheit der ausgebenden Stellen geschaffen und der Gefahr von Fälschungen vorgebeugt werden sollte.

1. Die Stadtscheine durften nur auf Papier mit natürlichen

Wasserzeichen gedruckt werden.[200]) Eine Papierprobe mußte dem Generalquartiermeister zur Genehmigung vorgelegt werden.

2. Für jede Wertgröße wurde einheitlich ein bestimmtes Format, eine bestimmte Grundfarbe des Papiers und eine bestimmte Farbe des Aufdrucks vorgeschrieben, um Verwechslungen im Verkehr vorzubeugen.

Scheine zu	Format	Farbe des Papiers	Farbe des Aufdrucks
50 cts	5×8 cm	hellblau	schwarz
1 fr	6×9 cm	hellgrau	schwarz
2 frs	7×10 cm	hellrot	schwarz
5 frs	8×12 cm	weiss	rot
10 frs	8×12 cm	weiss	grün
20 frs	8×12 cm	weiss	blau
50 frs	10×12 cm	weiss	schwarz
100 frs	10×12 cm	weiss	lila

Stadtscheine in anderer Stückelung als der angegebenen durften nicht hergestellt werden. Nur ausnahmsweise wurde die Ausgabe von Scheinen zu 25 cts gestattet, um dem Kleingeldmangel abzuhelfen. Sie sollten die Größe von 4×6 cm haben und auf hellbraunem Papier mit schwarzem Aufdruck hergestellt werden.

3. Jeder Stadtschein mußte in deutlichem Druck enthalten:

a) die Serien- und Stücknummer;

b) die Wertangabe in französischer Währung in Ziffern und Worten (diese stets in schwarzem Aufdruck);

c) die Angabe, welche Körpetschaft (Gemeinde, Vereinigung von Gemeinden, Handelskammer usw.) die Scheine ausgegeben hatte und auf Grund welchen Beschlusses;

d) die Angabe, wann und durch welche Kasse der Stadtschein eingelöst werden sollte;

e) die faksimilierten Unterschriften von tunlichst zwei zur Vertretung der Körperschaft befugten Personen;

f) das Siegel der Körperschaft und die Bemerkung, daß der Stadtschein nur gültig wäre, wenn er das Siegel der ausgebenden Körperschaft trüge.

4. Abweichungen von den Vorschriften über Größe, Farbe des Papiers und des Aufdrucks für die einzelnen Werte sowie über den geforderten Inhalt des Aufdrucks bedurften der Genehmigung des Generalquartiermeisters.

5. Der Druck der Stadtscheine hatte unter deutscher Aufsicht nach näherer Anordnung des Armeeoberkommandos und unter Beachtung der pressepolizeilichen Bestimmungen zu erfolgen. Die Gemeinden ließen ihre Scheine teils in Druckereien des besetzten Frankreichs oder Belgiens, teils auch in deutschen Druckereien herstellen.

6. Nur bei nachträglicher Genehmigung bereits ausgegebener Stadtscheine durfte über kleinere Mängel und Abweichungen von den festgesetzten Normen hinweggesehen werden.[201])

c) Zur Ausgabe von Stadtscheinen berechtigte Körperschaften.

Bisher hatte im besetzten Gebiet Frankreichs Notgeld ausgeben können, wer gerade gewollt hatte, selbst jede Privatperson. Auch für die Höhe des Betrags bestand keine Schranke. Hier mußte durchgreifend Einhalt geboten werden. Es mußten nicht nur sämtliche von privaten Personen und Unternehmungen ausgegebene Geldpapiere verschwinden; wollte man aus den Stadtscheinen ein Zahlungsmittel schaffen, das von jedermann und im ganzen besetzten Gebiet anstandslos genommen werden sollte, so mußten auch die Ausgaben der kleinen Gemeinden, deren Namen nur in ihrer nächsten Umgebung bekannt waren und deren Leistungsfähigkeit nur gering war, beseitigt werden. Vor allem mußte aber die viel zu große Anzahl von Stadtscheinsorten bedeutend verringert werden; es durften nur verhältnismäßig wenige Stadtscheinsorten von Gemeinden, deren Leistungsfähigkeit überall im besetzten Gebiet bekannt war, im Verkehr belassen bleiben.

Zwei Wege waren zur Erreichung dieses Zieles möglich: entweder man gab nur den großen Städten die Genehmigung zur Ausgabe von Stadtscheinen und suchte sie zu veranlassen, den kleinen Gemeinden Anleihen in Stadtscheinen zu geben, oder man suchte, entsprechend einem im deutschen Gemeinderecht durchgeführten Gedanken, die sämtlichen Gemeinden eines Bezirkes, große wie kleine, zu einem Zweck-

verband zusammenzufassen. Das Begleitschreiben zur Stadtscheinverordnung erwähnt nur den zweiten Weg[202]; der erste sollte aber nicht ausgeschlossen sein. Dagegen sollte künftig kleineren Gemeinden keine Genehmigung zur Ausgabe von Notgeld mehr erteilt werden. Die Gemeindeverbände sollten möglichst auf der Gesamthaftung ihrer Mitglieder beruhen und tunlichst ganze Arrondissements oder Kantone umfassen, also Zusammenfassung nach der französischen Verwaltungsorganisation, nicht nach den Befehlsbereichen der deutschen Militärbehörden.

d) Gutachterausschüsse.[203]

Um die Landeseinwohner bei der Regelung der Zahlungsmittelfrage zur Mitwirkung heranzuziehen und dadurch die Beliebtheit der genehmigten Stadtscheine bei der Bevölkerung zu erhöhen und ihr künftiges Schicksal bei der französischen Regierung zu sichern, schlug die Finanzkommission vor, die Anträge auf Genehmigung von Stadtscheinen durch Ausschüsse von Landeseinwohnern begutachten zu lassen.

Da die Stadtscheine jeder ausgebenden Stelle im besetzten Gebiet gleichmäßig als Zahlungsmittel verwendet werden sollten, wäre die Bildung eines einzigen Ausschusses bei der Obersten Heeresleitung, der die sämtlichen Genehmigungsanträge zu begutachten gehabt hätte, am empfehlenswertesten gewesen. Allein es wäre unmöglich gewesen, Persönlichkeiten zu finden, die über die wirtschaftlichen Verhältnisse aller Stadtscheine ausgebenden Stellen im gesamten besetzten Gebiet hinreichend unterrichtet gewesen wären. Außerdem pflegen Persönlichkeiten, die in der ausgebenden Körperschaft bekannt sind, mehr Vertrauen zu genießen als Angehörige anderer Departements. Schließlich wären bei den Sitzungen eines solchen, für das ganze besetzte Gebiet bestimmten Ausschusses Einwohner aus allen Teilen des Landes, auch aus den entferntesten, miteinander zusammengekommen und hätten ihre Wahrnehmungen einander mitteilen können, was aus Gründen der Spionageabwehr verhindert werden mußte. Man entschloß sich daher, bei jeder Armee einen oder mehrere solcher Ausschüsse zu bilden.[204] Jeder Ausschuß sollte aus etwa 5—7 Einwohnern bestehen. Als Mitglieder

sollten nur solche Einwohner in Frage kommen, die zur Mitarbeit bereit waren und Einfluß unter der Bevölkerung und damit auch auf die französische Regierung und Kammer besaßen, vornehmlich also die Mitglieder der Distrikts- und Regionalkomitees für die Lebensmittelversorgung der Bevölkerung.

Anträge auf Genehmigung von Neuausgaben von Stadtscheinen sollten zunächst dem Ausschuß zur Abgabe seines Gutachtens über die Notwendigkeit der Ausgabe und über die Leistungsfähigkeit der ausgebenden Körperschaft übermittelt werden. Bei Anträgen auf nachträgliche Genehmigung von bereits ausgegebenen Stadtscheinen war die Anhörung des Ausschusses dem Ermessen der Armeeoberkommandos überlassen, doch hatte sich der Generalquartiermeister die nachträgliche Einholung des Gutachtens vorbehalten.

Die Gutachten der Ausschüsse waren schriftlich abzugeben und von allen Ausschußmitgliedern zu unterschreiben.

Ausschußmitglieder, welche gesetzliche Vertreter der antragstellenden Körperschaft oder einer an dem antragstellenden Zweckverband beteiligten Gemeinde waren, sollten bei Erstattung des Gutachtens über Anträge ihrer Gemeinden nicht mitwirken.

So einleuchtend der Gedanke der Gutachterausschüsse klingt, so war auch bei ihm übersehen, mit der Psyche der Bevölkerung des besetzten Gebietes zu rechnen. Diese widersetzte sich der Mitwirkung an einer Einrichtung, die nach ihrer Auffassung in erster Linie dem Landesfeind zugute kommen sollte.

In Wirklichkeit war es daher in vielen Fällen gar nicht möglich, ein Gutachten zu erlangen; soweit aber Gutachten vorgelegt worden sind, waren sie völlig wertlos.[205])

e) Verwendung der Stadtscheine als Zahlungsmittel.

Die Genehmigung seitens des Generalquartiermeisters hatte rechtlich nicht die Bedeutung einer Erklärung, daß nunmehr diese Stadtscheine gesetzliches Zahlungsmittel seien.[206]) Hierzu hätte es eines besonderen Gesetzesaktes des Inhalts bedurft, daß jeder sich die Tilgung seiner Forderungen mit

genehmigten Stadtscheinen von Rechts wegen gefallen lassen müsse, daß jeder zu ihrer Annahme verpflichtet sei.[207]) Zum Erlaß einer solchen Verordnung über einen Annahmezwang der Stadtscheine war der Generalquartiermeister einstweilen nicht geneigt. In den Ausführungsbestimmungen zur Stadtscheinverordnung fanden sich nur folgende dürftige Richtlinien[208]):

„Die Stadtscheine sollen in erster Linie dem Zahlungsverkehr der Landeseinwohner untereinander dienen. — — —

— — — Die Heeresverwaltung bedient sich der Stadtscheine zu Zahlungen an die Landeseinwohner, um kein deutsches Geld an diese abfließen zu lassen.

Um die Abstoßung der in den Heereskassen befindlichen Stadtscheine zu fördern, ist dafür zu sorgen, daß auch die Heeresangehörigen Zahlungen an die Bevölkerung künftig nur noch in Stadtscheinen leisten."

Ob und inwieweit ein Zwang auf die französische Bevölkerung ausgeübt werden sollte, beim Verkehr unter sich und bei Zahlungen seitens der Heereskassen und Heeresangehörigen Stadtscheine als Zahlungsmittel anzunehmen, darüber fehlten Bestimmungen. Die beteiligten Stellen sollten aber dafür sorgen, daß diejenigen Landeseinwohner, die den Heereskassen gegenüber die Annahme von Stadtscheinen ablehnten, keinerlei Bezahlung, sondern nur ein Anerkenntnis über die Leistung erhielten.[209]) Andererseits brachten die Ausführungsbestimmungen zur Stadtscheinverordnung auch keine Erweiterung des Kreises der Fälle, in denen Zahlungen an die Heereskassen in Stadtscheinen geleistet werden konnten.[210])

Diese Fragen wurden zum Teil in den nächsten Wochen anläßlich des Erlasses der Wechselstubenvorschrift geregelt, zum Teil erfolgte ihre Regelung durch die einzelnen Armeeoberkommandos. Ein anderer Teil wurde erst allmählich auf das Drängen des Generalwechselamtes geordnet. Allein zu einer umfassenden Regelung dieses wichtigen Gebietes, insbesondere der Frage des Annahmezwanges, konnte sich der Generalquartiermeister auch im weiteren Verlauf des Krieges nie entschließen.

Während bisher die einzelnen Notgeldsorten nur ein sehr be-

schränktes örtliches Geltungsgebiet hatten, sollten künftig die vom Generalquartiermeister genehmigten Stadtscheine im ganzen besetzten Gebiet als Zahlungsmittel gelten und Kursverschiedenheiten zwischen ihnen nicht mehr bestehen. Zu diesem Zwecke mußten sie aber möglichst im ganzen Gebiet verbreitet werden; die einzelnen Sorten durften nicht bloß innerhalb ihrer Ausgabebezirke umlaufen. Daher forderten die Ausführungsbestimmungen, daß der Umlauf der Stadtscheine auch außerhalb des Ausgabebezirkes unter der Bevölkerung zu fördern sei.[211])

f) Einziehung von Stadtscheinen.[212])

Stark beschmutzte, zerrissene oder in anderer Weise stark beschädigte sowie nicht genehmigte Stadtscheine sollten von der ausgebenden Körperschaft aus dem Verkehr gezogen werden.

§ 15

Die Wechselstubenvorschrift

I

Die Finanzkommission hatte bereits in ihren Sitzungen vom 26. und 28. Nov. 1915 die Einrichtung einer Wechselstubenorganisation für das gesamte besetzte Gebiet Frankreichs nach dem Muster der bei der 6. Armee bestehenden ins Auge gefaßt und in ihrem Schlußbericht die „Leitsätze" für die Durchführung einer solchen Organisation dargelegt. Verfasser der Leitsätze war Hauptmann d. R. Dr. Merkt[213]), der ab 15. Dez. 1915 von der Etappeninspektion 6 zum Stabe des Generalintendanten des Feldheeres kommandiert wurde, um auf Grund dieser „Leitsätze" eine Wechselstubenvorschrift auszuarbeiten und die Einrichtung von Wechselstuben vorzubereiten. Bereits am 29. Dez. 1915 legte er dem Vorsitzenden der Finanzkommission den ersten Entwurf einer Wechselstubenvorschrift vor.

Am 7. Jan. 1916 fand in Berlin im Reichsamt des Innern unter dem Vorsitz des Unterstaatssekretärs in diesem Reichsamt Exzellenz Richter eine Besprechung über „Zahlungsmittel im

besetzten französischen Gebiet" statt, an der Vertreter des Reichsamtes des Innern, des Reichsschatzamts, des Reichsbankdirektoriums, des preußischen Kriegsministeriums und von der Obersten Heeresleitung die bereits erwähnten Mitglieder der Finanzkommission Dr. Brill, Dr. Rose, Dr. Merkt und Dr. Ratjen[213]) teilnahmen. Das Ergebnis der Besprechung war die Zustimmung zu den in dem Schlußbericht der Finanzkommission vorgeschlagenen Maßnahmen. Insbesondere wurde über folgende Punkte Einigung erzielt:

„1. Es ist notwendig, daß die Bevölkerung nicht nur von Heereskassen, sondern auch von Heeresangehörigen Stadtscheine zum Nennwert annehmen muß. Eine diesbezügliche Verordnung des Generalquartiermeisters begegnet keinem Bedenken. Dagegen wurde ein allgemeiner Annahmezwang derart, daß der Franzose auch vom Franzosen Stadtscheine in Zahlung nehmen muß, vorerst nicht befürwortet.

2. Es besteht keine Erinnerung dagegen, daß die Wechselstuben, um den Absatz der Stadtscheine zu fördern, Aufgeld geben und infolgedessen bei Rücknahme von Stadtscheinen Abgeld berechnen.

3. Es ist nicht ratsam, das Schutzgebiet von Longwy und Briey[214]) ebenso wie das übrige besetzte französische Gebiet mit Stadtscheinen zu überschwemmen. Wenn dort Wechselstuben notwendig sind, so sollen sie doch nur die Stadtscheine des Schutzgebiets, nicht die des übrigen besetzten Frankreichs vertreiben." [215])

Auf Grund dieser Besprechung und der dabei geäußerten Wünsche arbeitete Hauptmann Merkt einen zweiten Entwurf der Wechselstubenvorschrift aus, den er am 13. Jan. 1916 vorlegte. Ein von Oberintendanturrat Brill ausgearbeiteter dritter Entwurf nahm auf die formalen Vorschriften über die militärische Kassen- und Rechnungsführung Rücksicht. Glücklicherweise nahm man davon Abstand, den Betrieb der Wechselstuben zu sehr an die militärische Kassenordnung anzulehnen; denn hierdurch wäre ihr Betrieb an die ganze Schwerfälligkeit der militärischen Kassen gebunden, wenn nicht überhaupt unmöglich gemacht worden. Diese Anlehnung wurde überdies in den wichtigsten Punkten in einem

wieder von Hauptmann Merkt bearbeiteten vierten Entwurf ausgemerzt. Dieser vierte Entwurf fand mit unwesentlichen Änderungen die Billigung des Generalquartiermeisters und des Generalintendanten und wurde als „Wechselstubenvorschrift" mit einem Begleitschreiben vom Generalintendanten am 19. Jan. 1916 veröffentlicht.[216])

II

Die Aufgaben, welche die Wechselstubenvorschrift den Wechselstuben zuwies, waren lediglich solche, die im Interesse der Allgemeinheit, der Geldpolitik des Reiches, lagen. Den Interessen der einzelnen, für die früher die Wechselstuben auch verwendet worden waren, machte sie keine Zugeständnisse.

Die wichtigste Aufgabe der Wechselstuben war die Einsparung deutscher Zahlungsmittel. Dies konnte in erster Linie durch möglichst weitgehenden Ersatz der deutschen Zahlungsmittel durch Stadtscheine geschehen. Soweit der Zahlungsverkehr der deutschen Heeresstellen in Frage kam, war dies Sache der Feldkriegskassen. Dagegen sollten die Wechselstuben verhindern, daß durch die Zahlungen der einzelnen Heeresangehörigen deutsches Geld unter die Bevölkerung käme.[217]) Dies wurde auf folgendem Wege zu erreichen gesucht. Die Heeresangehörigen wurden angewiesen, die Bevölkerung grundsätzlich nur mit Stadtscheinen zu bezahlen. Die Wechselstuben gaben die Stadtscheine an die Heeresangehörigen gegen deutsches Geld ab, und zwar gewährten sie, um den Absatz der Stadtscheine zu fördern, ein gewisses Aufgeld.

Dabei mußte den Heeresangehörigen auch Gelegenheit geboten werden, nicht ausgegebene Stadtscheine wieder in deutsches Geld zurückzuwechseln. Daher sollten die Wechselstuben, soweit es ihre verfügbaren Bestände an deutschem Geld gestatteten, den Heeresangehörigen Stadtscheine gegen deutsches Geld zurückwechseln.[218]) Selbstverständlich wurde bei der Rücknahme ein entsprechendes Abgeld auf die Stadtscheine berechnet. Um zu verhindern, daß Heeresangehörige auch für anderweit erhaltene Stadtscheine, z. B. für als Zahlungen von der Bevölkerung erhaltene

oder aus früheren Verpflegungsgeldern stammende, oder gar für Franzosen für diesen gehörige Stadtscheine deutsches Geld bei den Wechselstuben holten, wurden diese angewiesen, den Rückfluß nach Möglichkeit zu beschränken und regelmäßig nur solche Stadtscheine zurückzunehmen, die zuvor bei einer Wechselstube eingewechselt worden waren. Die Abgabe von deutschem Geld an die französische Bevölkerung gegen Stadtscheine war streng verboten.

Durch die Abgabe von Stadtscheinen sollte nicht nur der Abfluß deutschen Geldes verhindert, sondern auch das unter der französischen Bevölkerung befindliche deutsche Geld wieder aus ihr herausgezogen werden. Die Wechselstuben gaben daher auch an Franzosen Stadtscheine gegen deutsches Geld ab, und es wurde auch ihnen das nämliche Aufgeld wie den Heeresangehörigen gewährt, um einen Anreiz zur Ablieferung des deutschen Geldes zu bieten.[219])

Zu großer Bedeutung entwickelte sich bald die Aufgabe, für den deutschen Einfuhrhandel Devisen zu beschaffen. Ursprünglich war nur in Aussicht genommen, ausländisches Gold und französische Banknoten aufzukaufen und in die Heimat abzuführen. Im Laufe der Zeit wurde den Wechselstuben auch der Aufkauf schweizerischer Frankennoten, englischer Pfundnoten, amerikanischer Dollarnoten, ferner von französischem und belgischem Silber übertragen. Für den Ankauf dieser Devisen durfte auch deutsches Papiergeld abgegeben werden, wenn der Ankauf gegen Stadtscheine nicht möglich war. — Andere Arten von Sortengeschäften hatten nicht den Zweck, Devisen zu beschaffen, sondern Heeresangehörigen, die von anderen Kriegsschauplätzen kamen, das von dort mitgebrachte fremde Geld umzutauschen. Daher hatten die Wechselstuben auf Wunsch auch österreichisch-ungarisches und russisches, später auch serbisches, türkisches, bulgarisches und rumänisches Staatsgeld, polnische Darlehenskassenscheine und „Darlehenskassenscheine Ost" usw. umzuwechseln, jedoch nach Möglichkeit nur gegen Stadtscheine unter Gewährung von Aufgeld.[220])

Eine weitere Aufgabe der Wechselstuben war die Ausübung der Stadtscheinpolizei. Sie sollten „stark beschmutzte

und zerrissene oder sonst stark beschädigte und nicht genehmigte Stadtscheine aus dem Verkehr ziehen".[221]) Solche Stadtscheine wurden angenommen, aber nicht mehr ausgegeben, sondern durch Vermittelung der zuständigen Hauptwechselstube der ausgebenden Stelle vorgelegt, nachdem dafür gesorgt war (z. B. durch Durchlochen oder Zerschneiden), daß sie nicht mehr in Verkehr gebracht werden konnten. Die ausgebende Stelle hatte sie zum Nennwert gegen deutsches, französisches oder belgisches Staatsgeld oder gegen genehmigte Stadtscheine einzuwechseln. Auf gefälschte oder der Fälschung verdächtige Stadtscheine sollten die Wechselstuben besonders achten. Sie wurden dem Inhaber abgenommen und zunächst der ausgebenden Körperschaft zur Kenntnisnahme, sodann der für die Einleitung des Strafverfahrens zuständigen Stelle zugeleitet. Fanden sich gefälschte Stadtscheine unter den Beständen einer Wechselstube, so waren sie als Verlust mit Begründung zu buchen und hierauf in gleicher Weise weiter zu behandeln.[222])

Die Ausübung der Stadtscheinpolizei erlangte erst dann größere Bedeutung, als die vor dem Erlaß der Stadtscheinverordnung ausgegebenen Stadtscheine vom Generalwechselamt geprüft und entweder deren Genehmigung oder Nichtgenehmigung vom Generalquartiermeister verfügt worden war.

Schließlich sollten die Wechselstuben auch Kleingeld in Verkehr bringen[223]), um den in einigen Gegenden besonders starken Mangel an kleinen Zahlungsmitteln zu beheben. Als Kleingeld war zuerst französisches und belgisches Kupfer-, Nickel- und Silbergeld, belgisches Zink- und deutsches Eisengeld gedacht gewesen. Die noch im besetzten Gebiet vorhandenen Bestände an den ersteren Sorten waren aber so gering, daß nur das belgische Zinkgeld und das deutsche Eisengeld eine Bedeutung als Kleingeld gewonnen haben. Anfang März 1916 erhielten die Wechselstuben Weisung, das deutsche Nickelgeld anzusammeln, damit das in den umlaufenden Nickelmünzen enthaltene Metall für die Herstellung von Munition verwendet werden konnte. Anfang August wurde die Sammlung auch auf das französische Nickel- und Kupfergeld ausgedehnt.[224])

III

Kurz vor Erlaß der Wechselstubenvorschrift hatte der Generalintendant mit Verfügung vom 17. Jan. 1916[225]) das Verhältnis der Heereskassen zu den Wechselstuben neu geregelt. Hierbei wurde angeordnet, daß alle Zahlungen an die Bevölkerung, soweit sie überhaupt zulässig waren, grundsätzlich in Stadtscheinen zu geschehen hatten. Die mehrfach vorgekommene Auszahlung der Löhnung in Stadtscheinen sollte nur mit Zustimmung des einzelnen Gehalts- oder Löhnungsempfängers zulässig sein. Bei den Feldkriegskassen sollten die bei der 7. Armee bereits bestehenden und auch von anderen Armeen gewünschten „Verwaltungsstellen für Stadtscheine" [226]) eingerichtet werden, um eine völlige Trennung zwischen Staatsgeld und Stadtscheinen durchzuführen. Diese Einrichtung hat sich aber nicht bewährt; sie wurde daher bereits mit Verfügung vom 30. April 1916 wieder beseitigt. Die Bestimmungen, die den Heereskassen über die Vereinnahmung und Verbuchung der Stadtscheine seitens des Generalintendanten gegeben wurden, waren recht unklar, so daß über den Stadtscheinverkehr bei den Heereskassen und Feldintendanturen große Zweifel bestanden und viele Schwierigkeiten sich ergaben.

Das Begleitschreiben zur Wechselstubenvorschrift vom 19. Jan. 1916 brachte Ergänzungen zu diesen Bestimmungen über den Stadtscheinverkehr. Es trat vor allem der Auffassung entgegen, als ob durch die Genehmigung des Generalquartiermeisters die Stadtscheine mit dem deutschen oder französischen Staatsgeld gleichgestellt und sie dadurch als kassenfähiges Geld erklärt würden. Alle Einnahmen sollten vielmehr nach wie vor von den Heereskassen zunächst und mit Nachdruck in Staatsgeld angefordert werden. Insbesondere sollten die Einzahlung von Strafen, die Erhebung von Gebühren, die Annahme von Geldsendungen für die in Deutschland kriegsgefangenen Franzosen usw. dazu benützt werden, das in der Bevölkerung befindliche deutsche Geld herauszuziehen.[227]) — Ferner regelte das Begleitschreiben das Verhältnis zwischen Wechselstuben und Heereskassen, allerdings in einem viel zu engherzigen Sinne. Ein selbständiger Kassenverkehr zwischen Heereskassen und Wechselstuben sollte nicht stattfinden. Der Geldverkehr sollte

vielmehr lediglich durch das Generalwechselamt oder die Hauptwechselstuben vermittelt werden.[228]) — Die Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften sollten regelmäßig, am besten aus Anlaß des Gehalts- und Löhnungsempfangs, auf die Wechselstuben hingewiesen werden. Jeder Mann müsse wissen, daß es vaterländische Pflicht und Ehrensache eines jeden Heeresangehörigen sei, dem Feinde kein deutsches Geld zu geben.[229])

IV

Die Wechselstubenvorschrift sah als Zentralstellen der einzurichtenden Wechselstubenorganisation die Errichtung eines Generalwechselamtes und einer Generalwechselkasse vor.[230])

Der Geschäftskreis des Generalwechselamtes und der Generalwechselkasse ist in der Wechselstubenvorschrift folgendermaßen umschrieben:

„Das Generalwechselamt berät und überwacht die sämtlichen Wechselstuben. Es regelt den Ausgleich von Stadtscheinen und Kleingeld im gesamten besetzten französischen Gebiete, bestimmt die Kurse für ausländisches Gold und französische Banknoten sowie die Auf- und Abgeldsätze und teilt den Wechselstuben die gemäß Verfügung des Generalquartiermeisters vom 1. Jan. 1916[231]) erfolgten Genehmigungen oder Nichtgenehmigungen von Stadtscheinen mit.

Das Generalwechselamt verkehrt in Gegenständen seines Wirkungskreises unmittelbar mit den in Betracht kommenden Heeresstellen."[232])

Zu diesen in der Wechselstubenvorschrift vorgesehenen Aufgaben wurde dem Generalwechselamt bald noch eine weitere übertragen, die sehr viel Arbeit erforderte: die Prüfung und Begutachtung sämtlicher Gesuche auf Genehmigung von Stadtscheinausgaben, wie bereits im vorhergehenden Paragraphen erwähnt worden ist.[233])

„Der Generalwechselkasse obliegen diejenigen Vereinnahmungen und Auszahlungen, zu denen sie durch Anweisung des Generalwechselamtes oder durch besondere Vorschriften ermächtigt ist."[234])

Um diesem Satze der Wechselstubenvorschrift Anschaulichkeit zu geben, sei erläuternd bemerkt, daß die Generalwechselkasse die Zentralkasse der Wechselstubenorganisation, für Stadtscheine auch die der Feldkriegskassen der Westfront bilden sollte.[235]) Sie sollte die Stadtscheine, die bei den Feldkriegskassen als Steuern usw. eingingen, zusammenziehen und damit einerseits die Wechselstuben, andererseits die Feldkriegskassen versorgen. Hierbei sollte sie die Stadtscheinpolizei ausüben. Bei ihr sollte das deutsche Geld zusammengezogen werden, welches die Wechselstuben durch die Abgabe von Stadtscheinen eingenommen hatten und das sie an die Reichsbank zugunsten der Generalkriegskasse weitersandte. Ferner sollte sie das ausländische Gold und andere fremde Sorten sammeln und in die Heimat abführen.

Unter diesen beiden Zentralstellen hatte die Wechselstubenvorschrift die Einrichtung folgender Wechselstellen in Aussicht genommen[236]):

a) eine Hauptwechselstube am Etappenhauptort jeder Armee;

b) Wechselstuben, tunlichst am Sitze jeder Etappenkommandantur und, soweit ein Bedürfnis bestehe, in größeren Orten des Operationsgebietes;

c) Wechselkassen, insbesondere auf größeren Bahnhöfen als Zweigstellen der Wechselstube des Ortes;

d) Ausgabestellen für Stadtscheine, nach Bedarf bei den Kassenverwaltungen und Kassenkommissionen der Truppen.

V

Schon am 16. Dez. 1915 war für das neu zu errichtende Generalwechselamt vom Zweiten Kommandanten des Großen Hauptquartiers das Gebäude der Banque de France in Charleville (Cours d'Orleans 46) als Dienstraum zur Verfügung gestellt worden. Im Erdgeschoß dieses Hauses wurden später auch die Generalwechselkasse und eine Wechselstube untergebracht. Mit der Einrichtung des Generalwechselamtes und der Erledigung der sonstigen Vorarbeiten wurde Hauptmann d. R.

Dr. Merkt beauftragt. Es waren zunächst Verhandlungen zu führen mit dem Reichsbankdirektorium wegen Beschaffung deutschen Eisengeldes und wegen Abführung des angesammelten deutschen Geldes, fremden Goldes und sonstiger fremder Sorten, mit der Generalkriegskasse wegen des Geschäftsganges der Generalwechselkasse und der Ablieferung österreichisch-ungarischen und russischen Geldes, später auch des türkischen und bulgarischen Geldes und der anderen Geldsorten der verschiedenen besetzten Länder, mit dem Generalkommissar für die Banken in Belgien wegen Einführung von belgischem Zinkgeld, dann aber vor allem mit den Oberkommandos und Etappeninspektionen der in Frankreich stehenden Armeen und Armeeabteilungen (6., 2., 7., 3., 5., v. Strantz und v. Falkenhausen) wegen Einrichtung von Hauptwechselstuben und Wechselstuben bzw. wegen Überleitung der in einzelnen Armeegebieten bereits vorhandenen Wechselstellen in die neue Organisation.

Unter dem 25. Jan. 1916 wurden vom K. Preußischen Kriegsministerium die für das Generalwechselamt und die Generalwechselkasse aufgestellten Stärkenachweisungen genehmigt.[237]) Für das Generalwechselamt waren vorgesehen: ein Vorstand (Feldintendanturrat, Major oder Hauptmann) und ein Stellvertreter (Feldintendanturassessor, Oberleutnant oder Leutnant), ferner ein Unteroffizier und zwei Gemeine als Schreiber und 2 Burschen.[238]) Die Generalwechselkasse bestand aus einem Kriegszahlmeister, einem Kassierer, einem Kassendiener und einem Burschen. Mit dieser Genehmigung der Stärkenachweisungen wären Generalwechselamt und Generalwechselkasse als eigene Behörden etatisiert. Da sich aber bei den beiden Dienststellen der Geschäftsumfang bald in ungeahnter Weise steigerte, mußte nach kurzer Zeit für beide eine Personalvermehrung beantragt werden, die vom K. Preußischen Kriegsministerium unter dem 5. April 1916 genehmigt wurde.[239]) Dem Generalwechselamt wurden ein weiterer Unteroffizier als Schreiber und ein Dolmetscher, der Generalwechselkasse ein Buchhalter, ein Assistent und zwei weitere Kassendiener beigegeben.

Mit der Wahrnehmung der Vorstandsstelle des General-

wechselamtes wurde Hauptmann d. R. Dr. Merkt am 28. Jan. 1916 endgültig beauftragt.[240])

Am 31. Jan. 1916 traf der als Vorstand der Generalwechselkasse bestimmte Kriegszahlmeister ein.[241])

Damit konnten die beiden Dienststellen ihre Tätigkeit aufnehmen.

In welcher Weise das Generalwechselamt die ihm übertragenen Aufgaben, insbesondere die Ausgestaltung der Stadtscheine zum allgemeinen Zahlungsmittel für das ganze besetzte französische Gebiet und die Einrichtung eines Zahlungsverkehrs zwischen den deutschen Truppen und der französischen Bevölkerung sowie zwischen der Bevölkerung unter sich, löste und welche Ergebnisse es hierbei erzielte, wird Gegenstand des folgenden Teiles dieser Arbeit sein.

ANMERKUNGEN

Zur Einleitung

[1]) Über die französischen Gemeindefinanzen vgl. Gesetz vom 5. April 1884, Art. 132 f., besonders Art. 133. Nach den Etatsentwürfen betrugen bei den französischen Gemeinden:

	die ordentlichen Einnahmen frs	davon Paris frs	die ordentlichen Ausgaben frs	davon Paris frs
1912	1 030 607 261	393 436 616	997 994 392	393 436 616
1913	1 071 386 513	411 497 580	1 039 638 411	411 497 580

Literatur: Conrad, Finanzwissenschaft, S. 266 ff. v. Eheberg, Finanzwissenschaft, 13. Aufl. (1915), Anhang § 26, S. 590 f. und § 27, Anm. S. 603 ff. Lotz, Finanzwissenschaft, S. 499 f. A. Wagner, Finanzwissenschaft, Teil III (1889) und Ergänzungsheft zum III. Teil (1896), vgl. auch 2. Aufl., Teil III, 1. Buch (1910), S. 424 ff. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Art. „Kommunalabgaben" (Herrfurth, Strutz) und „Kommunalfinanzen" (v. Eheberg). R. v. Kaufmann, Die Finanzen Frankreichs (1882), S. 733 ff. R. v. Kaufmann, Die Kommunalfinanzen (Großbritannien, Frankreich, Preußen) (1906) (im „Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften"). Denkschriftenband zur Begründung des Entwurfs eines Gesetzes betr. Änderungen im Finanzwesen (1908), Band II: Die Finanzen von Frankreich usw. (zitiert „Denkschrift des Reichsschatzamtes"), S. 19 ff. Gabriel Desbats, Le budget communal (1894). Paul Dubois, Les finances communales (1898). Paul Bigard, Le principe de l'inscription d'office dans le budget communal (1904). Gaston Jèze, Cours élémentaire de science des finances et de législation financière française (1909). La situation financière des communes de France en 1913 présentée par H. Richard à M. Malvy, ministre de l'intérieur (1914). — Über das französische Finanzverwaltungsrecht: Otto Mayer, Theorie des französischen Verwaltungsrechts (1886), S. 391—394 und S. 457—459. André Lebon, Verfassungsrecht der französischen Republik (1909) (im „Öffentlichen Recht der Gegenwart", Band 6). Gaston Jèze, Verwaltungsrecht der französischen Republik (1913) (im „Öffentlichen Recht der Gegenwart", Band 23).

Berthélemy, Traité élémentaire de droit administratif (1906), S. 819—871. — Über die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse Frankreichs nach Kriegsausbruch: v. Eheberg, Kriegsfinanzen (2. Aufl., 1917), S. 63 ff., 150 ff. Respondek, Frankreichs Bank- und Finanzwirtschaft im Kriege (1917). Graner, Die französischen Finanzen in Kriegszeit, in den Jahrbüchern für Nat. u. Stat., 3. F., Bd. 49. Köppe, Die Kriegsanleihe Frankreichs und die englisch-französische Anleihe in den Vereinigten Staaten, in den Jahrbüchern für Nat. u. Stat., 3. F., Band 51, Heft 6. Schwarz, Die Finanzen der europäischen und der wichtigeren außereuropäischen Staaten, im Finanzarchiv 1915, Bd. I, S. 134 ff., 1916, Bd. I, S. 267 ff., 1917, Bd. I, S. 219 ff., 1918, Bd. I, S. 291 ff. Jöhlinger, Finanzwirtschaft unserer Gegner während des Krieges, im Finanzarchiv 1917, Bd. I, S. 42 ff. E. Mayer, Deckung der Kriegsausgaben (1916), S. 107 ff., 127 ff. E. Kaufmann, Die Entwickelung der französischen Volkswirtschaft in den letzten Jahrzehnten (1910). Derselbe, Die Finanz- und Wirtschaftslage Frankreichs im Kriege, mit einem Nachtrag, im Archiv für Sozialwissenschaft, Bd. 40 (1915), S. 431 ff., 726 ff. und Bd. 43 (1917), S. 954 ff. Hartung, Die wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung Frankreichs und der Krieg, im Bankarchiv, XIV, S. 111 ff. Lotz, Der französische und der englische Kapitalmarkt vor dem Kriege und während des Krieges, im Bankarchiv, XIV, S. 186 ff. Köbner, Einfluß des Weltkrieges auf die Finanzen Frankreichs, im Bankarchiv, XIV, S. 251 ff. Hartung, Die englisch-französische Anleihe in den Vereinigten Staaten, im Bankarchiv, XV, S. 65 ff. Edwards, Frankreichs Bank- und Finanzpolitik im Kriege, in der Europäischen Staats- und Wirtschaftszeitung (1917). Seidel, Das Finanzwesen und die Wirtschaftslage Frankreichs im Weltkriege, in der Bank (1917), H. 6 u. 7. „The Economist“ vom 1. Aug. 1914, S. 231, vom 15. Aug. 1914, S. 321. Ferner die großen deutschen Tageszeitungen, insbesondere die „Frankfurter Zeitung“. Lachapelle, Nos finances pendant la guerre (1915). Jèze, Les finances de la France (1915). Yves Guyot, Les causes et les conséquences de la guerre (1915). Georges Renard, La situation économique de la France avant et après la guerre, extrait de la Revue Internationale de sociologie (1917). Edmond Théry, Les problèmes économiques de la guerre (1916). Derselbe, La situation économique et financière de la France avant, pendant et après la guerre, in l'Economiste européen (1918). Vgl. ferner A. Raffalovich, Frankreichs Nationalvermögen, im Bankarchiv, X, S. 201 ff., Arndt, Die Kapitalkraft Frankreichs, im Weltwirtschaftlichen Archiv, VII, S. 34 ff., René Pupin, La Richesse de la France devant la guerre (1916).

[2]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Art. „Ertragssteuern“ (v. Schanz). v. Eheberg, Finanzwissenschaft, § 116,

S. 224. L o t z, Finanzwissenschaft, S. 277 f. u. S. 365. — Ein reines Ertragssteuersystem bestand zur Zeit des Kriegsbeginns in Deutschland nur noch in Elsaß-Lothringen, das aber auch bereits Gesetzentwürfe über eine Einkommensteuer und eine Ergänzungssteuer am 18. Dez. 1913 dem Landtag vorgelegt hatte (die beiden Mecklenburg waren durch Gesetz vom 6. Mai 1913 zur Einkommen- und Vermögenssteuer übergegangen), außerhalb Deutschlands besonders in Belgien, den Niederlanden, Spanien, Rußland und Rumänien.

[3]) Die Steuer ist trotz ihres Namens „Impôt général sur le revenu" keine allgemeine Einkommensteuer, sondern lediglich eine Zuschlagssteuer für größere Einkommen. — Das Gesetz ist abgedruckt im Journ. off. vom 18. Juli 1914. — Literatur über die französische Einkommensteuer und ihre Geschichte: v. E h e b e r g, Kriegsfinanzen, S. 151 ff. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Art. „Einkommensteuer" (v. H e c k e l). W a g n e r, Finanzwissenschaft, Teil III, Ergänzungsheft S. 69 f. u. S. 144 ff., ferner 2. Aufl., Teil III, Buch 1, S. 437. Hermann M e y e r, Die Einkommensteuerprojekte in Frankreich bis 1887 (1905). D e r s e l b e, Ein Überblick über die französischen Einkommensteuerprojekte nach Annahme der Resolution vom 10. Febr. 1887, im Finanzarchiv, Bd. 23, Bd. I, S. 13 ff. R u d o l f f, Die Idee der Einkommensteuer in Frankreich, in den Jahrbüchern für Nat. u. Stat., 3. F., Bd. 43. Robert G e b h a r d t, Die französische Steuerreform, insbesondere die neue allgemeine Einkommensteuer (1910). Emanuel V o g e l, Die direkten Steuern Frankreichs und ihre Reform, im Finanzarchiv 1914, Bd. II, S. 9 ff. u. 1915, Bd. I, S. 364 ff. B e r t h é l e m y, Droit administratif, S. 840 ff. J è z e, Cours élémentaire de science des finances, S. 827 ff. C h a i l l e y, L'impôt sur le revenu (1884). Yves G u y o t, L'impôt sur le revenu (1887). Jules R o c h e, L'impôt sur le revenu, in Revue des deux Mondes, 1903, 1904, 1905. Jules D u f a y, L'impôt progressif en France (1905). D e r s e l b e, L'impôt progressif sur le capital et le revenu (1906). Alfred M a n s i o n, Notre système d'impôts directs (1907). G a u t h i e r, La réforme fiscale par l'impôt sur le revenu (1908). J. R. M. V i g n e s, Histoire de doctrines de l'impôt en France (1909). Jules S u r e t, Theorie de l'impôt progressif (1910). J. C a i l l a u x, Les impôts en France (1911). L e r o y - B e a u l i e u, Traité de la science des finances (1912), Buch II, Kap. 10. L. B o c q u e t, L'impôt général sur le revenu (1916). H. B o s e, L'impôt sur le revenu (1916). L'impôt sur le revenu et l'impôt sur les revenus dans les états étrangers; notes réunies par la direction générale des contributions directes (1894), Bulletin de statistique et de législation comparée 1907, S. 183, 260.

[4]) Bezeichnend für die Auffassung, die damals die wohlhabenden und politisch mehr konservativ gerichteten Kreise in Frankreich von einer allgemeinen Einkommensteuer hatten, ist die Äußerung

des „Figaro“, mit der er seinen Bericht über das Gesetz schließt: „Dies ist das Gesetz, dessen ernste Bedeutung weniger auf der Vermehrung der Lasten des Steuerpflichtigen beruht als in den verwerflichen Grundsätzen, die es aufstellt, und in der Ära der Inquisition, die es eröffnet.“ Leroy-Beaulieu (im L'Economiste français 1914, Nr. 30) erblickte in dem Gesetz „la plus grande révolution, non seulement fiscale, mais sociale“ seit dem Jahre 1789.

[5]) Das Gesetz ist im unbesetzten Frankreich am 1. Jan. 1916 in Kraft getreten.

[6]) Impôt sur le revenu des valeurs mobilières: Gesetz vom 29. Juni 1872 mit Durchführungsvorschrift vom 6. Dez. 1872, 21. Juni 1875, 28. Dez. 1880, 29. Dez. 1884, 26. Dez. 1890, 16. April 1895 und 25. Febr. 1901; Gesetz vom 29. März 1914, Titel II, Art. 31—39 (Journ. off. vom 31. März 1914) (in Kraft getreten 1. Juli 1914). Ausführungsverordnung vom 21. Juni 1914. Die Steuer war nur eine partielle Kapitalrentensteuer, die in der Form einer Couponsteuer erhoben wurde; sie war den gemeindlichen Zuschlägen nicht unterworfen. Ergebnis 1912: 319 356 000 frs, 1913: 138 074 000 frs. — Literatur: Conrad, Finanzwissenschaft, S. 94. v. Eheberg, Finanzwissenschaft, § 135, S. 274. v. Heckel, Finanzwissenschaft, I, S. 322. Lotz, Finanzwissenschaft, S. 366, 379 f. Wagner, Finanzwissenschaft, 2. Aufl., Teil III, Buch 1, S. 431 (s. auch 1. Aufl., Teil III, S. 493 ff. und Ergänzungsheft zu Teil III, S. 71 f.). Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Art. „Couponsteuer“ (Friedberg) und „Kapitalrentensteuer“ (v. Heckel). v. Kaufmann, Finanzen Frankreichs S. 290 ff. Denkschrift des Reichsschatzamts S. 8. Beck v. Managetta, Besteuerung des in Wertpapieren angelegten beweglichen Vermögens in Frankreich, Belgien und Italien (1892). E. v. Ziegler, Die Mittel zur Erzielung vollständiger Kapitalrentenbesteuerung im neuesten französischen Steuergesetzentwurf und in anderen Steuergesetzen, in den Annalen d. D. R. 1907. Vogel, Die direkten Steuern Frankreichs, im Finanzarchiv 1914, Bd. II, S. 52 ff. und 1915, Bd. I, S. 396 ff. Berthélemy, Droit administratif, S. 855 ff. Jèze, Cours élémentaire de science des finances, S. 781 f. P. Leroy-Beaulieu, Traité de la science des finances (1912), I, S. 505. Roy, L'impôt sur le capital fixe (1888). Geraud-Bastet, L'impôt sur le capital (1902). — Vgl. auch Verfügung des Beauftragten des Generalquartiermeisters West vom 16. April 1917 VIa/IIIb Nr. 12 689 (abgedruckt in „Verwawest“ Nr. 172 S. 208 f.).

[7]) Contribution foncière des propriétés non bâties: sie umfaßte zunächst unbebaute und bebaute Grundstücke und beruhte auf dem Gesetz vom 3. Frimaire VII (23. Nov. 1798); dazu Katastergesetz vom 15./25. Sept. 1807; 1. Mai 1822; Umwandlung der Grundsteuer in eine Quotitätssteuer (ab 1. Jan. 1915) durch Budgetgesetz vom 30. Juli 1913; Neuschätzung bzw. Revision

der Pachtwerte des gesamten landwirtschaftlich benützten Grund und Bodens durch Finanzgesetz vom 31. Dez. 1907, Art. 3; Neukodifikation der Grundsteuer durch Gesetz vom 29. März 1914, Titel I, Art. 1—20 (Journ. off. vom 31. März 1914) (in Kraft getreten am 1. Jan. 1915). — Literatur über die französische Grundsteuer: Conrad, Finanzwissenschaft, S. 315. v. Eheberg, Finanzwissenschaft, § 122, S. 236. v. Heckel, Finanzwissenschaft, I. S. 272. Lotz, Finanzwissenschaft, S. 285 ff. Wagner, Finanzwissenschaft, Teil III, S. 434 ff., und Ergänzungsheft, S. 62 ff., 2. Aufl., Teil III, Buch 1, S. 433. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Art. „Grundsteuer" (v. Lesigang). v. Kaufmann, Finanzen Frankreichs, S. 165 ff. Derselbe, Kommunalfinanzen, II, S. 189 ff. Denkschrift des Reichsschatzamtes, S. 5. v. Heckel, Die Reform der Gebäudegrundsteuer in Frankreich, im Finanzarchiv 1891, S. 57 ff. Vogel, Die direkten Steuern Frankreichs, im Finanzarchiv 1914, Bd. II, S. 45 ff. und 1915, Bd. I, S. 380 ff. Berthélemy, Droit administratif, S. 859 ff. u. 869 ff. Jèze, Cours élémentaire de science des finances, S. 750 ff. Leroy-Beaulieu, Traité de la science des finances, I, S. 410 ff. Léon Say, Louis Foyot et A. Lanjalley, Dictionnaire des finances, Art. „Foncière". Ed. Vignes, Traité des impôts en France, I, S. 23 ff., II, S. 67 ff. Mémoires, souvenirs, opinions et écrits du Duc de Gaète (1826), I, S. 174, 186 f., 194, 215, 219, 227, 234. C. Coffinières, Etudes sur le budget et spécialement sur l'impôt foncier (1848). M. de Parieu Esquirou, Traité des impôts (1866), I, S. 220 f. René Stourm, Les finances de l'ancien régime et de la révolution (1885). Derselbe, Les finances du consulat (1912). Jèze, La réforme de l'impôt sur les terres en France, in Revue de science et de législation financières, 1914, H. 2, S. 181 ff.

[8]) Contribution des portes et fenêtres: Gesetz vom 4. Frimaire VII (24. Nov. 1798), vom 21. April 1832, 17. Aug. 1835, 4. Aug. 1844, 30. Juli 1885, 8. Aug. 1890 (Art. 10). Contribution foncière des propriétés bâties: durch Gesetz vom 29. Juli 1881 wurde die Contribution foncière in eine solche vom unbebauten und in eine vom bebauten Grundeigentum getrennt; Umwandlung der Gebäudegrundsteuer in eine Quotitätssteuer durch Gesetz vom 8. Aug. 1890; Gesetz vom 21. Juli 1897 (Art. 1): „Dégrèvement"; Gesetz vom 13. Juli 1900. Neueinschätzung des Mietwertes der Häuser auf Grund des Gesetzes vom 31. Dez. 1907. Gesetz vom 29. März 1914, Titel I, Art. 21—24. — Literatur über die französische Tür- und Fenstersteuer und Gebäudegrundsteuer: Conrad, Finanzwissenschaft, S. 86 ff. v. Eheberg, Finanzwissenschaft, § 126, S. 247 f. v. Heckel, Finanzwissenschaft, I, S. 283 f. Lotz, Finanzwissenschaft, S. 315. Wagner, Finanzwissenschaft, Teil III, S. 448 ff. u. 461 ff., und Ergänzungs-

heft, S. 62 f. u. 64 f. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Art. „Gebäudesteuer“ (v. Eheberg). v. Kaufmann, Finanzen Frankreichs, S. 209 f. Derselbe, Kommunalfinanzen, II, S. 192 f. u. 200. Denkschrift des Reichsschatzamtes, S. 5. v. Heckel, Die Reform der Gebäudegrundsteuer in Frankreich, im Finanzarchiv 1891, S. 57 ff. Vogel, Die direkten Steuern Frankreichs, im Finanzarchiv 1914, S. 47 ff. u. S. 65 ff., 1915, Bd. I, S. 388 f. Berthélemy, Droit administratif, S. 844 f. u. 849. Jèze, Cours élémentaire de science des finances, S. 768 ff. u. 818 ff. Leroy-Beaulieu, Traité de la science des finances, I, S. 437 f. Say, Dictionnaire des finances, Art. „portes et fenêtres“. Bulletin de statistique et de législation comparée 1913, S. 462 f.

[9]) Contribution des patentes: ursprüngliches Gesetz vom 2.—17. März 1791, aufgehoben 1793, wieder eingeführt 4. Thermidor III (22. Juli 1795), Abänderungen: 23. Aug. 1796, 28. Okt. 1797, 22. Okt. 1798, 25. März 1817, 15. Mai 1818, 19. Juli 1819, 25. April 1844, 18. Mai 1850, 10. Juni 1853, 4. Juni 1858, 26. Juli 1860, 2. Juli 1862, 13. Mai 1863, 18. Juli 1866, 2. Aug. 1868, 10. Mai 1869, 27. Juli 1870, 23. Juli 1873; gegenwärtige Grundlage: Gesetz vom 15. Juli 1880, 29. Juni 1881, 30. Juli 1885, 17. Juli 1889, 8. Aug. 1890, 28. April 1893; wichtige Tarifänderung durch Gesetz vom 19. Juli 1905; Ausdehnung durch Gesetz vom 18. Juli 1914. — Literatur über die französische Gewerbesteuer: Conrad, Finanzwissenschaft, S. 95 f., 98 f. u. 316. v. Eheberg, Finanzwissenschaft, § 129, S. 258. v. Heckel, Finanzwissenschaft, I, S. 299. Wagner, Finanzwissenschaft, Teil III, S. 468 ff. und Ergänzungsheft S. 67 f., 2. Aufl., Teil III, Buch 1, S. 433. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Art. „Gewerbesteuer“ (v. Eheberg). v. Kaufmann, Finanzen Frankreichs, S. 215 ff. Derselbe, Kommunalfinanzen, II, S. 201. Denkschrift des Reichsschatzamts, S. 6. Vogel, Die direkten Steuern Frankreichs, im Finanzarchiv 1914, Bd. II, S. 49 ff. Berthélemy, Droit administratif, S. 849 f. Jèze, Cours élémentaire de science des finances, S. 794 ff. Leroy-Beaulieu, Traité de la science des finances, I, S. 481 ff. Say, Dictionnaire des finances, Art. „patentes“ und Art. „maîtrises et jurandes“. Ministère des Finances, Direction générale des contributions directes, Contribution des patentes, législation et tarifs.

[10]) Contribution personelle mobilière: Gesetz vom 3. Nivose VII (23. Dez. 1798), Gesetz vom 21. April 1832, Gesetz vom 4. Aug. 1844. — Literatur über die französische Personal- und Mobiliarsteuer: Conrad, Finanzwissenschaft, S. 176 u. 315. v. Eheberg, Finanzwissenschaft, § 141, S. 289, § 145, S. 304 u. § 182, S. 433. v. Heckel, Finanzwissenschaft, I, S. 314 f., II, S. 284. Lotz, Finanzwissenschaft, S. 366. Wagner, Finanzwissenschaft, Teil III, S. 452 ff. und Ergänzungsheft S. 65 ff. Handwörterbuch

der Staatswissenschaften, Art. „Mobiliarsteuer“ (Troeltsch) und „Mietsteuer“ (v. Heckel). v. Kaufmann, Finanzen Frankreichs, S. 195 ff. Derselbe, Kommunalfinanzen, II, S. 194 ff. Denkschrift des Reichsschatzamts, S. 6. Vogel, Die direkten Steuern Frankreichs, im Finanzarchiv 1914, Bd. II, S. 59 ff. Berthélemy, Droit administratif, S. 845 ff. Jèze, Cours élémentaire de science des finances, S. 821 ff. Say, Dictionnaire des Finances, Art. „Personelle mobilière“.

[11]) Diese fünf Steuern hatten in den Jahren 1912 und 1913 ergeben (die Zahlen für 1912 nach den Droits constatés der Compte général de l'administration des Finances, die für 1913 nach den Droits constatés der Compte définitif des recettes rendu par le ministre des Finances):

	1912	1913
Grundsteuer	102 138 000 frs	108 061 000 frs
Tür- und Fenstersteuer	70 642 000 „	71 986 000 „
Gebäudegrundsteuer	107 732 000 „	103 442 000 „
Gewerbesteuer	165 526 000 „	172 897 000 „
Personalmobiliarsteuer	111 167 000 „	112 961 000 „
zusammen	557 205 000 frs	569 347 000 frs

Für die Jahre 1914 und 1915 waren die Erträgnisse dieser Steuern (nach den Gesetzen „relative aux contributions directes et aux taxes assimilées de l'exercice 1914 bzw. 1915“) veranschlagt, und zwar für 1914 nach der bisherigen Gesetzgebung, für 1915 unter Berücksichtigung der durch das Gesetz vom 29. März 1914 geschaffenen Änderungen:

	1914	1915
Grundsteuer	107 408 758 frs	57 174 063 frs
Tür- und Fenstersteuer	72 540 272 „	73 432 882 „
Gebäudegrundsteuer	104 452 713 „	117 858 119 „
Gewerbesteuer	174 180 483 „	182 863 469 „
Personalmobiliarsteuer	114 212 994 „	116 459 623 „
zusammen	572 795 220 frs	547 788 156 frs

Über die Erträgnisse dieser Steuern in den Jahren 1893 bis 1906 vgl. Zahn, Die Finanzen der Großmächte (1908), S. 34*, 35*; über den Gesamtertrag sämtlicher fünf Steuern (unausgeschieden auf die einzelnen Steuern) in den Jahren 1815—1908 vgl. Denkschrift des Reichsschatzamtes, S. 52—61.

[12]) Gesetz vom 5. April 1884, Art. 141. Vgl. auch Gesetz vom 29. März 1914, Art. 25—27. — Vgl. Wagner, Finanzwissenschaft, Teil III, S. 872 ff., und Ergänzungsheft S. 140; v. Kaufmann, Finanzen Frankreichs, S. 74; Derselbe, Kommunalfinanzen, I, S. 141, II, S. 203; Jèze, Cours élémentaire de science des finances, S. 963; Desbats, Le budget communal, S. 42 ff.; Vogel, Die direkten Steuern Frankreichs, im Finanzarchiv 1915, Bd. I, S. 389 ff.

[13]) Die Zuschlagscentimes erbrachten im Jahre 1912 den französischen Gemeinden . . . . 265 287 241.— frs.
Davon entfielen auf die
centimes ordinaires et spéciaux . . . . . . 123 675 147.— frs,
centimes extraordinaires . . . . 141 612 094.— frs.

[14]) Gesetz vom 5. April 1884, Art. 141, Satz 2.

[15]) Gesetz vom 5. April 1884, Art. 177. — Vgl. Jèze, Verwaltungsrecht, S. 290.

[16]) Von den 36 238 französischen Gemeinden haben im Jahre 1912 erhoben:

3 322 Gemeinden weniger als 15 Zuschlagscentimes,
6 207 von 15—30 Zuschlagscentimes,
8 061 von 31—50 Zuschlagscentimes,
12 409 von 51—100 Zuschlagscentimes,
6 211 mehr als 100 Zuschlagscentimes.

Die Gesamtzahl der Centimes betrug 2 325 583, davon 628 576 außerordentliche.

[17]) Literatur: Conrad, Finanzwissenschaft, S. 197. v. Eheberg, Finanzwissenschaft, § 182, S. 433, Anhang § 26, S. 590. v. Heckel, Finanzwissenschaft, II, S. 291 f. Lotz, Finanzwissenschaft, S. 488. Wagner, Finanzwissenschaft, Teil III, S. 776 ff. und Ergänzungsheft S. 122 f., 2. Aufl., Teil III, Buch 1, S. 434. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Art. „Luxussteuern" (v. Eheberg). v. Kaufmann, Finanzen Frankreichs, S. 255 ff. Berthélemy, Droit administratif, S. 850. Jèze, Cours élémentaire de science des finances, S. 939. Say, Dictionnaire des finances, Art. „Taxes assimilées" und die Art. über die einzelnen Steuern. Desbats, Le budget communal, S. 58. — Über die Jagdscheinsteuer vgl. insbesondere Wagner, Finanzwissenschaft, Teil III, Ergänzungsheft S. 123; v. Kaufmann, a. a. O., S. 305; Jèze, a. a. O., S. 843; Block-Maguéro, Dictionnaire de l'administration, Art. „Chasse". Der Anteil der Gemeinden betrug $^2/_5$ bei jedem Jagdschein. — Über die Wagen- und Pferdesteuer vgl. Jèze, a. a. O., S. 939. Der gemeindliche Anteil betrug $^1/_{20}$ (Gesetz vom 28. Juli 1872, Art. 10). — Über die Fahrradsteuer vgl. Wagner, Finanzwissenschaft, Teil III, Ergänzungsheft, S. 123, 2. Aufl., Teil III, Buch 1, S. 434; v. Heckel, Finanzwissenschaft, I, S. 489 f.; Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Art.

„Fahrradsteuer“ (v. Heckel); Block-Maguéro, a. a. O., Art. „Velocipèdes“. Der Anteil der Gemeinden betrug 1/4. — Ergebnis für 1912 nach Bulletin de stat. et de législ. comp. 1913, Bd. II, S. 464 und Bd. I, S. 409:

Steuer auf Wagen, Kraftwagen, Pferde usw. 20 748 971.58 frs für den Staat, 1 037 448.89 frs für die Gemeinden;

Fahrradsteuer 9 870 579 frs für den Staat, 2 467 750 frs für die Gemeinden.

[18]) Im unbesetzten Frankreich betrug der Rückgang bei sämtlichen Steuern in den Monaten August bis November 1914 44 % gegen das Vorjahr, darnach trat eine Besserung ein: Dezember 1914 39,4 %, Januar 1915 27,2 %, im weiteren Verlauf des Jahres 1915 sogar auf 23 %. Im ganzen belief sich der Ausfall bei sämtlichen ordentlichen Einnahmen gegenüber dem Voranschlag:

	nach dem Voranschlag frs	tatsächlich eingegangen frs	also Minderergebnis frs	%
im ersten Kriegsjahr	3 993 000 000	2 802 000 000	1 191 000 000	29,9
im zweiten Kriegsjahr	4 059 000 000	3 445 000 000	614 000 000	15,1
zusammen	8 052 000 000	6 247 000 000	1 805 000 000	22,4

Die im unbesetzten Gebiet eingetretene Besserung hatte ihren Grund darin, daß sich die Friedenswirtschaft in die Kriegswirtschaft umgestellt hatte. Im besetzten Gebiet konnte von einer solchen Besserung keine Rede sein.

[19]) Über die Stellung des französischen Maires vgl. Gesetz vom 5. April 1884, Art. 73 ff., besonders Art. 76, 82, 90, ferner Mayer, Theorie des französischen Verwaltungsrechts, § 10, S. 60 ff. und § 64, S. 446/447, Jèze, Verwaltungsrecht, S. 209 ff., Berthélemy, Droit administratif, S. 146 und S. 200 ff., Jèze, Cours élémentaire de science des finances, S. 341 ff.

[20]) Nur mit der Verteilung der Repartitionssteuern auf die einzelnen Steuersubjekte hat der Bürgermeister als Vorsitzender des Steuerverteilungsausschusses („commission des répartiteurs“) etwas zu tun. Vgl. Mayer, a. a. O., S. 84, v. Kaufmann, Finanzen Frankreichs, S. 91. — Über die Organisation der Steuerveranlagung und -einhebung in Frankreich vgl. v. Kaufmann, Finanzen Frankreichs, S. 74 ff. u. S. 88 ff., v. Kaufmann, Kommunalfinanzen, I, S. 109, 118, Jèze, Verwaltungsrecht, S. 298 ff., Jèze, Cours élémentaire de science des finances, S. 254 ff.

[21]) Gesetz vom 5. April 1884, Art. 137 ff. — Literatur über die französischen Octrois: Conrad, Finanzwissenschaft, S. 119 u. 317. v. Eheberg, Finanzwissenschaft, § 26, S. 590 f. v. Heckel, Finanzwissenschaft, II, S. 132 ff. Lotz, Finanzwissenschaft,

S. 712 ff. Wagner, Finanzwissenschaft, Teil III, S. 617 ff., 884 ff., Ergänzungsheft, S. 99 ff., 141 ff., 2. Aufl., Teil III, Buch 1, S. 433. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Art. „Branntweinsteuer" (v. Heckel) und „Octroi" (v. Heckel). v. Kaufmann, Finanzen Frankreichs, S. 332 ff. Derselbe, Kommunalfinanzen, II, S. 227 ff. Denkschrift des Reichsschatzamts, S. 21, 26 ff. v. Heckel, Die Getränkesteuern in Frankreich, in den Jahrbüchern f. Nat. u. Stat., 3. F., Bd. 22/23. Berthélemy, Droit administratif, S. 843 f. Jèze, Cours élémentaire de science des finances, S. 910 ff., 964 ff. Leroy-Beaulieu, Traité de la science des finances, I, S. 848 ff. Say, Dictionnaire des finances, Art. „Alcool", „Boissons" und „Octrois". Block-Maguéro, Dictionnaire de l'administration, Art. „Boissons" und „Octroi". Desbats, Le budget communal, S. 62 ff. L. Hourcade, Manuel encyclopédique des contributions indirectes et des octrois (1905), S. 777 ff. Robinet et Sébastien, Traité des contributions indirectes et des octrois (1904). — Im Jahre 1908 hatten von den 36 225 französischen Gemeinden 1514 Octrois eingeführt gehabt.

[22]) Gesetz, betreffend Aufhebung der Octroisätze für hygienische Getränke vom 29. Dez. 1897 (abgedruckt im Bulletin de stat. et de législ. comp. 1898, S. 15 ff.), ferner Gesetz vom 9. März 1898 (abgedruckt ebenda 1898, S. 242); vgl. auch Gesetz vom 29. Dez. 1900 über die Reform der staatlichen Besteuerung der Getränke (abgedruckt ebenda 1900, S. 548 ff.) und Gesetz vom 31. Dez. 1900 über die Ersatzsteuern der Stadt Paris (abgedruckt ebenda 1901, S. 5 ff.).

[23]) Die Octrois und gemeindlichen Ersatzsteuern ergaben im Jahre 1912 folgende Erträge (vgl. für die Octrois Bulletin de stat. et de législ. comp. 1913, Bd. II, S. 297 ff., für die gemeindlichen Ersatzsteuern ebenda 1913, Bd. I, S. 674 f.):

I. Octrois

1.	Getränke und andere Flüssigkeiten . . .		94 814 989.— frs:
	hiervon ergaben im einzelnen:		
	Wein	20 486 564.— frs	
	Wein in Flaschen . . .	699 569.— „	
	Obstwein	1 857 074.— „	
	Branntwein	48 578 018.— „	
	Wermutwein, Liköre usw.	3 057 092.— „	
	Öle	4 225 931.— „	
	andere Flüssigkeiten . .	3 175 377.— „	
	Bier	12 735 364.— „	
2.	Eßwaren		102 411 176.— „
3.	Brennstoffe		56 305 329.— „
4.	Futtermittel		17 941 804.— „
			271 473 298.— frs

Übertrag:	271 473 298.— frs
5. Baumaterialien	46 218 916.— „
6. Verschiedene Gegenstände	6 012 681.— „
Hierzu Nebeneinnahmen	369 688.— „
Gesamtbruttoeinnahme:	324 074 583.— frs
Hiervon ab Erhebungskosten (= 11,18 %) .	— 36 254 956.— „
Gesamtnettoeinnahme:	287 819 627.— frs

II. Ersatzsteuern

1. Lizenzen, Steuerzuschläge auf Pferde usw., Billards, Vereine, Zuschlag zur Hundesteuer	3 422 985.12 frs
2. Gebäudeertragssteuer	24 853 492.37 „
3. Grundwertsteuer	15 925 952.50 „
4. Mietaufwandsteuer	7 420 163.10 „
5. Sonstige Steuern	9 307 776.46 „
Gesamteinnahme:	60 930 369.55 frs

[24]) Gesetz vom 2. Mai 1855 und Dekret vom 4. Aug. 1855. — Vgl. über die französische Hundesteuer Wagner, Finanzwissenschaft, Teil III, S. 883 ff., Ergänzungsheft, S. 141, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Art. „Hundesteuer" (v. Heckel), v. Kaufmann, Kommunalfinanzen, II, S. 270 ff., Jèze, Cours élémentaire de science des finances, S. 967 f.

[25]) Gesetz vom 29. Dez. 1897, Art. 4: „Les taxes auxquelles les communes peuvent . . . . recourir, sous la seule réserve de l'autorisation préfectorale, sont les suivantes: . . . 4. création de taxes égales, au maximum, aux taxes en principal établies, déduction faite des majorations résultant des pénalités: a) sur les chevaux, mules et mulets, voitures, voitures automobiles . . .; b) sur les billards publics et privés; c) sur les cercles, sociétés et lieux de réunion." Art. 5: „Les communes pourront également pourvoir au remplacement de leurs taxes d'octroi en établissant, selon les formes et conditions prévues par l'art. 137 de la loi du 5 avril 1884 et sous réserve de l'approbation législative, des taxes directes ou indirectes. Les taxes directes ne seront prélevées que sur les propriétés ou objects situés dans la commune, elles s'appliqueront à toutes les propriétés ou à tous les objects de même nature; elles seront proportionnelles." — Vgl. v. Heckel, Finanzwissenschaft, II, S. 294, v. Kaufmann, Kommunalfinanzen, II, S. 275, 277, Jèze, Cours élémentaire de science des finances, S. 968 f. — Nach dem Stande von 1913 hatten auf Grund des Gesetzes vom 29. Dez. 1897 eingeführt:

	Anzahl der Gemeinden	Ergebnis der Steuern frs
a) auf Grund des Art. 4:		
Licences municipales	134	1 202 505.25
Steuern auf Wagen, Pferde usw. . . .	51	1 493 824.58
Steuern auf Billards	35	17 950.—
Steuern auf Vereine	39	719 089.67
Zuschläge zur Hundesteuer	64	68 261.90
b) auf Grund des Art. 5:		
Taxe sur le revenu net des propriétés bâties	29	25 225 409.72
Taxe sur la valeur vénale des propriétés bâties	2	15 529 271.81
Taxe sur la valeur vénale des propriétés non bâties	6	601 068.06
Taxe sur la valeur locative totale . . .	7	121 351.64
Taxe sur la valeur locative des loyers réels d'habitation	20	4 911 175.42
Taxe sur la valeur locative des locaux commerciaux et industriels	7	2 649 415 95
Fahrradsteuer	5	11 538.—
Klaviersteuer	23	77 026.—
Taxe d'enlèvement des ordures ménagères	2	6 608 255.49
Taxe sur les locaux des loueurs, logeurs et marchands de chevaux	4	13 150.—
Taxe sur les loyers matriciels d'habitation	4	26 512.58
Taxe sur le revenu cadastral des propriétés non bâties	2	8 774.42
Taxes diverses	16	2 731 771.47
		62 016 351.96

Hiervon trafen auf Paris allein 48 191 878.38 frs, im besetzten Gebiet vor allem auf Lille 453 378.37 frs, auf Roubaix 266 364.94 frs. (Nach Bulletin de stat. et de législ. comp. 1914, S. 752 f.)

[26]) Verordnung des Generalquartiermeisters II c Nr. 82 vom 1. Jan. 1916, betreffend die Erhebung einer Hundesteuer (abgedruckt „Verwawest" Nr. 171, S. 205 ff). Die Steuersätze sollten die Armeeoberkommandos festsetzen (§ 2 Abs. 2). Als untere und obere Grenze war in der Begründung („Verwawest", S. 208) angegeben: für Schäfer-, Zieh- und Wachhunde 2—20 ℳ, für alle sonstigen Hunde (Jagd- und Luxushunde usw.) 6—30 ℳ. Unter den Satz der bisherigen französischen Steuer sollte dabei nicht heruntergegangen werden dürfen. Drei Viertel der Erträgnisse blieben in der Heereskasse zur Verfügung der Armeeoberkommandos.

[27]) Nach einer Statistik des Jahres 1892 (erschienen 1897)

waren von der gesamten land- und forstwirtschaftlichen Fläche (50 467 909 ha) im Besitz

des Staates	1 220 438 ha	(= 2,5 %)
der Departements	11 037 „	(= 0,02 %)
der Gemeinden	4 431 328 „	(= 9 %)
der Wohltätigkeitsanstalten .	220 551 „	(= 0,5 %).

Von der Waldfläche (9 455 000 ha) entfallen 23,3 % auf Gemeinde- und öffentliche Anstaltswaldungen, 12 % auf Staatswaldungen, 64,7 % auf Privatwaldungen; die unproduktive Fläche in den Gemeinde- wie in den Staatswaldungen ist aber sehr groß. (Von der Gesamtforstfläche in Deutschland, 14 221 172 ha, entfielen 1,99 % auf Kronforsten, 32,53 % auf Staatsforsten, 0,21 % auf Staatsanteilsforsten, 16,09 % auf Gemeindeforsten, 1,62 % auf Stiftungsforsten, 2,04 % auf Genossenschaftsforsten und 45,52 % auf Privatforsten; Aufnahme von 1913. Vgl. Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches 1916/IV, Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1918, S. 13.) — Vgl. v. Kaufmann, Kommunalfinanzen, II, S. 30 f., Berthélemy, Droit administratif, S. 528 ff., Jèze, Cours élémentaire de science des finances, S. 544 ff., 948, Desbats, Le budget communal, S. 31 ff.

[28]) v. Kaufmann, Kommunalfinanzen, II, S. 57. Jèze, Cours élémentaire de science des finances, S. 949 ff. Desbats, Le budget communal, S. 104 ff. Nézard, La municipalisation du service de l'éclairage public et la ville de Paris, in Revue de science et de législation financières 1903, S. 296 ff. Bouvier, La municipalisation des services publics devant la loi et la jurisprudence (1906).

[29]) Über die Ausgaben der französischen Gemeinden s. Gesetz vom 5. April 1884, Art. 135, 136. — Literatur: v. Eheberg, Finanzwissenschaft, Anhang § 13, S. 565 und Anm. zu § 16, S. 573. v. Kaufmann, Finanzen Frankreichs, S. 735 ff. Derselbe, Kommunalfinanzen, I, S. 318 ff. Jèze, Cours élémentaire de science des finances, S. 390. Desbats, Le budget communal, S. 200 f. Bigard, Le principe de l'inscription d'office dans le budget communal.

[30]) Journ. off. vom 3. Aug. 1914, abgedruckt bei Dalloz, Guerre de 1914, I, S. 20. Hierzu Arrêté ministériel du 4 août 1914, relatif à l'application du décret du 2 août 1914 à la Ville de Paris (Journ. off. vom 6. Aug. 1914, abgedruckt bei Dalloz, a. a. O., I, S. 34) und Circulaire du ministre de l'Intérieur aux préfets, relative à l'assistance aux familles des militaires sous les drapeaux vom 4. Aug. 1914. — Auf das Dekret vom 2. Aug. 1914 nahmen die Stadtscheine verschiedener Gemeinden Bezug in ihrem Aufdruck: „Exécution du décret du 2 août 1914", z. B. Férin, Waziers.

[31]) Über die Stellung des französischen Präfekten vgl. Mayer, Theorie des französischen Verwaltungsrechts, § 9, S. 53 ff., Ber-

thélemy, Droit administratif, S. 132 ff. u. 174, Jèze, Verwaltungsrecht, S. 199 ff.

[32]) „Anlage zum Abkommen der 2. Haager Friedenskonferenz, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs", vom 18. Okt. 1907 (Reichsgesetzblatt 1910, S. 107 ff.).

Übrigens ist es zweifelhaft, ob das Abkommen von 1907 in diesem Kriege Anwendung finden konnte; denn nach Art. 2 des Abkommens sollen das Abkommen selbst und die „Anlage" nur anwendbar sein, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind. Von den Kriegführenden hatten aber die Türkei, Bulgarien, Serbien, Montenegro und Italien das Abkommen von 1907 noch nicht ratifiziert. (Gegen die Anwendbarkeit des Abkommens die deutsche Regierung, v. Liszt; für die Anwendbarkeit Kohler, Neukamp, Strupp.) Nimmt man an, daß das Abkommen von 1907 nicht anwendbar sei, so galt noch das Abkommen vom 29. Juli 1899, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs und seine „Anlage". (Reichsgesetzblatt 1901, S. 423 ff.) Dieses Abkommen war von sämtlichen kriegführenden Staaten ratifiziert worden. Die in dem dritten Abschnitt (Art. 42 bis 56) der „Anlagen" beider Abkommen enthaltenen Bestimmungen über „die militärische Gewalt auf besetztem feindlichen Gebiet" zeigen untereinander nur unwesentliche Verschiedenheiten.

Über die Zulässigkeit von Kontributionen vgl. Ullmann, Völkerrecht (1908), S. 498, v. Liszt, Völkerrecht 11. Aufl. (1918), S. 311, Strupp, Internationales Landkriegsrecht (1914), S. 106 ff., Meurer, Die Haager Friedenskonferenz, Bd. II, (1907), S. 300 ff., Derselbe, Die völkerrechtliche Stellung der vom Feinde besetzten Gebiete, im Archiv des öffentlichen Rechtes, Bd. 33 (1915), S. 421 ff.

[33]) Über die völkerrechtliche Stellung der Banken im besetzten Gebiet vgl. Schiemann, Rechtslage der öffentlichen Banken im Kriegsfalle (Greifswalder Dissertation 1902), Strupp, Das internationale Landkriegsrecht (1914), S. 122, Wehberg, Rechtslage der Banken auf besetztem feindlichen Staatsgebiet, im Bankarchiv, XIV, S. 209 ff., Huber, La propriété publique en cas de guerre sur terre, in Revue générale de droit international public (1913), Meurer, Die völkerrechtliche Stellung der vom Feind besetzten Gebiete, im Archiv des öffentl. Rechtes, Bd. 33 (1915), S. 401.

[34]) Aus dem geheimen Rundschreiben des Generalsekretariats der „Banque de France" an ihre Zweigstellen bei Kriegsausbruch 1914:

„Die allgemeine Mobilmachung bürdet der Bank und ihrem Personal große und schwierige Aufgaben auf. Die Stunde ist gekommen, wo Sie und alle diejenigen, welche noch mit Ihnen zusammenarbeiten, unser Vertrauen zu rechtfertigen haben werden,

indem Sie dieser schweren Heimsuchung mit Ruhe, größter Aufmerksamkeit, Selbständigkeit und Festigkeit zu begegnen wissen.

Stellen Sie unverzüglich und ausnahmslos jede Ausgabe von Gold ein und weichen Sie von dieser Regel nur dann ab, wenn es absolut nötig ist, ein Fall, der uns ausgeschlossen scheint. Wenn Ihre Vorräte an 5-Frs.-Stücken und -Noten nicht ausreichen, so wenden Sie sich ohne weiteres an die zunächst gelegene Zweiganstalt, falls Sie mit der Zentralbank außer Verbindung stehen... In Ihren Tresors müssen sich versiegelte Pakete befinden, welche die Zentralbank dort hinterlegt hat; diese enthalten 20- und 5-Frs.-Scheine für Ihren Bedarf. Bestätigen Sie den Empfang dieser Scheine, kassieren Sie ihn als Guthaben der Hauptbank ein und erwarten Sie unsere Anweisungen bezüglich der Ausgabe. Sie können indessen, wenn alle Verbindungen mit der Bankleitung abgeschnitten sein sollten, ohne weiteres zur Ausgabe schreiten, falls Sie in ganz sicherer Weise erfahren, daß ihre Ausgabe anderswo erfolgt ist oder wenn Sie die Ausgabe für notwendig halten.

Haben Sie diese kleinen Abschnitte ausgegeben, so tun Sie Ihr Möglichstes, sogar die Ausgabe von 5-Frs.-Stücken einzuschränken, wenn Sie sie nicht etwa gar ganz einstellen können. Alle Ausgabe von Metallgeld ist natürlich erst recht einzustellen, wenn Sie von einem Gesetz Kenntnis erhalten, wonach die Bank ihre Scheine nicht mehr in Geld einzuwechseln braucht . . .

Die Zweigniederlassungen oder Hilfsämter, die in einer offenen Stadt des Operationsgebietes gelegen sind, haben im Falle der drohenden Besetzung durch den Feind aus eigener Initiative alles Erforderliche zu tun, um einer noch ungefährdeten Zweigniederlassung in nachfolgender Reihenfolge zuzuführen:

1. ihre Kassenbestände an Gold,
2. ihre Kassenbestände an Banknoten,
3. ihre Kassenbestände an Silber,
4. ihr Wechselportefeuille,
5. die in der Kasse befindlichen Wertpapiere,
6. die Bücher, Dokumente und Akten der Buchhaltung.

Dieser Abtransport kann je nach den der Zweigstelle zur Verfügung stehenden Mitteln mehr oder weniger vollständig sein; die angegebene Reihenfolge ist jedenfalls bindend.

Es kann das dringendste Interesse bestehen, daß im Okkupationsfalle bei der Filiale keinerlei Restbetrag eines dem Staatsschatz eingeräumten Kredits noch vorhanden ist, und daß die Bank zweifellos von jedem Rechtsanspruch irgendwelcher Art seitens des Staates befreit ist, und daß Sie das nötigenfalls zur Unterstützung der Klagen nachweisen können, die Sie möglicherweise im Sinne der Schlußbestimmungen dieser Instruktion zu stellen haben.

Droht die Okkupation durch den Feind einer offenen oder belagerten Stadt, so obliegt dem Direktor in allerletzter Stunde

die Verantwortung, die in der Kasse befindlichen Banknoten vernichten zu lassen; er verfährt dabei nach seinem Ermessen. Dieser Vorgang wird durch ein Protokoll festgestellt, das Zahl und Typ der Noten der verschiedenen Abschnitte enthält und, soweit möglich, ihre Merkzeichen angibt.

Dieses Protokoll ist durch die Verwalter, Kontrolleure und Angestellten der Bank, die der Vernichtung beigewohnt haben, zu unterzeichnen.

Schließlich hat der auf seinem Posten verbliebene Direktor die Aufgabe, in einer vom Feinde besetzten Stadt mit all seiner Autorität und aller Energie die Gelder und Werte, welche die Bank etwa an Ort und Stelle noch als Eigentümerin oder Depotverwalterin besitzt, gegen jede Beschlagnahme zu verteidigen; er beruft sich dabei auf die Bestimmungen des Völkerrechts, die die Haager Konvention vom 18. Okt. 1907, Art. 46 und 53 der Anlage über die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs gibt.

Werden diese unbestrittenen Rechte verletzt und werden Sie gezwungen, der Gewalt zu weichen, so müssen Sie wenigstens alle Dokumente oder zur späteren Verwendung verwertbare Quittungen fordern, die es der Bank ermöglichen würden, ihre Ansprüche später geltend zu machen. gez. Pallain."

Das Exemplar des Rundschreibens ist von dem Leiter der Filiale in Douai bei einer Revision an die deutsche Dienststelle abgegeben worden.

[35]) Vgl. „Geldwesen", I, S. 1—11.

[36]) Ende August 1914 hatten die Armeen eine Proklamation des Chefs des Generalstabes des Feldheeres, Generalobersten v. Moltke, erlassen, in der für Beitreibungen folgende Zusicherung enthalten war:

„Les provisions de toute sorte servant aux besoins de l'armée allemande, surtout les vivres, seront payées au comptant."

[37]) Generalintendant des Feldheeres v. 15. Sept. 1914 Nr. 499. 9. 14.

Zu § 1

[38]) Über die Anleihen der französischen Gemeinden vgl. v. Eheberg, Finanzwissenschaft, Anhang § 29, S. 614 f., v. Kaufmann, Kommunalfinanzen, II, S. 468 ff., Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Art. „Kommunalfinanzen" (v. Eheberg), Jèze, Cours élémentaire de science des finances, S. 519—526, Desbats, Le budget communal, S. 164 ff., Andler, Die Städteschulden in Frankreich und Preußen und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung (Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen, Heft 22) (1911). — Im Jahre 1907 beliefen sich die Anleihen der französischen Gemeinden auf 4166 Millionen frs (= 3 375 000 000 ℳ; die Anleihen der preußischen Gemeinden im

nämlichen Jahr auf 4 103 166 200 ℳ, die der deutschen Gemeinden auf 6 524 290 000 ℳ). Der Anteil von Paris an den Gemeindeschulden betrug 60,5 % (der Anteil Berlins an den preußischen Gemeindeschulden 10,45 %, an den deutschen Gemeindeschulden 6,58 %). Der Anteil der gemeindlichen Verschuldung an den gesamten öffentlichen Schulden betrug 12 % (in Preußen 32 %). Nach dem Stand vom 31. Dez. 1911 beliefen sich die Schulden der französischen Gemeinden auf 4 494 640 666 frs (= 3 595 712 532.80 ℳ), hiervon entfielen auf Paris 2 676 515 088 frs (= 59,55 %); nach dem Stand vom 31. Dez. 1912 auf 4 854 570 298 frs (= 3 883 656 238.40 ℳ), hiervon auf Paris 2 958 557 668 frs (= 60,94 %). Die Schulden der preußischen Gemeinden (langfristige Anleihen, Hypotheken, Grundschulden sowie Restkaufgelder) betrugen nach dem Stande vom 31. März 1912 5 337 900 000 ℳ; davon entfielen auf Berlin 441 700 000 ℳ (= 8,27 %).

[39]) Vgl. auch Art. 68, Ziff. 11.

[40]) Journ. off. vom 22. Sept. 1914, abgedruckt bei Dalloz, a. a. O., I, S. 155. Dieses Dekret wurde durch Dekret vom 15. Nov. 1914 (Journ. off. vom 17. Nov. 1914) auch in Algerien für vollziehbar erklärt.

[41]) Über den Staatsrat nach französischem Staatsrecht vgl. Mayer, Theorie des französischen Verwaltungsrechts, § 12, S. 72 f., Lebon, Verfassungsrecht, S. 166 ff., Jèze, Verwaltungsrecht, S. 178 ff., Berthélemy, Droit administratif, S. 122 ff.

[42]) Über die Rechtslage in Deutschland zur Ausgabe von Notgeld vgl. Thiesing, Kleingeldmangel, Kriegsnotgeld und Rechtsordnung, im Bankarchiv, XVI, S. 300 ff. — Nach Zeitungsnachrichten, deren Zuverlässigkeit nicht nachgeprüft werden konnte, soll der Gesamtnennwert des in Deutschland in den ersten Monaten des Krieges ausgegebenen Notgeldes etwa 6 000 000 ℳ. und die Zahl der Ausgabestellen an 400 betragen haben.

[43]) Nach Ansicht einiger französischer Maires genügten diese Bestimmungen, und war eine Genehmigung durch den Staatsrat nicht erforderlich; denn „l'émission de bons communaux ne constitue pas autre chose qu'une contribution extraordinaire" (Schreiben des Maires von Comines an das Generalwechselamt vom 28. Jan. 1917), und zu einer außerordentlichen Auflage sei nach Art. 142 der Gemeindeordnung innerhalb bestimmter Grenzen der Präfekt für die Genehmigung zuständig. Diese Ansicht dürfte aber nicht zutreffend sein. Art. 142 handelt nur von der Aufnahme einer Gemeindeschuld und deren Deckung, nicht aber von der Ausgabe von Stadtscheinen, d. h. von Papiergeld.

[44]) Vgl. über Valenciennes S. 35 ff. und über Senones S. 108 ff.

[45]) Ebenso Generalquartiermeister II c Nr. 27 464 vom 10. Sept. 1916: „Die französischen Kriegsgesetze gelten im besetzten Gebiet nur insoweit, als sie vor der Besetzung erlassen sind" (abgedruckt

„Verwawest" Nr. 7 S. 21), und Generalquartiermeister II c Nr. 32 370 vom 2. Dez. 1915.

[46]) Haager Landkriegsordnung, Art. 43. — Gleicher Ansicht Generalquartiermeister III Nr. 10 313 vom 1. Mai 1915, Ziff. 2: „Die militärische Gewalt nimmt im besetzten feindlichen Gebiet die gesamte Staatsgewalt in sich auf" (abgedruckt „Verwawest" Nr. 2 S. 16), und Generalquartiermeister II c Nr. 32 370 vom 2. Dez. 1915. Ebenso Strupp, Internationales Landkriegsrecht (1914), S. 95, Meurer, Die Haager Friedenskonferenz, Bd. II (1907), S. 236 ff., Derselbe, Die völkerrechtliche Stellung der vom Feind besetzten Gebiete, im Archiv des öffentlichen Rechtes, Bd. 33 (1915), S. 353 ff., v. Liszt, Völkerrecht, 11. Aufl. (1918), S. 309. Vgl. auch Verordnung des Generalquartiermeisters II c Nr. 31 991 vom 28. Aug. 1917, betreffend Aufnahme von Gemeindeanleihen (abgedruckt „Verwawest" Nr. 43 S. 61 f.): „Einziger Paragraph. Die in Art. 142 und 143 des Code Municipal vorgeschriebene Genehmigung der Aufsichtsbehörden zur Aufnahme von Anleihen durch die Gemeinden erteilt der Generalquartiermeister, es sei denn, daß die Präfekten tätig und gemäß Art. 142 zuständig sind."

[47]) S. S. 111. Vgl. auch den Brief des Ministers des Innern, Malvy, an den Maire von Valenciennes vom 2. Sept. 1914, S. 37.

[48]) Über die bereits vor der Besetzung ausgegebenen Stadtscheine s. Näheres in den folgenden Paragraphen S. 21 ff., 65 f., 91.

[49]) Unter „Stadtscheinen" wird in dieser Abhandlung nicht nur das von den französischen Städten und Gemeinden und Gemeindeverbänden ausgegebene Notgeld verstanden, sondern, wie dies bereits während des Krieges bei den Dienststellen der deutschen Heeresverwaltung gebräuchlich geworden war, alle Notgeldzeichen, gleichgültig, ob sie in der Form von „Geldpapieren" (diese Bezeichnung im Gegensatz zum Papiergeld im juristischen Sinne stammt von Bekker und Thöl; vgl. auch deutsches Bürgerliches Gesetzbuch § 795 „Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird" und Bankgesetz §§ 11 u. 55 „auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen") oder in der Form von „Inhabermarken" (deutsches B. G. B. § 807; der Ausdruck stammt von Dernburg), und gleichgültig, von wem sie ausgegeben worden sind, also auch die von Sparkassen, Handelskammern und (juristischen und natürlichen) Privatpersonen ausgegebenen Geldzeichen.

[50]) Auch im Frieden haben die Sparkassen (caisses d'épargne ordinaires, wie sie im Gegensatz zu den durch Gesetz vom 9. April 1881 eingeführten Postsparkassen, caisses d'épargne postales, bezeichnet werden) alle ihre Spargelder an die „Caisse des dépôts et consignations" in Paris abgeliefert. Vgl. Hartung, Die wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung Frankreichs und der Krieg, im Bankarchiv, XIV, S. 117 f.

[51]) Solche Scheine waren auch in dem später besetzten Gebiet zurückgeblieben und befanden sich dort im Umlauf.

[52]) Vgl. Dekret vom 7. Nov. 1914 (Journ. off. vom 8. Nov. 1914). Die Scheine, an Order oder auf den Inhaber lautend, wurden in Stücken zu 100, 500 und 1000 frs ausgegeben und waren verzinslich. Durch Dekret vom 15. Dez. 1914 (Journ. off. vom 16. Dez. 1914) wurde der Höchstbetrag der auszugebenden Stadtscheine auf 140 000 000 frs, durch Dekret vom 6. Aug. 1915 (Journ. off. vom 7. Aug. 1915) auf 178 000 000 frs erhöht.

Zu § 2

[53]) Die Grenzen der einzelnen Armeegebiete sind hier und im folgenden in dem Umfange zu verstehen, in welchem die im Westen stehenden Armeen nach der Schlacht von Ypern in den Stellungskrieg eingetreten waren. An diesen Grenzen hat sich, abgesehen von der Auflösung der 1. Armee am 17. Sept. 1915 und der Aufteilung von deren Gebiet auf die 2. und 7. Armee, bis zur Einschiebung der neu aufgestellten 1. Armee zwischen der 6. und 2. Armee am 19. Juli 1916 nichts geändert.

[54]) Das gesamte besetzte französische Gebiet zählte im Oktober 1916 2 139 311 Einwohner, das Gebiet der 6. Armee 1 027 000 Einwohner (48,1 %). Damals war aber bereits ein Teil des früher zur 6. Armee gehörigen Gebietes (mit Cambrai und Valenciennes) an die neu aufgestellte 1. Armee übergegangen.

[55]) Leiter der Zivilverwaltung der Etappeninspektion 6 war von Kriegsbeginn bis Ende Januar 1917 der Kais. Geheime Regierungsrat und Hauptmann d. L. Hans Freiherr v. Welser (vom Reichsamt des Innern). Ihm kommt das Verdienst zu, bei der Regelung der Stadtscheine und deren Ausgestaltung zu einem allgemeinen Zahlungsmittel für das besetzte Gebiet bahnbrechend vorgegangen zu sein. Er fand einen ausgezeichneten und verständnisvollsten Mitarbeiter in seinem Finanzreferenten, Hauptmann d. R. Dr. Otto Merkt (II. Bürgermeister von München); als dieser am 9. Dez. 1915 in das Große Hauptquartier versetzt wurde, wo er der Gründer und erste Vorstand des Generalwechselamtes wurde, folgte ihm als Finanzreferent bei der Zivilverwaltung 6 Hauptmann d. R. W. F. Müller (Stadtrat von Magdeburg).

[56]) Nach Mitteilung des Generaldirektors Bucket der „Compagnie des mines d'Ostricourt".

[57]) Erste Ausgabe am 20. Okt. 1914.

[58]) Besetzt 26. Aug. 1914; erste Ausgabe 30. Okt. 1914.

[59]) Erste Ausgabe 2. Okt. 1914.

[60]) Erste Ausgabe 15. Sept. 1914.

[61]) Darunter auch der Pfarrer.

[62]) Erste Ausgabe 20. Okt. 1914.

[63]) „Emprunt garanti par les communes de l'arrondissement de Valenciennes"; vgl. S. 35 ff. Erste Ausgabe 6. Sept. 1914.

[64]) Erste Ausgabe 19. Okt. 1914.

[65]) Nach dem „Zweijahresbericht der Finanzabteilung der Zivilverwaltung 6" sollen bis Ende 1915 im Gebiete der 6. Armee Stadtscheine von 157 Gemeinden und 27 Sparkassen, Handelskammern, industriellen Unternehmungen und Privatpersonen im Gesamtbetrag von 458 648 542.50 frs ausgegeben gewesen sein. Die Anzahl der Ausgabestellen ist sicher zu niedrig angegeben. Auf welche Weise der Gesamtbetrag berechnet worden ist, ist aus dem Bericht nicht zu ersehen. Die Zahlen im Text beruhen auf den Feststellungen des Generalwechselamts.

[66]) Die Ansicht Strupps in „Das internationale Landkriegsrecht" (1914), S. 110, daß Naturalleistungen nach Art. 52 nur insoweit zulässig seien, „als es die Bedürfnisse des Heeres verlangten; es liege aber so lange kein Bedürfnis vor, als die eigene Verpflegungsmaschine derart arbeite, daß der Bedarf der Soldaten in völlig ausreichendem Maße gedeckt sei", ist verfehlt. Der Nachdruck liegt in Art. 52, Abs. 1, Satz 1 (und in Art. 49) nicht auf dem Wort „Bedürfnisse", sondern auf dem Wort „Besatzungsheer"; nur für dieses, nicht für anderweitige Bedürfnisse, z. B. die der Heimat, sind Naturalleistungen zulässig. Vgl. auch Deutsche Felddienstordnung § 451, Meurer, im Archiv des öffentl. Rechtes, Bd. 33, (1915), S. 414, Bonfils, Völkerrecht (1904), S. 639.

[67]) Die völkerrechtliche Zulässigkeit der Verpflegungsgelder ergibt sich aus Art. 49 der Haager Landkriegsordnung. Meurer, Die Haager Friedenskonferenz, Bd. II, (1907), S. 300. Strupp, Internationales Landkriegsrecht (1914), S. 107. Meurer, Die Haager Friedenskonferenz, Bd. II, S. 301 f. Derselbe, Die völkerrechtliche Stellung der vom Feinde besetzten Gebiete, im Archiv des öffentl. Rechtes, Bd. 33 (1915), S. 423 ff. Zorn, Das Kriegsrecht zu Lande, S. 307 f. Ullmann, Völkerrecht (1908), S. 499.

[68]) Vgl. hierüber „Verwawest" Nr. 56—60, S. 72 ff.

[69]) Die oberste Heereskasse während des Krieges war die preußische Generalkriegskasse in Berlin, daneben für bayerische Formationen die bayerische Generalkriegskasse in München.

Unter den Generalkriegskassen, mit ihnen im Kassen- und Abrechnungsverkehr stehend, standen die Feldkriegskassen, die sich bei jedem Armee- und Reservekorps, jeder selbständigen Division, jeder Etappeninspektion und bei den meisten Militäreisenbahndirektionen befanden.

Bei den einzelnen Truppenteilen und untergeordneten Dienststellen waren Kassenverwaltungen oder Kassenkommissionen. Hatte eine Formation eine etatmäßige Zahlmeister-

stelle oder stand ein Zahlmeister oder ein geprüfter Unterzahlmeister zur Verfügung, so wurde eine Kassenverwaltung gebildet. Anderenfalls mußten die Kassengeschäfte durch eine Kassenkommission geführt werden. Die Kassenkommission bestand aus einem Offizier oder Beamten und einem Beamtenstellvertreter (Zahlmeisterstellvertreter).

[70]) Generalintendant des Feldheeres vom 25. April 1915 Nr. 1757. 4. 15.

[71]) Etappeninspektion 6 vom 26. April 1915 Nr. 16 339.

[72]) Generalintendant des Feldheeres vom 7. Mai 1915 Nr. 220. 5. 15.

[73]) Etappeninspektion 6 vom 26. Juni 1915 IV a Nr. 17 247.

[74]) Nach einem Bericht der Zivilverwaltung 6 vom 19. Juli 1915 Nr. 423 konnte sie abstoßen:

im April 1915	45 000 frs.
im Mai 1915	157 000 „
im Juni 1915	200 000 „
	402 000 frs

und die Feldkriegskasse der Etappeninspektion 6 konnte abstoßen:

vom 16. bis 30. April 1915	55 000 frs.
im Mai 1915	845 000 „
im Juni 1915	754 000 „
	1 654 000 frs.

zusammen 2 056 000 frs.

[75]) Armeeoberkommando 6 vom 20. Juli 1915 Nr. 17 332.

[76]) Vgl. S. 85.

[77]) Zivilverwaltung der Etappeninspektion 6 vom 8. Sept. 1915 Nr. 2112.

[78]) Armeeoberkommando 6 vom 31. Okt. 1915 IV a Nr. 28 220.

[79]) Verordnung des Generalquartiermeisters III Nr. 7722 vom 10. Mai 1915 (abgedruckt „Verwawest“ Nr. 53 S. 70 f.).

Zu § 3

[80]) Vgl. S. 33 f.

[81]) Vgl. S. 88.

[82]) Armeeoberkommando 6 vom 21. April 1915 IV a Nr. 12 124.

[83]) Etappeninspektion 6, Zivilverwaltung, vom 17. Juni 1915 Nr. 21 019.

[84]) Etappeninspektion 6, Zivilverwaltung, vom 18. Nov. 1915 ohne Nummer.

[85]) Die Meinung, daß der Rückgang des Kurses der deutschen Valuta durch den Überschuß der Einfuhr über die Ausfuhr verursacht ist, kann als die herrschende bezeichnet werden. Heyn, Der Kursrückgang der deutschen Wechsel keine Folge einer Entwertung des deutschen Geldes, in den Jahrbüchern f. Nat.

u. Stat., Bd. 51, S. 376 ff. Derselbe, Die Bewertung unserer Valuta im Ausland, ebenda Bd. 53, S. 212 ff. Derselbe, Die deutsche Valuta im Kriege und nach dem Kriege (Heft 15 der handelspolitischen Flugschriften des Handelsvertragsvereins, 1918). Derselbe, Zur Frage der Wiederherstellung entwerteter Währungen, im Weltwirtschaftlichen Archiv, Bd. 14, S. 399 ff. Edgar Meyer, Über den Zusammenhang zwischen Zahlungsbilanz und Wechselkurs unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Kriegsverhältnisse, im Finanzarchiv 1916, Bd. I, S. 205 ff. Blon, The Fall of German Exchange, in Quaterly Journal of Economics, Nov. 1916, S. 105 ff. Bendixen, Die Bestimmungsgründe der intervalutarischen Kurse, im Weltwirtschaftlichen Archiv, Bd. 13, S. 65 ff. Derselbe, Das Inflationsproblem, in Finanz- und volkswirtschaftliche Zeitfragen, Heft 31, 1917. Schmidt, Die Beherrschung der Wechselkurse, im Weltwirtschaftlichen Archiv, Bd. 13, S. 531 ff. Derselbe, Die Wechselkurse und ihre Beherrschung während des Weltkrieges und der Übergangszeit, ebenda Bd. 14, S. 210 ff. (Gegen diese Ansicht Zollinger, Zahlungsbilanz und Wechselkurs, im Weltwirtschaftlichen Archiv, Bd. 3, S. 324 ff.)

Nach anderer Ansicht, die insbesondere von Dalberg, Entwertung des Geldes, vertreten wird, ist die Ursache des Valutarückganges ausschließlich in dem Preisstand im Inland, also in der inneren Geldentwertung, zu suchen. Wicksell, Hinauf mit den Banknoten, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 41, S. 745 ff. Schlesinger, Die Veränderungen des Geldwertes im Kriege, in der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Bd. 25, S. 1 ff. Budge, Zur Frage der Bankrate und des Geldwertes, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 44, S. 214 ff. Broda, Zur Frage der Konjunktur im und nach dem Kriege, ebenda Bd. 45, S. 40 ff. Lansburgh in „Die Bank", Oktober und November 1918. van Dorp, Die Bestimmungsgründe der intervalutarischen Kurse, im Weltwirtschaftlichen Archiv, Bd. 15, S. 29 ff.

Nach einer dritten Meinung sind für die Gestaltung des Kurses der Valuta beide Ursachen, Zahlungsbilanz und inländischer Preisstand, nebeneinander bestimmend, wobei bald die Zahlungsbilanz, bald der inländische Preisstand als primäre Ursache angesehen wird. Buff, Die auswärtigen Wechselkurse im Krieg, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 43, S. 504 ff. Judik, Inflation und Wechselkurse, im Weltwirtschaftlichen Archiv, Bd. 11, S. 463 ff. Diehl, Über Fragen des Geldwesens und der Valuta (1918). Liefmann, Die Geldvermehrung im Weltkriege und die Beseitigung ihrer Folgen (1918). Derselbe, Die Valutarückgänge im Weltkriege, ihre Ursachen und die Mittel zu ihrer Abhilfe, im Weltwirtschaftlichen Archiv, Bd. 12, S. 13 ff. Derselbe, Die Bestimmungsgründe der intervalutarischen Kurse,

ebenda Bd. 13, S. 429 ff. Cassel, Abnormal Deviations in International Exchanges, in Economic Journal, Dezember 1918, S. 413 ff.

[86]) Über den damaligen Kurs der französischen Valuta siehe Respondek, Frankreichs Bank- und Finanzwirtschaft im Kriege, S. 55—81, Jastrow, Geld und Kredit im Kriege, S. 70 f., ferner Weltwirtschaftliches Archiv, V. Chronik, S. 157 ff., VI. Beilage, S. 24 ff., VII. Beilage, S. 29 ff., VIII. Beilage, S. 25 ff. An der Berliner Börse haben offizielle Notierungen fremder Wechselkurse seit Kriegsbeginn erst wieder ab 28. Jan. 1916 stattgefunden, aber nicht für feindliche Valuten. Um eine Vergleichung zwischen den deutschen und feindlichen Devisenkursen im neutralen Ausland zu ermöglichen, gibt nachstehende Tabelle eine Übersicht über die Wechselkurse in Zürich.

Wechselkurse in Zürich

	Berlin	London	Paris	Wien	Amsterdam	Mailand	New York
Parität	123.46 = 100 M	25.22 = 1 £	100.00 = 100 frz. frs	105.01 = 100 K.	208.32 = 100 G.	100.00 = 100 lire	5.128 = 1 Doll.
Ende Januar 1914	123.16	25.20½	100.10	104.99	208.77	99.66	—
„ Juli „	122.57	25.17¾	100.09	103.05	207.25	98.95	—
„ August „	121.25	25.05	100.50	97.50	207.00	97.50	—
„ September „	117.30	25.25	99.90	94.50	209.00	94.75	—
Anfang Oktober „	117.00	25.31½	100.12½	94.00	209.00	95.25	5.08½
Ende November „	111.40	25.47½	101.80	88.70	211.40	97.20	—
„ Dezember „	114.75	25.48	101.50	90.75	212.00	98.50	5.24
„ Januar 1915	115.20	25.66	102.20	90.00	213.00	97.70	5.29
„ Februar „	111.25	26.36	104.10	84.00	219.50	93.50	5.48
„ März „	110.00	25.80	101.50	82.50	212.50	92.80	5.37
„ April „	108.90	25.50	100.00	81.50	209.75	91.25	5.30
„ Mai „	108.50	25.27	97.20	80.00	210.50	88.75	5.25
„ Juni „	109.55	26.00	96.45	81.15	216.00	88.35	5.41
„ Juli „	108.90	25.55	94.20	80.50	216.00	83.50	5.36
„ August „	108.75	25.12	90.80	80.20	216.00	83.60	5.40
„ September „	109.30	25.10	91.60	77.50	217.00	84.60	5.27
„ Oktober „	108.90	24.80	89.90	77.25	223.00	83.10	5.36
„ November „	105.90	25.27	91.50	74.50	224.00	82.40	5.36
„ Dezember „	99.00	24.90	89.50	67.00	230.00	79.50	5.20
Mitte Januar 1916	95.50	24.85	88.80	64.50	221.00	76.75	5.23
Ende „ „	95.50	24.85	88.60	64.20	221.00	76.70	5.23
Mitte Februar „	98.05	24.95	89.10	68.75	223.25	77.80	5.22½

Zu § 4

[87]) Über die Stadtscheinverhältnisse in Belgien gilt folgendes:

Auch in Belgien hatte während der ersten Kriegsmonate eine große Anzahl größerer und kleinerer Gemeinden und sogar größerer Werke und Genossenschaften Stadtscheine ausgegeben (im Gesamtbetrag von etwa 50 000 000 frs). Diese waren stets nur in dem Ausgabeort und seiner nächsten Umgebung umlaufsfähig.

Im Gebiet des Generalgouvernements fing man bald an, darauf hinzuwirken, daß die im Umlauf befindlichen Stadtscheine allmählich aus dem Verkehr zurückgezogen wurden. Neuausgaben von Stadtscheinen wurden grundsätzlich nicht genehmigt; nur in ganz besonderen Fällen wurden Ausnahmen gestattet. Durch diese Verwaltungsmaßnahmen war bereits bis zu Beginn des Jahres 1916 ein erheblicher Teil des früher ausgegebenen Notgeldes zur Einlösung gelangt. Lediglich in Stadt und Kreis Tournai sowie in den angrenzenden Teilen der Provinz Hennegau hielten sich größere Beträge von Stadtscheinen im Verkehr. Ein Handel in belgischen Stadtscheinen bestand nicht.

Im belgischen Etappen- und Operationsgebiet der 4. Armee, in dem die Regelung des Geld- und Bankwesens ab 16. Juli 1915 gleichfalls dem Generalgouvernement übertragen war (Generalquartiermeister I a/II c Nr. 15 290 vom 16. Juni 1915, abgedruckt „Verwawest" Nr. 29 S. 43), blieben die Stadtscheine in größerer Anzahl als im Gebiet des Generalgouvernements in Umlauf, doch fand auch dort ein regelmäßiger Handel in diesen Scheinen nicht statt.

In Belgien war die Zurückziehung der Stadtscheine möglich, weil dort der Mangel an Zahlungsmitteln dadurch behoben worden war, daß man, nachdem die „Banque Nationale de Belgique", den Weisungen der belgischen Regierung folgend, ihre Barbestände und ihre sonstigen Werte sowie ihre Platten und Notenformulare über Antwerpen nach London überführt hatte, einer anderen gut fundierten und allgemeines Vertrauen genießenden Bank, der „Société Générale de Belgique", das Notenprivileg verliehen hatte (Verordnung des Generalgouverneurs vom 22. Dez. 1914, Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 24, und Verordnung vom 9. Jan. 1915, Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 31). Vgl. S. 122 f. und Jaffé, Die deutsche Bankverwaltung in Belgien, im Bankarchiv, XIV, S. 407 ff.

Über die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse Belgiens zu Kriegsbeginn s. Jaffé, Die Stellung Belgiens in der Weltwirtschaft, im Bankarchiv, XIV, S. 319 ff., 341 ff., 360 ff.

[88]) Erste Ausgabe am 27. Okt. 1914.

[89]) 55 571 Einwohner.

[90]) Aus einer Denkschrift der Stadtverwaltung.

[91]) Aussage des ersten Finanzbeamten der Stadt St. Quentin, Soret.

[92]) „W. A." = Wirtschaftsausschuß.

[93]) „Die Beitreibungsscheine sind lediglich Beweisurkunden für die Tatsache, daß eine Beschlagnahme stattgefunden hat. Ihr Besitz begründet keinen privatrechtlichen Anspruch gegen das Deutsche Reich oder den feindlichen Staat. Sie sind daher weder Wertpapiere noch Schuldurkunden." (Generalquartiermeister II c Nr. 16879 vom 10. Juli 1916, abgedruckt „Verwawest" Nr. 104 S. 121.)

[94]) „Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird." (Deutsches Bürgerliches Gesetzbuch § 795.)

[95]) Damaliger Generalquartiermeister.

[96]) Damaliger Generalintendant des Feldheeres.

[97]) Damals Armeeintendant beim Stabe des Generalintendanten des Feldheeres.

[98]) Bericht des Wirtschaftsausschusses der Etappeninspektion 2. vom 24. März 1915.

[99]) „I." = Generalintendant des Feldheeres.

[100]) Kriegsministerium vom 4. April 1915 Nr. 1833. 3. 15. B. 4.

[101]) Generalintendant des Feldheeres vom 10. April 1915 Nr. 553. 4. 15.

[102]) Kriegsministerium Armee-Verwaltungsdepartement v. 13. April 1915 Nr. 1140. 4. 15. B. 4.

[103]) Generalintendant des Feldheeres vom 19. April 1915 Nr. 973. 4. 15.

[104]) Kriegsministerium vom 21. April 1915 B. D. Nr. 2053. 4. 15. B. 4.

[105]) Nach Gründung des Generalwechselamtes erhielt dieses vom Generalintendanten den dringenden Auftrag, die Angelegenheit der Deichmannbons eingehend zu prüfen und Vorschläge zur Regelung zu machen. Die Ausführung des Auftrages erlitt eine ziemliche Verzögerung, da Major d. R. Deichmann, der inzwischen aus dem Wirtschaftsausschuß der Etappeninspektion 2 ausgeschieden war, den größten Teil der Akten mit sich in die Heimat genommen hatte und sie erst nach mehrmaligen Aufforderungen zur Verfügung stellte. Auf Grund des Gutachtens des Generalwechselamtes ordnete der Generalquartiermeister die Einziehung aller Deichmannbons im Umtausch gegen Stadtscheine an (vgl. Generalquartiermeister vom 3. Nov. 1916 Va Nr. 26067, abgedruckt „Verwawest" Nr. 102 S. 174). Im ganzen wurden 2 459 410 frs Deichmannbons eingezogen.

[106]) Vgl. S. 65.

[107]) Von den Einwohnern der Stadt bezogen rund 30 000, also mehr als die Hälfte der vor dem Kriege vorhandenen Einwohnerschaft, Armenunterstützung in Stadtscheinen.

[108]) Bereits Mitte Oktober 1914 war die Stadt außerstande, den Unterhalt der Besatzungstruppen in Natur zu gewähren. Sie gab den Offizieren täglich ein Verpflegungsgeld von 6 frs, welches sie aber in Ermangelung von Staatsgeld nur in Stadtscheinen auszahlen konnte. Die Mannschaften erhielten ein Verpflegungsgeld von täglich 2 frs; dieses wurde aber tatsächlich nicht an sie ausgezahlt, sondern sie erhielten ihre Verpflegung aus deutschen Magazinen, welche ihrerseits von der Stadt Ersatz für die abgegebenen Verpflegungsmittel verlangten; auch dieser konnte nur in Stadtscheinen geleistet werden.

[109]) Aufdruck: „Emprunt garanti par la ville et les établissements charitables de Le Quesnoy".

[110]) Darunter befanden sich für mindestens 789 525 frs Deichmannbons.

[111]) Vgl. S. 66.

[112]) Aufdruck: „Emprunt garanti par délibération du 23 avril 1915 des 70 communes de Miraumont ... Bapaume ... Grainecourt".

[113]) Nach einer Angabe täglich 1 ℳ, nach einer anderen täglich 4 frs.

[114]) Es scheint, daß auch noch andere Gemeinden, insbesondere auch die Stadt Peronne, vor Gründung des Verbandes eigene Stadtscheine ausgegeben hatten, doch konnte es nicht mit Sicherheit festgestellt werden.

[115]) Erste Ausgabe am 1. Okt. 1914.

[116]) Erste Ausgabe am 26. Okt. 1914.

[117]) Vgl. S. 66.

[118]) Vgl. S. 66.

[119]) Vgl. S. 66.

[120]) Vgl. S. 91 ff.

[121]) Vgl. S. 73.

[122]) Vgl. S. 45.

[123]) Kriegsministerium vom 12. Aug. 1915 Nr. 1069. 8. 15, B. 4.

[124]) Generalintendant des Feldheeres vom 25. Aug. 1915 Nr. 1758. 8. 15.

[125]) Vgl. S. 125.

[126]) Vgl. S. 68 f.

[127]) Die Stadt Maubeuge zählte 23 209 Einwohner.

[128]) Der Aufdruck auf den Noten: „garanti solidairement par toutes les communes adhérentes" war somit irreführend; denn es lag keine Solidarhaftung, Gesamthaftung (im Sinne des § 421 des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches) vor, sondern eine Teilung der Haftung (im Sinne des § 420 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches), allerdings unter Ausdehnung dieser Haftungsanteile über den tatsächlich vom einzelnen Mitschuldner erhaltenen

Stadtscheinbetrag hinaus, so daß alle Beteiligten für den Ersatz eines Ausfalles, welcher bei einem von ihnen entstehen sollte, eine Schadlosbürgschaft übernahmen.

[129]) Hautmont zählte vor dem Kriege 15 000 Einwohner.

Zu § 6

[130]) Vgl. S. 52.

[131]) Korpsstabsquartier in Bapaume.

[132]) Korpsstabsquartier in Noyon.

[133]) Vgl. Anm. 108.

Zu § 7

[134]) 10 696 Einwohner.

[135]) 14 148 Einwohner.

[136]) Die mit einem Stern bezeichneten Gemeinden schlossen sich später dem Gemeindeverband Nord-Aisne-Oise, die mit zwei Sternen bezeichneten dem Gemeindeverband Aisne-Ardennes an (vgl. S. 97).

[137]) Vgl. S. 91.

[138]) 16 262 Einwohner.

[139]) Das in Frage stehende Schloß Marchais und die Meierei Ste. Susanne gehörten zu der „domaine de Marchais", deren Eigentümer der Fürst von Monaco ist.

[140]) Im Gebiet der 7. Armee befanden sich nur 229 000 Zivileinwohner (10,7 % der Einwohner des gesamten besetzten Gebietes).

[141]) Leiter der Zivilverwaltung 7 war der K. Preuß. Regierungsrat Dr. Koppen.

[142]) Der vollständige Aufdruck lautete: „Bon régional des départements de l'Aisne et des Ardennes" bzw. „Bon régional émis sous la garantie solidaire de 173 communes occupées des départements du Nord, de l'Aisne et de l'Oisne".

[143]) Vgl. S. 85.

Zu § 8

[144]) Vgl. S. 90 f.

[145]) Die frühere Hauptwechselstube der 1. Armee in Chauny wurde eine gewöhnliche Wechselstube.

[146]) Vgl. S. 98.

Zu § 9

[147]) Sämtliche Gemeinden gehören zum Departement Ardennes. Charleville zählte 22 654 Einwohner, Sedan 19 516, Mézières 10 403 Einwohner. — Im Gebiet der 3. Armee waren 129 198,

im Gebiet des Großen Hauptquartiers (im wesentlichen die Städte Charleville, Mézières und Mohon umfassend) 14 229 Einwohner zurückgeblieben, 6 %, bzw. 0,7 % der Einwohner des gesamten besetzten Gebietes Frankreichs.

[148]) Generalintendant des Feldheeres vom 14. Jan. 1915 Nr. 545. 1. 15.

[149]) Soweit sich solche Scheine noch 1918 im Umlauf befanden, wurden sie gleich wie die Deichmannbons auf Befehl des Generalquartiermeisters im Umtausch gegen Stadtscheine eingelöst (vgl. Beauftragter des Generalquartiermeisters West vom 6. März 1918 IV b Nr. 15 504, abgedruckt „Verwawest" Nr. 143 S. 176).

[150]) Leiter der Zivilverwaltung 3 war der K. Sächs. Geheime Oberregierungsrat Dr. Einert.

[151]) Vgl. S. 85.

[152]) Vgl. S. 105.

Zu § 10

[153]) Vom Standpunkt der Valutapolitik war gegen den Verkauf kaum etwas einzuwenden, da das erlöste deutsche Geld in eine Heereskasse floß, also der deutschen Volkswirtschaft nicht verloren ging. Überdies stand zu erwarten, daß die Franzosen ihre deutschen Wertpapiere nach Kriegsschluß dem deutschen Geldmarkt zur Einlösung vorgelegt hätten, und daß sie dann mit feindlicher Valuta unter Schädigung der deutschen hätten bezahlt werden müssen.

Zu § 11

[154]) Die im Süden des Elsaß befindliche Armeeabteilung Gaede stand ausschließlich auf deutschem Boden.

[155]) Das Gebiet der 5. Armee und der Armeeabteilung v. Strantz zählte 42 884 Einwohner, 2 % der gesamten Einwohnerschaft im besetzten französischen Gebiet.

[156]) Zum „besetzten Gebiet von Longwy und Briey" gehörte das französische Gebiet östlich der Linie Ville Houdlemont-Montigny-sur-Chiers-Arrancy — Eisenbahn Arrancy-Spincourt-Conflans (Stadt einschließlich) — Straße Conflans-Brainville-en-Woevre-Hamonville-Mars-la-Tour — Eisenbahn Mars-la-Tour-Chambley-Arraville-Pagny. Die Grenze des Gebietes wurde durch die nächste westlich dieser Linie laufende Gemeindegrenze gebildet.

[157]) Vgl. Generalquartiermeister vom 28. Aug. 1915 Ia Nr. 23147 (abgedruckt „Verwawest" Nr. 33 S. 52 ff.).

[158]) 9604 Einwohner.

[159]) Vgl. S. 13.

[160]) Im französischen Gebiet der Armeeabteilung v. Falkenhausen waren 14 000 Einwohner zurückgeblieben, 0,6 % der Einwohnerschaft im gesamten besetzten französischen Gebiet.

Zu § 12

[161]) Vgl. S. 33 f.

[162]) Vgl. S. 49.

[163]) Nach dem Zweijahresbericht der Finanzabteilung der Zivilverwaltung 6.

[164]) Vgl. Tabelle 1 S. 60.

[165]) So äußerte der Direktor des Crédit du Nord (vgl. Anm. 182), Assaud, am 7. Dez. 1915: „Ein großer Teil der Stadtscheine sei in Erfüllung von Verpflichtungen des französischen Staates verausgabt worden. So seien von den 140 000 000 frs Liller Stadtscheinen etwa 60 000 000 frs verausgabt für die Bezahlung von französischen Rentenempfängern und Beamten, die nach dem Verschwinden der Staatskasse und der Banque de France kein Einkommen mehr gehabt hätten. Der französische Staat könne sich der Verpflichtung nicht entziehen, diese Ausgaben anzuerkennen, und werde auch aus diesem Grunde die Stadtscheine wohl einlösen müssen."

[166]) Inzwischen war auch im Reichstag die Notwendigkeit einer solchen Regelung zur Sprache gekommen. Major d. R. Graf Praschma (Ztr.) hatte in der Sitzung der Budgetkommission vom 24. Aug. 1915 um „Abstellung der Mißstände" durch einheitliche Regelung ersucht.

Zu § 13.

[167]) Generalquartiermeister vom 30. Okt. 1915 Ia Nr. 29 689.

[168]) Vgl. Anm. 55.

[169]) Etappeninspektion 2 vom 7. April 1915 Nr. 21 356.

[170]) Haager Landkriegsordnung Art. 46.

[171]) Generalquartiermeister vom 27. Sept. 1916 IIc Nr. 29 309 (abgedruckt „Verwawest" Nr. 168 S. 196 ff.), unter I.

[172]) Ebenda unter II.

[173]) Darlehenskassengesetz vom 4. Aug. 1914 (Reichsgesetzblatt, S. 340 f.).

[174]) Vgl. Verordnung des Generalquartiermeisters vom 10. April 1916 IIc Nr. 10 480, betreffend die Überwachung von Banken usw. (abgedruckt „Verwawest" Nr. 214 S. 239 ff.).

[175]) Um ein richtiges Bild von dem Effektenreichtum Nordfrankreichs im Frieden zu bekommen, darf hierbei nicht übersehen werden, daß die Filialen der Banque de France und der Pariser Privatbanken ihre Depots zum größten Teil vor der Besetzung abtransportiert hatten (vgl. S. 15).

[176]) In der Denkschrift der Finanzkommission (vgl. S. 128 u. Anm. 191) ist die Ablehnung dieses Vorschlages folgendermaßen begründet: „Deutschland hat im allgemeinen kein Interesse daran, den französischen Unternehmern während des Krieges Betriebskredit zu

verschaffen. Muß die Kreditgewährung aber auf den zur Beschaffung des Lebensunterhaltes der Bevölkerung und den zur Entrichtung der Kriegsauflagen erforderlichen Bedarf beschränkt bleiben, so besteht für eine Darlehenskasse kein ausreichendes Arbeitsfeld." Diese Begründung läßt den wichtigsten Gegengrund nicht klar erkennen.

[177]) Vgl. Anm. 87 und die dort angeführte Abhandlung Jaffés.

[178]) Vgl. S. 16.

[179]) Vgl. S. 68 f. u. 86.

[180]) Nach dem Übergang zum Stellungskrieg im Westen waren von Frankreich besetzt (3,7 % von ganz Frankreich):
1. das Departement Les Ardennes vollständig,
2. das Departement Nord zu zwei Dritteln,
3. das Departement Aisne zur Hälfte,
4. das Departement Meuse zu ein Drittel,
5.—9. die Departements Pas de Calais, Somme, Oise, Marne und Meurthe-et-Moselle zu 10—25 %,
10. das Departement Vosges zu 2 %.

[181]) Vgl. S. 121.

[182]) Für die Führung wäre in erster Linie der „Crédit du Nord" in Lille, die bedeutendste selbständige Bank im besetzten Gebiet, in Frage gekommen. — Filialen in Armentières, Arras, Cambrai, Caudry, Charleville, Croix, Douai, La Bassée, Lens, Peronne, Roubaix, St. Quentin, Tourcoing und Valenciennes. — Aktienkapital 125 000 000 frs (davon ein Viertel eingezahlt), die Reserven 30 000 000 frs. — Depositen Ende 1913 beinahe 180 000 000 frs. — (In Salings Börsenjahrbuch ist die Bank nicht angeführt.)

[183]) Vgl. S. 85 f.

[184]) Etappeninspektion 6, Zivilverwaltung, vom 8. Sept. 1915 Nr. 2112.

[185]) Die Etappeninspektion 6 schätzte also damals den Gesamtbetrag der bis dahin im Gebiet der 6. Armee ausgegebenen Stadtscheine auf etwa 150 000 000 frs. Dies war zweifellos viel zu niedrig (vgl. S. 33). Eine genaue Feststellung der ausgegebenen Stadtscheine wurde erst später durch das Generalwechselamt veranlaßt.

[186]) Vgl. S. 48.

[187]) Liefmann, Geld und Gold (1916), bes. S. 192. Derselbe, Die Geldvermehrung im Weltkriege und die Beseitigung ihrer Folgen (1918). Dagegen Heyn, Probleme des Geldwesens, im Weltwirtschaftlichen Archiv, Bd. 10, S. 161 ff.

[188]) Verneinend Knapp, Staatliche Theorie des Geldes (1918); Schmidt, Die Beherrschung der Wechselkurse, im Weltwirtschaftlichen Archiv, Bd. 13, S. 531 ff.

[189]) Über diese Begriffe, die von der älteren Theorie unter dem

Namen „Münzregal" zusammengefaßt worden waren, vgl. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, III, § 76, I, S. 169 ff., Conrad, Nationalökonomie, § 34, S. 104, v. Philippovich, Allgemeine Volkswirtschaftslehre, § 86, S. 273, Obst, Geld-, Bank- und Börsenwesen, S. 9, Helfferich, Das Geld (2. Aufl., 1910), S. 344 ff. — Die Streitfrage, ob der Münzprägung rechtliche Bedeutung zukommt oder ob sie nur die rein technische Verrichtung bedeutet (so Laband, Helfferich), interessiert hier nicht weiter.

190) Die Aufhebung der Verpflegungsgelder erfolgte durch Verfügung des Generalintendanten des Feldheeres vom 1. Jan. 1916 Nr. 22. 1. 16.

191) Generalquartiermeister vom 2. Dez. 1915 IIc Nr. 32 370.

192) Das Armeeoberkommando 4 wurde dabei übersehen.

Zu § 14

193) Generalquartiermeister vom 1. Jan. 1916 IIc Nr. 35 987/15 (abgedruckt mit dem Begleitschreiben und den zwei Anlagen in „Verwawest" Nr. 136 S. 161 ff., die Verordnung allein auch abgedruckt in „Geldwesen", I, S. 60).

194) Dem Armeeoberkommando 4 wurde die Verordnung versehentlich nicht zugeleitet, so daß sie in dem Teil des besetzten französischen Gebietes, der zu dieser Armee gehörte, zunächst nicht veröffentlicht wurde.

195) Dekret vom 21. Sept. 1914 Art. 1 (vgl. S. 18).

196) Vgl. S. 18.

197) Begleitschreiben II Abs. 3.

198) Vgl. S. 49 f.

199) Anlage I zur Stadtscheinverordnung, Ziffer 1—5.

200) Da im besetzten Gebiet geeignetes Papier bald nicht mehr vorhanden war, wurde das Papier fast immer von der Reichsdruckerei bezogen.

201) Begleitschreiben II Abs. 1 Satz 3.

202) Begleitschreiben III.

203) Begleitschreiben IV.

204) Die Angabe im „Geldwesen", I, S. 70, daß ein Gutachterausschuß auch gemeinsam für mehrere Armeen eingesetzt werden sollte, ist unzutreffend. Dies war zwar von der Finanzkommission in ihrem Schlußbericht vorgeschlagen, ist aber nicht in die Ausführungsbestimmungen übernommen worden. Tatsächlich ist dies auch nirgends der Fall gewesen.

205) Ein Gutachterausschuß der 6. Armee schrieb z. B. unter die Anträge, die ihm zur Begutachtung vorgelegt worden waren, nur: „Nous nous inclinons devant les faits." Andere führten aus, daß es unter den Kriegsverhältnissen gar nicht möglich sei, die

Leistungsfähigkeit fremder Gemeinden zu beurteilen. — Die Angabe im „Geldwesen", I, S. 71, die Gutachterausschüsse hätten dem Generalwechselamt einen Einblick in die Finanzlage jeder Gemeinde verschafft und ungerechte Verteilung der Kriegsauflagen verhütet, ist unzutreffend. In Wirklichkeit war die Einrichtung für das Generalwechselamt völlig wertlos. Es hat die Gutachten in keinem einzigen Falle verwenden können und daher beim Generalquartiermeister immer versucht, diese Einrichtung, die nur zu einer Verzögerung des Genehmigungsverfahrens beitrug, wieder aufzuheben.

[206]) Begleitschreiben V.

[207]) So Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, III, § 76, I, S. 170, Conrad, Nationalökonomie, § 26, S. 77, v. Philippovich, Allgemeine Volkswirtschaftslehre, § 85, S. 270, Knapp, Staatliche Theorie des Geldes, A. A. Menger, Art. „Geld" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Mises, Theorie des Geldes und der Umlaufsmittel (1912).

[208]) Begleitschreiben VI.

[209]) Begleitschreiben V Abs. 2 (bei dem Abdruck in „Verwawest" weggelassen).

[210]) Die Stadtscheine waren also in der Terminologie Knapps eine „valutarische", „notale", „fakultative", „definitive", „nicht frei vermehrbare", „platisch unterwertige" Geldart.

[211]) Begleitschreiben VI Abs. 1 Satz 2 (bei dem Abdruck in „Verwawest" weggelassen).

[212]) Anlage I zur Stadtscheinverordnung, Ziffer 6.

Zu § 15

[213]) Vgl. S. 118 u. Anm. 55.

[214]) Vgl. S. 106.

[215]) Der vierte Punkt dieser Besprechung, ob für ausgeschriebene Kriegssteuern sämtliche Gemeinden und sämtliche Einwohner des besetzten Gebietes gesamtverbindlich hafteten, ob infolgedessen ein Rückgriff auf die Bankdepositen einzelner vermögender Franzosen zulässig wäre, wurde nicht entschieden; er interessiert für die vorliegende Arbeit nicht weiter.

[216]) Generalintendant des Feldheeres vom 19. Jan. 1916 Nr. 1760. 1. 16. (Die in „Verwawest" Nr. 161 S. 186 ff. abgedruckte Wechselstubenvorschrift ist bereits die wesentlich veränderte dritte Ausgabe, Beauftragter des Generalquartiermeisters West vom 2. Febr. 1918 IVb Nr. 3120. Die Abweichungen zwischen der ersten und der zwei Monate später veröffentlichten zweiten Fassung, Generalintendant des Feldheeres vom 18. März 1916 Nr. 726. 3. 16., waren nur geringfügig.)

[217]) Wechselstubenvorschrift II. 1a.

[218] Wechselstubenvorschrift II. 1b.

[219] Wechselstubenvorschrift II. 2d.

[220] Wechselstubenvorschrift II. 2f.

[221] Wechselstubenvorschrift II. 1c.

[222] Wechselstubenvorschrift VII. 9.

[223] Wechselstubenvorschrift II. 2e.

[224] Die Wechselstuben sollten auch an Orten, an denen sich keine Feldpostanstalt befand, die Einzahlung von Postanweisungen vermitteln (Wechselstubenvorschrift II. 2g). Dies beruhte auf einer Anregung der 6. Armee, bei der diese Einrichtung seit etwa August 1915 eingeführt war; es sollte damit einem Bedürfnis der Praxis Rechnung getragen werden, und insbesondere der Sparsinn der Heeresangehörigen unterstützt werden. Die Wechselstuben sollten auf dem Posteinlieferungsschein den Empfang des Betrags unter der fortlaufenden Nummer ihres Posteinlieferungsbuches bestätigen und die gesammelten Postanweisungen bei der nächsten Feldpostanstalt abliefern. Diese Einrichtung hat in der Praxis fast gar keine Bedeutung erlangt; sie war größtenteils überflüssig.

Eine Zeitlang war auch daran gedacht worden, den Wechselstuben den Verkauf der im besetzten Gebiet befindlichen Wertpapiere und die Einlösung von Zinsscheinen zu übertragen. Hiervon wurde aber abgesehen; mit der Organisation des Verkaufs von Wertpapieren wurden die später gegründeten Bankaufsichtsstellen (vgl. Anm. 174) beauftragt.

Im Laufe der Entwickelung wurden den Wechselstuben zwei weitere wichtige Aufgaben übertragen, die einen großen Aufschwung nahmen: die Förderung des Giro- und sonstigen bargeldlosen Verkehrs und die Mitwirkung bei den Kriegsanleihen.

[225] Generalintendant des Feldheeres vom 17. Jan. 1916 Nr. 714. 1. 16.

[226] Vgl. S. 98.

[227] Begleitschreiben Ziffer 1.

[228] Begleitschreiben Ziffer 3.

[229] Begleitschreiben Ziffer 5.

[230] Wechselstubenvorschrift I. 1.

[231] Vgl. S. 129 f.

[232] Wechselstubenvorschrift III. 1.

[233] Vgl. S. 130.

[234] Wechselstubenvorschrift III. 2.

[235] Wechselstubenvorschrift, 3. Ausgabe, II. 2a, Abs. 3 (abgedruckt in „Verwawest“ Nr. 161 S. 186 ff.).

[236] Wechselstubenvorschrift I. 2.

[237] K. Preuß. Kriegsministerium vom 25. Jan. 1916 Nr. 2051. 1. 16. B 4.

[238] Wechselstubenvorschrift V. 1.

[239]) K. Preuß. Kriegsministerium vom 5. April 1916 Nr. 3634. 3. 16. B 4.

[240]) Generalintendant des Feldheeres vom 28. Jan. 1916 Nr. 2954. 1. 16. — Mit der Wahrnehmung der Stelle des stellvertretenden Vorstandes wurde der Verfasser am 2. April 1916 betraut, nachdem er bereits seit 1. März zum Generalwechselamt kommandiert gewesen war. Da der Stadtmagistrat München wiederholt und dringend die Entlassung Merkts aus dem Militärdienste erbeten hatte, schied er am 30. April 1916 aus dem Generalwechselamt, um seine Tätigkeit als Zweiter Bürgermeister Münchens wieder aufzunehmen. Zunächst wurde der Verfasser vertretungsweise mit der Führung der Vorstandsgeschäfte beauftragt; da er als Oberleutnant d. R. mit der Vorstandsstelle nicht betraut werden konnte, wurde ab 8. Juni 1916 die Wahrnehmung der Vorstandsstelle dem Hauptmann d. R. Edwin Beyer, Reichsbankvorstand, der bisher Leiter der Hauptwechselstube der 7. Armee gewesen war, übertragen. Er hatte sie bis zur Auflösung des Generalwechselamtes inne und hat sich durch seine unermüdliche und energische Tätigkeit hervorragende Verdienste um die spätere ungeahnte Ausdehnung des Geschäftsbetriebes der Wechselstuben erworben. Der Verfasser hat vor allem die Arbeiten für die Ausgestaltung der Stadtscheine zum allgemeinen Zahlungsmittel durchgeführt.

[241]) Friedrich Lott, Rendant der militärtechnischen Akademie zu Berlin. Er war bis zum 4. Nov. 1918 Leiter der Generalwechselkasse.

INHALTSVERZEICHNIS

Mandruck G. m. b. H.,
München, Theresienstraße 75



